

Das

2 VII 5

Gewerberecht

des

Deutschen Reichs.

Im amtlichen Auftrage

von

L. Bödiker,

Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsamt des Innern.



Berlin, 1883.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenk.

Vorwort.

Das Gewerberecht des Deutschen Reichs setzt sich aus den Bestimmungen zahlreicher Gesetze und Ausführungs-Berordnungen und -Bekanntmachungen zusammen. Das vorliegende Werk verfolgt den Zweck, das Material quellenmäßig zusammenzustellen und dessen Benutzung durch geeignete Verweisungen zu erleichtern. Ein Kommentar des Gewerberechts will es nicht sein. Wenn trotzdem die aus der Novelle vom 1. Juli 1883 herrührenden Bestimmungen der Gewerbeordnung durch einzelne Bemerkungen erläutert sind, so geschah dies, um für die richtige Auffassung derselben einen Beitrag zu liefern.

Bei der Anordnung des Stoffes war der Gedanke leitend, die in der Reichsverfassung, dem Zollvereinigungsvertrage, dem Freizügigkeitsgesetze und anderen größeren Gesetzen zerstreut sich findenden gewerberechtlichen Vorschriften vorauf zu schicken, sodann die Gewerbeordnung als den Kern des Ganzen mit den zugehörigen Ausführungs-Berordnungen und -Bekanntmachungen folgen zu lassen und hieran die einzelnen gewerblichen Spezialgesetze und sonstigen für den Gewerbebetrieb wichtigen gesetzlichen Bestimmungen nebst Auszügen aus den Handelsverträgen anzuschließen. Dabei wurde es vermieden, die Ausführungsbestimmungen, Schlußprotokolle u. in den Text der Gesetze u. einzuschieben, um die Uebersichtlichkeit der Gesetze u. selbst nicht zu beeinträchtigen.

Der Bedeutung der Gewerbeordnung entsprechend ist ihrer Entstehung und Entwicklung ein einleitender Abschnitt gewidmet, welcher zum Verständniß dieses mit vieler Mühe zu Stande ge-

brachten und mit nicht geringerer Mühe mehrfach abgeänderten Gesetzes beitragen soll.

Im übrigen wird auf die untenstehende summarische Inhaltsangabe verwiesen.

Berlin, im September 1883.

brachten und mit nicht geringerer Mühe mehrfach abgeänderten Gesetzes beitragen soll.

Im übrigen wird auf die untenstehende summarische Inhaltsangabe verwiesen.

Berlin, im September 1883.

Summarische Inhaltsangabe.

- Einleitung: Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Gewerbeordnung.
- I. Theil: Reichsverfassung, Zollvereinigungsvertrag, Freizügigkeitsgesetz, Reichsbeamten-gesetz, Reichsmilitär-gesetz, Post-, Zoll- und Steuergesetze, Strafgesetzbuch.
- II. Theil: Gewerbeordnung, nebst Ausführungs-Verordnungen und Bekanntmachungen, betreffend: Verkehr mit Arzneimitteln, Anlegung von Dampfesseln, Prüfung der Aerzte, Apotheker, Seeschiffer zc., Hausirbetrieb der Ausländer, Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Spinnereien und Steinkohlenbergwerken.
- III. Theil: Krankenkassengesetz, Hülfskassengesetz, Haftpflichtgesetz.
- IV. Theil: Preßgesetz, Sozialistengesetz, Nahrungsmittelgesetz, Viehseuchengesetze zc.
- V. Theil: Patentgesetz, Urheberrechtsgesetze, Markenschutzgesetz.
- VI. Theil: Maaß- und Gewichtswesen, Münz- und Papiergeldwesen, Bankgesetz.
- VII. Theil: Gesetze, betreffend: Gewerbebetrieb zur See, Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, Wucher, Inhaberpapiere mit Prämien, Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zc.
- VIII. Theil: Handelsverträge, Markenschutz- und Literar-Konventionen zc.
-

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Gewerbeordnung.

I. Entstehungsgeschichte der Gewerbeordnung.

1. Der Entwurf der Gewerbeordnung vom Jahre 1868.	Seite
a. Vorlage des Bundeskanzler-Amtes	1
b. Berathung der Vorlage des Bundeskanzler-Amtes im Bundesrath	6
c. Einige Bestimmungen des Entwurfs vom Jahre 1868 im Hinblick auf die Novelle von 1883	7
d. Der Entwurf vor der verstärkten Reichstagskommission für Handel und Gewerbe	9
2. Das sogenannte Noth-Gewerbegesetz vom 8. Juli 1868	13
3. Der Gewerbeordnungs-Entwurf vom Jahre 1869.	
a. Regierungsvorlage	15
b. Berathung des Gesetzentwurfs im Reichstag	16
c. Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstags mit der Regierungsvorlage im Hinblick auf die späteren Novellen zur Gewerbeordnung	17
d. Stellungnahme der verbündeten Regierungen zu den Reichstagsbeschlüssen	27

II. Ausbreitung des Geltungsgebiets der Gewerbeordnung und Novellen zu derselben.

1. Einführung der Gewerbeordnung in Hessen südlich des Main, in Württemberg und Baden	28
2. Novelle vom 12. Juni 1872. Einführung der Gewerbeordnung in Bayern	28
3. Verhältniß der Gewerbeordnung zu Elsass-Lothringen	29

	Seite
4. Novelle vom 2. März 1874. (Ausdehnung des Kreises der genehmigungspflichtigen Anlagen) ..	30
5. Novelle vom 8. April 1876. (Hülfskassenwesen)	30
6. Gesetz vom 11. Juni 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen	32
7a. Novelle vom 17. Juli 1878 (Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, Sicherung der Gewerbebetriebe, Fabrik-Aufsichtsbeamte) und	
b. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte	33
8. Novelle vom 23. Juli 1879. (1. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten; 2. Gast- und Schankwirthschaft; 3. Pfandleiher und Rückkaufshändler)	38
9. Novelle vom 15. Juli 1880. (Schauspielunternehmer)	43
10. Novelle vom 18. Juli 1881. (Innungswesen)	44
11. Bekanntmachungen vom 31. Januar 1882 und vom 21. April 1883. (Ausdehnung des Kreises der genehmigungspflichtigen Anlagen) ..	49
12. Gesetz vom 15. Juni 1883. (Krankenversicherung der Arbeiter)	50
13. Novelle vom 1. Juli 1883. (Gewerbebetrieb im Umherziehen, Hausfieren am Wohnorte, Gewerbe- betrieb der Handlungsreisenden, Aerzte, Apotheker, Auktionatoren, Rechtskonsulenten, Stellenvermittler, Gefindevermietter, Fröblder, Lanzlehrer zc., Singspielhallen, Fußbeschlagn, Arbeitsbücher zc.)	
a. Regierungsvorlage	55
b. Abänderungsbeschlüsse des Reichstags	59
c. Durch die Novelle eingeführte Neuerungen	63
14. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1883	68

I. Theil.

Reichsverfassung, Zollvereinigungsvertrag, Freizügigkeitsgesetz zc.

1. Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871	70
2. Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867	74
3. Schlußprotokoll zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 ..	75
4. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867	76

5.	Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869.....	77
6.	Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.....	77
7.	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873.....	77
8.	Reichsmilitär-gesetz vom 2. Mai 1874.....	78
9.	Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.....	78
10.	Vereinszoll-gesetz vom 1. Juli 1869.....	79
11.	Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867.....	80
12.	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868.....	82
13.	Verordnung, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers.....	83
14.	Gesetz wegen Erhebung der Braussteuer vom 31. Mai 1872.....	85
15.	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879.....	86
16.	Straf-gesetzbuch für das Deutsche Reich.....	87

II. Theil.

Gewerbeordnung und Ausführungs-Verordnungen.

A. Die Gewerbeordnung.

1.	Literatur über die Gewerbeordnung.	
	a. Allgemeine.....	95
	b. Für die einzelnen Bundesstaaten.....	98
2.	Inhalt der Gewerbeordnung.....	99
3.	Text der Gewerbeordnung nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1883.	
	Titel I. Allgemeine Bestimmungen.....	100
	Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.	
	I. Allgemeine Erfordernisse.....	103
	II. Erforderniß besonderer Genehmigung.	
	1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.....	104
	2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.....	108
	III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.....	113

	Seite
Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen	119
Titel IV. Marktverkehr	125
Titel V. Lagen.....	127
Titel VI. Innungen von Gewerbetreibenden.	
I. Bestehende Innungen.....	128
II. Neue Innungen.....	131
Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).	
I. Allgemeine Verhältnisse	141
II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.....	145
III. Lehrlingsverhältnisse	147
IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.....	149
Titel VIII. Gewerbliche Hülfsklassen	152
Titel IX. Ortsstatuten	153
Titel X. Strafbestimmungen.....	154
Schlußbestimmungen.....	158
Bemerkungen	158

B. Ausführungs-Verordnungen und -Bekanntmachungen.

1. Zu §. 6: Verkehr mit Arzneimitteln.

- a. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.
 Vom 4. Januar 1875..... 172
- b. Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineral-
 wässern. Vom 9. Februar 1880..... 176
- c. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten.
 Vom 3. Januar 1883..... 176

2. Zu §. 24: Anlegung von Dampfkesseln.

- Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestim-
mungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom
29. Mai 1871, [nebst Bekanntmachung vom 18. Juli
1883, betreffend die Abänderung der vorstehenden
Bestimmungen]..... 177

3. Zu §. 29: Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, Apotheker und Apothekergehülfen u.

- a. Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung. Vom
 2. Juni 1883.
 - A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen. 181
 - B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung
 als Arzt..... 181
 - C. Dispensationen..... 188
 - D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen..... 188
- b. Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung. Vom
 2. Juni 1883..... 188

- c. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Ärzte, Zahn-
ärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869 191
- d. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte.
Vom 27. März 1878.
- I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen. 192
- II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. 193
- III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen 197
- e. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker,
vom 5. März 1875, [nebst Abänderung vom 25. De-
zember 1879].
- I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen. 198
- II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung 198
- III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen. 202
- f. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker-
gehülfen, vom 13. November 1875, [nebst Abänderungen
vom 4. Februar und 25. Dezember 1879, sowie Zusat-
bestimmungen vom 23. Dezember 1882 und 13. Januar 1883] 203
- g. Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im
§. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund
vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember
1869 206
- h. Bundesrathsbeschluß vom 16. Oktober 1874, betreffend die
Ermächtigung des Reichskanzlers zur Ertheilung der Dispen-
sation von einzelnen der in den Prüfungsvorschriften für
Ärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker enthaltenen
Zulassungsbedingungen 206
- i. Bundesrathsbeschluß vom 2. Februar 1874, betreffend die
gewerbliche Freizügigkeit der Apothekergehülfen 206
- k. Bundesrathsbeschluß vom 8. Dezember 1881, betreffend die
Bekanntmachung der Approbationen. 207
4. Zu §. 31: Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten
auf Seedampfschiffen.
- a. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und
Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom
25. September 1869 207
- b. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten
auf Seedampfschiffen. Vom 30. Juni 1879 214
5. Zu §. 56 d: Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen . . . 220
6. Zu §. 139 a: Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen
Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Spinnereien
und Steinkohlenbergwerken.
- a. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Ar-
beiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammer-
werken. Vom 23. April 1879 221
- b. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Ar-
beiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom
23. April 1879 223

c. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Vom 20. Mai 1879	226
d. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken, vom 10. Juli 1881, [nebst Abänderung vom 12. März 1883]	226

III. Theil.

Krankenkassengesetz, Hülfskassengesetz, Haftpflichtgesetz.

1. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883.	
A. Versicherungszwang	228
B. Gemeinde-Krankenversicherung	229
C. Orts-Krankenkassen	233
D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen	244
E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen	246
F. Bau-Krankenkassen	250
G. Innungs-Krankenkassen	250
H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung	251
J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen	251
2. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876..	255
3. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871.....	261

IV. Theil.

Preßgesetz, Sozialistengesetz, Nahrungsmittelgesetz, Viehseuchengesetze u.

1. Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874.	
I. Einleitende Bestimmungen	263
II. Ordnung der Presse	264
III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen	266
IV. Verjährung	267
V. Beschlagnahme	267
VI. Schlußbestimmungen	268

2. Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878	269
3. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.	
a. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879	273
b. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882	276
c. Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben. Vom 1. Mai 1882	277
4. Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869	278
5. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880	280
6. Maßregeln gegen die Reblauskrankheit.	
a. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 3. Juli 1883	283
b. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 4. Juli 1883	284
7. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln. Vom 26. Februar 1875	286
8. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 6. März 1883	286
9. Bekanntmachung vom 12. April 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883 (Ziffer 8 vorstehend)	287

V. Theil.

Patentwesen, Urheberrechtsgesetze, Markenschutzgesetz.

1. Patentwesen.

a. Patentgesetz. Vom 25. Mai 1877.	
Erster Abschnitt: Patentrecht	288
Zweiter Abschnitt: Patentamt	290
Dritter Abschnitt: Verfahren in Patentsachen	292
Vierter Abschnitt: Strafen und Entschädigung	295
Fünfter Abschnitt: Uebergangsbestimmungen	296
b. Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. Vom 18. Juni 1877 ..	297

	Seite
c. Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.	300
d. Bestimmungen des Kaiserlichen Patentamts über die Anmeldung von Erfindungen u.	301
2. Urheberrechtsgesetze.	
a. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.	
I. Schriftstücke.	
a. Ausschließliches Recht des Urhebers.	305
b. Verbot des Nachdrucks.	305
c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist	306
d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers	306
e. Entschädigung und Strafen	308
f. Verfahren	309
g. Verjährung	310
h. Eintragsrolle	311
II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.	311
III. Musikalische Kompositionen.	312
IV. Öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke	312
V. Allgemeine Bestimmungen	313
b. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876.	
A. Ausschließliches Recht des Urhebers.	315
B. Dauer des Urheberrechts	316
C. Sicherstellung des Urheberrechts	317
D. Allgemeine Bestimmungen	318
c. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876	319
d. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876	320
3. Gesetz über Markenschutz. Vom 30. November 1874.	323

VI. Theil.

Maß- und Gewichtswesen, Münz- und Papiergeldwesen, Bankgesetz.

1. Maß- und Gewichtswesen.	
a. Maß- und Gewichtsordnung. Vom 17. August 1868.	327
b. Aichordnung. Vom 16. Juli 1869.	331

c.	Bekanntmachung, betreffend die Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen. Vom 20. November 1877	332
d.	Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Rauminhaltes der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881	333
2.	Münz- und Papiergeldwesen.	
a.	Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871	334
b.	Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873	336
c.	Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874	343
3.	Bankgesetz. Vom 14. März 1875.	
	Titel I. Allgemeine Bestimmungen	344
	Titel II. Reichsbank	346
	Titel III. Privat-Notenbanken	353
	Titel IV. Strafbestimmungen	357
	Titel V. Schlußbestimmungen	358

VII. Theil.

Gesetze, betreffend: Gewerbebetrieb zur See, Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, Wucher, Inhaberpapiere mit Prämien, Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zc.

1.	Gesetze, betreffend den Gewerbebetrieb zur See.	
a.	Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867	361
b.	Seemannsordnung. Vom 27. Dezember 1872	362
c.	Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen. Vom 27. Juli 1877	365
d.	Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878	367
e.	Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt. Vom 22. Mai 1881	367
f.	Sonstige Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. (Schiffsvermessungsordnung, Strandungsordnung, Noth- und Vootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern zc.)	368
2.	Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869	369
3.	Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880	370

	Seite
4. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.....	372
5. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.	
Abschnitt I. Von Errichtung der Genossenschaften	372
Abschnitt II. Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter untereinander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte	374
Abschnitt III. Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrath und der Generalversammlung	376
Abschnitt IV. Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.....	379
Abschnitt V. Von der Liquidation der Genossenschaft.....	380
Abschnitt VI. Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter	383
Schlußbestimmungen	384
6. Sonstige Gesetze.....	384

VIII. Theil.

Handelsverträge, Markenschutz- und Literar-Konventionen.

Einleitung

1. Belgien.	
a. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865	387
b. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 13. September 1875	387
2. Frankreich.	
a. Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.....	388
b. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 19. April 1883	389
3. Großbritannien.	
Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865	394
4. Italien.	
a. Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 4. Mai 1883.....	395
b. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869..	396

5. Luxemburg.		
a. Zollanschlußvertrag. Vom 8. Februar 1842.....		397
b. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. Juli 1876		398
6. Niederlande.		
a. Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851....		399
b. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen. Vom 19. Januar 1882.....		400
7. Oesterreich-Ungarn.		
Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 23. Mai 1881		401
8. Portugal.		
Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872		405
9. Rumänien.		
a. Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien. Vom 14. November 1877.....		406
b. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 27. Januar 1882.....		407
10. Schweiz.		
a. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. April 1876..		408
b. Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 23. Mai 1881		408
c. Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 23. Mai 1881....		410
11. Serbien.		
Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883.....		411
12. Spanien.		
Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 12. Juli 1883 [zur Zeit noch nicht ratifizirt]....		412
13. Vereinigte Staaten von Amerika.		
Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. Dezember 1871		415

	Seite
14. Verträge mit der Argentinischen Konföderation, Brasilien, Chile, China, Costarica, Dänemark, Griechenland, den Hawaiischen Inseln, Japan, Sibiria, Marokko, Mexiko, Persien, Rußland, Salvador, Samoa, Schweden-Norwegen, Siam, Tonga und der Ottomanischen Pforte [Türkei].....	415
<hr/>	
Berichtigungen.....	420

Einleitung.

Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Gewerbeordnung.

I. Die Entstehungsgeschichte der Gewerbeordnung.

1. Der Entwurf der Gewerbeordnung vom Jahre 1868.

a. Die Vorlage des Bundeskanzler-Amtes.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 1) verordnete, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate zum Gewerbebetriebe wie der Einheimische zugelassen werden solle (Art. 3), und daß die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen (Art. 4).

Im Anschlusse hieran war der Erlass übereinstimmender Vorschriften über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe für den Bereich des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 sowohl im Schoße des Bundesraths, als auch in der Mitte des Reichstags wiederholt in Anregung gebracht worden.

Ein im Bundesrath eingebrachter Antrag Sachsens bezeichnete die Herstellung einer möglichen Gleichmäßigkeit in diesen Vorschriften als nothwendige Voraussetzung für eine, dem Sinne und Geiste der Bundesverfassung entsprechende Ausführung des Artikels 3 derselben. Im Reichstag wurde durch den Antrag der Abgeordneten Schulze, Dr. Becker und Genossen — Nr. 14 der Drucksachen — und die zu demselben gestellten Amendements, sowie bei der Berathung des Gesetzes über die Freizügigkeit der Versuch gemacht, dem, in dem Antrage Sachsens ausgedrückten Gedanken durch einige allgemeine Bestimmungen gerecht zu werden. Wenn auch diesen Versuchen in der

Form, wie sie gemacht wurden, ein Erfolg nicht zu Theil wurde, so fand doch die Richtigkeit des dabei verfolgten Gedankens sowohl im Bundesrath, als auch im Reichstag eine so allgemeine Anerkennung, daß der Bundeskanzler in der Sitzung des Reichstags vom 21. Oktober 1867 erklären ließ, er würde bei dem Bundespräsidium die Ermächtigung nachsuchen, in der nächsten Session des Bundesraths eine auf der Grundlage der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorzulegen (Sten. Ber. S. 536). In der nämlichen Sitzung beschloß hierauf der Reichstag: »den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstag eine allgemeine, auf dem Principe der Gewerbefreiheit gegründete Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorzulegen« (Sten. Ber. S. 566).

Schon vor diesen Anregungen war an die Königlich preussische Regierung in Folge der Gebietserweiterung Preußens die Aufgabe herangetreten, eine durchgreifende Revision der preussischen Gewerbegesetzgebung vorzubereiten. Der auf Grund dieser Vorarbeiten aufgestellte Entwurf einer neuen Gewerbeordnung für Preußen wurde dem Bundeskanzler mitgetheilt, und zur Grundlage des demnächst im Bundeskanzler-Amt ausgearbeiteten Entwurfs einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund genommen.

Dieser Entwurf beruhte, gleich dem preussischen Vorentwurf, was den Umfang und die Anordnung des Stoffes anlangte, auf der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 41); er hatte aber eine Erweiterung dieses Stoffes nicht umgehen können.

Die bereits in dem preussischen Entwürfe anerkannte und zum Ausdruck gelangte Nothwendigkeit neuer Bestimmungen über den, in der preussischen Gewerbeordnung von 1845 übergangenen Gewerbebetrieb im Umherziehen trat für ein Bundesgesetz mit verdoppelter Dringlichkeit hervor. Das in der gedachten Gewerbeordnung von 1845 nur andeutungsweise berührte, erst durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Samml. S. 93) und das Gesetz vom 3. April 1854 (Gesetz-Samml. S. 138) entwickelte Institut der gewerblichen Hilfskassen erforderte eine ausführliche Behandlung. Die in Preußen auf dem Regulativ vom 9. März 1839 (Gesetz-Samml. S. 156) und dem Gesetze vom 16. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 225) beruhenden Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken durften ebensowenig übergangen werden, wie die in der Verordnung vom 9. Februar 1849 gegen das sogenannte Trucksystem erlassenen Vorschriften. Endlich erheischte eine Gewerbeordnung für den Bund die Regelung der in der Gewerbeordnung von 1845 nur durch eine Bezugnahme auf die bestehenden Vorschriften abgemachten Berechtigung zum Betriebe der Schankgewerbe.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhte die Erweiterung des Stoffes der Gewerbeordnung von 1845, welche das Bundeskanzler-Amt in seinem Entwürfe eintreten ließ.

Sowohl die mehrgenannte Gewerbeordnung von 1845 selbst —

§§. 6 bis 8 —, als auch spätere preussische Gesetze — Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 293), Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern, vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 729), Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Handels-Gesetzbuch (Gesetz-Samml. 1861 S. 449), Gesetz über die Presse, vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 273), Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864 (Gesetz-Samml. S. 693) — hatten den Bergbau, den Betrieb öffentlicher Fahren, das Abdeckereiwesen, das Versicherungswesen, die Auswanderungs-Unternehmungen, das Gewerbe der Handelsmäkler, die Preßgewerbe und die Verhältnisse der Seeleute aus dem Kreise der Gewerbegesetzgebung ausgeschlossen. Hinsichtlich der Eisenbahn-Unternehmungen galt das Gesetz vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505).

Jene Ausschließung hatte zum Theil in der partikularrechtlichen Natur der bezüglichlichen Verhältnisse ihren Grund, zum Theil würde sie, wie dies auch der preussische Entwurf beabsichtigte, in einem für Preußen allein bestimmten Gesetze unbedenklich haben aufgegeben werden können. Es machte sich indessen auf Seiten des Bundeskanzler-Amtes die Erkenntniß geltend, daß gerade die Materien, welche in einem solchen Gesetze ihre Stelle finden könnten — das Versicherungs- und das Auswanderungsgewerbe —, bei der Behandlung in einem Bundesgesetze sehr große Schwierigkeiten darböten. Einerseits nämlich wollte man auf die polizeiliche Genehmigung zum Beginn des Betriebes dieser Gewerbe nicht verzichten, andererseits war weder der Betrieb eines solchen auf Grund eines Bundesgesetzes konzessionirten Gewerbes auf den Bundesstaat, in welchem der Unternehmer konzessionirt wurde, zu beschränken, noch auch ohne sehr eingehende Vorschriften eine Garantie dafür zu gewinnen, daß bei der Konzessionirung überall nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren würde. Es kam hinzu, daß die Bundesverfassung selbst das Versicherungs- und Auswanderungswesen nicht unter den Ausdruck »Gewerbebetrieb« subsumirte. Der Entwurf des Bundeskanzler-Amtes hielt deshalb die Ausschließung aller dieser Gewerbe von seinem Geltungsbereiche aufrecht, und erstreckte diese Ausschließung noch auf die Verhältnisse der im §. 43 der preussischen Gewerbeordnung von 1845 erwähnten Lehrer und auf die im §. 54 ebendasselbst behandelte Anlegung von Apotheken, da beide Materien zur Zeit für eine bundesgesetzliche Regelung nicht geeignet befunden wurden. (Zu vergleichen §. 6 der jetzt geltenden Gewerbeordnung.)

Der Gesichtspunkt, von welchem aus im Bundesrath, wie im Reichstag auf eine gemeinsame Gewerbegesetzgebung hingedrängt worden war, leitete sich aus dem Artikel 3 der Bundesverfassung her und war mit einem Worte als gewerbliche Freizügigkeit zu bezeichnen. Dieser Gesichtspunkt wurde für die Aufstellung des Entwurfs maßgebend. Er wurde zunächst ins Auge gefaßt bei der Behandlung solcher Gewerbe, deren Beginn von einer polizeilichen Genehmigung

aus dem Grunde abhängig gemacht werden muß, weil durch die Ungeschicklichkeit oder durch die sittliche Unzuverlässigkeit dessen, der sie betreibt, das öffentliche Interesse gefährdet werden kann — §. 26 Nr. 2 und §§. 42 bis 53 der mehrgedachten Gewerbeordnung von 1845 —. Hierbei wurden keine Schwierigkeiten in Beziehung auf diejenigen Gewerbe erblickt, welche nur die sittliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden voraussetzen, indem man erwog, daß die Frage: ob eine Charakter-Eigenschaft vorhanden sei, sich nicht im voraus für alle Zeiten beantworten lasse und deshalb in einem Einheitsstaate wie in einem Bundesstaate in jedem Falle geprüft werden müsse, wo Jemand ein solches Gewerbe betreiben wolle, gleichviel ob er dasselbe bereits an einem anderen Orte betrieben habe, oder nicht. Hier ließ man also die gewerbliche Freizügigkeit in ihrem vollen Umfange nicht zur Geltung kommen: wesentlich im Anschlusse an die bezüglichen Vorschriften der preussischen Gesetzgebung.

Anders verhielt es sich mit denjenigen Gewerben, deren Beginn durch den Nachweis gewisser Kenntnisse oder Fertigkeiten bedingt ist. Man erachtete, daß dieser Nachweis nothwendig an die Zeit gebunden sei, zu welcher er geführt werde, und in keiner Beziehung zu der Ortlichkeit, an welcher das Gewerbe betrieben werden solle, stehe. Hier gewährte man also der Forderung der Freizügigkeit ihr volles Recht, und gerade hier war sie von eminentem praktischen Interesse, denn es handelte sich dabei um die Medizinalpersonen, die Bauhandwerker und die Seeschiffer und Seesteuerleute.

Ueber den Weg, auf welchem für die letzteren Gewerbetreibenden die Freizügigkeit herzustellen sei, konnte schon mit Rücksicht auf die Bestimmung im Artikel 54 der Bundesverfassung (jetzt Reichsverfassung) ein Zweifel nicht obwalten. Der nämliche Weg empfahl sich auch in Betreff der Medizinalpersonen; es wurde indessen für zulässig und gerathen erachtet, auch den Bundesregierungen die Befugniß zu gewähren, solche Personen für das eigene Staatsgebiet zu approbiren. Der Entwurf mußte aber auch die bereits approbirten Medizinalpersonen ins Auge fassen und kam zu dem Ergebniß, daß die Stellung derselben es nicht gestatte, ihnen ein Recht zu versagen, welches den künftig zu Approbirenden ohne weiteres zustehen werde. Die bereits erfolgten einzelstaatlichen Approbationen wurden für das ganze Bundesgebiet als gültig erklärt.

Andere Gesichtspunkte boten sich in Betreff der Bauhandwerker dar. Während die Seeschiffer und die Medizinalpersonen in allen Bundesstaaten prüfungspflichtig waren, war der Betrieb der Bauhandwerker in Oldenburg, Bremen und dem vormaligen Herzogthum Nassau ein freies Gewerbe. Es kam in Betracht, daß während es zulässig war, die Prüfungen der Seeschiffer und der Medizinalpersonen auf wenige Orte zu beschränken und dadurch die Kontrolle über die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, für die Bauhandwerker sehr zahlreiche Prüfungsbehörden hätten eingerichtet werden müssen, für deren wirksame Kontrolle es an Organen würde gefehlt haben. Wenn hier-

nach die Alternative sich aufdrängte, entweder auf die Freizügigkeit für diese großen Gewerbe, oder auf die Prüfung für den Betrieb derselben zu verzichten, so entschied sich der Entwurf für die Wahl des letzteren Weges mit Rücksicht auf die sachlichen Bedenken, welche gegen eine Einrichtung sprächen, die täglich umgangen werde, die eine Garantie verheißt, ohne dieselbe zu gewähren, und die durch Trennung der Verantwortlichkeit für den Bau von der thatsächlichen Leitung des Baues das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den Personen abstumpfe, von deren Gewissenhaftigkeit die Solidität des Baues abhängt. Es konnte dabei nicht unbeachtet bleiben, daß die Prüfungspflicht der Bauhandwerker in Baden nicht mehr bestand und in Bayern eben aufgehoben wurde.

Der Gesichtspunkt der gewerblichen Freizügigkeit trat ferner in den Vordergrund bei den, durch die preussische Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Samml. S. 93) prüfungspflichtig gemachten Handwerken (Müllerei, Bäckerei, Fleischerei, Gerberei, Schusterei, Schneiderei u.), deren selbständiger Betrieb nur gestattet war, entweder nach erfolgter Aufnahme in eine Innung auf Grund vorgängigen Nachweises der Befähigung, oder nach bestandener Prüfung vor einer Prüfungskommission des betreffenden Handwerks. Der hier einzuschlagende Weg erschien nicht zweifelhaft. Preussischerseits trug man sich bereits mit dem Gedanken, die Aufhebung dieser Prüfungspflicht ins Werk zu setzen. Dieselbe war in den neuen Landen Preussens, soweit sie daselbst als Konsequenz des Zunftzwanges bestand, aufgehoben; sie bestand in der ganz überwiegenden Mehrzahl der übrigen Bundesstaaten nicht. Der Entwurf hat sie nicht übernommen.

Die gewerbliche Freizügigkeit kam endlich bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen in Betracht. Dieselbe wurde auch hier, indem die polizeiliche Seite dieses Betriebes von der steuerlichen vollständig getrennt wurde, konsequent durchgeführt.

Während der Entwurf die Prüfungspflicht für die Handwerker in Wegfall brachte, räumte er andererseits den Innungen ein größeres Maß von Selbstregierung, dazu die Gewährung der Verwaltungs-Eksekution für rückständige Innungsbeiträge ein. Der Titel VI des Entwurfs unterschied sich hierdurch wesentlich von den Vorschriften der Gewerbeordnung von 1845.

In dem von den Strafen handelnden X. Titel des Entwurfs endlich fanden die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung von 1845, zum Theil in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 441) mit den nöthigen Aenderungen Aufnahme, um sie auch für diejenigen Bundesstaaten anwendbar zu machen, in welchen das preussische Strafgesetzbuch keine Geltung hatte. Außerdem gab der Entwurf die Bestimmungen im Artikel I §§. 181 bis 183 des im Jahre 1866 dem preussischen Abgeordnetenhaus vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verabredungen von Arbeitseinstellungen, wörtlich wieder, mit einem durch die abweichende formelle Lage bedingten Zusatz.

b. Berathung der Vorlage des Bundeskanzler-Amtes im Bundesrath.

Der im Vorstehenden skizzirte Entwurf des Bundeskanzler-Amtes wurde im Namen des Bundespräsidiums vom Bundeskanzler unter dem 13. März 1868 dem Bundesrath zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt (Drucksache Nr. 20).

Der Bundesrath bestellte einen besonderen Ausschuß für die Vorberathung der Gewerbeordnung, welcher sich voll und ganz auf den freiheitlichen Boden des Entwurfs stellte.

»Wohl werden diejenigen Theile des Norddeutschen Bundes« — heißt es in dem Ausschußberichte, Nr. 31 der Bundesraths-Drucksachen, — »deren Gewerbeverfassung noch sehr wesentlich von derjenigen der übrigen abweicht, durch die Einführung einer gemeinschaftlichen Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund tiefgreifende Aenderungen ihres gesammten gewerblichen Lebens erfahren, welche auch auf andere Verhältnisse zurückwirken werden, und man kann ihnen den Wunsch nicht verargen, daß dieser Uebergang allmäliger hätte geschehen können. Aber man wird selbst von dieser Seite nicht leugnen können und wollen, daß Freizügigkeit und Gewerbefreiheit sich mit innerer Nothwendigkeit gegenseitig ergänzen und keine ohne die andere zur vollen Wahrheit werden kann. Die Freizügigkeit ist gegeben, die Gewerbefreiheit kann also lange nicht ausbleiben. Mit kurzen Uebergängen würde in keiner Weise viel gewonnen sein.«

Daß ein Bundesgesetz über den Gewerbebetrieb im wesentlichen nur auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aufgebaut werden könne, darüber kann selbst denen kein Zweifel mehr beigegeben, welche an sich der Gewerbefreiheit nicht zugethan sind. Nur auf der Grundlage der Freiheit der Bewegung ist eine Einigung überhaupt möglich, sowie man das Gebiet der Beschränkungen betritt, stellt die Verschiedenheit der Verhältnisse, Gewohnheiten und Anschauungen einer Einigung die größten Schwierigkeiten entgegen, wie sich rückichtlich mehrerer, im Verhältniß zum Ganzen doch nur nebensächlicher Fragen selbst an mehreren Stellen gegenwärtigen Berichts zeigen wird.

Der Entwurf beruht, wie von vornherein anerkannt werden muß, in seinen materiellen Bestimmungen wesentlich auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit. Die an besondere Beschränkungen noch gebundenen Gewerbebetriebe sind, abgesehen von den schädlichen, gefährlichen oder der Umgebung lästigen Anlagen, welche überall gewissen Einschränkungen unterliegen, meist nur solche, welche eine mehr oder minder hervorragende sicherheits- oder sittenpolizeiliche Seite haben. Der Ausschuß glaubte davon ausgehen zu sollen, daß kein allgemeines Bundesinteresse vorhanden sei, in diesen Beziehungen überall unbedingte Gleichheit herzustellen, und namentlich einzelne Staaten zur Annahme und beziehungsweise Wiedereinführung von Beschränkungen zu zwingen, deren Nothwendigkeit sie nicht empfinden.«

Der Bundesraths-Ausschuß konnte sich nicht deutlicher aussprechen, nicht bestimmter sich dagegen verwahren, daß er unnöthige Beschränkungen der Gewerbefreiheit von Bundeswegen eingeführt sehen wolle.

Im Bundesrath herrschte dieselbe Auffassung. Die sehr wichtige freiheitliche Bestimmung, daß zum hausfirmäßigen Ankauf oder Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues es einer Erlaubniß (später »Legitimationschein« genannt) nicht bedürfe, wurde sogar erst im Bundesrath auf Antrag Sachsens beschloffen.

Dennoch enthielt die Vorlage eben aus den vom Ausschusse betonten sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen eine Reihe von Bestimmungen, welche der Gewerbefreiheit Schranken zogen.

e. Einige Bestimmungen des Entwurfs vom Jahre 1868 im Hinblick auf die Novelle von 1883.

1. Die Gast- und Schankwirthschaft (zu §. 33a der Novelle von 1883 in enger Beziehung stehend) betreffend.

Nach der — im wesentlichen mit dem Bundeskanzler-Amts-Entwürfe übereinstimmenden — Bundesrathsvorlage von 1868 sollte die Konzession zur Gast- und Schankwirthschaft versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende nicht seine »Zuverlässigkeit« in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb »nachweist«,
2. wenn das Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt,
3. wenn ein Bedürfnis zu einer solchen Anlage nicht vorhanden ist.

Von der letzteren Bedingung sollte jedoch bei den Gastwirthschaften in Städten und in Ortschaften von mehr als 1000 Einwohnern abgesehen werden. Die Landesgesetze sollten das Nähere über die Dauer und die Entziehung der Erlaubniß bestimmen.

2. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, den Trödelhandel, das Gewerbe der Auktionatoren, Gesindevermietther und Unternehmer von Badeanstalten betreffend. (Vergl. §. 35 der Novelle von 1883.)

Die Entwürfe des Bundeskanzler-Amts und Bundesraths bestimmten übereinstimmend: daß den Tanz-, Turn-, Fecht- oder Schwimmlehrern, den Trödlern, Gesindevermietthern, Unternehmern von Badeanstalten der Beginn des Gewerbes erst dann zu gestatten sei, wenn sie sich über ihre Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausgewiesen haben (»soweit die Landesgesetze solches vorschreiben« fügte der Bundesrath hinzu). Das Gewerbe der Auktionatoren sollte, soweit die Landesgesetze solches vorschrieben, nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt oder konzessionirt worden.

3. Den Hausirbetrieb am Wohnorte betreffend. (Zu vergleichen §§. 42a und b der Novelle von 1883.)

Der Entwurf des Bundeskanzler-Amts bestimmte in dieser Hinsicht:

»Gewerbetreibende, welche am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung die Gegenstände ihres Gewerbes zum Verkauf umhertragen, oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen außerhalb ihrer Betriebsstätte feilbieten wollen, bedürfen der besonderen, alljährlich zu erneuernden Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubniß wird versagt, wenn die

Zuverlässigkeit in Beziehung auf diese Art des Gewerbebetriebes nicht nachgewiesen wird.

Welche Gegenstände, Leistungen oder Schaustellungen auf solche Weise feilgeboten werden dürfen, wird durch Ortspolizeiverordnung bestimmt.

Bestellungen auf Waaren darf ein Gewerbetreibender auch am Orte seiner gewerblichen Niederlassung nur bei den im §. 44 bezeichneten Personen aufsuchen.«

Von Seiten des Bundesraths wurde diese Bestimmung dahin abgeschwächt, daß dem Paragraphen folgende Fassung gegeben wurde:

»Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden, daß Gewerbetreibende, welche am Orte eine gewerbliche Niederlassung haben, wenn sie die Gegenstände ihres Gewerbes zum Verkauf umhertragen, oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen außerhalb ihrer Betriebsstätte feilbieten wollen, einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedürfen.

Durch Ortspolizeiverordnung kann ferner bestimmt werden, welche Gegenstände, Leistungen oder Schaustellungen auf solche Weise feilgeboten werden dürfen.«

4. Den Geschäftsverkehr der sogenannten Detailreisenden betreffend. (Zu vergleichen §. 44 des Regierungs-Entwurfs zur 1883er Novelle.)

Nach dem Bundeskanzler-Amts-Entwurfe durfte der Inhaber eines Legitimations Scheins (für Handlungsreisende) Bestellungen »nur bei Gewerbetreibenden suchen, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei anderen Gewerbetreibenden, dieselben mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Waaren, welche zu dem von ihnen betriebenen Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen.«

»Bestellungen auf Wein«, hieß es im letzten Absatz des §. 44, »dürfen auch bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden, gesucht werden.«

Der Bundesraths-Entwurf nahm statt dessen die Bestimmung auf:

»Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß derselbe (Inhaber des Legitimations Scheins) Bestellungen nur bei Gewerbetreibenden suchen darf. Bestellungen auf Wein dürfen jedenfalls auch bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden, gesucht werden.«

In Wahrheit bestand eine derartige Landesgesetzgebung, wenn nicht überall, so doch im größten Theile Deutschlands. Außer den in den Motiven zur Gewerbeordnung S. 72 (Nr. 13 der Reichstags-Drucksachen von 1869) genannten Gesetzen ist u. a. zu vergleichen die Hannoversche Gewerbeordnung vom 1. August 1847 §. 265.

5. Den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

(Vergl. §§. 55 ff. der Novelle von 1883.)

»Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen« — hieß es in beiden Entwürfen vom Jahre 1868 — »kann nur demjenigen erteilt werden, welcher zc.

3. seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachweist.«

»Der Inhaber eines Gewerbescheins« — bestimmten die Entwürfe dann weiter — »hat sich an jedem Orte, wo er sein Gewerbe betreiben will, bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung des Gewerbescheins persönlich zu melden. Privathäuser darf er nur auf besondere Anforderung betreten« (§. 73).

6. Die Kolportage betreffend. (Vergl. §. 56 Ziffer 10 der Novelle von 1883.)

Der Entwurf des Bundeskanzler-Amtes bestimmte:

- a) es bewendet bei den Bestimmungen der Landesgesetze über den Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Bibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bilder (§. 5);
- b) vom Verkauf und Aufkauf im Umherziehen sind ausgeschlossen: Druckschriften (§. 66).

Von Seiten des Bundesraths wurde auf Antrag seines Ausschusses das Wort »Druckschriften« im §. 66 gestrichen, dagegen in den §. 5 übernommen (»Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen u.«), um die Frage der Kolportage gleich hier mit zu erledigen (Drucksache Nr. 31 S. 5).

Somit blieb die Kolportage den Landesgesetzgebungen unterstellt. Diese aber verboten durchweg das Umherziehen mit Druckschriften, wie denn das gleiche Verbot noch heute in Oesterreich-Ungarn besteht (Oesterreichisches Gesetz über den Hausirhandel vom 4. September 1852, §. 120, Nr. 252 Reichs-Gesetzbl.).

Wer die vorstehenden Bestimmungen näher ansieht, wird finden, daß die Novelle von 1883 nicht einmal den Versuch macht, den Boden der 1868er Gesetz-Entwürfe wieder einzunehmen.

d. Der Entwurf vor der verstärkten Reichstags-Kommission für Handel und Gewerbe.

Unter dem 7. April 1868 wurde der im Vorstehenden besprochene Bundesraths-Entwurf einer »Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund« dem Reichstag vorgelegt (Drucksache Nr. 43), welcher seinerseits die um 14 Mitglieder verstärkte Kommission für Handel und Gewerbe mit dessen Vorberathung beauftragte.

Diese Vorberathung, bei welcher die Regierungsvorlage durch die Herren Delbrück, Michaelis und Weinlig vertreten wurde, lief auf den Versuch einer völligen Umarbeitung der Vorlage hinaus. — Die Schwierigkeiten, welche sich der letzteren in der Kommission entgegenstellten, hatten hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Mehrheit sich nicht entschließen konnte, denjenigen Bestimmungen des Entwurfs,

namentlich des Abschnitts über das Konzessionswesen, zuzustimmen, welche die in Preußen und der großen Mehrzahl der übrigen Bundesstaaten bestehende Gesetzgebung durch Wiederholung ihrer bezüglichen Bestimmungen aufrecht erhielten, ohne dadurch künftige Reformen auszuschließen. Sie war vielmehr bestrebt, die Reformwünsche durch entsprechende Abänderungen in dem Entwurfe sofort zur Geltung zu bringen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen vermochten der Kommission auf diesem Wege nicht zu folgen, so daß wenig Hoffnung übrig blieb, einen für die Regierungen annehmbaren Entwurf aus den Berathungen der Kommission bezw. des Reichstags hervorgehen zu sehen.

Die folgende Zusammenstellung der §§. 33 bis 37 der Regierungsvorlage mit den Beschlüssen der Kommission giebt über den Gang der Berathungen Aufschluß. Danach wollte die Kommission u. a., trotz des dringenden Widerspruchs der Regierungsvertreter, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Gesindevermiether und Trödler von jeder Schranke befreien, ohne die Möglichkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes einzuführen; die Ertheilung des Tanz- u. Unterrichts wurde fast ganz freigegeben; die Gast- und Schankwirthschaft faktisch für völlig frei erklärt. Es sind das lauter Punkte, bezüglich deren in Folge eben jener Kommissionsbeschlüsse bezw. in Folge späterer Reichstagsbeschlüsse die Gesetzgebung, wie sich nachher herausgestellt hat, einen Weg gegangen ist, welcher den immer dringender kundgegebenen Bedürfnissen der Bevölkerung nicht entsprach.

Zusammenstellung

der §§. 33 bis 37 der Regierungsvorlage mit dem Kommissionsentwurfe.
(Drucksache des Reichstags 1868, ohne Nr.)

Regierungsvorlage.

§. 33.

Denjenigen, welche Gifte feilhalten, Kammerjägern, Pfandleihern, Gesindevermiethern, Unternehmern von Badeanstalten, denjenigen, welche den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, oder den Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch betreiben (Trödlern), oder mit Garnabfällen, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Lei-

Kommissionsentwurf.

§. 30.

Diejenigen, welche Gifte feilhalten, sowie Kammerjäger, bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes einer Konzession.

§. 31.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung der Kommunikation innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde oder andere Transportmittel.

Regierungsvorlage.

nen handeln wollen, und Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, ist, soweit die Landesgesetze solches vorschreiben, der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sie sich über ihre Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausgewiesen haben.

§. 34.

Daselbe gilt von denjenigen, welche aus der Ertheilung von Tanz-, Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ein Gewerbe machen.

§. 35.

Das Gewerbe der Feldmesser, Markscheider, Auktionatoren, Lootsen aller Art, Dispatcheurs, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w., sowie derjenigen, welche Leichen reinigen oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Wagen und Geräthschaften halten, darf, soweit die Landesgesetze solches bestimmen, nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche

Kommissionsentwurf.

§. 32.

Denjenigen, welche aus der Ertheilung von Tanz-, Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ein Gewerbe machen wollen, kann der Beginn des Gewerbebetriebes untersagt werden, wenn sie wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

§. 33.

Das Gewerbe der Feldmesser, Markscheider, Auktionatoren, Lootsen aller Art, Dispatcheurs, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, unter Beobachtung der bestehenden

Regierungsvorlage.

von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt oder konzeffionirt sind.

Die Zentralbehörden sind befugt, die Vorschriften, welche über die Anstellung oder Konzeffionirung der vorbezeichneten Personen, über ihren Geschäftsbetrieb und den Umfang ihrer Befugnisse und Verpflichtungen bestehen, aufzuheben, abzuändern, zu ergänzen, und da, wo solche Vorschriften nicht bestehen, solche zu erlassen.

Dasselbe gilt von den Vorschriften über den Betrieb der im §. 33 genannten Gewerbe.

§. 36.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Schornsteinfeger, Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrierer und Abdecker eines Befähigungsnachweises bedürfen.

Die Landesgesetze können ferner die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 37.

Wer Gast- oder Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus be-

Kommissionsentwurf.

Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

§. 36 fällt fort.

§. 34.

Wer Gast- und Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus be-

Regierungsvorlage.

treiben will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende nicht seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachweist,
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt,
3. wenn ein Bedürfniß zu einer solchen Anlage nicht vorhanden ist.

Von dieser letzteren Bedingung (zu 3) ist jedoch bei den Gastwirthschaften in Orten von mehr als 1000 Einwohnern abzusehen.

Die näheren Bestimmungen über die Dauer und die Entziehung dieser Erlaubniß bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

2. Das sogenannte Noth-Gewerbegesetz vom 8. Juli 1868.

Der Reichstagskommission gelang es, nur einen kleinen Theil (Titel I und II) des in der Regierungsvorlage enthaltenen umfangreichen Stoffes zu bewältigen. Sobald sich ihr daher die Ueberzeugung aufdrängte, daß ein Beschluß des Reichstags über den Entwurf in der laufenden Session doch nicht mehr würde herbeigeführt werden können, nahm sie auf den Antrag der Abgeordneten Cascker und Riquél aus dem Entwurfe diejenigen Bestimmungen heraus, welche nothwendig erschienen, um die wichtigste Aufgabe desselben, die Herstellung der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets, der Hauptsache nach durchzuführen, und hierdurch dem gemeinsamen Indigenat, welches der Artikel 3 der Bundesverfassung gewährte, den von der letzteren ins Auge gefaßten Inhalt zu geben. Sie folgte hierbei dem Wege, welcher in Preußen durch die Verordnungen über die gewerblichen Verhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen vom

treiben will, hat vor Beginn des Gewerbebetriebes die polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen. Dieselbe kann versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde.

29. März, 9. August und 23. September 1867 beschritten war. Sie stellte demgemäß einen, diesen Verordnungen sich anschließenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, auf, welcher die erwähnten Bestimmungen aus dem Entwurfe der Gewerbeordnung zusammenfaßte und ihnen zugleich diejenigen Vorbehalte hinzufügte, welche nothwendig waren, um die Wirksamkeit dieser Bestimmungen auf ihren eigentlichen Zweck, die gewerbliche Freizügigkeit, einzuschränken, und namentlich alle Konsequenzen fern zu halten, welche in die, aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten nothwendigen Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung eingegriffen hätten.

Der Reichstag gab dem auf diese Weise entstandenen Gesetzentwurfe, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, mit einigen Aenderungen in den Sitzungen vom 17. und 19. Juni 1868 seine Zustimmung, der Bundesrath nahm denselben ebenfalls an, worauf die Ausfertigung und Verkündigung des sechs Paragraphen enthaltenden Gesetzes, d. d. 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 406) erfolgte. Dasselbe lautet:

§. 1. Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§. 2. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Sesteuerleute und Bootsen.

Soweit in Betreff der Schiffer und Bootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 3. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf. Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§. 4. Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülften sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5. Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

1. über Erfindungspatente;
2. über das Bergwesen;
3. über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
4. über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
5. über die Berechtigung der Apotheker, Gehülften und Lehrlinge anzunehmen;
6. über den Betrieb öffentlicher Fähren;
7. über das Abdeckereiwesen.

Mit dem Erlaß der Gewerbeordnung trat dieses Gesetz später wieder außer Anwendung (§. 156 Abs. 2 der Gewerbeordnung).

3. Der Gewerbeordnungs-Entwurf vom Jahre 1869.

a. Die Regierungsvorlage.

Die im Jahre 1868 gemachten Erfahrungen waren der Wieder- vorlegung des Entwurfes einer umfassenden Gewerbeordnung nicht günstig. Da es unerlässlich erschien, in einem solchen allgemeinen Entwurfe alle Zweige der Gewerbepolizei durch entsprechende Bestimmungen zu sichern, und hierdurch dem Reichstag die Veranlassung zu geben, dieselben sämmtlich in den Kreis seiner Berathung zu ziehen und damit das geltende Recht in Frage zu stellen, so griff die Absicht Raum, nach dem Zustandekommen des Gesetzes über den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 nicht wieder mit dem Entwurfe einer allgemeinen Gewerbeordnung vorzugehen, sondern nur noch den Versuch zu machen, durch Spezialgesetze die einzelnen Materien nach einander zu ordnen, und zwar zunächst über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, über die Prüfungspflicht der Seeschiffer und Seesteuerleute, über die Aufhebung der Koalitionsbeschränkungen, über die Medizinalgewerbe besondere Entwürfe vorzubereiten. Zu dieser Art des Vorgehens wurde die Berechtigung auch darin gefunden, daß, nach Aufhebung der Exklusivrechte der Zünfte und der Prüfungspflicht der Handwerker, im Interesse der Durchführung der Freizügigkeit ein dringendes Bedürfnis nur noch für die Ordnung gewisser Materien, namentlich bezüglich derjenigen Gewerbekonzessionen bestehe, die, einmal erteilt, für das ganze Bundesgebiet gelten, während bei denjenigen Gewerben, deren Beginn an eine lokale polizeiliche Genehmigung gebunden bleiben mußte, die Freizügigkeit nicht in Frage kam.

Gegen diese Art des Vorgehens wurden indeß preussischerseits Bedenken geltend gemacht, deren Berechtigung sich so lange nicht bestreiten ließ, als noch irgend Aussicht bestand, die Zustimmung des Reichstags zu einer das gesammte Gebiet der Gewerbepolizei umfassenden, dem Bedürfnis der Verwaltung entsprechenden Gewerbeordnung zu gewinnen. Die Bedenken stützten sich vornehmlich darauf, daß für die neuen Provinzen Preußens der Erlaß einer umfassenden Gewerbeordnung dringendes Bedürfnis sei, weil in denselben gewisse Zweige der Gewerbegesetzgebung, welche nach jenem Plane nicht vorweg den Gegenstand von Spezialgesetzen gebildet haben würden, eine definitive Ordnung dringend erheischten, so die Bestimmungen über die, der besonderen polizeilichen Genehmigung bedürftenden gewerblichen Anlagen, über das Innungswesen u. a. m.

Diesen Bedenken trat die Erfahrung hinzu, daß das Gesetz vom 8. Juli 1868, so wesentlich seine Bestimmungen in Preußen eingriffen, in denjenigen Ländern, wo es noch das Zunftwesen ungebrochen vorfand, die beabsichtigte durchgreifende Wirksamkeit nicht entfalten konnte, weil es nur Prinzipien aufstellte, ohne für die zu ihrer reellen Durchführung nöthigen Institutionen Vorsorge zu treffen. So war nament-

lich in den Einrichtungen dieser Länder vielfach das durch allgemeine polizeiliche Rücksichten motivirte Konzessionswesen von der Ausübung des landesherrlichen Dispensationsrechts gegenüber den Zunftgerichtsamten nicht getrennt, so daß die Grenze zwischen der aufgehobenen Ausübung des Dispensationsrechts und der fortbestehenden polizeilichen Genehmigung kaum zu finden war.

Da nun rücksichtlich des Schicksals, welches die Gewerbeordnung in der Plenarberathung des Reichstags haben würde, eine Probe noch nicht gemacht war, so entschlossen sich die verbündeten Regierungen, dem Wunsche Preußens entsprechend, nochmals den Versuch zu machen, die Zustimmung des Reichstags zu einer dem Bedürfniß der Verwaltung entsprechenden umfassenden Gewerbeordnung zu gewinnen, unter dem Vorbehalte, bei einem etwaigen Mißlingen dieses Versuchs den Weg der Spezialgesetze zu beschreiten.

Bei der Aufstellung des neuen Entwurfs wurde im wesentlichen der vorjährige Entwurf zu Grunde gelegt, dabei wurde indeß den bei den Kommissionsberathungen vom Jahre 1868 gemachten Erfahrungen die nach Lage der Verhältnisse gebotene Berücksichtigung gewährt, namentlich ließ man die Bestimmung hinsichtlich der Kolportage von Druckschriften fallen. Dagegen wurden hinsichtlich der Pfandleiher, Gesindevermieter, Trödler, Tanz- u. Lehrer und Auktionatoren, im wesentlichen auch hinsichtlich der Konzessionirung der Gast- und Schankwirthschaften, sowie in Betreff der Versagung der Hausirgewerbebescheine, endlich hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Handlungsreisenden die strengen Bestimmungen der früheren Vorlage (oben S. 10 ff.) aufrecht erhalten. (Vergl. Bundesraths-Drucksache Nr. 24 von 1869.)

Einen umfassenderen Vergleich zwischen den Vorlagen vom Jahre 1868 und 1869 hier anzustellen, würde zu weit führen.

Unter dem 4. März 1869 gelangte der neue Gewerbeordnungsentwurf an den Reichstag. (Drucksache Nr. 13, wo sich auf Seite 87 ff. eine Zusammenstellung der zwischen den beiden Vorlagen bestehenden Abweichungen findet.)

b. Berathung des Gesetzentwurfs im Reichstag.

In der Sitzung vom 17. März 1869 fand die erste Berathung der Vorlage statt. Sie führte zu dem Beschlusse, die ersten beiden Titel, welche bereits im Jahre 1868 in der Kommission berathen waren, sofort im Plenum in zweite Berathung zu nehmen, dagegen vorläufig nur den Titel III (Gewerbebetrieb im Umherziehen) und den Titel VIII (Gewerbliche Hülfskassen) zur Vorberathung an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen.

Später wurde auf den Antrag des Abgeordneten Cascker beschlossen (Sten. Ber. S. 580), auch über Titel VIII ohne Vor-

berathung durch die Kommission in die zweite Berathung zu treten, so daß also von der neuen Vorlage nur der Titel III eine Kommissionsberathung erfahren hat.

Unter den Reden, welche bei der ersten Lesung gehalten wurden, ist die folgende Ausführung des Bundeskommissars Michaelis bemerkenswerth:

»Der Bundesrath hat durch die Veränderungen, welche er an dem vorjährigen Entwurfe vorgenommen hat, bewiesen, daß er der Frage der Entwicklung der Gewerbegesetzgebung unbefangen gegenüber zu treten vermag, daß er unbefangen zu erwägen vermag, was dem gemeinen Besten frommt, was nicht, und er darf wohl annehmen, hierdurch bei dem Reichstag das Vertrauen begründen zu können, daß auch in der ferneren Entwicklung der Gewerbegesetzgebung der Bundesrath, genau denselben Grundsätzen, wie in der Entwicklung der beiden Entwürfe, folgend, nicht an dem Bestehenden prinzipiell festhalten, sondern mit ihnen gemeinsam das gemeinsame Beste berathen wird. Eine Einigung ist nur dann möglich, wenn von manchen Seiten weitergehenden Wünschen Stillstand geboten wird, wenn von manchen Seiten davon ausgegangen wird, daß, wenn der Keim der Entwicklung gelegt ist, die Prinzipien, an welche man glaubt, sich auch geltend machen werden. Nur dann, meine Herren, ist eine Vereinbarung möglich. Ich meine aber, diejenigen, deren Ziele in gewissen Punkten weiter gesteckt sind, als der gegenwärtige Entwurf mitzugehen vermag, werden um so sicherer auf die Zukunft vertrauen und auf einen Kompromiß eingehen können, der das Bestehende ratifizirt, je fester sie von der Fruchtbarkeit und Lebenskräftigkeit ihrer Prinzipien überzeugt sind.«

Die Kommission vermochte sich diesen Ausführungen im vollen Maße nicht anzuschließen, so daß z. B. die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Ausschließung der Staats- und sonstigen Werthpapiere von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen abgelehnt, und an die Stelle der Zuverlässigkeit als Voraussetzung der Ertheilung des Legitimations Scheins die nicht erfolgte Beurtheilung wegen gewisser eng begrenzter Verbrechen und Vergehen u. s. w. (wie in der Gewerbeordnung) gesetzt wurde.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs fand im Plenum in 15 Sitzungen, die dritte Berathung in 2 Sitzungen statt. Der Umstand, daß bei der dritten Berathung noch etwa 100 Abänderungsanträge zur Erledigung gebracht werden mußten, hatte zur Folge, daß einige Irrungen unterliefen, deren Beseitigung durch die Novelle vom Jahre 1883 erfolgt ist.

e. Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstags mit der Regierungsvorlage im Hinblick auf die späteren Novellen zur Gewerbeordnung.

Wenn es auch gelang, einzelne von den verbündeten Regierungen für unannehmbar erklärte Beschlüsse zweiter Lesung bei der dritten Berathung zu beseitigen, so blieb doch immer das Schlussergebnis,

daß die Vorlage trotz des Widerspruchs jener Vertreter in wichtigen Punkten Abänderungen erfuhr, welche den Anlaß für spätere Novellen abgaben.

Aus der folgenden Zusammenstellung wird dies unmittelbar klar.

Entwurf.

Beschlüsse III. Lesung.

§. 27.

Ueber die Zulässigkeit der Errichtung oder Verlegung von Badeanstalten zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

§. 30. Absatz 1 und 2.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, nachdem die letztere sich von der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt hat.

Hebammen und Heilgehülfen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§. 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der polizeilichen Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen nur dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausgewiesen haben.

§. 33.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiri-

§. 27 zu streichen.

§. 30.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§. 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

§. 33.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben

Entwurf.

tus betreiben will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist zu versagen,

1. wenn der Nachsuchende nicht seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachweist,
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt,
3. wenn ein Bedürfniß zu einer solchen Anlage nicht vorhanden ist.

Von dieser letzteren Bedingung (zu 3) ist jedoch bei den Gastwirthschaften in Orten von mehr als 1 000 Einwohnern abzugehen.

§. 34.

Die Landesgesetze können vorschreiben:

1. daß diejenigen, welche aus der Ertheilung von Tanz-, Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ein Gewerbe machen, vor Beginn des Gewerbebetriebes ihre Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachweisen müssen;
2. daß diejenigen, welche Gifte feilhalten, Kammerjäger, Pfandleiher, Gesindevermiether, Unternehmer von Badeanstalten, diejenigen, welche den Han-

Beschlüsse III. Lesung.

will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen,

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Fehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

§. 34.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsen-gewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Marktscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konfessionirt sind.

§. 35.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Entwurf.

del mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, oder den Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch betreiben (Trödler), oder mit Garnabfällen, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen handeln wollen, und Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, ihre Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb vor Beginn des letzteren der Polizeibehörde nachzuweisen haben;

3. daß das Gewerbe der Feldmesser, Markscheider, Auktionatoren, Vootsen aller Art, Dispatcheurs, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer &c. nur von denjenigen Personen betrieben werden darf, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten

Beschlüsse III. Lesung.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermietthers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 36.

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer &c. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften

Entwurf.

Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt oder konzeffionirt sind.

§. 40.

Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden, daß Gewerbetreibende, welche am Orte eine gewerbliche Niederlassung haben, wenn sie die Gegenstände ihres Gewerbes zum Verkauf umhertragen oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen außerhalb ihrer Betriebsstätte feilbieten wollen, einer besonderen polizeilichen Erlaubniß bedürfen.

Durch Ortspolizeiverordnung kann ferner bestimmt werden, welche Gegenstände, Leistungen oder Schaustellungen auf solche Weise feilgeboten werden dürfen.

Beschlüsse III. Lesung.

zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§. 37.

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§. 40 zu streichen.

Entwurf.

§. 42.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimations Scheins, welcher von der Verwaltungsbehörde ausgestellt wird, und für das Kalenderjahr gilt. Für Personen unter 18 Jahren wird derselbe nicht ertheilt.

Der Inhaber eines solchen Legitimations Scheins darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß derselbe Bestellungen nur bei Gewerbetreibenden suchen darf. Bestellungen auf Wein dürfen jedenfalls auch bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden, gesucht werden.

§. 51.

Die in den §§. 29, 30, 32, 33 und 34 unter 1 und 3 erwähnten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Er-

Beschlüsse III. Lesung.

§. 44.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimations Scheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird, und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimations Scheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereins-Verträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesamtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimations Scheins darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§. 53.

Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus

Entwurf.

theilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 58.

Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets einen festen Wohnsitz hat und frei von auffallenden oder ekelhaften Krankheiten oder Gebrechen ist, darf der Gewerbeschein (zum Gewerbebetriebe im Umherziehen), vorbehaltlich der Bestimmung des §. 60, nur dann versagt werden, wenn ihm die Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb fehlt.

Ausländern kann, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Beschlüsse III. Lesung.

Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 57.

Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationschein (zum Gewerbebetriebe im Umherziehen), vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59, nur dann versagt werden, wenn er:

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach

Entwurf.

Beschlüsse III. Lesung.

erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;

3. oder unter Polizei-Aufsicht steht;
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landtreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 62.

Der Inhaber eines von der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellten Gewerbebescheins hat sich an jedem Orte, wo er sein Gewerbe betreiben will, bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung des Gewerbebescheins persönlich zu melden.

Privathäuser darf er nur auf besondere Aufforderung betreten.

Auf Inhaber von Gewerbebescheinen zum Auffuchen von Waarenbestellungen finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§. 91.

Wo die exekutivische Beitreibung der Innungsbei-

§. 61.

Der Inhaber des Legitimationscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

§. 91.

Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von

Entwurf.

träge und der von Innungs-
genossen wegen Verletzung statu-
tarischer Vorschriften verwirkten
Geldstrafen im Verwaltungswege
zulässig ist, kann dieselbe
auf Antrag des Innungs-
vorstandes von der Gemeinde-
behörde verfügt werden, nach-
dem letztere sich von der recht-
lichen Begründung der For-
derung überzeugt hat.

§. 100.

Der Zweck der neu zu gründenden
Innungen besteht in der Förderung
der gemeinsamen gewerblichen Inter-
essen; insonderheit sollen die
Innungen

1. die Aufnahme und die
Ausbildung der Lehr-
linge, Gesellen und Ge-
hülfsen der Innungs-
genossen beaufsichtigen;
2. die Verwaltung der
Kranken-, Sterbe-,
Hülfs- und Sparkassen
der Innungsgenossen
leiten;
3. der Fürsorge für die
Wittwen und Waisen
der Innungsgenossen,
namentlich durch För-
derung der Erziehung
und des gewerblichen
Fortkommens der Wai-
sen sich unterziehen.

§. 119.

Von der Befugniß, Lehrlinge
zu halten, sind ausgeschlossen die-
jenigen:

1. welchen die Ausübung der
bürgerlichen Ehrenrechte
nach den Landesgesetzen für
immer oder auf Zeit ent-
zogen worden ist, oder welche

Beschlüsse III. Lesung.

Innungsgeossen wegen Verletzung
statutarischer Vorschriften ver-
wirkten Geldstrafen im Verwal-
tungswege findet ferner nicht statt.

§. 98.

Der Zweck der neu zu gründenden
Innungen besteht in der Förderung
der gemeinsamen gewerblichen In-
teressen.

§. 116.

Von der Befugniß, Lehrlinge
zu halten, sind ausgeschlossen die-
jenigen, welchen wegen anderer,
als politischer Verbrechen oder Ver-
gehen der Vollgenuß der staatsbür-
gerlichen Rechte entzogen ist, für
die Zeit der Entziehung, sofern
sie nicht in diese Rechte wieder ein-

Entwurf.

Beschlüsse III. Lesung.

- wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind;
 2. welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe als Strafe entzogen war, so lange bis ihnen die Gemeindebehörde die Annahme von Lehrlingen wieder gestattet.

§. 121.

Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung.

Tritt der Lehrling bei einem anderen Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Gemeindebehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizeibehörde.

§. 122.

Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten (§§. 119 und 120).

Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, imgleichen durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

§. 123.

Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen.

gesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 121 zu streichen.

§. 122 zu streichen.

§. 123 zu streichen.

In Betreff der Kranken-, Hülfss- und Sterbekassen wurde, unter Ablehnung der §§. 147 bis 155 der Vorlage und Aufrechterhaltung der Landesgesetze, bezw. Einführung einer Bestimmung zu Gunsten der f. g. freien Kassen, folgende Resolution gefaßt:

»Den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstag in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches Normativ-Bedingungen für die Errichtung von Kranken-, Hülfss- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfsen und Fabrikarbeiter anordnet, und die Beitrags- und Beitrittspflicht der unselbständigen Arbeitsnehmer, sowie die Beitragspflicht der Arbeitsgeber regelt.« (Vergl. unten S. 30.)

d. Stellungnahme der verbündeten Regierungen zu den Reichstagsbeschlüssen.

War auch der Reichstag hinsichtlich mancher Fragen einen anderen Weg gegangen, als die verbündeten Regierungen in ihren Vorlagen von 1868 und 1869 vorgeschlagen hatten, so war doch hinsichtlich der Hauptsache: Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit und Herstellung gleichmäßiger gewerberechtlicher Grundsätze innerhalb des Bundesgebiets, ein so werthvolles Resultat erzielt, daß die verbündeten Regierungen sich entschlossen, über diejenigen Reichstagsbeschlüsse, welche von der Vorlage abwichen, hinwegzusehen. Darüber, daß mit diesem ersten Grundgesetze nicht für alle Zeiten ein unabänderlicher Kodex geschaffen sein werde, war man sich ohnehin klar.

Die Hauptdifferenzpunkte lagen auf dem Gebiete der konzessionspflichtigen Gewerbe, des Gewerbebetriebes im Umherziehen, des Hausirens am Wohnorte, des Geschäftsbetriebes der Detailreisenden, des Lehrlings- und des Hülfsskassenwesens.

Schon damals wurde bemerkt, daß die Reaktion gegen die von der Vorlage zu weit abweichenden Beschlüsse des Reichstags nicht ausbleiben werde. War es doch denen, die u. a. das Hausiren mit Staats- und Werthpapieren, wie mit gebrauchten Kleidern hatten freigegeben wissen wollen, und die den f. g. fliegenden Buchhändler wie die Begleiter der Hausirer von jeglicher polizeilichen Beschränkung am liebsten ganz frei gemacht hätten, noch in dritter Lesung mit genauer Noth, z. B. zu §. 57 Ziffer 2 mit Einer Stimme Majorität, gegen den »dringenden« Widerspruch des Bundeskommissars Michaelis, gelungen, Abschwächungen der Vorlage zu erzielen, die über die Beschlüsse der in ihrer Majorität durchaus freisinnigen Kommission hinausgingen. (Vergl. oben S. 17; sodann Sten. Ber. S. 698: Rede des Abg. Lasker; Zusammenstellung der Beschlüsse II. Berathung mit §§. 34 und 41 der Regierungsvorlage; endlich Sten. Ber. S. 701 und 703, bezw. Zusammenstellung der Beschlüsse zu §. 55 der Regierungsvorlage.)

Damit ist die Erklärung der späteren Novellen-Gesetzgebung, soweit diese zu Beschränkungen gegriffen hat, von selbst gegeben. Diese Gesetzgebung hat, um dies hier vorweg zu bemerken, das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht aufgeben wollen. Sie hat nur in den Fällen, wo damals, gegen den Widerspruch der verbündeten Regierungen und zum Theil gegen eine starke Minorität im Reichstag, in der Beseitigung der nothwendigsten Schranken zu weit gegangen war, das richtige Maß wieder zu gewinnen gesucht.

Dabei bleiben die Novellen durchweg hinter den Beschränkungen der Vorlage vom Jahre 1869 zurück.

Unter dem 21. Juni 1869 wurde die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund Allerhöchst vollzogen und am 8. Juli desselben Jahres durch das Bundes-Gesetzblatt (S. 245) verkündigt.

II. Ausbreitung des Geltungsgebiets der Gewerbeordnung und Novellen zu derselben.

1. Einführung der Gewerbeordnung in Hessen südlich des Main, in Württemberg und Baden.

Der Geltungsbereich der Gewerbeordnung umfaßte zunächst nur das Gebiet des Norddeutschen Bundes. In den südlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen wurde sie erst auf Grund der Vereinbarung über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung vom 15. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 650) — vergl. Art. 80 der Verfassung — als Bundesgesetz eingeführt.

In Württemberg und Baden wurde sie durch das Gesetz vom 10. November 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 392) mit dem 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft gesetzt. (Zu vergleichen Artikel 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 63 —.)

2. Einführung der Gewerbeordnung in Bayern. Novelle vom 12. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 170).

Die Gewerbeordnung gehörte zu denjenigen Gesetzen, deren Einführung in das Königreich Bayern durch Artikel III §. 8 des Vertrages, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) einem besonderen Akte der Bundesgesetzgebung vorbehalten war. In Folge dessen wurde von der Königlich bayerischen Regierung der Erlaß eines Gesetzes wegen Einführung der Gewerbeordnung in Bayern unter dem

16. Mai 1872 in Antrag gebracht und gleichzeitig ein Entwurf zu demselben vorgelegt. Im Interesse der Herstellung der Rechtseinheit auf dem wichtigen Gebiete der gewerblichen Verhältnisse mußte dieser entgegenkommende Schritt als besonders erwünscht angesehen werden.

Sowohl der Bundesrath, als auch der Reichstag gaben dem Gesetzentwurfe mit unwesentlichen Aenderungen ihre Zustimmung.

Was den Inhalt des vom 12. Juni 1872 datirenden Gesetzes anlangt, so bestimmt dasselbe im ersten Satze des §. 1, daß die §§. 29 und 147 Nr. 3 der Gewerbeordnung, welche sich auf den Gewerbebetrieb der Apotheker und der Aerzte beziehen, mit dem 1. Juli 1872, die übrigen Vorschriften derselben aber mit dem 1. Januar 1873 in Bayern in Kraft treten sollen.

Der zweite Satz des §. 1 des Gesetzes enthält für Bayern eine Modifikation des §. 33 der Gewerbeordnung, nach welchem zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus eine Erlaubniß erforderlich ist. Es soll in Bayern, insoweit dort bisher der Betrieb dieser Gewerbe sowie des Ausschanks eigener Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, einer solchen auch in der Folge nicht bedürfen. In der bayerischen Rheinpfalz war nämlich das Wirthschaftsgewerbe und der Kleinhandel mit geistigen Getränken seit mehr als einem halben Jahrhundert freigegeben, und in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns waren die Brauer sowie die Theilhaber der Kommun-Brauereien nach althergebrachter Gewohnheit zum Ausschank ihrer eigenen Erzeugnisse berechtigt. Dieser Rechtszustand wurde durch das bayerische Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868, welches im allgemeinen das Wirthschaftsgewerbe der Konzessionspflicht unterworfen hatte, unverändert gelassen; seine fernere Beibehaltung erschien, da derselbe rein lokaler Natur war, nicht bedenklich, zumal nach dem dritten Satze des §. 1 des Gesetzes die Einstellung des bezeichneten Geschäftsbetriebes verfügt werden kann, sobald Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Beginne desselben versagt werden kann. (Vergl. übrigens unten die Novelle vom 23. Juli 1879.)

Der §. 2 des Gesetzes modifizirt eine Anzahl strafrechtlicher Vorschriften der Gewerbeordnung, und zwar für das ganze Geltungsgebiet der letzteren. Diese Aenderung hatte lediglich den Zweck, dieselben mit den bezüglichen Bestimmungen des inzwischen erschienenen Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Einklang zu bringen.

3. Verhältniß der Gewerbeordnung zu Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeordnung als solche gilt in Elsaß-Lothringen nicht. Wo in der Gewerbeordnung vom Reich oder Reichsgebiete die Rede ist, ist das Geltungsgebiet des Gesetzes, also das Reich ausschließlich Elsaß-Lothringen, gemeint.

Um indessen in einigen wichtigen Punkten eine Uebereinstimmung des Rechts herbeizuführen, ist

1. die Wirksamkeit des §. 29 der Gewerbeordnung, welcher von den Ärzten und Apothekern handelt, durch Gesetz vom 15. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, sodann sind
2. die Vorschriften der Gewerbeordnung, welche
 - a) von dem Auffuchen von Waarenbestellungen (§. 44 der Gewerbeordnung) und von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§. 55 ff. a. a. O.) handeln, durch Gesetz vom 14. Mai 1877 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothr. S. 15), und
 - b) diejenigen, welche den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffen, durch Gesetz vom 16. Mai 1877 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothr. S. 20)

mit den zugehörigen Strafbestimmungen in Elsaß-Lothringen inhaltlich übernommen.

Wegen des weiteren Inhalts dieser Gesetze muß auf die Gesetze selbst hingewiesen werden.

4. Novelle vom 2. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 19).

(Ausdehnung des Kreises der genehmigungspflichtigen Anlagen.)

Der Bundesrath erachtete es für erforderlich, daß den nach §. 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen hinzugefügt würden:

»Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Stropfpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.«

Da der Reichstag gerade versammelt war, wurde der Weg einer Gesetzesvorlage beschritten, um die nach §. 16 cit. vorbehaltenen Zustimmung des Reichstags zu den betreffenden Bundesrathsbeschlüssen herbeizuführen. (Vergl. Drucksachen des Reichstags 1874 Nr. 26.)

Die Zustimmung des Reichstags erfolgte. — (Zu vergleichen Rede des Reichskanzler-Amts-Präsidenten — Sten. Ber. S. 148.)

5. Novelle vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134).¹⁾

(Hülfskassenwesen.)

Der im Jahre 1869 dem Reichstag vorgelegte Entwurf der Gewerbeordnung hatte auch die Regelung des gewerblichen Hülfskassenwesens zum Gegenstande. Die Absicht war, im wesentlichen die Grundsätze der preussischen Gesetzgebung auf das Reich zu übertragen. Nach diesen Grundsätzen, welche den Schutz der gewerblichen Arbeiterbevölkerung gegen die durch Krankheit und Tod herbeigeführten Nothfälle

1) Ein inzwischen erschienenen, den Text der Gewerbeordnung nicht berührendes Gesetz vom 4. November 1874 s. in der Note zu §. 17 der Gewerbeordnung unter Theil II.

wirksam gefördert hatten, konnten die Arbeiter zur Betheiligung an bestimmten, zu diesem Behufe organisirten Hülfskassen verpflichtet werden; die Kassen waren in gewissem Sinne Versicherungsanstalten, und gewährten den Arbeitern im Bedürfnisfalle regelmäßige Unterstützungen. Aehnliche, wenn auch nicht ganz soweit reichende Bestimmungen galten in anderen Bundesstaaten.

Dieser Theil des Entwurfs erfuhr indessen im Reichstag lebhaften Widerspruch. Theils war es der gegen die Arbeiter zu übende Zwang an und für sich, welcher Gegner fand; theils fürchtete man als Folge desselben eine Beeinträchtigung der damals gerade in der ersten Entwicklung begriffenen, von den Arbeitern aus eigener, freier Entschliebung errichteten Unterstützungsverbände. Schließlich fand in der Gewerbeordnung ein vorläufiges Kompromiß Aufnahme, wonach die Verpflichtung der Arbeiter zur Betheiligung an bestimmten Kassen dort, wo sie landesgesetzlich bestand, aufrecht erhalten, alle diejenigen Arbeiter aber von dieser Verpflichtung befreit wurden, welche nachweislich an einer anderen (also auch an einer freien, ohne Mitwirkung der Behörde errichteten) Kasse sich betheiligten. Im übrigen faßte der Reichstag die oben S. 27 mitgetheilte Resolution.

Der so geschaffene Zustand war nur unvollkommen. Denn er ließ nicht allein in den Bundesstaaten ein ganz verschiedenes, nicht selten ungenügendes Recht bestehen, sondern er machte es auch den Arbeitern leicht, sich den in den Landesgesetzen begründeten Verpflichtungen zu entziehen, insofern die Organisation und Leistungsfähigkeit der nunmehr anerkannten freien Kassen keinerlei Anforderungen unterstellt war. Dazu kam, daß in einzelnen Staaten, namentlich in Preußen, über die Rechtsbeständigkeit der Errichtung freier Arbeiterkassen ohne obrigkeitliche Genehmigung Zweifel entstanden, welche viele Beschwerden und Schwierigkeiten hervorriefen. Auf allen Seiten wurde daher das dringende Bedürfnis anerkannt, die provisorischen Bestimmungen der Gewerbeordnung durch definitive zu ersetzen. Dieses war der Zweck der beiden Entwürfe:

- eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, und
- eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.

Der erste Entwurf bildete eine unmittelbare Ergänzung der Gewerbeordnung. Er sprach den Grundsatz aus, daß jeder gewerbliche Arbeiter zur Betheiligung an einer Hülfskasse verpflichtet werden könne, daß er aber dieser Verpflichtung ebensowohl durch den Eintritt in eine von den Arbeitern selbst errichtete, als durch den Eintritt in eine von der Behörde zu dem Zweck organisirte Kasse genüge. Er hielt damit die in der Gewerbeordnung anerkannte Gleichstellung beider Arten von Kassen aufrecht. Indem er aber den bisher nur in der Landesgesetzgebung einzelner Staaten wurzelnden Satz der zwangsweisen Errichtung und Unterhaltung von Arbeiter-Hülfskassen in die Reichsgesetzgebung verlegte, schuf er ein gleiches Recht für das ganze Reich. Indem er ferner Vorkehrung traf, daß alle Kassen, in welchen der

Arbeiter seiner Verpflichtung gerecht werden konnte, gewisse Bedingungen erfüllten, beseitigte er die Möglichkeit einer Umgehung der Absicht des Gesetzes.

Der zweite Entwurf formulirte die Bedingungen, welchen die Kassen, ohne Unterschied, ob sie von den Arbeitern selbst und freiwillig, oder von der Behörde und zwangsweise errichtet wurden, fortan genügen sollten. Er beseitigte damit die aus dem Landesrechte der Errichtung der Kassen bisher erwachsenen Schwierigkeiten. Die an die Kassen gestellten Anforderungen bezogen sich theils auf die Organisation, theils auf die Art und das Maß der Unterstützungen, theils endlich auf die Verwaltung. Sie verfolgten den Zweck, die Rechtsverhältnisse der Mitglieder festzustellen, die Gewährung angemessener Unterstützungen zu sichern, der Verwaltung regelmäßige Formen zu geben, und einem schädlichen Uebergreifen der Kassen auf jedes, ihrer Aufgabe fremde Gebiet vorzubeugen.

Man verschloß sich nicht der Erwägung, daß der Inhalt der Entwürfe bei demjenigen Theile der politischen Parteien, welcher die möglichste Emanzipation der Arbeiter von einer ihre Verhältnisse berücksichtigenden Sondergesetzgebung erstrebte, vielfach Widerspruch finden werde; aber man hoffte doch, daß er in zweckmäßiger Weise zwischen allen in Betracht kommenden Interessen vermitteln werde.

Unter dem 27. Oktober 1875 wurden beide Entwürfe dem Reichstag vorgelegt (Drucksache Nr. 15). Nach eingehenden Kommissionsberathungen (Drucksache 1875 Nr. 161) und Berathungen im Plenum erfolgte die Annahme beider Gesetzentwürfe von Seiten des Reichstags nicht ohne wesentliche Aenderungen.

Daran, daß dem Bedürfnisse mit den Entwürfen werde genügt werden, wurden schon damals Zweifel laut. Um indeß endlich einen Abschluß in der Sache zu gewinnen, erfolgte deren Annahme in der Fassung der Reichstagsbeschlüsse auch seitens des Bundesraths.

Mit Rücksicht auf die durchgreifende Aenderung, welche die Gesetzgebung durch das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 — unten Ziffer 12 — erfahren hat, wird auf die Materie, insbesondere auf die von der Fassung der Regierungsvorlagen abweichenden Beschlüsse des Reichstags hier nicht näher einzugehen sein.

6. Gesetz vom 11. Juni 1878, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen (Reichs-Gesetzbl. S. 109).

Die Zunahme des Seeverkehrs und die Gefahren, welche eine unrichtige Behandlung der Maschinen auf Dampfschiffen für die letzteren und für die darauf befindlichen Personen zur Folge haben kann, ließen es geboten erscheinen, die Zulassung zum Gewerbebetriebe der Maschinisten auf Seedampfschiffen allgemein von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen, durch welche die Betheiligten den

Besitz der zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlichen Kenntnisse darzuthun haben.

In anderen Seestaaten bestand eine solche Prüfungspflicht schon seit längerer Zeit, auch waren die Kaiserliche Admiralität und die großen Dampfschiffsrhedereien in Bremen und Hamburg bereits dazu übergegangen, für ihre Schiffsmaschinisten aus freien Stücken ein Prüfungsverfahren einzurichten.

Erschien es aber geboten, daß der Maschinist eines Seedampfschiffs ebenso wie der Steuermann eines solchen den Nachweis seiner Befähigung erbringe, so mußte derselbe auch für die Folgen eines etwaigen schuldhaften Verhaltens in derselben Weise wie der Steuermann verantwortlich gemacht werden. Dieselben Gründe, welche dazu geführt hatten, einem Schiffer oder Steuermann, welcher einen Seeunfall verschuldet hat, die Fortsetzung seines Gewerbebetriebes durch seeamtliche Entscheidung untersagen zu lassen, nöthigten dazu, für den gleichen Fall auch dem Maschinisten gegenüber die Möglichkeit zu geben, daß ihm das Befähigungszeugniß entzogen werde. Diesen beiden Gedanken gab der unter dem 5. April 1878 dem Reichstag vorgelegte, von diesem unverändert angenommene und unter dem 11. Juni 1878 zum Gesetz erhobene Gesetzentwurf (Nr. 148 der Drucksachen des Reichstags vom Jahre 1878) Ausdruck.

[Abdruck des Gesetzes siehe unten im VII. Theil.]

7a. Novelle vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 199)

(Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, Sicherung der Gewerbebetriebe, Fabrik-Aufsichtsbeamte)

und

b. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

Die Revisionsbedürftigkeit des Titels VII der Gewerbeordnung, welcher von den Verhältnissen der gewerblichen Arbeiter handelt, trat schon in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hervor. Man erkannte, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung den praktischen Bedürfnissen nicht hinreichend Rechnung trugen. Bundesrath und Reichstag begannen sich mit der Sache zu befassen.

Bereits im Jahre 1873 wurde eine Revision jenes Theils der Gewerbeordnung von den Bundesregierungen eingeleitet. Der dem Reichstag in Folge dessen unter dem 18. Juni 1873 — Nr. 198 der Drucksachen des Reichstags — und ferner unter dem 10. Februar 1874 — Nr. 21 der Drucksachen des Reichstags — vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, war auf eine solche Revision gerichtet, wenngleich er nur einzelne Bestimmungen aus dem gedachten Theile des Gesetzes, nämlich diejenigen, welche nach dem damaligen Stande der wirthschaft-

lichen und sozialen Verhältnisse einer Abänderung besonders bedürftig erschienen, durch neue Vorschriften zu ersetzen bezweckte. Obwohl dieser Entwurf im Reichstag auf lebhaften Widerstand stieß und darum zur Durchberathung nicht gelangte, verschloß sich doch auch der Reichstag schon damals der Erkenntniß nicht, daß der bezügliche Theil der Gewerbeordnung den thatsächlichen Bedürfnissen nur unzureichend gerecht werde. In den folgenden Sessionen des Reichstags gelangte diese Anschauung wiederholt zum Ausdruck. Wenn Meinungsverschiedenheiten bestehen blieben, so betrafen dieselben lediglich die Ausdehnung, welche der Gesetzesrevision gegeben werden sollte. Die Bundesregierungen ließen ihrerseits, nachdem die gedachte Vorlage gescheitert war, den Plan der Revision nicht fallen. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Acker mann und Genossen vom 5. Dezember 1874 — Nr. 107 der Drucksachen des Reichstags — wurde in der Sitzung des Reichstags vom 12. Dezember 1874 Namens der verbündeten Regierungen eine Erklärung abgegeben, welche die abermalige Vorlage eines, die Abänderung des betreffenden Theils der Gewerbeordnung bezweckenden Gesetzes in Aussicht stellte, sobald die für nöthig erachteten Vorarbeiten beendet sein würden.

Der Bundesrath hatte nämlich, um für die Beurtheilung der an ihn gelangten Vorschläge und Wünsche und für den anderweitig aufzustellenden Gesetzentwurf eine sichere Grundlage zu gewinnen, eingehende Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken bezw. über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter überhaupt, insbesondere auch der Gesellen und Lehrlinge, in die Wege geleitet (Beschlüsse vom 31. Januar 1874 bezw. 19. Februar 1875).

Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden im Februar 1877 dem Reichstag vorgelegt, worauf fast alle Parteien des Hauses Anlaß nahmen, ihre auf die Abänderung des Gesetzes gerichteten Wünsche zu formuliren und zu begründen. Zuerst erfolgte unter dem 3. März 1877 eine Interpellation der Abgeordneten Günther und Richter (Weiß), worin die Frage gestellt wurde, ob die Reichsregierung zur Beseitigung der auf gewerblichem Gebiete unter der jetzigen Gewerbe-gesetzgebung entstandenen Mißstände »dem jetzt versammelten Reichstag« Vorlagen über Abänderung der Gewerbeordnung, beispielsweise in Bezug auf das Lehrlingswesen, die Frauen- und Kinderarbeit, die Maßregeln zur Verhinderung des Kontraktbruchs u., zu unterbreiten gedenke. Sodann wurde unter dem 4. März von den Abgeordneten von Seydewitz und Genossen ein Antrag gestellt, welcher die schleunige Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes, womöglich noch in der »laufenden Session«, zum Zweck hatte (Nr. 23 der Reichstags-Drucksachen von 1877).

Hierauf folgten Anträge

der Abgeordneten Graf von Galen und Genossen, betreffend Bervollständigung der Enquete über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes, und Abänderung der Gewerbeordnung, sowie Revision

der gesetzlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und des Haftpflichtgesetzes (Nr. 74 der Drucksachen),

der Abgeordneten Rickert, Wehrenpfennig und Genossen, betreffend Ergänzung der Vorschriften der Gewerbeordnung über den Lehrlingsvertrag, und Erlaß von Ausführungsbestimmungen über die gewerblichen Schiedsgerichte (Nr. 77 der Drucksachen),

der Abgeordneten Hirsch und Genossen (Resolution), betreffend Revision einzelner Punkte der Gewerbeordnung zc. (Nr. 107 der Drucksachen), endlich

der Abgeordneten Bebel, Frißsche und Genossen auf Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 92 der Drucksachen).

Von diesen Anträgen war der von Galensche auf eine Umgestaltung der Grundlagen des bestehenden Gewerberechts gerichtet; der Bebel'sche schlug ebenfalls sehr weitgehende, zum Theil auch fundamentale Abänderungen der Gewerbeordnung vor. Im Gegensatz hierzu ließen die übrigen Anträge und Resolutionen die Grundlagen der Gewerbeordnung unberührt und wollten die Revision der letzteren auf das durch die Erfahrungen als nothwendig bezeichnete Maß beschränken.

Der Antrag von Seydewitz stellte zu dem Behufe hauptsächlich folgende Forderungen:

- die Einführung der schriftlichen Form für den Lehrvertrag,
- die Einführung einer Probezeit zu Anfang der Lehre,
- die Erschwerung des Verlassens der Lehre seitens der Lehrlinge, insbesondere aus Anlaß eines Berufswechsels,
- die zwangsweise Zurückführung von Lehrlingen, welche die Lehre unbefugt verlassen,
- die Bestrafung der an einem Vertragsbruch beteiligten Lehrlinge und Meister, sowie die Einführung der Arbeitsbücher für alle gewerblichen Arbeiter.

In dem von den Abgeordneten Rickert und Wehrenpfennig ausgegangenen Antrage waren die vier ersten der voraufgeführten Punkte ebenfalls vorgesehen, außerdem aber eine nähere Regelung der Entschädigungsverpflichtung für den Fall des Vertragsbruchs, und der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu §. 108 der Gewerbeordnung, betreffend die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, in Vorschlag gebracht. Die Resolution des Abgeordneten Hirsch beschränkte sich darauf, in allgemeiner Form das Bedürfnis nach größerer Festigung der Beziehungen zwischen Lehrling und Meister hervorzuheben, die Einführung des Fortbildungsschulzwanges und die Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte zu befürworten.

Bei Gelegenheit der lebhaft geführten Verhandlungen über diese Anträge in den Sitzungen des Reichstags vom 16. bis 18. April 1877 wurde Namens der Bundesregierungen die Erklärung abgegeben, daß dem Reichstag in seiner nächsten Session eine Vorlage über die Revision der Gewerbeordnung zugehen werde. Sämmtliche Anträge wurden sodann an eine Kommission verwiesen, deren unter dem 3. Mai er-

statteter Bericht — Nr. 208 der Drucksachen des Reichstags — zur weiteren Verhandlung nicht mehr gelangte.

Obwohl es auf diese Weise zu einem formellen Ausdruck der Meinung des Reichstags selbst nicht gekommen war, so hatte doch die stattgehabte Diskussion in manchen wichtigen Fragen eine große Annäherung nicht nur der Ansichten der einzelnen Parteien unter sich, sondern auch dieser Ansichten und der im Schoße der Bundesregierungen herrschenden Auffassungen erkennen lassen, so daß damit wenigstens in gewissen Grenzen ein sicherer Boden für die Revision der Gewerbeordnung gewonnen war. Mit Bestimmtheit ließen sich die Punkte erkennen, in welchen das Bedürfnis einer Abänderung der bestehenden Vorschriften am stärksten hervorgetreten war und in welchen gleichzeitig die Anschauungen am meisten sich genähert hatten.

Bei einer Beschränkung auf diese Punkte, ergaben sich als die ins Auge zu fassenden Ziele der Gesetzgebung hauptsächlich die folgenden:

- eine größere Sicherung der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen (Arbeitsbücher),
- eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses,
- eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt,
- eine bessere Sicherung der Fabrikenbeaufsichtigung,
- eine zweckmäßige Ausbildung der zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorgesehenen Einrichtungen.

In Ansehung aller übrigen grundsätzlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theils der Gewerbeordnung wurde eine Abänderung des Gesetzes entweder überhaupt nicht für erforderlich oder doch noch nicht für zeitgemäß erachtet. Denn theils hatten alle bisher stattgehabten Erörterungen und Erhebungen das Bedürfnis einer weitergehenden Revision nicht so klar hervortreten lassen, daß die Gesetzgebung hätte eingreifen müssen, theils gingen auch die Anschauungen über dasjenige, was von der Gesetzgebung zur Abhülfe der vielfach empfundenen Uebelstände erwartet werden dürfe, so weit auseinander, daß es richtiger erschien, der Zeit noch einigen Raum für ihren vermittelnden und klärenden Einfluß zu lassen.

Diese Sachlage gab zur Ausarbeitung zweier Geszentwürfe Anlaß, und zwar:

eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung,

und

eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte.

Beide Entwürfe bezogen sich auf die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter zu einander, und hatten den Zweck, die gegenseitigen Beziehungen dieser Gesellschaftsklassen möglichst klar und fest zu gestalten. Die Entwürfe beließen es zwar bei den Grund-

fügen der Gewerbefreiheit, auf welchen die Gewerbeordnung beruht; sie gingen aber zugleich davon aus, daß ein Gesetz, welches dem gewerblichen Verkehr eine so freie Bewegung gewährte, wie die Gewerbeordnung es that, auch die Mittel vorsehen müsse, um denjenigen Störungen und Mißbräuchen entgegenzutreten, zu welchen die Freiheit des gewerblichen Verkehrs besonders leicht den Anlaß giebt.

Dabei bildete der von den Gewerbegerichten handelnde Entwurf die Ausführung eines bereits in dem geltenden Rechte — §. 108 der Gewerbeordnung — vertretenen Gedankens. Derselbe bezweckte, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern an Sondergerichte zu verweisen, die mit Vertrauenspersonen beider Theile besetzt würden, und in dieser Zusammensetzung besonders berufen erschienen, auf die Versöhnung der streitenden Parteien und auf die Ausgleichung der unter den Arbeitgebern und Arbeitern überhaupt bestehenden Gegensätze hinzuwirken. Ein auf ähnlichen Grundsätzen beruhender Gesetzesentwurf war bereits im Jahre 1874 dem Reichstag vorgelegt worden, damals aber nicht zur Durchberathung gelangt. Mit Rücksicht auf den Inhalt der damals innerhalb des Reichstags stattgehabten Erörterungen und auf die inzwischen gesammelten Erfahrungen war in dem neuen Entwurfe von den Bestimmungen der früheren Vorlage mehrfach abgewichen worden.

Unter dem 23. Februar 1878 wurden beide Entwürfe dem Reichstag vorgelegt (Drucksachen des Reichstags Nr. 41) und von diesem einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen (Kommissionsberichte, Drucksachen Nr. 110 und 177).

Der Gesetzesentwurf wegen der Gewerbegerichte fand die Zustimmung des Reichstags nicht. Bei der zweiten Lesung waren nämlich, von anderen Aenderungen abgesehen, die Vorschriften des Entwurfs in einer Weise umgestaltet worden, welche die verbündeten Regierungen für unannehmbar erklären mußten. Bei der dritten Berathung scheiterte der ganze Entwurf, indem der Reichstag den in zweiter Lesung gefaßten, von den Regierungen angefochtenen Beschluß über die Bildung der Gewerbegerichte zwar verwarf, gleichzeitig aber auch die in dritter Lesung gestellten Aenderungsanträge ablehnte. Damit war dem Entwurfe die Unterlage entzogen, weil es an einer Bestimmung über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte fehlte. Die Berathung konnte sonach im Reichstag nicht weiter geführt werden und der Entwurf gelangte an den Bundesrath nicht zurück.

Günstiger gestaltete sich das Schicksal des anderen; allerdings ungleich wichtigeren Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Unter den vom Reichstag beschlossenen Aenderungen dieser Vorlage ist hervorzuheben,

daß nach dem Entwurfe die Führung eines Arbeitsbuches den Arbeitern unter 18 Jahren zur Pflicht gemacht, für ältere Arbeiter dagegen nur freigestellt und begünstigt war, während durch Beschluß des Reichstags die Pflicht zur Führung eines Arbeitsbuches auf die

Arbeiter bis zum 21. Jahr ausgedehnt, von der Einführung eines fakultativen Arbeitsbuches für ältere Arbeiter dagegen ganz abgesehen wurde (§§. 107 ff.);

und daß nach dem Entwurfe die Landesregierungen ermächtigt, aber nicht verpflichtet sein sollten, zur Aufsicht über die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken regeln, besondere Beamte anzustellen, wogegen nach den Reichstagsbeschlüssen die Landesregierungen verpflichtet wurden, solche Aufsichtsbeamte anzustellen, und zwar sollten diese Beamten die Kontrolle über die Beachtung der Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung überhaupt führen (§. 139 b).

Der Bundesrath gab dem Gesetzentwurfe in der vom Reichstag beschlossenen Fassung seine Zustimmung und faßte gleichzeitig in Betreff der Fabrik-Aufsichtsbeamten (§. 139 b) einen Beschluß, welcher die Stellung dieser Beamten dahin fixirte, daß dieselben keine Exekutivpolizeibeamten sein sollten, welche im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen hätten, sondern daß sie ihre Aufgabe vornehmlich darin zu suchen haben, durch eine wohlwollend kontrollirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, zu unterstützen.

Auf diese Weise erhielt der Titel VII der Gewerbeordnung (§§. 105 bis 139 b) durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, als welches der Gesetzentwurf publizirt wurde, eine völlig veränderte Gestalt. Außerdem erlitten die Straf- und Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung einige Abänderungen.

8. Novelle vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267).

(1. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten; 2. Gast- und Schankwirthschaft; 3. Pfandleiher und Rückkaufshändler.)

In einem früheren Abschnitte wurde bereits darauf hingewiesen, wie der Entwurf der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 besonders auch hinsichtlich der konzessionspflichtigen Gewerbe von Seiten des Reichstags wesentlich abgeschwächt worden ist. Oben Seite 18 ff. findet sich eine Gegenüberstellung des Entwurfs mit den Reichstagsbeschlüssen dritter Lesung.

1. Die von den Unternehmern von Privat-Kranken- u. Anstalten handelnde Bestimmung der Gewerbeordnung (§. 30) führte nun in der Anwendung vielfach zu Bedenken, und rief aus der Mitte des ärztlichen Standes schon sehr bald und dann fortgesetzt Anträge auf Abänderung des Gesetzes hervor. Der Einfluß des Gesetzes auf die praktische Gestaltung der einschlagenden Verhältnisse erregte umso mehr Aufmerksamkeit, als die Zahl der hier in Frage stehenden

Unternehmungen unter der Herrschaft der Gewerbeordnung in ganz ungewöhnlicher Weise gewachsen war.

Die Motive der Novelle vom 23. Juli 1879 — Drucksachen des Reichstags von 1879 Nr. 156 — geben hierüber eine detaillirte Uebersicht, die insbesondere auch erkennen läßt, daß die Anstalten zum großen Theile, von den Privat-Irrenanstalten nahezu die Hälfte, der ärztlichen Leitung entbehrten. Von den Privat-Entbindungsanstalten in Preußen, deren Zahl unter der Herrschaft der Gewerbeordnung von 34 auf 184 gestiegen war, standen 180 nicht unter ärztlicher Leitung.

In doppelter Richtung sollte Abhülfe gesucht werden. Einmal sollte das Gesetz zum klaren Ausdruck bringen, daß der Unternehmer durch seine Vergangenheit nicht nur die Annahme ausschliesse, als könne sein Geschäftsbetrieb auf eine strafbare oder auch nur unredliche Ausbeutung des seiner Anstalt sich anvertrauenden Publikums gerichtet sein, sondern daß auch kein Raum für die Besorgniß bleibe, daß in der Leitung und Verwaltung der Anstalt derjenige besondere Grad von Umsicht, Erfahrung und Kenntniß, nach der technischen wie nach der administrativen Seite des Unternehmens, fehlen werde, welcher erforderlich ist, wenn solche Anstalten ihren Charakter als gemeinnützige Unternehmen behaupten sollen. »Der Staat darf verlangen«, sagen die Motive, »daß der Unternehmer, sei es in eigener Person oder durch einen vertrauenswürdigen Stellvertreter, nach den vorher bezeichneten Richtungen und insbesondere auch in Ansehung der Sorge für die etwa nöthig werdende ärztliche Hülfe die dem Interesse der Kranken entsprechenden Garantien biete.«

Sodann kam neben diesem subjektiven Momente der Zustand der Anstalten, um deren Errichtung es sich handelt, in Betracht. Die Fassung des §. 30 der Gewerbeordnung gab keinen Anhalt, um an die Einrichtung dieser für ein mehr oder weniger hilfloses Publikum bestimmten Anstalten irgend welche Anforderungen zu stellen. Der §. 30 sprach nicht einmal aus, daß die Konzession überhaupt nur für eine bestimmte Anstalt zu ertheilen ist. Und doch erschien dies von wesentlicher Bedeutung, wenn die Konzessionspflichtigkeit der Unternehmer von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten überhaupt Werth für das öffentliche Wohl behalten sollte. Die Unzulänglichkeit des Gesetzes hatte, wie in wiederholten Vorstellungen ärztlicher Vereine betont war, die Folge, daß dadurch nicht nur die wohlthätige Absicht des Gesetzes, die Gesundheitspflege durch Privateinrichtungen zu fördern, in Frage gestellt erschien, sondern auch manche, derartigen Anstalten anvertraute Personen geradezu an ihrer Gesundheit geschädigt wurden. Die Behörden hatten ihrerseits zur genüge die Erfahrung machen können, daß das ihnen zustehende Aufsichtsrecht nicht hinreichte, um das Publikum vor dem Schaden zu bewahren, welcher ihm aus der Benützung schlecht eingerichteter oder vernachlässigter Anstalten erwuchs. Denn vermöge des Aufsichtsrechts konnten die Behörden gegen eine Anstalt immer erst auf Grund bestimmter, ihre Gemeenschädlichkeit klar

ergebender Thatsachen, also erst nachdem Schaden geschehen war, einschreiten.

2. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 33) war weder der Betrieb der Gastwirthschaft (welcher die Berechtigung zur Schankwirthschaft in sich schließt), noch das Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht mit Spiritus hergestellten, geistigen Getränken an eine amtliche Anerkennung des Bedürfnisses gebunden.

Seit Anfang der 70er Jahre wurde nun bereits wahrgenommen, daß die Zahl der Wirthschaften, welche mit dem Schänken geistiger Getränke sich befaßten, in einer die Vermehrung der Bevölkerungszahl übersteigenden, unverhältnißmäßigen Zunahme begriffen war. Die nachtheiligen Folgen wurden zunächst und vielfach in den Verhandlungen von Gemeinde- und Bezirksvertretungen, demnächst aber in den Berathungen der parlamentarischen Körperschaften einzelner Bundesstaaten, und endlich auch in den Berathungen des Reichstags hervorgehoben.

Die Ermittlungen, welche vornehmlich aus Anlaß dieser Klagen in den einzelnen Bundesstaaten über die Vermehrung der Gastwirthschaften und Schankwirthschaften seit Einführung der Gewerbeordnung angestellt worden waren, hatten einen in hohem Maße unerfreulichen Zustand aufgedeckt.

Wie aus den Motiven der Regierungsvorlage (Drucksachen des Reichstags von 1879 Nr. 156), welche umfassende statistische Daten enthalten, hervorgeht, hatte sich die Zahl der Wirthschaften stellenweise verdreifacht und vervierfacht, ja in noch stärkerem Maße gehoben.

Die üble Wirkung dieser großen Vermehrung der Schankwirthschaften zeigte sich zunächst in einer unverkennbaren Ausbreitung der Trunksucht. Auf dem Lande und in Fabrikdistrikten waren namentlich die jüngeren Altersklassen der arbeitenden Bevölkerung der Verführung durch die zahlreichen Schankstellen ausgesetzt. Andererseits führte die, dem Anscheine nach, sichere und bequeme Art des Erwerbs mittelst des Kleinverkaufs von Getränken eine immer größere Zahl von Leuten in dieses Gewerbe und damit in einen Beruf hinein, dessen Ueberfüllung auch vom Standpunkte der Volkswirthschaft aus als besonders schädlich betrachtet werden mußte. Die Folgen dieses ungesunden Zustandes traten vielfach in einem Konkurrenzkampfe der Gewerbetreibenden hervor, welcher in der möglichst ausgebreiteten, mit allen Mitteln betriebenen Heranziehung von Konsumenten gipfelte. Erfahrungsmäßig lockte endlich das Wirthschaftsgewerbe, je leichter der Zutritt zu demselben gemacht worden war, umso mehr gerade solche Personen an, welche mit anderen Unternehmungen, häufig durch eigene Schuld, gescheitert waren, und nach einer neuen Gelegenheit suchten, um ohne Anstrengung eine Existenz zu gewinnen. Unter derartigen Einwirkungen war es unausbleiblich, daß der betheiligte Gewerbestand an vielen Orten moralisch und ökonomisch sank, und sein Verfall übte wiederum

bedenkliche Rückwirkungen auf diejenigen Kreise aus, in welchen er den Absatz seiner Waaren zu suchen hatte.

Als Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände bot sich die Erschwerung der Vorbedingungen für die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe in der Art, daß den Behörden in gewissem Umfange die Entscheidung darüber anheimgegeben wurde, ob ein Bedürfniß zur Vermehrung der Wirthschaftsunternehmungen vorhanden sei.

Dabei wollte man die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe nicht unbedingt von der Bedürfnißfrage abhängig machen, sondern glaubte, zunächst dabei stehen bleiben zu sollen, daß die Prüfung des Bedürfnisses nur dort Platz zu greifen habe, wo die Landesregierungen dies für nöthig erachten. Außerdem wurde für Ortschaften mit mindestens 15 000 Einwohnern noch eine gewisse Exemption für nöthig gehalten.

3. Während der Entwurf der Gewerbeordnung von den Pfandleihern den Nachweis der Zuverlässigkeit verlangt hatte, begnügte sich der Reichstag in seinen Beschlüssen dritter Lesung damit, die Möglichkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes zu statuiren für den Fall, daß der Pfandleiher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Diese Freigebung des Pfandleihgeschäfts hatte eine ungewöhnliche Vermehrung der betreffenden Geschäfte zur Folge; z. B. in München in wenigen Jahren um 149, wobei die Beobachtung gemacht wurde, daß vielfach Leute von zweifelhafter Vergangenheit und schlechtem Leumund mit Vorliebe diesem Gewerbebetriebe sich zuwandten. Denn die durch die Gewerbeordnung geschaffene größere Freiheit konnten sich namentlich Unternehmer zu Nutzen machen, welche nicht bedenklich waren und das Geschick besaßen, die durch Noth oder Leichtsinns geschaffene Zwangslage der sie angehenden Geldbedürftigen zu eigenem Vortheile möglichst auszubeuten. Aus einer größeren Stadt Preußens wurde die Thatsache berichtet, daß von den dort vorhandenen 15 Rückkaufshändlern und Pfandleihern 8 wegen solcher Handlungen bestraft waren, welche zwar nicht unter die Begriffsbestimmung des §. 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung fallen, gleichwohl aber diese Personen für den fraglichen Geschäftsbetrieb als nicht geeignet erscheinen ließen. Anderwärts hatten Dirnen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestraft worden waren, diesem Gewerbebetriebe sich zugewendet. Klagen über solche Zustände lagen aus den verschiedensten Gegenden vor.

Vorhin wurden auch Rückkaufshändler erwähnt. Diese fielen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere auch des §. 38, welcher von der Buchführung und Kontrolle der Pfandleiher u. handelt, überhaupt nicht. Der Pfandleiher, welcher sich durch diese Bestimmungen beengt fühlte, trat zum Rückkaufsgeschäfte über; der Pfandleiher, welchem der Betrieb des Pfandleihgewerbes auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen untersagt war, wählte die Form des Rückkaufshandels, um dasselbe Gewerbe ohne Anstand fortzusetzen.

Wenn nun Pfandleiher und Rückkaufshändler, der rechtlichen

Form nach, auch verschiedene Geschäfte betreiben, so stehen beide Gewerbe sich doch wirthschaftlich nahe; sie sind auf die Befriedigung gleicher Bedürfnisse gerichtet und für den Verkehr mit denselben Bevölkerungsklassen bestimmt. In vielen Landestheilen war nun unter der Herrschaft der Gewerbeordnung das Pfandleihgewerbe, die ältere Betriebsform, zurückgegangen und hatte dem Rückkaufshandel, diesem gewerbsmäßigen Ankauf von Sachen unter Gewährung des Rückkaufsrechts für eine gewisse, in der Regel kurze Zeit und gegen einen gewissen, den Ankaufspreis in der Regel beträchtlich übersteigenden Preis, in immer steigendem Maße den Platz geräumt. Jene freiere Stellung hatte es ermöglicht, das Rückkaufsgeschäft ungewöhnlich gewinnbringend zu gestalten; beispielsweise pflegte nach den aus größeren wie kleineren Städten eingegangenen Mittheilungen der Rückkaufshändler für die in Form des Kaufpreises dargeliehene Summe in der Gestalt des höheren Rückkaufspreises eine Vergütung zu beziehen, welche sich für das Jahr berechnet, auf 60 bis 100 Prozent stellte. So war es denn zu verstehen, daß an vielen Orten die auf diesem Gebiete thätigen Gewerbetreibenden, welche in der möglichsten Freiheit des Geschäftsbetriebes ihren Vortheil erblickten, von dem Pfandleihgeschäfte ab und zu dem Rückkaufsgeschäfte übergingen, und daß die Zahl der Rückkaufshändler rasch und beträchtlich stieg. In Berlin wurde im Jahre 1879 die Zahl der Rückkaufshändler bereits auf das sechsfache von derjenigen der Pfandleiher angenommen.

Es kam somit darauf an, nicht nur das Rückkaufsgeschäft dem Pfandleihgewerbe gleichzustellen, wie es auch bereits im Strafgesetzbuche §. 360, 12 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1876 geschehen, sondern auch für beide die Konzessionspflicht wieder einzuführen.

Außerdem hatte es sich als erforderlich herausgestellt, an einzelnen Orten die weitere Ausdehnung des Pfandleihgeschäfts auch unter eine sachliche Begrenzung zu stellen, in der Erwägung, daß gerade das Pfandleihgewerbe, so sehr es innerhalb gewisser Grenzen die Anerkennung einer wirthschaftlichen Berechtigung in Anspruch nehmen darf, doch bei dem Ueberschreiten dieser Grenzen in besonderem Grade geeignet ist, auf die Verhältnisse und Anschauungen der seine Hülfe beanspruchenden Kreise zerrüttend einzuwirken. Die Gesetzgebung durfte nicht außer Betracht lassen, daß der Betrieb dieses Gewerbes sich wesentlich auf die Bedürfnisse theils wirklicher Noth, theils eines aus Leichtfinn hervorgegangenen Mangels gründet. Noth wie Leichtfinn unterliegen der Gefahr der Ausbeutung in besonderem Maße. Diese Gefahr vergrößert sich, je mehr die Zahl der dem Pfandleihgewerbe sich zuwendenden Unternehmer die leichte Zugänglichkeit der Pfandanstalten steigert, und den einzelnen Gewerbetreibenden zu besonderen Bemühungen nöthigt, um sich einen ausreichenden Geschäftsverkehr zu verschaffen und zu sichern. Inwieweit die Entwicklung des Gewerbes einen, die allgemeinen Interessen gefährdenden Umfang zu gewinnen droht, ist allerdings nur nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Ortes zu beurtheilen. Die Entscheidung darüber glaubte man deshalb im Wege der orts-

statutarischen Beschlußfassung durch die mit der Vertretung und Verwaltung der Gemeinden betrauten Organe treffen lassen zu können.

Auf diesen Erwägungen (oben Ziffer 1, 2 und 3) beruht der Entwurf der Novelle vom 23. Juli 1879, welcher außerdem eine Bestimmung des Inhalts enthielt, daß der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken fortan auch in Bayern unbedingt nach §. 33 der Gewerbeordnung sich richten solle. (Vergl. oben S. 28 Novelle vom 12. Juni 1872.)

Der Entwurf erfuhr im Reichstag nur unwesentliche Abänderungen. Einmal wurde auf Antrag des Abgeordneten von Kleist-Nezow durch eine neue Bestimmung in dem Artikel 1 die Fassung des §. 6 der Gewerbeordnung etwas erweitert, lediglich um den Sinn des Gesetzes dahin klar zu stellen, daß die Erziehung von Kindern gegen Entgelt nicht als Gewerbebetrieb zu behandeln, sondern ausschließlich der landesrechtlichen Regelung anheimgegeben sei. Es wurde dadurch den Landesregierungen freie Hand gegeben, um die Mißbräuche abzustellen, welche sich bei der gewerbsmäßigen Verpflegung der s. g. Haltekinder vielfach gezeigt haben. Sodann wurde durch einen Zusatz in dem Artikel 3 den Ortspolizei- und Gemeindebehörden eine gutachtliche Mitwirkung bei der Ertheilung von Wirthschaftskonzessionen gesichert, und endlich durch einige Zusätze im Artikel 4 die Gleichstellung des Pfandleih- und Rückkaufgeschäfts noch vollständiger zum Ausdruck gebracht.

Der Bundesrath stimmte diesen Aenderungen zu, so daß dieselben nunmehr einen Theil der Novelle vom 23. Juli 1879 bilden.

9. Novelle vom 15. Juli 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 179).

(Schauspielunternehmer.)

Die Gewerbeordnung bestimmte im §. 32:

»Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.«

Der vorstehende zweite Absatz war vom Reichstag hinzugefügt worden, welcher auch den von Schauspielunternehmern zu erbringenden Beweis seiner Zuverlässigkeit, den der Entwurf verlangte, beseitigt hatte. (Siehe oben S. 18.)

Bei der praktischen Handhabung des §. 32 trat nun das Bedürfniß einer genaueren Feststellung und einer Erweiterung der Voraussetzungen hervor, unter denen die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe als Schauspielunternehmer versagt werden kann. Nach der Auslegung, welche der §. 32 gefunden hatte, insbesondere auch nach der Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts wurde unter der

»Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb« lediglich ein Mangel an sittlichem Gehalt verstanden, der Mangel an intellektueller oder finanzieller Leistungsfähigkeit dagegen als selbständiger Grund zur Versagung der Erlaubniß nicht angesehen. In Folge dessen hatte die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe als Schauspielunternehmer vielfach an durchaus ungeeignete Personen ertheilt werden müssen, wodurch erhebliche Mißstände, namentlich auch auf Seiten der durch solche Unternehmer ins Elend gebrachten Schauspieler, herbeigeführt worden waren. Klagen hierüber wurden bereits im Jahre 1879 innerhalb des Reichstags laut. In der Session des Reichstags von 1880 wurde die Frage wieder aufgenommen und aus der Initiative des Hauses auf Antrag der Abgeordneten von Seydewitz und Genossen ein Gesetzentwurf beschlossen, welcher die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung zum Gegenstande hatte. Nach Inhalt desselben sollte der §. 32 der Gewerbeordnung folgende Fassung erhalten:

»Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.«

Von dem geltenden Gesetz wich dieser Vorschlag in zweifacher Hinsicht ab. Einmal verschärfte er die Anforderungen, welche an die Persönlichkeit der Unternehmer zu stellen sind. Sodann verbot er nicht mehr die Unternehmer auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen zu beschränken, wodurch es insbesondere möglich wurde, das Ballet von den für solche Darstellungen ungeeigneten Bühnen auszuschließen. Der Gesetzentwurf erschien hiernach geeignet, den hervorgetretenen Uebelständen entgegenzuwirken, und der Bundesrath hat ihm deshalb in seiner Sitzung vom 30. Juni 1880 die Zustimmung ertheilt.

10. Novelle vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233).

(Innungswesen.)

Die Bestimmungen des Gewerbeordnungs-Entwurfs vom Jahre 1869, welche von den Innungen handelten, blieben schon wesentlich hinter dem Entwurfe vom Jahre 1868 zurück. Dennoch nahm der Reichstag auch an jenen abgeschwächten Bestimmungen noch wesentliche Aenderungen vor. Die Zulässigkeit der exekutivischen Beitreibung der Innungsbeiträge und Ordnungsstrafen im Verwaltungswege wurde beseitigt; unter den Zwecken der neu zu gründenden Innungen wurde die-Aufführung der folgenden gestrichen:

1. die Aufnahme und die Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgegnossen zu beaufsichtigen;

2. die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülfss- und Sparkassen der Innungsgegnossen zu leiten;
3. der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgegnossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich zu unterziehen.

Als Zweck der neuen Innungen wurde lediglich die »Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen« hingestellt.

Die einzige zur Begründung jener Streichung gehaltene Rede hat folgenden Wortlaut:

»Unser Antrag bei diesem Paragraphen geht auch von der gleichen Anschauung aus, die vorher bereits dargelegt ist, das Innungswesen nicht anders zu reguliren, ihm nicht eine bevorzugte Stellung zu geben vor dem freien Genossenschaftswesen. Deshalb scheint es nach unserer Ansicht nicht nothwendig, daß die Zwecke der Innungen anders bestimmt werden, als mit den Eingangsworten: »In der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.« Wir beantragen deshalb, was weiter folgt, die Spezialisirung der Interessen zu streichen, namentlich auch darum, weil theils diese Spezialisirung uns zu weit geht, theils nicht weit genug. Erschöpft sind die gemeinsamen gewerblichen Interessen mit den drei angeführten Punkten nicht völlig. Es bedarf aber nach unserem Dafürhalten gar nicht einer noch weiteren Anführung über den ganz korrekten Begriff »Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen« hinaus; wohl aber ist in mancher Beziehung die Spezialisirung eine zu weit gehende, indem es leicht scheinen kann, als solle diesen neuen Innungen nur wieder eine ausschließliche Vertretung der eben angeführten Interessen übertragen werden. Und Sie werden sich leicht überzeugen, daß einzelne Momente darin enthalten sind, von denen man im höchsten Grade Anstand nehmen muß, sie einer Innungskorporation zu überweisen, auch wenn man sie im alten Sinne organisiren wollte. Ich mache aufmerksam auf Nr. 3, wo diesen Innungen überwiesen ist:

»der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgegnossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich zu unterziehen.«

Meine Herren, das ist eine völlige Aufgabe der Armenpflege. Es ist gar nicht abzusehen, wie man dazu kommen soll, diese Pflege für die Zukunft den Innungen zu überweisen. Es ist in der That ein Gegenstand der gemeindlichen Thätigkeit bezüglich der Armen. Warum die Innungen dies zu übernehmen haben sollen, ist nicht abzusehen. Es könnte leicht den Anschein gewinnen, als solle die Gemeinde bezw. diejenige Korporation, der die Armenpflege obliegt, davon entbunden werden, und wenn das Recht auf die Innungen übertragen wird, so müßte auch die Verpflichtung auf die Innungen übertragen werden. Wie gesagt, aus diesen Gründen scheint uns die Spezialisirung theils nicht erschöpfend, theils bedenklich, indem sie doch wiederum bis zu einem gewissen Grade eine ausschließliche Stellung der Innungen sanktionirt, die wir abgeschafft wissen wollen. Deshalb empfehle ich Ihnen, den Paragraphen bloß stehen zu lassen, soweit er den Zweck der Innungen angiebt, das Uebrige aber zu streichen.«

Der Reichstag trat dem bei.

Unter solchen gesetzlichen Voraussetzungen konnte ein lebendiges korporatives Wirken in den Handwerken nicht aufkommen, ein kräftiger

genossenschaftlicher Zusammenschluß in denselben sich nicht vollziehen. Und doch wäre dies um so wichtiger und nothwendiger gewesen, als, wie die verbündeten Regierungen ganz richtig empfunden hatten, durch die Aufrichtung der Gewerbefreiheit bei allem Segen derselben doch gerade die Interessen des Handwerks zunächst bedroht erschienen. Wie die Dinge jetzt lagen, wendete die Gewerbeordnung diese Gefahren nicht nur nicht ab, sondern sie schmälerte noch die gesetzlichen Mittel, mit denen das Handwerk sich bis dahin hatte schützen können.

Die Gewerbeordnung entkleidete die Innungen aller öffentlichen Funktionen, welche denselben in einem großen Theile des Reichs bis dahin noch zustanden; sie benahm ihnen jede Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus; sie beseitigte die frühere enge Verbindung zwischen den Innungen und den Organen der Obrigkeit bis auf ein engbegrenztes Aufsichtsrecht der letzteren, und bethätigte den Gedanken, daß der Staat keine Veranlassung habe, den Innungen eine besondere Förderung angedeihen zu lassen, in allen seinen Konsequenzen.

Andererseits wurden den Innungen rücksichtlich der Regelung ihrer inneren Verhältnisse, namentlich soweit es sich um die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern handelte, Beschränkungen auferlegt, welche die Handwerksmeister als zu weit gehend und das Ansehen der Innungen schädigend ansahen.

Nachdem die Regierungen, die durch die Gewerbeordnung geschaffene Lage akzeptirend, in den ersten Jahren den Innungen keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hatten, machten sie doch später, in der Erkenntniß, daß denselben eine große Bedeutung für die Erhaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes beizubringen, mehrfach den Versuch, zunächst auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften eine Wiederbelebung der in Verfall gerathenen Innungen herbeizuführen. Namentlich veranlaßte die preussische Regierung, anknüpfend an das Vorgehen des damaligen Oberbürgermeisters von Osnabrück, Miquel, durch einen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Januar 1879 die Behörden zu einer fördernden Thätigkeit in dieser Richtung. Die Verhandlungen, welche in Folge dessen eingeleitet wurden, gaben indessen wenig Hoffnung, daß auf der bisherigen Grundlage eine wesentliche Besserung möglich sein werde; sie hatten hauptsächlich nur den Erfolg, daß das Verlangen der Handwerker nach einer Abänderung der Gewerbeordnung nur um so dringender wurde und in zahlreichen Petitionen an den Bundesrath und den Reichstag zum Ausdruck gelangte.

Die konservativen Fraktionen des Reichstags sahen sich dadurch veranlaßt, einen Antrag auf Abänderung des Titels VI der Gewerbeordnung einzubringen (Antrag von Seydewitz und Genossen vom 5. März 1880, Drucksache Nr. 42), auf Grund dessen der Reichstag nach vorgängiger kommissarischer Berathung am 5. Mai 1880 eine darauf bezügliche Resolution beschloß (Sten. Ber. S. 1208). Die letztere sprach sich für eine Abänderung des Titels VI der Gewerbeordnung in dem Sinne aus, daß die Innungen, soweit es ohne Anwendung eines

Zwanges geschehen könne, wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung für das Handwerk gemacht werden sollten, welche im Stande seien, durch die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder, und durch Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewußtseins eine wirthschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes anzubahnen.

Zu dem Ende sollten die Innungen durch Gewährung möglichst freier Selbstbestimmung über die Voraussetzungen der Aufnahme und der Ausschließung von Mitgliedern in den Stand gesetzt werden, unehrenthafte, unfähige und unsolide Elemente von sich fern zu halten. Die Zwecke der Innung sollten so bemessen werden, daß ihnen ein ausgiebiges, die Gesamtheit der gewerblichen Interessen des Handwerks umfassendes Feld der korporativen Thätigkeit eröffnet würde, und es sollten ihnen diejenigen Rechte eingeräumt werden, deren sie bedurften, um nicht nur die statutarischen Vorschriften den einzelnen Mitgliedern gegenüber zur Geltung zu bringen, sondern auch für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung einen Theil der Funktionen übernehmen zu können, welche übrigens zur Durchführung gewerbegesetzlicher Bestimmungen von den Organen des Staates wahrzunehmen seien. Daneben sollte, um ihnen eine Einwirkung auf die über den engeren Kreis einzelner Orte und Gewerbe hinausgehenden Interessen des gesamten Kleingewerbes zu ermöglichen, eine Mitwirkung bei der Bildung weiterer gewerblicher Vertretungen, sowie bei anderen zur Förderung des Gewerbes bestimmten öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werden. Endlich sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, den Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens besondere, über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgreifende Rechte zu übertragen, sofern sie die erforderlichen Garantien böten, daß in dieser Beziehung das öffentliche Interesse in befriedigender Weise wahrgenommen werde.

Die ungünstige Lage des Handwerkerstandes, die Hoffnung auf eine, durch die Wiederbelebung der Innungen zu erreichende Besserung derselben und das allgemeine Verlangen der Betheiligten enthielten für die verbündeten Regierungen eine dringende Aufforderung, dieser Anregung Folge zu geben.

Es wurde daher ein Gesetzentwurf,

betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, ausgearbeitet, nach welchem die dürftigen Bestimmungen des Titels VI der Gewerbeordnung über neue Innungen durch eine Reihe neuer, im wesentlichen die in der Resolution des Reichstags angedeutete Richtung verfolgenden Vorschriften ersetzt werden sollten.

An die Stelle der §§. 97 bis 104 der Gewerbeordnung, welche über die »neuen Innungen« nur einige wenige selbständige Vorschriften enthielten, im wesentlichen aber auf die über die bestehenden Innungen erlassenen Vorschriften verwiesen, sollte eine Reihe neuer Bestimmungen treten, durch welche das künftige Recht der neuen Innungen erschöpfend und im übersichtlichen Zusammenhange geregelt würde.

Dadurch wurde zugleich zum Ausdruck gebracht, daß die neuere

Gesetzgebung nicht vorwiegend die schonende Aufrechterhaltung bestehender, zum größten Theil bedeutungslos gewordener Bildungen bezweckte, sondern eine neue bzw. erneuerte, im öffentlichen Interesse zu pflegende Organisation anbahnen wollte.

Die §§. 97 und 97a des Entwurfs handelten von der Bestimmung der neuen Innungen, die §§. 98 bis 98c von ihrer Errichtung, der §. 99 von ihrer Rechtspersönlichkeit, die §§. 100 und 100a von den Mitgliederverhältnissen, die §§. 100b bis 100d von den Verwaltungseinrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der Innung, der §. 100e von den besonderen Rechten, welche den Innungen unter gewissen Voraussetzungen beigelegt werden können, der §. 101 von dem Vorstande der Innung, der §. 102 von den Ausschüssen, welche Innungen desselben Aufsichtsbezirks zur gemeinsamen Thätigkeit errichten können, die §§. 103 und 103a von der Schließung und Auflösung der Innung, der §. 104 von der Beaufsichtigung der Innungen und die §§. 104a bis 104g von den weiteren Innungsverbänden.

Artikel 2 des Entwurfs enthielt die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Eine Uebergangsbestimmung (Artikel 3) regelte das Verhältniß der bestehenden Innungen zu den neuen Vorschriften.

Das Vorgehen der verbündeten Regierungen erregte freudige Hoffnung nicht nur in den Handwerkerkreisen, sondern weit darüber hinaus. Dabei sahen sich allerdings diejenigen, welche obligatorische Innungen verlangt hatten, getäuscht. Angesichts der Entwicklung, welche das gewerbliche Leben genommen hatte, glaubten die verbündeten Regierungen einen derartigen Zwang nicht wieder einführen zu können.

Unter dem 11. März 1881 (Drucksachen des Reichstags Nr. 49) wurde der Gesetzentwurf, dem bereits der preussischerseits gehörte Volkswirtschaftsrath nach eingehender Berathung zugestimmt hatte, dem Reichstag vorgelegt, und am 26. März fand die erste Berathung statt, welche mit einer Verweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern schloß. (Kommissionsbericht Nr. 128 der Drucksachen, Druckfehlerberichtigung auf der »Tagesordnung« für die Sitzung vom 19. Mai 1881.) Die zweite Berathung erfolgte vom 18. bis 21. Mai, die dritte Berathung, sowie die Annahme des Gesetzes am 9. Juni 1881.

Am Schlusse der letzten Sitzung faßte der Reichstag außerdem die folgende Resolution:

»den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag ein Gesetz vorzulegen, durch welches unter angemessener Betheiligung sowohl der Innungen, wie der außerhalb der Innungen stehenden Gewerbetreibenden aus dem gesammten Gewerbebestande heraus zu bildende Gewerbekammern, insoweit sie noch nicht bestehen, in Deutschland eingeführt werden.«

Unter den Abänderungen, welche der Reichstag zu der Vorlage beschloß, war nur eine von erheblicher Bedeutung.

Nach §. 100e der Regierungsvorlage sollte, um den Innungen einen Einfluß auf die Regelung des Lehrlingswesens auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus zu ermöglichen, den höheren Verwaltungsbehörden die Befugniß eingeräumt werden, für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, zu bestimmen:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Meister der Innung nicht angehört;

2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr nicht der Innung angehört;

3. daß Meister, welche der Innung nicht angehören, von einem bestimmten Zeitpunkte ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Dieser Paragraph wurde vom Reichstag dahin geändert, daß die Bestimmung unter Ziffer 3 gestrichen wurde.

Diese Streichung gab dem Bundesrath keine Veranlassung, dem Gesetzentwurfe in der Fassung der Reichstagsbeschlüsse nicht zuzustimmen, so daß derselbe Gesetz wurde (Novelle vom 18. Juli 1881).

Im Jahre 1883 kamen die Abgeordneten Ackermann und Genossen auf den §. 100e Ziffer 3 des früheren Entwurfs durch Einbringung eines auf die Wiederherstellung der Ziffer 3 gerichteten Gesetzentwurfs zurück (Nr. 110 der Drucksachen). In der Reichstagsitzung vom 31. Januar 1883 erfolgte indeß die Ablehnung dieses Entwurfs.

11. Bekanntmachungen vom 31. Januar 1882 und vom 21. April 1883 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 10 und von 1883 S. 33).

(Ausdehnung des Kreises der genehmigungspflichtigen Anlagen.)

Durch Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1881 wurden in den Kreis der genehmigungspflichtigen Anlagen aufgenommen:

»Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen«,

durch Beschluß vom 30. Juni 1882:

»Kunstwollefabriken und Anlagen zur Herstellung von Celluloid«,

und durch Beschluß vom 14. Dezember 1882:

»Dégrasfabriken«.

Die vorstehenden Beschlüsse fanden die im §. 16 der Gewerbeordnung vorbehaltene Zustimmung des Reichstags. (Vergl. Drucksachen des Reichstags von 1881 Nr. 55 und von 1883 Nr. 118.)

Es möge hier die Bemerkung einen Platz finden, daß der §. 16

der Gewerbeordnung und dessen von Zeit zu Zeit erfolgte Ausdehnung auf weitere Anlagen keineswegs ein argumentum a contrario dagegen abgiebt, daß denjenigen gewerblichen Anlagen, welche im §. 16 nicht genannt sind, aus sanitäts- u. polizeilichen Gründen hinsichtlich ihres Betriebes gewisse Auflagen gemacht werden können. Solche Auflagen sind durch die Gewerbeordnung im allgemeinen nicht ausgeschlossen. Denn hinsichtlich der Ausübung des Gewerbebetriebes haben die allgemeinen baupolizeilichen, straßenpolizeilichen, sittenpolizeilichen, sanitätspolizeilichen Bestimmungen, soweit dieselben nicht an den Vorschriften der Gewerbeordnung eine Schranke finden, ebenso Gültigkeit, wie hinsichtlich des Verkehrslebens überhaupt. So gut also z. B. einem Hausbesitzer die polizeiliche Auflage gemacht werden kann, nicht durch übermäßigen Rauch die Nachbarschaft zu schädigen — vorausgesetzt, daß die Landesgesetzgebung danach angethan ist —, ebensogut kann die gleiche Verpflichtung, unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung, einem Bäcker oder Fabrikshornsteinbesitzer auferlegt werden. Die Gewerbefreiheit des Bäckers und Fabrikanten würde durch eine solche Auflage ebensowenig affizirt werden, wie durch ein Verbot, bei der Ausübung des Gewerbes die Straße zu sperren. Daß die Gewerbetreibenden aber nicht kraft dieser Gewerbefreiheit bei ihrem Gewerbebetriebe von allen anderen verkehrs-, sanitäts- u. polizeilichen Rücksichten eximirt sind, versteht sich von selbst. Freilich kann die Grenzfindung im einzelnen Falle, sobald nämlich die Gewerbeordnung selbst sich die Wahrung der sitten- u. polizeilichen Rücksichten angelegen sein läßt, oft recht schwierig sein. Der prinzipielle Unterschied der beiden Gruppen von Fällen ist dahin zu präzisiren, daß die unter den §. 16 fallenden Gewerbebetriebe im Wege der Präventiv-Polizei geregelt werden, während die Polizei hinsichtlich der übrigen gewerblichen Anlagen im allgemeinen auf den engeren Kreis der Repressiv-Maßregeln angewiesen, und hierbei durch die Prinzipien der Gewerbeordnung (insbesondere §. 1) gebunden ist.

12. Gesetz vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73).

(Krankenversicherung der Arbeiter.)

Von den sieben Paragraphen des Titels VIII der Gewerbeordnung werden die sechs letzten durch das Krankenkassengesetz vom 15. Juni 1883 aufgehoben; nur der §. 140, welcher von den Hilfskassen der selbständigen Gewerbetreibenden handelt, bleibt in Kraft. — Das genannte Gesetz stellt an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen ein System von Vorschriften, welche, auch in den von den Innungen handelnden Titel VI der Gewerbeordnung hinübergreifend, die ganze Materie von Grund aus neu regeln. Indem das Gesetz aber außer den gewerblichen Arbeitern auch die landwirthschaftlichen Arbeiter und die Diensthoten in seinen Bereich zieht, tritt es aus dem Rahmen der bisherigen Gewerbeordnungs-Bestimmungen heraus und bildet wie formell so auch materiell ein Rechtsgebiet für sich.

Es erscheint daher gerechtfertigt, das Gesetz — welches allerdings vorwiegend für gewerbliche Arbeiter bestimmt ist — unten zum Abdruck zu bringen, ohne an dieser Stelle des weiteren auf dasselbe einzugehen. Nur um den Faden nicht gänzlich abzubrechen, möge im Anschlusse an das über die Novelle vom 8. April 1876 (S. 30 ff.) Gesagte das Folgende hier bemerkt werden:

Bereits oben (S. 32) wurde darauf hingewiesen, daß schon beim Erlaß der Gesetze vom 7. und 8. April 1876 Zweifel darüber laut geworden waren, ob durch dieselben dem Bedürfnisse werde genügt werden. Diese Zweifel erwiesen sich je länger je mehr als begründet.

Die Motive des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — Drucksachen des Reichstags von 1882 Nr. 14 — sagen hierüber Folgendes:

»Daß die allgemeine Durchführung der Krankenversicherung, welche hiernach als eine der wichtigsten Maßregeln zur Verbesserung der Lage der Arbeiter bezeichnet werden muß, auf dem durch die Gesetzgebung vom Jahre 1876 eingeschlagenen Wege nicht erreicht werden kann, haben die auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen zur genüge gezeigt. Die weit überwiegende Mehrzahl der bestehenden Krankenkassen für Arbeiter verdankt ihre Entstehung nicht der eigenen Initiative der letzteren. In Preußen namentlich waren es die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 15. Januar 1845, der Verordnung vom 9. Februar 1849 und namentlich des Gesetzes vom 3. April 1854, auf Grund deren nicht nur die alten, aus der Zeit der Innungsverfassung noch erhaltenen Kassen der Handwerksgefelln neu belebt und reorganisiert, sondern auch unter Anwendung der den Gemeinden und den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Zwangsbefugnisse zahlreiche neue Krankenkassen für Handwerksgefelln und Fabrikarbeiter begründet wurden. Die Zahl dieser Kassen betrug am Ende des Jahres 1876, also unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Gesetze vom 7. und 8. April 1876: 5 239 mit 869 204 Mitgliedern. Mit diesem Zeitpunkte fiel die auf dem Gesetze vom 3. April 1854 beruhende Befugniß der höheren Verwaltungsbehörden, da, wo einem vorhandenen Bedürfniß durch Ortsstatute nicht entsprochen wurde, ihrerseits durch Verfügung die Begründung von Krankenkassen für Handwerksgefelln und Fabrikarbeiter zu erzwingen, hinweg, und es verblieb nur die Befugniß der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, diesen Zwang durch Ortsstatut oder Beschluß einzuführen. Von dieser Befugniß ist bis jetzt nur in einem höchst geringen Maße Gebrauch gemacht. Bis zum Schlusse des Jahres 1880 sind im ganzen preußischen Staate nur 278, in allen übrigen Bundesstaaten zusammen nur 20 Ortsstatute erlassen; eine Beschlußnahme weiterer Kommunalverbände, durch welche die Verpflichtung, einer Krankenkasse beizutreten, für gewerbliche Arbeiter eingeführt wäre, ist überhaupt nicht erfolgt. Eine Vermehrung der Krankenkassen ist auf diesem Wege nicht eingetreten, und ebensowenig hat sich die Hoffnung erfüllt, es werde in Folge der durch das Gesetz vom 7. April 1876 gegebenen, bisher fehlenden Rechtsgrundlage für die aus freier Initiative der Arbeiter hervorgehenden Krankenkassen eine allgemeine Verbreitung dieser Kassen eintreten u. Die Hoffnung, es werde unter der Herrschaft der zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Verbreitung der Krankenkassen in Zukunft einen rascheren Fortgang nehmen als bisher, findet in der seitherigen Entwicklung und den maßgebenden Verhältnissen keinen Anhalt. Die Neigung, sich aus

freier Entschließung zu Krankenkassen zu vereinigen, ist unzweifelhaft bei unseren Arbeitern nur in geringem Maße vorhanden. Eine dem Bedürfnisse entsprechende Durchführung des Versicherungszwanges auf dem Wege ortstatutarischer Regelung wird auch künftig theils an der ungenügenden Einsicht und Thatkraft der Gemeindeorgane, vornehmlich aber daran scheitern, daß die letzteren direkt oder indirekt unter dem Einflusse derjenigen Klassen von Gemeindegliedern stehen, welche der Einführung des Krankenversicherungszwanges um der für sie daraus entstehenden Belastung willen abgeneigt sind. Das Ziel wird daher nur durch Einführung eines möglichst allgemeinen, unmittelbar auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Krankenversicherungszwanges erreicht werden können. Die Betretung dieses Weges empfiehlt sich umsomehr, als dadurch zugleich gewisse Bedenken, welche sich gegen den bisherigen bedingten Versicherungszwang erheben lassen, beseitigt werden oder mindestens ihre praktische Bedeutung verlieren. So lange der Versicherungszwang von ortstatutarischer Regelung abhängig ist, kann das Bedenken erhoben werden, daß für viele Arbeiter die Versicherung, zu der sie gezwungen sind, leicht eine unwirksame werden kann, weil sie bei jedem Orts- oder Berufswechsel aus der bisherigen Versicherung ausscheiden, ohne die Sicherheit zu haben, an dem neuen Orte oder in dem neuen Arbeitsverhältnisse wieder in eine neue Versicherung eintreten zu können, und weil selbst in denjenigen Fällen, in welchen mit dem Eintritte in das neue Arbeitsverhältnis auch der Eintritt in eine neue Krankenkasse gegeben ist, meist doch aus der Karenzzeit eine Unterbrechung der Versicherung, und aus dem zu erlegenden Eintrittsgelde besondere Opfer erwachsen. Wird dagegen durch Gesetz ein allgemeiner unbedingter Versicherungszwang eingeführt, und Sorge dafür getragen, daß jeder Arbeiter, welcher einmal in eine Krankenversicherung eingetreten ist, an jedem neuen Aufenthaltsorte ohne Karenzzeit und ohne neues Eintrittsgeld wieder in ein Versicherungsverhältnis eintritt, so fällt jenes Bedenken hinweg. Ebenso wird durch die allgemeine Einführung des Versicherungszwanges die Ungleichmäßigkeit beseitigt werden, mit welcher die geltende Gesetzgebung in die natürlichen Konkurrenzbedingungen der gewerblichen Unternehmungen dadurch eingreift, daß in Folge der Abhängigkeit des Versicherungszwanges von örtlicher Regelung Unternehmungen desselben Industriezweiges an dem einen Orte mit Ausgaben belastet werden, welche sie an anderen Orten nicht zu tragen haben.«

Ein Umstand, der hierbei mit ins Gewicht fiel, war die enge Fessel, welche die Gesetzgebung vom Jahre 1876 den eingeschriebenen Hilfskassen hinsichtlich der den Angehörigen der Kassenmitglieder zuzuwendenden Wohlthaten und hinsichtlich der Sterbegelder anlegte.

Abgesehen von diesen Erwägungen war die Revision der Krankenversicherungs-Gesetzgebung zu einem unabweislichen Bedürfnisse geworden, sobald der Entschluß gefaßt war, die Unfallversicherung mit der Krankenversicherung in der Art zu verbinden, daß die Fürsorge für die Unfallverletzten in der ersten Zeit den Krankenkassen übertragen werden sollte. Diese Verbindung hatte das Vorhandensein einer geordneten Krankenversicherung für alle Unfallversicherungsberechtigten zur nothwendigen Voraussetzung. Da diese Voraussetzung keineswegs überall zutraf, so galt es, sie zu schaffen.

Wegen des Weiteren darf auf die Motive des Gesetzentwurfs und

das Werk von E. von Wedtke, Regierungsrath: »Das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,« Bezug genommen werden.

Dem Reichstag wurde unter dem 29. April 1882 der Krankenkassen-Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 14) und bald darauf am 8. Mai 1882 der Unfallversicherungs-Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 19) vorgelegt.

Die Generaldiskussion fand über beide Entwürfe gemeinsam am 15. und 16. Mai desselben Jahres statt, und beide Entwürfe wurden an Eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen.

Der Unfallversicherungs-Gesetzentwurf ist aus derselben nicht wieder hervorgegangen. Die Kommission beschränkte sich darauf, dem Reichstag mündlichen Bericht zu erstatten. (Drucksache Nr. 372.) Zur Berathung im Plenum ist dieser Bericht nicht mehr gelangt. Die verbündeten Regierungen beabsichtigen, den Reichstag von neuem mit der Sache zu befragen.

Ueber den Krankenkassen-Gesetzentwurf dagegen erstattete nicht nur die Kommission einen ausführlichen Bericht an das Plenum (Drucksache Nr. 211), sondern wurde auch eine Einigung mit dem Reichstag erzielt, der die zweite Berathung in der Zeit vom 19. bis 30. April und die dritte Berathung in der Zeit vom 22. bis 26. bzw. 31. März 1883 durchführte.

Die hauptsächlichsten Aenderungen, welche der Reichstag an dem Entwurfe vornahm, sind die folgenden:

1. Mit Rücksicht darauf, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, noch nicht erledigt war, wurden diejenigen Bestimmungen der Krankenversicherungsvorlage, welche durch den Zusammenhang beider Gesetzentwürfe bedingt waren, zunächst ausgeschieden und der demnächstigen Regelung durch das Unfallversicherungsgesetz vorbehalten.

2. Neben denjenigen Kategorien von Personen, welche nach §. 1 des Entwurfs ohne weiteres dem gesetzlichen Versicherungszwange unterliegen, sind im §. 2 einige weitere Kategorien aufgeführt, welche auf dem Wege örtlicher Regelung nach Bedürfniß dem Versicherungszwange unterworfen werden können. Nach der Regierungsvorlage sollte diese Ausdehnung des Versicherungszwanges nicht nur durch Ortsstatut oder durch den Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes, sondern subsidiär auch durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörden erfolgen können. Diese subsidiäre Befugniß der höheren Verwaltungsbehörden ist durch die Beschlüsse des Reichstags beseitigt.

3. Nach der Regierungsvorlage sollten die höheren Verwaltungsbehörden unter den von den Landesregierungen festzustellenden Voraussetzungen befugt sein, die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur gemeinsamen Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung anzuordnen.

Nach den Beschlüssen des Reichstags kann eine solche Vereinigung der Regel nach nur durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Gemeinden oder durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes,

dagegen durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nur in einigen Ausnahmefällen, welche durch das Gesetz vorgesehen sind, herbeigeführt werden.

4. Durch §. 13 der Regierungsvorlage war den höheren Verwaltungsbehörden die Befugniß eingeräumt, den Gemeinden die Errichtung von organisirten Ortskrankenkassen für einen oder mehrere Gewerbszweige zur Pflicht zu machen, und ebenso sollten die höheren Verwaltungsbehörden nach §. 39 die Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse für mehrere Gemeinden auch gegen deren Willen anordnen können.

Von diesen beiden Befugnissen ist durch die Beschlüsse des Reichstags die letztere ganz beseitigt, die erstere aber nur für den Fall beibehalten, daß die Mehrzahl der betheiligten Arbeiter die Errichtung der Kasse beantragt.

5. Die nach §. 60 der Regierungsvorlage der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugniß, Unternehmer von Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern zur Errichtung einer besonderen Betriebskrankenkasse anzuhaltend, ist durch die Beschlüsse des Reichstags von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Errichtung der Kasse von der Gemeinde, welcher der Betrieb angehört, oder von der Ortskrankenkasse, welcher die Arbeiter des Betriebes angehören, beantragt wird.

6. Nach §. 5 der Regierungsvorlage war es der Entschließung der Gemeinden überlassen, ob sie von den der Gemeinde-Krankenversicherung anheimfallenden Arbeitern Versicherungsbeiträge erheben wollen oder nicht. Diese Bestimmung ist vom Reichstag dahin abgeändert, daß die Erhebung der Beiträge erfolgen muß.

7. Nach §. 10 der Regierungsvorlage sollte eine Erhöhung der Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung über die normale Höhe von $1\frac{1}{2}$ Prozent des ortsüblichen Lohnes insoweit zulässig sein, als dieselbe sich zur Deckung der zu gewährenden Unterstützungen als nothwendig herausstellen würde. Nach den Beschlüssen des Reichstags ist eine solche Erhöhung nur bis zur Maximalgrenze von 2 Prozent des Lohnes zulässig. In Folge dessen werden die Gemeinden, falls die Beiträge auch nach dieser Erhöhung nicht ausreichen sollten, das Fehlende aus eigenen Mitteln zuzuschießen haben.

8. Nach den Bestimmungen, welche die Vorlage für die verschiedenen Arten der Krankenversicherung vorgesehen hatte, sollten die Arbeiter denjenigen Krankenkassen, welchen sie durch das Gesetz nach der Art ihrer Beschäftigung zugewiesen werden, beizutreten nicht verpflichtet sein, wenn sie bei ihrem Eintritte in die Beschäftigung einer anerkannten freien Hülfskasse angehören. Durch die Beschlüsse des Reichstags ist den Arbeitern daneben das Recht eingeräumt, aus dem die Regel bildenden Versicherungsverhältnisse auch dann auszuschneiden, wenn sie erst nach Eintritt in die Beschäftigung einer anerkannten freien Hülfskasse beitreten.

9. Nach der Regierungsvorlage sollte gegen die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Errichtung und Schließung von Krankenkassen, sowie über die Genehmigung der Kassenstatuten und ihrer Abänderungen nur eine Beschwerde an die vorgesetzte Behörde gestattet sein. Durch die Beschlüsse des Reichstags ist an die Stelle dieser einfachen Beschwerde in den meisten Fällen ein förmliches Rekursverfahren beziehungsweise das Verwaltungsstreitverfahren gesetzt worden.

Diese Aenderungen sind in das Gesetz vom 15. Juni 1883 übergegangen.

13. Novelle vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 159).

(Gewerbebetrieb im Umherziehen, Hausiren am Wohnorte, Gewerbebetrieb der Handlungsreisenden, Aerzte, Apotheker, Auktionatoren, Rechtskonsulenten, Stellenvermittler, Gesindevermiether, Trödler, Tanzlehrer u., Singpielhallen, Aufschlag, Arbeitsbücher u.)

a. Die Regierungsvorlage.

Bei der Erörterung der Novelle vom 1. Juli 1883 ist von der Thatfache auszugehen, daß der Entwurf der Gewerbeordnung von 1869 trotz des Widerspruchs der Vertreter des Bundesraths von Seiten des Reichstags wesentlich geändert war:

auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes im Umherziehen, des Hausirens am Wohnorte, des Geschäftsbetriebes der s. g. Detailreisenden, des Geschäftsbetriebes der Trödler, Gesindevermiether u., der Aerzte und Apotheker (siehe oben Seite 27 ff.).

Gerade mit diesen Gewerbebetrieben beschäftigt sich hauptsächlich die Novelle vom 1. Juli 1883.

»1. Seit Jahren sind zahlreiche Anträge aus den verschiedensten gewerblichen Kreisen und aus allen Theilen des Reichs an den Reichstanzler gelangt«, sagen die Motive der Novelle (Drucksachen des Reichstags von 1882 Nr. 5), »welche mit steigender Dringlichkeit eine Reform der über den Gewerbebetrieb im Umherziehen geltenden Vorschriften fordern.

In der That haben die Erfahrungen, welche mit den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung seit längeren Jahren gemacht worden sind, das Bedürfniß ergeben, in einigen wesentlichen Punkten eine Aenderung derselben herbeizuführen. Von den in dieser Beziehung laut gewordenen Wünschen gehen diejenigen am weitesten, welche sich in der Richtung bewegen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ferner mit dem stehenden Gewerbebetriebe gleichberechtigt sein soll, oder daß zum Schutze des letzteren gegen die Konkurrenz der Hausirer ein Ausschluß verschiedener Waarengattungen von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen erfolgt. Die Nothwendigkeit einer so radikalen Umgestaltung des bestehenden Rechtszustandes ist indessen nicht dargethan. Wohl aber erscheint eine Aenderung beziehungsweise Ergänzung der Gewerbeordnung in der Richtung geboten, daß den Gefahren, welche der Gewerbebetrieb im Umherziehen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung seiner Natur nach mit sich bringt, wirksamer als bisher begegnet werden kann.

2. In soweit der Gewerbetreibende an seinem Wohnorte oder dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen

oder von Haus zu Haus Waaren feilbietet, zum Wiederverkauf ankauft, Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsucht, oder gewerbliche Leistungen anbietet, unterliegt er keinen persönlichen oder sachlichen Beschränkungen.

Dieser Zustand hat sich in manchen Gemeinden, namentlich größeren Städten, als unhaltbar erwiesen. Gerade hier ist es als eine unabweiſliche Nothwendigkeit erkannt worden, jene Gewerbetreibenden gewissen persönlichen Beschränkungen zu unterwerfen, während dieselben Gründe, welche für den Ausschluß gewisser Gegenstände (Gifte zc.) von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen sprechen, in fast gleichem Maße deren Ausschluß auch von dem gedachten Gewerbebetriebe am Wohnorte oder dem Orte der gewerblichen Niederlassung erheischen.

3. Die Entwicklung des geschäftlichen Lebens, wie sie sich auf dem Boden der Gewerbeordnung vollzogen hat, bringt den als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehenen Betrieb der Handlungsreisenden in immer nähere Beziehung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. Wenn bei den Berathungen über den Entwurf der Gewerbeordnung ziemlich allgemein angenommen wurde, daß es sich bei jenem Geschäftsbetriebe hauptsächlich um die nach außen gehende Bethätigung des Gewerbebetriebes großindustrieller Unternehmungen oder größerer Handlungshäuser handle, so erweist diese Unterstellung sich je länger destomehr als unzutreffend. Der Verkehr der Reisenden hat bereits zum großen Theile eine Natur angenommen, welche sich von dem Hausirbetriebe materiell durch nichts mehr unterscheidet, und Personen, welche eine Legitimation zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht erlangen würden, suchen als ihre eigenen Reisenden ungehindert von Haus zu Haus Waarenbestellungen, oder betreiben den Waarenaufkauf Straße auf, Straße ab. Die Gesetzgebung wird diesen Verhältnissen Rechnung tragen und die exceptionelle Stellung der Handlungsreisenden, soweit dieselbe sachlich nicht begründet ist, beseitigen müssen.

4. Mehrfache Berührungen mit dem Gewerbebetriebe im Umherziehen hat das Veranstellen und Darbieten von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, auch wenn es als stehendes Gewerbe betrieben wird. Die Gewerbeordnung handelt hiervon zum Theil in dem Titel über den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Es wird nothwendig sein, diesen Gewerbebetrieb, welcher zu manchen begründenden Klagen Veranlassung giebt, in dem Titel vom stehenden Gewerbebetriebe besonders zu regeln.

5. Bereits im vorigen Jahre ist dem Reichstag eine Gesetzesvorlage, betreffend Abänderung des von den Trödelhändlern, Gesindevermiethern zc. handelnden §. 35 der Gewerbeordnung, zugegangen, welche nicht bis zur zweiten Lesung gedieh.¹⁾ Die Gründe, welche für deren Einbringung sprachen, bestehen unverändert fort.

6. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes war vor dem Erlaß der Gewerbeordnung in einzelnen Bundesstaaten von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig. Dringende und wohlbegründete Anträge sind auf die Wiederherstellung dieses Zustandes gerichtet. Es erscheint unbedenklich, denselben stattzugeben, insoweit die Landesregierungen ein Bedürfniß für die Einführung des Prüfungszwanges anerkennen.

7. Nach §§. 53 Absatz 1 und 54 der Gewerbeordnung können die

1) Vergl. Druckfachen des Reichstags 1881 Nr. 98 und 172.

Approbationen der Apotheker und der Aerzte zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind.

Diese Bestimmung hat sich nach den inzwischen gemachten Erfahrungen als unzureichend erwiesen. Für diejenigen Fälle, in welchen jene Personen einer schweren Verletzung ihrer Berufspflichten sich schuldig gemacht haben, wenn z. B., wie dies schon mehrfach vorgekommen ist, Aerzte, die durch ihren Beruf gegebene Vertrauensstellung in verbrecherischer Weise zu unsittlichen Handlungen mißbraucht haben, ist durch das Gesetz eine entsprechende Vorsorge nicht getroffen.

Es ist erforderlich, diesem Mangel der Gesetzgebung abzuhelpfen.

8. Eine weitere Lücke enthält das Gesetz in Betreff derjenigen Pfandleiher, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 den Gewerbebetrieb begonnen haben, insofern es, wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes, nicht möglich ist, die Fortsetzung des Gewerbebetriebes ihnen zu untersagen. Denn das Gesetz (§. 53) spricht nur von einer Zurücknahme der Genehmigung, deren die Pfandleiher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 nicht bedurften, die sie also auch von jener Zeit her nicht besitzen. Die früher mögliche Untersagung des Gewerbebetriebes ist aber mit diesem Gesetze in Wegfall gekommen. Während mithin für alle auf Grund dieses Gesetzes konzessionirten Pfandleiher die Konzessionsentziehung als möglich gegeben ist, erscheinen jene älteren Pfandleiher in eine exceptionell günstige Lage versetzt, obgleich die Gesetzgebung in Bezug auf dieses Gewerbe verschärft worden ist.

9. Endlich bedarf der §. 108 der Gewerbeordnung insofern der Ergänzung, als derselbe eine Vorschrift darüber vermissen läßt, von welcher Behörde die Ausstellung eines Arbeitsbuches für neuanziehende Ausländer zu bewirken ist.

10. Eine Konsequenz dieser verschiedenen Aenderungen des Inhalts der Gewerbeordnung ist die Abänderung einiger weiterer Paragraphen derselben:

Zunächst bedarf der §. 6, welcher mit gewissen Vorbehalten einzelne Zweige des Gewerbebetriebes der Ordnung durch Spezialgesetze bzw. durch die Landesgesetzgebung überläßt, dessen Vorbehalte aber gegenüber den Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht ausreichen, einer Aenderung. Die letztere zieht wiederum eine Abänderung des §. 154 Absatz 3 nach sich.

Der §. 43 Absatz 2 bestimmt, daß die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Verkaufe u. von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen u. nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 ver sagt werden darf. Der Gesetzentwurf ersetzt den §. 57 durch neue Paragraphen mit wesentlich verändertem Inhalte. Um die Harmonie des Gesetzes aufrecht zu erhalten, wird der Absatz 2 des §. 43 entsprechend abzuändern sein.

Durch §. 143 wird bestimmt, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe, abgesehen von Konzessionsentziehungen und den in der Gewerbeordnung gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (wofür zwei Paragraphen citirt werden), weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden darf. Angesichts der Bestimmungen der Vorlage würden weitere Citate hinzuzufügen sein, wenn nicht einer anderweiten generellen Fassung des §. 143 der Vorzug zu geben wäre.

Schließlich bedürfen die §§. 148 und 149, welche die Uebertretung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter Strafe stellen, einer in mehrfacher Hinsicht ergänzenden Abänderung.

11. Besteht schon gegenwärtig ein unverkennbares Bedürfniß nach Herausgabe eines neu redigirten Textes der Gewerbeordnung, so wird dasselbe vollends unabweisbar sein, wenn durch das im Entwurfe vorliegende Gesetz abermals ein großer Theil der Gewerbeordnung abgeändert wird. Artikel 14 des Gesetzentwurfs bezweckt, dieser Forderung gerecht zu werden. Dabei ist vorgesehen, daß die dem Deutschen Reich entsprechenden Bezeichnungen in dem neu redigirten Texte zur Anwendung kommen, während der Artikel 9 der Gesetzesvorlage darauf Bedacht nimmt, daß in diesen Text nicht ein Citat mitübernommen wird, welches in der Eile der dritten Lesung der Gewerbeordnung offenbar irthümlich eingeschoben worden ist.«

Was dabei die Revision der vom Gewerbebetriebe im Umherziehen handelnden Bestimmungen anlangt, so bemerken darüber die Motive (S. 40) Folgendes:

»Die Gesichtspunkte, unter denen die letztere vorzunehmen sein wird, sind die folgenden:

1. Einschränkung des Kreises der Gegenstände, welche im Umherziehen angekauft und feilgeboten, und der Leistungen, welche im Umherziehen dargeboten werden dürfen: beides unter der in dieser Hinsicht allein maßgebenden Rücksicht auf die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung;
2. aus eben derselben Rücksicht einerseits die Verschärfung der auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen, und andererseits die Eröffnung der Möglichkeit, zum Gewerbebetriebe bereits zugelassenen Personen die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen;
3. Behandlung der Wanderlager als Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ausschluß der Wanderverloosungen u., Verbot der Wanderauktionen, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Momente deren Zulassung rechtfertigen;
4. Einführung beschränkender Bestimmungen in Betreff des gewerblichen Umherziehens minderjähriger Personen beiderlei Geschlechts, in Betreff des Betretens fremder Häuser, Gehöfte und Wohnungen, und in Betreff des Gewerbebetriebes umherziehender Schauspieler u. Gesellschaften;
5. Aufstellung unzweideutiger und dabei in gewisser Weise einschränkender Bestimmungen bezüglich des Mitführens von Begleitern und Kindern;
6. Regelung der Kompetenzverhältnisse und des Verfahrens;
7. Ergänzung der zur Zeit lückenhaften Strafbestimmungen.

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf von diesen Gesichtspunkten ausgeht, so hält er das Prinzip der Gewerbefreiheit und der Gleichberechtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen mit dem stehenden Gewerbebetriebe aufrecht. Seine schärferen Bestimmungen treffen vornehmlich nur die übelbeleumundeten und unzuverlässigen Elemente, während in die Geschäftssphäre der unbescholtenen ehrlichen Gewerbetreibenden nur insofern eingegriffen wird, als die Rücksicht auf die Eigenart des Gewerbebetriebes im Umherziehen dies unumgänglich nothwendig macht.

Auf der anderen Seite bietet der Gesetzentwurf nicht unerhebliche Erleichterungen, indem er im §. 59 ganze Kategorien kleiner Gewerbetreibender von der Lösung eines Legitimationscheins befreit.«

Die in diesen Sätzen niedergelegten Gedanken fanden die einstimmige Billigung der verbündeten Regierungen, wie denn überhaupt völlige Einmüthigkeit in Betreff der Nothwendigkeit des Revisions-

werkes unter ihnen herrschte. Weniger weit, als der Entwurf, vorbehaltlich einiger Aenderungen im einzelnen, wollte keine Regierung gehen, wohl aber hatten manche noch weitergehende Wünsche. — Dieselbe Erscheinung trat auch bei den Berathungen des Entwurfs im preussischen Volkswirthschaftsrath zu Tage, in welchem Mitglieder von verschiedener Parteistellung, unter ihnen der für den Entwurf bestellte Referent, über die Bestimmungen der Vorlage hinausgingen, indem sie u. a. beantragten, die Wandergewerbescheine sollten nicht für das ganze Reich, sondern nur für den Bezirk der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde gelten.

Weil diese, auf den Schutz des Kleingewerbes gerichteten Anträge nicht durchgingen, stimmte u. a. der Referent, ein Großindustrieller, im permanenten Ausschusse des Volkswirthschaftsraths gegen die ganze Vorlage als halbe Maßregel. (Protokolle 1882 S. 174.)

Unter dem 27. April 1882 beim Reichstag eingebracht, wurde der Entwurf am 5. und 8. Mai 1882 der ersten Berathung unterzogen, sodann einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, deren ausführliche Berichte unter Nr. 206 und 223 der Drucksachen vorliegen, endlich vom 5. April bis 9. Mai 1883 in der zweiten und vom 28. Mai bis 2. Juni 1883 in dritter Lesung erledigt.

In die Zwischenzeit fiel eine lebhafte Agitation für und wider die Vorlage, zum Theil hervorgerufen durch den Kommissionsbeschluß auf Einführung obligatorischer Arbeitsbücher. Die Lebhaftigkeit dieser Agitation fand stellenweise ihren Reflex bei den Berathungen im Plenum.

Schließlich fand die Vorlage die Zustimmung des Reichstags mit einer Majorität von 33 Stimmen.

b. Die Abänderungsbeschlüsse des Reichstags.

Die vom Reichstag beschlossenen Aenderungen der Vorlage sind hauptsächlich folgende:

1. Durch die vom Reichstag dem §. 43 der Gewerbeordnung neu hinzugefügten Absätze 3 bis 5 ist die Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken, sowie die nicht gewerbsmäßige Vertheilung von Druckschriften in geschlossenen Räumen in einer Weise freigegeben, welche das geltende Recht nicht kennt. Der Schutz auf diesem Gebiete wird fortan lediglich in dem Strafrecht und entsprechenden Repressivmaßregeln zu suchen sein.

2. In Uebereinstimmung mit dem Rechtszustande, welcher vor dem Erlasse der Gewerbeordnung in mehreren Bundesstaaten, insbesondere auch in Preußen, bestand, und anknüpfend an die — vom Reichstag seiner Zeit abgelehnte — Bestimmung der Gewerbeordnungsvorlage vom Jahre 1869,

wonach die Landesgesetzgebungen sollten bestimmen können, daß die Handlungsreisenden Bestellungen nur bei Gewerbetreibenden suchen dürfen,

enthielt die Vorlage die Vorschrift, daß das Auffuchen von Bestellungen auf Waaren bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, den vom Gewerbebetriebe im Umherziehen handelnden Bestimmungen unterliegen soll, sobald dasselbe außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung geschieht, und soweit nicht der Bundesrath (wie für die Weinreisenden) Ausnahmen zuläßt.

Der Reichstag hat diese Vorschrift abgelehnt, so daß die sogenannten Detailreisenden ihre Bestellungen nach wie vor auf dem Boden der für die Handlungsreisenden geltenden Bestimmungen werden suchen können.

3. Bis zum Erlasse der Gewerbeordnung bestand in Deutschland das noch gegenwärtig in Oesterreich geltende Verbot des Hausirens mit Druckschriften. Die erste Gewerbeordnungsvorlage vom Jahre 1868 wollte in dieser Hinsicht die Landesgesetze aufrecht erhalten wissen. Die zweite Gewerbeordnungsvorlage vom Jahre 1869 ließ in Folge der im Jahre 1868 gemachten Erfahrungen (siehe oben S. 16) diese Einschränkung fallen, ohne eine andere an deren Stelle zu setzen, und gab damit das Hausiren mit Druckschriften frei.

Auch hier wollte die Vorlage auf Grund der seitdem gemachten Wahrnehmungen an das alte Recht wieder anknüpfen, indem sie Druckschriften z., mit Ausnahme von Bibeln, Bibeltheilen, Schriften und Bildwerken religiösen oder erbaulichen Inhalts, Schulbüchern, Landkarten und landesüblichen Kalendern, vom Hausirbetriebe ausschloß.

Der Reichstag erachtete diese Vorschrift für zu weit gehend und beschränkte das Verbot auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, »insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.«

4. Die Vorlage enthielt, im wesentlichen übereinstimmend mit dem geltenden Rechte, die Bestimmung:

»Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§. 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen.«

Der Reichstag hat jener Bestimmung die Klausel hinzugefügt:

»Die Anordnung ist dem Reichstag sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.«

Gleichzeitig hat der Reichstag, um dies Zustimmungsrecht des Reichstags zu wahren bezw. möglich zu machen, in dem §. 56 b des Entwurfs das analoge Nothverordnungsrecht der Landesbehörden gestrichen.

5. Die Gründe, aus denen der Wandergewerbebeschein soll versagt werden können, sind vom Reichstag in zwei Punkten wesentlich beschränkt worden, ohne daß indeß das geltende Recht in dieser Hinsicht abgeschwächt worden wäre.

Der Kommissionsbeschluß, betreffend die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher (Kommissionsbericht S. 49 ff.) fand nicht die Zustimmung des Reichstags, desgleichen wurden die Anträge auf Einführung von Gesellen-Innungen (Drucksache Nr. 239, Kommissionsbericht vom 20. April 1883, Drucksache Nr. 257) bezw. auf Regelung des Gewerbebetriebes in den Militär-Handwerkstuben, -Kantinen u. (Drucksache Nr. 216 Ziffer 1) abgelehnt.

Hinsichtlich der vorstehend unter 2 und 3 behandelten s. g. Detailreisenden und der Hausirer mit Druckschriften ist Folgendes zu bemerken:

ad 2. Wie begründet die in den Motiven der Vorlage sich findende Darlegung der Verhältnisse ist (vergl. S. 56 oben unter Ziffer 3), hat eine kürzlich von Reichswegen aufgenommene Statistik ergeben. Danach ist unter der Herrschaft der Gewerbeordnung die Zahl der für Handlungsreisende ausgestellten Legitimationskarten und -Scheine gestiegen

in Bayern	von 1873 bis 1881	von 1 501 auf 4 346,
» Sachsen	» 1870 » 1882	» 2 486 » 7 389,
» Württemberg	» » »	» 1 515 » 4 023,
» Baden	» » »	» 936 » 2 797,

also durchweg eine Verdreifachung der Zahl der ausgestellten Scheine in einem so kurzen Zeitraum. In anderen Staaten hat eine noch stärkere Steigerung stattgefunden, in Preußen nicht ganz eine Verdoppelung, im ganzen Reich (immer außer Elsaß-Lothringen) etwas mehr als eine Verdoppelung: 31 285 gegen 65 978; während die Zahl der ausgestellten Hausirscheine sich in diesem Maße nicht vermehrt hat: allerdings immerhin von 136 766 im Jahre 1870 auf 227 617 im Jahre 1882. Es steht fest, daß eine ganze Reihe von Geschäftstreibenden, welche in Wahrheit nichts anderes als Hausirer sind und früher Hausirscheine lösen mußten, an der Hand des Wortlauts der Gewerbeordnung sich Legitimationskarten für Handlungsreisende geben lassen. Noch in seiner letzten Sitzung vom Sommer 1883 hatte der Bundesrath sich mit der Beschwerde eines Hausirers zu beschäftigen, welcher vermeinte, der Magistrat seiner Heimathstadt behandle ihn, gegenüber den Bestimmungen der Gewerbeordnung, unrechtmäßigerweise als Hausirer statt als Handlungsreisenden. Um hier wieder zu einer angemessenen und sicheren Scheidung zu gelangen, hatte die Regierungsvorlage die vom Reichstag beseitigte Bestimmung aufgenommen.

ad 3. Darüber, daß die Druckschriften-Kolportage, so wie sie bestand, nicht bleiben könne, herrschte in der Reichstagskommission Einstimmigkeit. Fortschrittlicherseits war in der Kommission beantragt, die Ziffer 10 des §. 56 wie folgt zu fassen:

»Druckschriften oder andere Schriften und Bildwerke, welche in sittlicher Beziehung Aergerniß geben und (oder) unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.«

Der Antragsteller führte aus, »daß allerdings, das Gebiet des Sittlichen anlangend, das Strafgesetzbuch dem hier zu befriedigenden Bedürfnis nicht völlig genüge« (Kommissionsbericht, Druckf. Nr. 206 S. 29 und 30); außerdem sollte dem Prämieneschwindel ein Ende gemacht werden. In gleicher Richtung bewegten sich zahlreiche Petitionen aus Interessentenkreisen, die allerdings die noch weiter gehenden Beschränkungen der Regierungsvorlage abgelehnt wissen wollten. Der »Geschäftsbericht, erstattet an die Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler [1 478 Mitglieder] zu Cantate [22. April] 1883«, also erstattet, nachdem seit fast Jahresfrist die Frage zur öffentlichen Diskussion stand, spricht sich folgendermaßen zur Sache aus:

»Eine Angelegenheit, welche um die Cantatezeit des vorigen Jahres plötzlich auftrat und den Buchhandel in große Unruhe versetzte, geht ihrem baldigen gesetzlichen Abschlusse entgegen. Wir meinen die Gesetzesvorlage, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend zc. Schon damals wiesen wir in einer Eingabe an den Deutschen Reichstag auf die Gefahren hin, welche zc.

In einer zweiten Eingabe vom 30. November v. J. haben wir den Standpunkt des Buchhandels zu §. 56 ad 10 der Vorlage dahin ausgeführt, daß in Zukunft Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke vom Feilbieten im Umherziehen nur dann auszuschließen seien, wenn sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß erregen oder wenn sie unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, welche einem anderen Industriezweige als dem des Buch- oder Kunsthandels angehören. zc.

Wir stehen noch heute auf dem Standpunkte unserer Eingabe vom 30. November v. J., und sprechen auch an dieser Stelle den Wunsch und die Hoffnung aus, daß derselbe bei der endgültigen Regelung der Angelegenheit seitens der gesetzgebenden Faktoren Berücksichtigung finden möge.«

Die Wünsche dieses Geschäftsberichts decken sich also mit der Fassung des Gesetzes bis auf den einen Punkt, daß der Geschäftsbericht eine privilegierte Stellung für solche Prämien verlangt, welche speziell dem Buch- und Kunsthandel angehören.

Was dabei das Druckschriftenverzeichnis (§. 56 letzter Absatz) anlangt, so ist es unzweifelhaft, daß das Gesetz in der Fassung der Reichstagsbeschlüsse viel mehr zu abweichenden Entscheidungen auf

Seiten der betheiligten Behörden Anlaß geben kann, als die Regierungsvorlage gethan haben würde. Das Verzeichniß dürfte unentbehrlich sein, sowohl für den Hausirer, um nicht an jedem Orte mit einer erneuten Prüfung des Inhalts seiner Druckschriften aufgehalten zu werden, als auch für die zur Aufsichtsführung verpflichteten Behörden und Beamten, um sich nicht vor eine unlösbare Aufgabe gestellt zu sehen. Ein auch sonst interessantes Zeugniß enthält in dieser Beziehung die im Interesse der thunlichsten Hausirfreiheit verfaßte, an die Mitglieder des Bundesraths und des Reichstags vertheilte verdienstliche Schrift von Moriz Mohl:

»Eine Privatenquete über Gewerbefreiheit und Hausirhandel« mit einer »Einleitung vom 22. Mai 1882« (Stuttgart, Guttenberg'sche Hofbuchdruckerei), an deren Schluß Seite XIII es heißt:

»Die württembergische Gewerbeordnung von 1862 hat daher, wie der Unterzeichnete glaubt, mit bestem Erfolg den Hausirhandel mit Büchern und aus den gleichen Gründen mit Bildern in Artikel 53 so geregelt:

»Der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist gestattet, jedoch nur nach Maßgabe eines von dem zuständigen Oberamte genehmigten Verzeichnisses, das der Hausirer auf seiner Wanderung zu seinem Ausweise bei sich zu führen hat.

Das Oberamt, welches über dieses Verzeichniß zu erkennen hat, ist berechtigt und verpflichtet, abergläubische, sittenverderbliche oder sonst anstößige und die von den gesetzlich zuständigen Behörden mit vorläufigem Beschlag belegten oder gerichtlich verbotenen Schriften und Bilder von dieser Genehmigung auszuschließen, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzten Behörden.«

Der Unterzeichnete hat nie von einer Beschwerde über die Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung gehört, während ihm andererseits aus Erfahrung sehr wohl bekannt war, daß sie zur Unterdrückung des Absatzes unsittlicher Schriften unentbehrlich war.«

c. Die durch die Novelle eingeführten Neuerungen.

Die Abänderungen, welche hiernach die unter dem 1. Juli 1883 zum Gesetze erhobene Novelle gegenüber der Gewerbeordnung herbeigeführt hat, sind im wesentlichen folgende:

- Art. 1. Korrektere Fassung des §. 6 der Gewerbeordnung.
- Art. 2. Gestattung des Ausschlusses sowie der Beschränkung der Oeffentlichkeit der Sitzungen erster und zweiter Instanz bei dem Verfahren nach §§. 20 und 21 (§. 21 Ziff. 5).
- Art. 3. Einführung des Prüfungszeugnisses für Hufbeschlagschmiede im Wege der Landesgesetzgebung (§. 30 a).
- Art. 4. Einführung der Konzessionspflicht für Singpielhallen etc. (§. 33 a).

- Art. 5. Neue bezw. verschärfte Bestimmungen hinsichtlich der Auktionatoren, Rechtskonsulenten, Vermittlungsagenten für Immobilierverträge, Darlehen und Heirathen, Gesindevermieter, Stellenvermittler, Trödler, Abfallhändler, Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Badeanstaltsunternehmer, sowie in Betreff des Handels mit Dynamit und sonstigen Sprengstoffen (§. 35).
- Art. 6. a) Behandlung der Wanderlager als Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 42 Abs. 2.).
 b) Verbot des Hausirens am Wohnorte u. mit Gegenständen, welche vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind; Möglichkeit der vorübergehenden Gestattung des Feilbietens geistiger Getränke (§. 42 a.).
 c) Unterstellung des Hausirens am Wohnorte u. unter die beschränkenden Bestimmungen des vom Gewerbebetriebe im Umherziehen handelnden III. Titels in persönlicher u. Beziehung auf Grund eines Gemeindebeschlusses durch die höhere Verwaltungsbehörde (§. 42 b.).
- Art. 7. Erleichterung der Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken, sowie der nicht gewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften in geschlossenen Räumen (§. 43).
- Art. 8. a) Beschränkung des Privilegiums der Handlungsreisenden auf den Aufkauf bezw. das Auffuchen von Waarenbestellungen für die Zwecke des Gewerbebetriebes, so daß das mit dem wirklich betriebenen stehenden Gewerbe in keinem Zusammenhange stehende Aufkaufen und Auffuchen von Waarenbestellungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen angesehen wird (§. 44 Abs. 1).
 b) Bevollmächtigung des Bundesraths, den Handlungsreisenden zu gestatten, daß sie bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und Übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, an Personen, welche damit Handel treiben, absetzen, ohne den Bestimmungen des III. Titels zu verfallen (§. 44 Abs. 2).
 c) Beschränkung des Aufkaufens von Waaren auf Legitimationskarte — bisher genannt Legitimationschein — (§. 44 Abs. 3).
 d) Bezeichnung der Behörde, welche zur Ausstellung der Legitimationskarten kompetent ist; und Bestimmung des diesen Karten zu gebenden Inhalts (§. 44 a Abs. 1).
 e) Eröffnung der Möglichkeit, die Legitimationskarte in denjenigen Fällen zu versagen oder zurückzunehmen, in denen der Wandergewerbeschein — bisher ebenfalls Legitimationschein genannt — versagt werden muß (Abs. 3 und 4 a. a. D.).
 f) Einführung eines geordneten Verfahrens im Falle der Versagung oder Zurücknahme der Legitimationskarte (Abs. 5 a. a. D.).

Art. 9. a) Zurücknahme der Approbation der Aerzte und Apotheker wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer des Ehrenverlustes (§. 53 Abs. 1).¹⁾

b) Möglichkeit der Untersagung des vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 begonnenen Gewerbebetriebes der Pfandleiher (§. 53 Abs. 3).

Art. 10. Beseitigung eines irreführenden Citats.

Art. 11. §. 55. a) Ermächtigung der höheren Verwaltungsbehörde, die nächste Umgebung eines Ortes dem Gemeindebezirke desselben gleichzustellen: im Interesse der im Umherziehen ihr Gewerbe Betreibenden.

b) Erweiterung der Ziffer 4 durch die Aufnahme der »sonstigen Lustbarkeiten«.

c) Beseitigung des Zweifels, ob umherziehende Musikanten zc. auch für den Marktverkehr eines Wandergewerbescheins bedürfen, im bejahenden Sinne.

§. 56. Erweiterung der vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände, indem neu aufgeführt werden:

gebrauchte Wäsche, gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern — diese fielen bei richtiger Interpretation wohl schon unter das Verbot der Gewerbeordnung, wie hinsichtlich der gebrauchten Bettfedern durch Bundesrathsbeschluss vom 30. Juni 1873 (§. 478 der Protokolle) ausgesprochen worden —;

so dann: Menschenhaare, Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose, Dynamit, solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, Spiritus, Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, Geheimmittel, Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Gewinnen oder Prämien vertrieben werden.

§. 56a. Ausschluß gewisser Leistungen von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, insbesondere der Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist, des Auffuchens zc. von Darlehnsgeschäften zc., des Auf-

1) Zu §. 53 hat der Reichstag gleichzeitig folgende Resolution gefaßt:

»Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Fürsorge zu treffen, daß dem Reichstag ein Gesetzentwurf über Herstellung einer Aerzteordnung vorgelegt werde, in welchem Organen der Berufsgenossen eine ehrengerichtliche Strafgewalt über dieselben beigelegt wird.« (Sten. Ber. S. 2762.)

suchens von Bestellungen auf Staats- und Werthpapiere zc., sowie von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden.

§. 56 b. Erweiterung des Nothverordnungsrechts des Bundesraths und des Reichskanzlers auf den Ausschluß von Leistungen, unter Einführung des Rechts nachträglicher Zustimmung für den Reichstag; — Beschränkung der f. g. Sengstreiterei.

§. 56 c. Verbot der Wanderauktionen und Waarenausspielungen; prophylaktische Bestimmungen hinsichtlich des Betriebes der Wanderlager zc.

§§. 57 bis 57 b. Verschärfung und Erweiterung der Gründe, aus denen der Wandergewerbeschein versagt werden kann, indem

a) im §. 57 die abschreckende und ansteckende Krankheit, die Stellung unter Polizeiaufsicht, Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei und Trunksucht und gewisse Bestrafungen zu obligatorischen Versagungsgründen gestempelt, und die Entstellung in abschreckender Weise als neuer, dazu obligatorischer Versagungsgrund aufgestellt wird.

b) Im §. 57 a ist die Bestimmung neu, daß der Wandergewerbeschein in der Regel zu versagen ist, wenn der Nachsuchende blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet.

c) Im §. 57 b ist

a) der Kreis der Bestrafungen, wegen deren der Wandergewerbeschein und der Zeitraum, während dessen derselbe versagt werden kann, erweitert, und

β) als neuer Versagungsgrund hinzugefügt:

der Besitz eines oder mehrerer Kinder, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

§. 58. Schaffung der Möglichkeit der Zurücknahme eines Wandergewerbescheins, und zwar aus denselben Gründen, aus denen derselbe versagt werden kann (mit einer selbstverständlichen Ausnahme).

§. 59. Beseitigung des sogenannten kleinen Legitimationscheins zu Gunsten des Feilbietens gewisser selbstgewonnener Erzeugnisse und zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörender selbstverfertiger Waaren bezw. gewisser Leistungen u. f. w.

(Durch die im Reichstag, des dagegen erhobenen Widerspruchs ungeachtet, allerseits gewünschte Einschlebung des Wortes » roher « Erzeugnisse (der Landwirthschaft zc.) in die

Ziffer 1 des §. 59 ist nicht nur das Prinzip durchbrochen, sondern auch die beabsichtigte Uebereinstimmung zwischen der Wandergewerbescheinspflicht und der Hausirsteuerpflicht [nach der Gesetzgebung wenigstens der größeren Staaten] wieder beseitigt — vergl. Motive S. 42 und Kommissionsbericht S. 39 —).

§. 59 a. Einführung der Möglichkeit der Untersagung des im §. 59 bezeichneten wanderscheinfreien Gewerbebetriebes.

§. 60 enthält neben weniger erheblichen zur Abrundung des Ganzen erforderlichen neuen Vorschriften:

a) Die Bestimmung, daß sowohl die Ausstellung, als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheins für Musikanten zc. (§. 55 Ziffer 4) für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte einzelne Tage erfolgen, und die bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des §. 58 zurückgenommen werden kann.

b) Die Bestimmung des Formulars der Wandergewerbescheine wird dem Bundesrath übertragen.

§. 60 b. Einführung beschränkender Bestimmungen hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen von Seiten minderjähriger Personen, insbesondere minderjähriger Personen weiblichen Geschlechts (Bestimmungen, welche vermöge §. 42 b auch auf den Gewerbebetrieb am Wohnorte: Abends in den Wirthshäusern, auf den Straßen zc. ausgedehnt werden können).

§. 60 c. a) Einführung der Verpflichtung des Hausirers, die von ihm geführten Waaren auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzulegen.

b) Einführung des Verbots des Eintritts in fremde Wohnungen bezw. zur Nachtzeit in fremde Häuser und Gehöfte ohne vorgängige Erlaubniß.

§. 60 d. a) Zweifelsfreier Ausspruch des Grundsatzes, daß, wer für einen Andern ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, für seine Person den Bestimmungen des Titels III unterliegt.

b) Bestimmungen über die Ausstellung gemeinsamer Wandergewerbescheine für Gewerbetreibende der im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Art u. s. w.

c) Beschränkende Bestimmungen für umherziehende Schauspielergesellschaften.

§. 61. Bezeichnung der zur Ausstellung und zur Zurücknahme von Wandergewerbescheinen kompetenten Behörden.

§. 62. Aufstellung zweifelsfreier zum Theile neuer Bestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses der Begleiter, insbesondere hinsichtlich der Versagung und Zurücknahme der

Erlaubniß zu deren Mitführung, hinsichtlich des Mitführens von Kindern und Personen anderen Geschlechts.

§. 63. Einführung von Vorschriften hinsichtlich des Rekurs- bzw. Beschwerderechts im Falle der Versagung u. eines Wandergewerbescheins oder sonstiger beschränkender Verfügungen auf Grund des III. Titels (woran es bis dahin fehlte).

Art. 12. Die §§. 83 und 86 werden mit der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs in Uebereinstimmung gebracht.

Art. 13. §. 108. a) Bezeichnung der Behörden, welche für einwandernde Ausländer zur Ausstellung eines Arbeitsbuches kompetent sind, und

b) Einführung der Bestimmung, daß, wenn der Vater seine Zustimmung zur Ausstellung des Arbeitsbuches »ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters« verweigert, die Gemeindebehörde statt seiner die Zustimmung aussprechen kann (z. B. wenn, wie es vorgekommen ist, der Vater seine Tochter in seiner liederlichen Wirthschaft behalten will).

§. 137. Einführung der Bestimmung, daß für die in Fabriken beschäftigten noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Arbeitskarten auszustellen sind.

Art. 14. Verlängerung der Verjährungsfrist für die im §. 146 bezeichneten Vergehen von 3 Monaten auf 5 Jahre, in Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuche (§. 67), und in den Strafparagraphen (§§. 146 ff.). Einführung von Straffanktionen für zahlreiche Bestimmungen der Gewerbeordnung, denen es hieran fehlte; daneben auf der einen Seite Verschärfung der Strafe für die Eintragung geheimer Abzeichen in die Arbeitsbücher (§. 146) und auf der anderen Seite Ausschluß der Strafe in den Fällen des §. 149, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

Art. 15 bestimmt den Beginn der Gesetzeskraft der Artikel 1 bis 14 auf den 1. Januar 1884.

Art. 16 ermächtigt den Reichskanzler zur Veranstaltung eines neuen Textes der Gewerbeordnung auf Grund der vorliegenden und der älteren Novellen, wobei die §§. 15 Absatz 3, 24 Absatz 3 und 156 in Wegfall gebracht werden sollen.

14. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).

Gleichzeitig mit der Publikation des Gesetzes vom 1. Juli 1883 erfolgte die Bekanntmachung des gemäß Artikel 16 des Gesetzes neu redi-

girten Textes der Gewerbeordnung durch den Reichskanzler.¹⁾ Dieser Text ist unten im Theil II dieses Werkes wiedergegeben. Die dabei an den Rand des Textes gesetzten Hinweisungen auf die verschiedenen Gesetze, aus denen derselbe hervorgegangen ist, beweisen, wie nützlich eine derartige Text-Bekanntmachung war. (Vergl. z. B. §. 148 der Gewerbeordnung.)

1) »Die Neu-Redaktion des Textes der Gewerbeordnung,« erklärte der Bundeskommissar in der Reichstagskommission, »hat lediglich den Zweck, die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern. Insoweit die verschiedenen Gewerbeordnungs-Novellen neben der Abänderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung selbständige, neben der Gewerbeordnung bestehende Vorschriften enthalten, welche durch spätere Gesetze nicht aufgehoben sind, bleiben diese Vorschriften selbstverständlich bestehen« (Kommissionsbericht S. 61).

I. Theil.

Reichsverfassung, Zollvereinigungsvertrag, Freizügigkeitsgesetz u.

1. Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 64).

Art. 2. Erster Satz. Innerhalb dieses Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Art. 3. Absatz 1 bis 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-

- polizei, und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; ¹⁾
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung, und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
 3. die Ordnung des Maas-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
 5. die Erfindungspatente;
 6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See, und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reich ausgestattet wird;
 8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltenlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
 9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschiff-fahrtszeichen (Leuchfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);
 10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
 12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
 14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
 15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
 16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. v.
3/3 73.

Art. v.
20/12 73.

Art. 5. Absatz 1. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehr-

1) Die vom Reich etwa zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Immobilien- und Versicherungswesens können in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen (Ziffer IV des Schlussprotokolls zu dem Vertrage, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 — Bundes-Gesetzbl. von 1871 S. 9. — Zu vergleichen Gesetz vom 16. April 1871 — Bundes-Gesetzbl. S. 63 —).

heitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Art. 7. Absatz 1. Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.¹⁾

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1., 2., 3., u.
4. für Handel und Verkehr.²⁾

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesraths bzw. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Art. 11. Absatz 1 und 3. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Art. 17. Erster Satz. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrath zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die

1) Wenn derartige Mängel, z. B. bei der Ausführung der Gewerbeordnung, in einem einzelnen Staate hervortreten, so entscheidet der Bundesrath nicht etwa wie eine Zentralverwaltungsbehörde oder oberste Rekursinstanz den einzelnen Fall, sondern er stellt eine Norm auf, welche für die Landeszentralbehörde bindend ist.

2) Zum Geschäftsbereiche dieses IV. Ausschusses des Bundesraths gehören auch die Gewerbebesachen.

wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7 bezw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe sowie der Schiffscertifikate zu regeln, und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reich zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

Art. 76 Absatz 1. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrath erledigt.¹⁾

1) Z. B. hinsichtlich der Auflagen, welche genehmigungspflichtigen Anlagen (§. 16 der Gewerbeordnung) zu machen sind, die auf der Grenze zweier Bundesstaaten liegen. (Vergl. Art. 19.)

2. Zollvereinignngsvertrag vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81).

(Vergl. Artikel 40 der Verfassung — vorstehend —.)

Art. 4. Letzter Absatz. Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Art. 22. Erster Absatz. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchassirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.¹⁾

Art. 23. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongressakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $\frac{1}{4}$ Gr. vom Zollentner oder 1 Kr. vom bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Art. 24. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als

1) Separatbestimmung für Sachsen und Thüringen s. Ziffer 16 des Schlußprotokolls vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 111).

in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 25. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krane- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, imgleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 26. Absatz 2 bis 4. Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absage eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

3. Schluß-Protokoll vom 8. Juli 1867 zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 107).

17. Absatz 1 und 2. Zum Artikel 26 des Vertrages. Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absage des Artikels 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbelegimationsarten ist unter D beigefügt.¹⁾

1) Das jezt im Verkehr mit Luxemburg, Oesterreich und der Schweiz zur Anwendung kommende Formular s. unten Theil VIII Ziffer 2.

4. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55).

[Eingeführt in Baden und Hessen durch Vereinbarung vom 15. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 650), in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 654), in Bayern durch Gesetz vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 87), in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 8. Januar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 51).]

§. 1. Jeder Bundesangehörige¹⁾ hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthaltes beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Absatz 1 und 2. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich

1) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355). Dazu Gesetz vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 87), beziehungsweise Gesetz vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 498) und Gesetz vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 324).

den übrigen Gemeindevohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthaltes nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

5. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 292).

[Eingeführt in Baden und Hessen durch Vereinbarung vom 15. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 650), in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 654), in Bayern durch Gesetz vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 87).]

Einziges Artikel. Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

6. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119).

[Eingeführt in Baden, Hessen, Württemberg und Bayern mit den vorstehend unter 4 und 5 bezeichneten Gesetzen.]

§. 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

7. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61).

(Vergl. §. 12 der Gewerbeordnung.)

§. 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritte eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

8. Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874

(Reichs-Gesetzbl. S. 45).

(Vergl. §. 12 der Gewerbeordnung.)

§. 43. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

[Zu vergleichen die Reichstagsverhandlungen über den Antrag Nr. 216 der Druckfachen des Reichstags II. Session 1882, Ziffer 1, betreffend den Gewerbebetrieb in den Militär-Handwerksstuben, Kantinen u. Sten. Ber. S. 1663 ff., 2275 ff. u. f. w.]

9. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347).

(Zu den unter Ziffer 9 bis 15 auszugsweise mitgetheilten Gesetzen vergl. §. 5 der Gewerbeordnung.)

§. 1. Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugnähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugnähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugnähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrer ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

[§§. 27 ff. enthalten die Strafbestimmungen.]

10. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317).

§. 119. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maßgabe der von der obersten Landesfinanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transportkontrolle. Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezeichnung zu legitimiren.

[§§. 120 bis 123 handeln von der allgemeinen Befreiung von der Legitimationschein-Pflichtigkeit, von dem Waarentransport auf Gewässern, der Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit und der Ausstellung des Transportausweises.]

§. 124. Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zweck des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landesfinanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landesfinanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landesfinanzbehörde vorzuschreibenden Kontrollen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrolle erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 125. Ueber den Grenzbezirk hinaus sind im Innern des Vereinsgebiets nach Maßgabe der von der obersten Landesfinanzbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen

nur solche Waaren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, und nur insoweit einer Kontrolle unterworfen, daß

1. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Bezeichnungen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und
2. von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist.

§. 136. Die Kontrebande beziehungsweise Zolldefraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen: z.

7. wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 124¹⁾ getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können.

§. 153 Absatz 1:

1. Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbegehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,
 2. Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,
 3. andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder
- rückichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbe- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

11. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 41).

§. 3. Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

¹⁾ Die Citation des §. 119 im Vereinszollgesetz ist ein Druckfehler, vergl. Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 516.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.¹⁾

§. 4. Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkhofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnräume zu gewähren.

Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerkbesitzer dieselben zu beziehen.

§. 5. Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

§. 6 Absatz 1. Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittlung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabebetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrolle der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

§. 10. zc. 3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluss nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

1) Das — nicht publizierte — Schlußprotokoll vom 8. Mai 1867 zu der Uebereinkunft vom nämlichen Tage (Bundes-Gesetzbl. S. 49) enthält unter B Nr. 9 eine nähere Erläuterung zu §. 3 Absatz 2 des Gesetzes.

12. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384).

Die Besteuerung des Branntweins ist in den nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden deutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden) durch die in den einzelnen Staaten wesentlich differirende Landesgesetzgebung, in dem Gebiete der den übrigen Theil des Zollgebiets umfassenden Branntweinsteuergemeinschaft durch übereinstimmende Normen im Wege der Landes-, später der Bundes- und der Reichsgesetzgebung geregelt. Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bund gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) enthält die für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft geltenden bezüglichlichen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach. Von denselben kommen hier namentlich die folgenden in Betracht:

§. 6. Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen, und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., imgleichen der in preussischen Quartern ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigelegt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräthes der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieser Verordnung folgen

wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

§. 7. Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6), und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 10. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24 ff. der Steuerhebestelle anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11. Wer Branntwein aus nichtmehligem Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerhebestelle nach näherer Vorschrift des §. 35 ein Verzeichniß seiner sämtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

Außer den vorstehend mitgetheilten enthält das Gesetz noch zahlreiche Beschränkungen des Betriebes des Brennereigewerbes, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde. In Betreff der Vertretungsverbindlichkeit des Brennereitreibenden für seine Verwalter, Gewerbegehilfen u. vergl. §. 66 des Gesetzes.

Zu vergleichen auch Gesetz vom 16. November 1874, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen worden (Reichs-Gesetzbl. S. 134) und Gesetz vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Reichs-Gesetzbl. S. 259).

13. Die Verordnung, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers.

Die Verordnung, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, ist auf der VII. Generalkonferenz der Zollvereinsregierungen vereinbart worden (laut besonderen Protokolls, d. d. Karlsruhe, den 23. Oktober 1845), und demnächst in den einzelnen Vereinsstaaten landesgesetzlich zur Verabschiedung gelangt. Die Publikation ist unter anderem erfolgt:

in Bayern	am 23. Juni 1846 (Reg. Bl. S. 457),
in Kurhessen	„ 4. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 17),

in Württemberg	am 25. Juli 1846 (Reg. Bl. S. 341),
im Königreich Sachsen	» 3. August 1846 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 309),
in Preußen	» 7. August 1846 (Gesetz-Samml. S. 335),
in Braunschweig	» 24. August 1846 (Ges. u. Verordn. Samml. Nr. 29 und 30),
in Baden	» 21. September 1846 (Reg. Bl. S. 235),
in Hannover	» 12. Dezember 1853 (Gesetz-Samml. S. 619).

In denjenigen Theilen des Zollvereinsgebiets, in welchen sie zur Zeit nicht in Wirksamkeit war, ist die Verordnung durch das Zollvereinsgesetz vom 2. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 311) in Geltung gesetzt worden.

Der Wortlaut ist überall derselbe, abgesehen von wenigen Modifikationen, welche

in Bezug auf die Behandlung der Steuerrückstände, auf die Befugnisse der Beamten und auf die Strafbestimmungen einzelnen Regierungen konzedit worden sind (zu vergl. Karlsruher Protokoll Nr. I Ziffer 5, 9 und 10).

Abänderungen hat die Verordnung erfahren:

- durch ein im Jahre 1854 im Korrespondenzwege vereinbartes Gesetz wegen Bestrafung der Defraudation (in Preußen publizirt am 12. Februar 1855 — Gesetz-Samml. S. 70);
- durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Juni 1869, betreffend die Besteuerung des Zuckers (Bundes-Gesetzbl. S. 282), bezüglich des Abgabensatzes;
- durch das oben angezogene Gesetz vom 2. Mai 1870, welches den §. 13 aufhob und den §. 17 entsprechend änderte;
- durch wiederholte Aenderung der Berechnung der Steuer bei der Verarbeitung getrockneter Rüben (§. 2 lit. b) — Preuß. Gesetz vom 25. März 1865, Gesetz-Samml. S. 169.

Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung sind noch jetzt unverändert in Kraft.

Obgleich ursprünglich als Landesgesetz in den einzelnen Vereinsstaaten publizirt, gilt die Verordnung gegenwärtig auf Grund des Artikels 40 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 und den älteren Zollverträgen als Reichsgesetz.¹⁾

Unter den zahlreichen Betriebsbeschränkungen, welche die Verordnung enthält, mögen hier nur die folgenden eine Stelle finden:

§. 8. a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebes schriftlich anzuzeigen, und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunktes eine Nachweisung nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben

1) Dasselbe gilt von der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 (vergl. Preuß. Gesetz-Samml. 1865 S. 673), wodurch die Uebereinkunft vom 4. April 1853 (Preuß. Gesetz-Samml. 1853 S. 427) für dauernd gültig erklärt wurde.

und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Gerathe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dorren der Ruben, zum Extrahiren und Auspressen des Rubensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Lautern und Klaren des Zuckers u. s. w., imgleichen der in preussischen Quartern ausgedruckte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Gerathe besonders, genau und vollstandig angegeben sein mussen.

b) Dieser Nachweisung mu ein Grundri der Betriebsraume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Gerathe, nach der von der Steuerbehorde zu gebenden naheren Anleitung, zweifach beigelegt, ein Exemplar, von der Steuerbebestelle bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt, und die darin bezeichnete Stellung der Gerathe so lange unverandert beibehalten werden, als Abanderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rubenzuckerfabriken ob, wenn neue Gerathe der unter a bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeandert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Gerathe der Steuerbebestelle davon Anzeige zu machen, und dieselbe nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nachsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Gerathe ganz oder zum Theil zum Zweck der Fabrikation in ein anderes Lokal gebracht werden.

§. 12. a) Wenn eine neu angelegte Rubenzuckerfabrik zuerst, oder eine auer Thatigkeit gewesene altere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so mu der Inhaber solches der Steuerbebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmalichen Beginne des Betriebes schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darber ertheilen lassen. Diese Anzeige mu zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmaigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll.

b) Befinden sich Gerathe unter amtlichem Verschlusse, so veranlat die Steuerbebestelle, da sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

14. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 153).

Aus dem Gesetz vom 31. Mai 1872, welches nur fur das Gebiet der deutschen Brausteurgemeinschaft gilt, wahrend fur Bayern, Wurttemberg, Baden, Elsa-Lothringen unter einander wesentlich verschiedene Landesgesetze gelten, sind hervorzuheben:

§. 5. Die Bereitung von Bier als Hausbrunf ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung

lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldungschein sich ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

§. 9. Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerbestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße, ingleichen der in Eitern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen.

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden drei Tage hiervon Anzeige zu machen.

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle diejenigen nicht verpflichtet, welche, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§. 10. Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerbestelle ihres Wohnortes angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

Von der Mittheilung der weiteren Betriebsbeschränkungen wird auch hier abgesehen werden können. §. 38 handelt von der Vertretungsverbindlichkeit des Brauereitreibenden für seine Verwalter, Gewerbegehülfen u.

15. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 245).

§. 11. Bevor der im §. 5 gedachten Verpflichtung [betreffend die Vorführung des Tabacks zur Verwiegung] genügt ist, darf der

Tabackpflanze sich des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrolle gestattet.

§. 19. Satz 1 und 2. Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In solchen Fällen hat der bisherige Steuerpflichtige (§. 16) vor der Uebergabe des Tabacks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidarisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird.

Die übrigen Beschränkungen, welche das Gesetz enthält, werden an dieser Stelle übergangen werden können.

16. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

(in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876. Bekanntmachung vom demselben Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 39).

§. 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§. 42. Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§. 144. Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vor Spiegelung falscher Thatsachen oder wirklich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145. Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder

in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu ein-tausendfünfhundert Mark bestraft.

[§§. 146 ff. handeln von den Münzverbrechen und Münzvergehen.]

§. 184. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 231. Absatz 1. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegendende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

§. 232. Absatz 1. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

§. 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3. Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 278. Aerzte und andere approbirte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 279. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 280. Neben einer nach Vorschrift der §§. 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

[§§. 281 bis 283 handeln vom Bankerutt.]

§. 284. Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§. 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§. 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.¹⁾

§. 290. Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

§. 297. Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, imgleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen

1) §. 287 ist ersetzt durch §. 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 (siehe unten Theil V 3).

des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 298. Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 300. Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Bertheidiger in Strassachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

[§. 304 schützt gewerbliche öffentliche Sammlungen vor Beschädigung und Zerstörung.]

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, imgleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325. Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 326. Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung

des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verlegt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufammelt;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabsolgt;
6. Wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;
7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht [vergl. Kaiserl. Erl. vom 16. März 1872, unter Theil V 3];
9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines

Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet [Gesetz vom 24. Mai 1880;

14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Plage oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen, oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zweck seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zweck von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zweck überläßt.

§. 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im §. 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§. 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu funfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einführt oder zureitet;

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 367. Mit Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esywaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stos-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
11. wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung

erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nr. 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eswaaren, imgleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters einen Haus Schlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabsolgen;
2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Mischungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maaße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

[Die Bestimmungen wegen »gewerbsmäßiger« Fehlerei (§. 260), »gewerbsmäßigen« unberechtigten Jagens (§. 294), »gewerbsmäßiger« Unzucht (§. 361, 6) und Rupperei (§. 180), wegen der Zuwiderhandlungen von Anstaltsärzten u. gegen §. 174, wegen des Diebstahls der Lehrlinge (§. 247) u. dergl. hier aufzunehmen, scheint nicht am Platze zu sein. Das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 siehe unten im VII. Theil.]

II. Theil.

Gewerbeordnung und Ausführungs- Verordnungen.

A. Die Gewerbeordnung.

1. Literatur über die Gewerbeordnung.¹⁾

a. Allgemeine.

1. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Berlin, v. Decker. 1869. gr. 8. (56 Seiten.)
2. — Nach den Beschlüssen des Reichstags in der 3. Berathung. Berlin, J. Duncker. 1869. 8. (48 Seiten.)
3. — Genehmigt und bestätigt in der Sitzung des Norddeutschen Reichstags vom 29. Mai 1869. Mit alphabetischem Sachregister. Düsseldorf, Gesteß. 1869. 8. (56 Seiten.) 20 Auflagen!
4. — Königsberg, Hartung. 1869. 8. (51 Seiten.)
5. — Mit alphabetischem Sachregister. Wismar, Hinstorff. 1869. 8. (52 Seiten.)
6. — Liegnitz, Krumbhaar. 1869. 8. (48 Seiten.)
7. — Mit alphabetischem Sachregister. Genehmigt in der Sitzung des Norddeutschen Reichstags am 29. Mai 1869 und bestätigt vom Norddeutschen Bundesrath am selben Tage. Elberfeld, Lucas. 1869. 8. (32 Seiten.) 7. Auflage.
8. — Breslau, Marusche. 1869. 12. (56 Seiten.)
9. — Leipzig, Minde. 1869. gr. 8. (30 Seiten.)
10. — Vom 21. Juni 1869. Berlin, G. W. J. Müller. 1869. 8. (64 Seiten.)
11. — Breslau, Korn. 1869. gr. 8. (39 Seiten.)
12. R. Fischer, Gewerbeordnung. Nach den amtlichen Materialien und sämtlichen Vorarbeiten. Mit Einleitung und Erläuterungen. 2 Theile. Glauchau, Moritz. 1869/70. gr. 8. (IX. 190 Seiten und XII. 100 Seiten.)
13. G. Sirth, Gewerbeordnung. Mit einem alphabetischen Sachregister. Unter Benützung amtlicher Materialien herausgegeben. Berlin, Stilke. 1869. gr. 8. (58 Seiten.)
14. R. Höinghaus, Gewerbeordnung. Für den praktischen Gebrauch ausführlich ergänzt und erläutert durch die amtlichen Motive etc. 3. Auflage. Berlin, Hempel. 1869. 8. (192 Seiten.)

1) Ergänzungsangaben werden, wie überhaupt, so auch hier, mit Dank entgegen-
genommen.

15. C. Siebenhaar, Gewerbeordnung nebst dem Publikationsgesetze. Mit ausführlichem Wort- und Sachregister. Leipzig, Serbe. 1869. (XII. 66 und 62 Register-Seiten.)
16. S. Stolp, Gewerbeordnung. Mit sachgemäßem und ausführlichem Inhaltsverzeichnis. Berlin 1869. 16. (IV. 56 Seiten.)
17. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund nebst dem Publikationsgesetze. Von Ed. Siebenhaar. 5. Lieferung. Leipzig. 1869. (94 Seiten.)
18. — Nach den Beschlüssen des Reichstags vom Mai 1869, nebst der zu derselben erlassenen Anweisung vom 21. Juni 1869. Mohrungen, Rautenberg. 1870. 8. (108 Seiten.)
19. — Vom 21. Juni 1869. Flensburg, Expedition der Norddeutschen Zeitung. 1870. gr. 8. (30 Seiten.)
20. R. Höninghaus, Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Supplement, enthaltend die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869. Berlin, Hempel. 1870. 8. (32 Seiten.)
21. C. F. Ludwig-Wolf, Die Bundes-Gewerbeordnung. Mit eingefügter sächsischer Ausführungsverordnung. Plauen, Hohmann. 1870. 8. (VI. 121 Seiten.)
22. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Berlin, Kortkamp. 1870. gr. 8. (III. 126 Seiten.) 14 Auflagen!
23. G. M. Klette, Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nebst dem Entwurf dieses Gesetzes und dessen Motiven. (Später fortgeführt von M. v. Desfeld.) Band 1 bis 7. Berlin 1870/79. 8.
24. A. Koller, Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Aus den amtlichen Materialien ausführlich erläutert. 2. Auflage. Berlin 1870. gr. 8.
25. G. Schow, Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nebst den Ausführungsbestimmungen u. Hannover, Meyer. 1870. gr. 8. (VII. 208 Seiten.)
26. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Hildesheim, Lag. 1870. 8. (103 Seiten.)
27. — für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Elbing, Neumann. 1871. gr. 8. (IV. 46 Seiten.)
28. — 4. Auflage. Leipzig, Minde. 1871. gr. 8. (30 Seiten.)
29. R. Fischer, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Mit Einleitung und Erläuterung. 3. Auflage. Mit Nachträgen bis Ende 1871. Dresden, Moritz. 1872. gr. 8. (190 Seiten.)
30. R. Pannenberg, Deutsche Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst den zu derselben vom Bundesrath beschlossenen Ausführungsbestimmungen u. Berlin, Scheller. 1872. gr. 8. (VII. 185 Seiten.)
31. K. Weber, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869. Mit Anmerkungen u. Erlangen, Deichert. 1872. gr. 8. (VIII. 112 Seiten.)
32. F. Ph. Berger, Deutsche Reichs-Gewerbeordnung (gegeben Berlin, den 21. Juni 1869) nebst den vom Bundesrath beschlossenen Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin, Guttentag. 1872. kl. 8. — 5. Auflage, ibid. 1883. kl. 8.
33. K. Kah, Die Gewerbeordnung des Deutschen Reichs, erläutert nach den Motiven des Regierungsentwurfs, den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags, den Ausführungsverordnungen u. Würzburg, Stahel. 1873. gr. 8. (IV. 371 Seiten.)
34. C. Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reich. Für den praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert. Berlin, Kortkamp. 1874. Lexikon-8. (XIV. 540 Seiten.)

35. Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Textausgabe. Mit Anmerkungen und Verweisen auf die Einführungs- und Vollzugsbestimmungen. 14. völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin, Kortkamp. 1875. 8. (VIII. 64 Seiten.)
36. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und den reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen. Nach den amtlichen Quellen. Mit Sachregister. Berlin, v. Decker. 1875. gr. 8. (VIII. 498 Seiten.)
37. H. D. Reiz, Die Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst den sie ergänzenden und abändernden Bestimmungen, dem Gesetze vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Titels VIII, den Einführungs-gesetzen für Bayern, Baden &c. Berlin, Grosser. 1876. 8. (VIII. 259 Seiten.)
38. D. Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen in der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, erläutert. Erlangen, Palm & Co. 1877. gr. 8. (III. 134 Seiten.)
39. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen &c. (vergl. Nr. 36). 2. vervollständigte Auflage. Berlin, v. Decker. 1878. gr. 8. (VIII. 512 Seiten.)
40. — für das Deutsche Reich nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen. Neue Ausgabe. Berlin, v. Decker. 1878. 8. (IV. 76 Seiten.)
41. Die neue Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem kürzlich erfolgten Beschlusse des deutschen Reichstags. Chemnitz, Mühl. 1878. 8. (51 Seiten.)
42. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund (Reichs-Gewerbeordnung) vom 21. Juni 1869 mit den Einführungs-gesetzen für Württemberg, Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen, und den Abänderungen und Ergänzungen der Novelle vom 17. Juli 1878. Mit ausführlichem Sachregister. Breslau, Kern. 1878. 16. (94 Seiten.)
43. — für das Deutsche Reich. Gültig vom 1. Januar 1879. Reutlingen, Enßlin. 1879. gr. 16. (48 Seiten.)
44. — für das Deutsche Reich in seiner jetzigen Gestalt und Gültigkeit nach den durch das Gesetz von 1878 erfahrenen und vom 1. Januar 1879 in Kraft tretenden Abänderungen. Ansbach 1878. 16. (94 Seiten.)
45. — für den Norddeutschen Bund &c. (vergl. Nr. 42). 2. Auflage. Breslau, Kern. 1879. gr. 16. (94 Seiten.)
46. — für das Deutsche Reich. Mit allen nach den Beschlüssen des deutschen Reichstags stattgefundenen Abänderungen. Textausgabe. Elberfeld, Lucas. 1879. 8. (48 Seiten.)
47. — für das Deutsche Reich in neuer Fassung nach den Gesetzen vom 21. Juni 1869, 2. März 1874, 8. April 1876, 17. Juli 1878 und 23. Juli 1879. Textausgabe mit kurzen Noten. Nördlingen, Beck. 1879. 16. (VI. 109 Seiten.)
48. Die deutsche Gewerbeordnung in neuester Fassung nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen des Bundesraths &c. Vahr, Schauenburg. 1880. 8. (III. 136 Seiten.)
49. Otto Pfeiffer, Die Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Mit ihren Abänderungen durch die neueren Reichs- und Preussischen Gesetze. In strafrechtlicher Beziehung erläutert. Magdeburg 1880. 8.
50. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Mit allen Zusätzen und Abänderungen der Reichsgesetzgebung. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet von einem höheren Regierungsbeamten. Theil I. Berlin 1881. 8. 15. Auflage!

51. M. Seydel, das Gewerbepolizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung, in Sirths Annalen des Deutschen Reichs 1881, auch als Separatabdruck erschienen. Außerdem Abhandlungen in zahlreichen größeren Werken, insbesondere:
 E. Meyer, Artikel »Gewerbebetrieb« u. s. w. in von Holzendorffs Rechtslexikon. 1881. Bd. II. S. 161 ff.
 G. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. 1882. Bd. I. S. 787 ff.
 Laband, Staatsrecht. 1878. Bd. II. S. 76.
 Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1883. Bd. I. S. 350 ff.
 Ph. Jörn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1883. Bd. II. S. 110 ff.

b. Für die einzelnen Bundesstaaten.

1. Preußen.

52. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nebst den preussischen Anweisungen zur Ausführung derselben und den Bekanntmachungen des Bundeskanzlers zc. Breslau, Kern. 1870. gr. 8. (112 Seiten.)
 53. G. Schow, Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zc. nebst den Ausführungsbestimmungen zc., zusammengestellt mit den daneben im vor-maligen Königreich Hannover zur Anwendung kommenden gewerberechtigten Bestimmungen. Hannover, Meyer. 1870. gr. 8. (VII. 208 Seiten.)
 54. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zc. nebst Anweisung zur Ausführung derselben in Preußen vom 4. September und 24. November 1869. Hildesheim, Lax. 1870. 8. (103 Seiten.)
 55. Fr. Marciniowski, Die deutsche Gewerbeordnung für die Praxis in der preuß. Monarchie mit Kommentar und einem Anhang. Berlin, v. Decker. 1880. 8.
 56. Otto Pfeiffer zc. (vergl. Nr. 49).
 57. Außerdem sind zu vergleichen die Werke von Winiker: »Die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe zc.« Berlin, v. Decker. 1880, und »Die gesetzlichen Vorschriften über die Entrichtung der Steuer vom stehenden Gewerbe und vom Gewerbe im Umherziehen zc.« Berlin, Rauch. 1876.

2. Bayern.

58. Gewerbeordnung nebst dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, die Einführung derselben in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung betreffend. Bamberg, Buchner. 1872. 8. (46 Seiten.)
 59. — nebst Einführungsgesetz für Bayern vom 12. Juni 1872. Würzburg, Stahel. 1872. 8. (42 Seiten.)
 60. D. Reber, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem Einführungsgesetze für Bayern vom 12. Juni 1872. Gesetzestext mit Anmerkungen besonders für Bayern. München, Lentner. 1872. 16. (128 Seiten.)
 61. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in einer Fassung nach den Gesetzen vom 21. Juni 1869, 2. März 1874 zc., nebst den Vollzugsverordnungen für das Königreich Bayern vom 4. Dezember 1872 und 8. August 1879. Textausgabe mit Noten. Rördlingen, Beck. 1879. 16. (VI. 144 Seiten.)
 62. Wirsching, Die deutsche Gewerbeordnung und deren Novellen mit besonderer Rücksicht auf ihren Vollzug im Königreich Bayern. Erlangen 1874.

3. Königreich Sachsen.

63. v. Bernerwitz, Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nebst den königlich sächsischen Ausführungsverordnungen vom 16. September und 18. Dezember 1869. Dresden 1870. 8. (IV. 166 Seiten.)

64. P. S. Krug, Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zc. nebst den darauf bezüglichen im Königreich Sachsen gültigen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen. Leipzig, Kossberg. 1870. 8. (III. 210 Seiten.)
65. L. F. Ludwig-Wolf zc. (vergl. Nr. 21).
66. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst den dieselbe abändernden zc. Reichsgesetzen und den im Königreich Sachsen gültigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Dresden, Meinhold. 1879. 8. (V. 177 Seiten.)

4. Württemberg.

67. L. Vischer, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Eingeführt im Königreich Württemberg durch das Reichsgesetz vom 11. November 1871. Nebst den Vollziehungsverordnungen zc. und anderen Verfügungen. Stuttgart 1872. 8. (X. 214 Seiten.)
68. Die Gewerbeordnung nebst Einführungsgesetz für das Königreich Württemberg. Würzburg, Stahel. 1872. 8. (39 Seiten.)
69. K. Schicker, Die deutsche Gewerbeordnung mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und Württembergs. Stuttgart 1879. 8.
70. E. Weinheimer, Die deutsche Gewerbeordnung und ihre Ausführung im Königreich Württemberg. Nach der deutschen Gewerbeordnung zc. und den späteren Reichs- und Landesgesetzen und Verordnungen bearbeitet. Stuttgart 1879. 8.

5. Baden.

71. Die Gewerbeordnung nebst Einführungsgesetz für das Großherzogthum Baden. [In Kraft getreten am 1. Januar 1872.] Würzburg, Stahel. 1872. gr. 16. (39 Seiten.)
72. L. Turban, Die deutsche Gewerbeordnung und die zu deren Einführung und Vollzug im Großherzogthum Baden ergangenen Gesetze und Verordnungen, nebst Erläuterungen. Karlsruhe, Braun. 1872. gr. 8. (VI. 144 Seiten.)

6. Elsaß-Lothringen.

73. K. Kah, Die Gewerbeordnung des Deutschen Reichs zc. mit Rücksicht auf Elsaß-Lothringen. Würzburg 1873. gr. 8.

2. Inhalt der Gewerbeordnung.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen	§§. 1 bis 13.
Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Erfordernisse	§§. 14 und 15.
Zweiter Abschnitt. Erforderniß besonderer Genehmigung.	
1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen	§§. 16 bis 28.
2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen	§§. 29 bis 40.
Dritter Abschnitt. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse	§§. 41 bis 54.
Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen	§§. 55 bis 63.
Titel IV. Marktverkehr	§§. 64 bis 71.
Titel V. Taxen	§§. 72 bis 80.
Titel VI. Innungen von Gewerbetreibenden.	
Erster Abschnitt. Bestehende Innungen	§§. 81 bis 96.
Zweiter Abschnitt. Neue Innungen	§§. 97 bis 104g.

Titel VII. Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

Erster Abschnitt. Allgemeine Verhältnisse	§§. 105 bis 120a.
Zweiter Abschnitt. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen	§§. 121 bis 125.
Dritter Abschnitt. Lehrlingsverhältnisse	§§. 126 bis 133.
Vierter Abschnitt. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.	§§. 134 bis 139b.
Titel VIII. Gewerbliche Hülfskassen	§§. 140 bis 141f.
Titel IX. Ortsstatuten.	§. 142.
Titel X. Strafbestimmungen.	§§. 143 bis 153.
Schlussbestimmungen.	§§. 154 und 155.

3. Text der Gewerbeordnung nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).

(Vergl. Artikel 16 der Novelle vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzbl. S. 159 —.)

[Vorbemerkung. Bei dem Abdruck der Gewerbeordnung ist am Rande auf die Novellen verwiesen, durch welche die ursprüngliche Fassung vom 21. Juni 1869 eine Aenderung erfahren hat, bezw. aus denen die betreffenden Theile des Textes stammen, es sei denn, daß in Gemäßheit des Artikels 16 der Novelle vom 1. Juli 1883 lediglich die Ausdrücke »Norddeutscher Bund, Bundesgebiet« u. durch die dem Deutschen Reich entsprechenden Bezeichnungen ersetzt, bezw. die Thalerwährung in die Reichswährung verändert wäre. Wo am Rande nichts bemerkt ist, handelt es sich um den unveränderten Text vom 21. Juni 1869. Die aus der Novelle vom 1. Juli 1883 herrührenden Abänderungen treten, laut Artikel 15 der Novelle, am 1. Januar 1884 in Kraft.]

Gewerbeordnung

für das

Deutsche Reich.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§. 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§. 5. In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.¹⁾

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.²⁾

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekewaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.³⁾

§. 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

- a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
- b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Banmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an

1) Vergl. die Gesetze oben Theil I Ziffer 9 bis 15 (S. 78 ff.).

2) Zu vergleichen §§. 29, 30, 40, 53, 56 bis 56 c, 80, 144, 147 Ziffer 1 und 3, 148 Ziffer 8, 151 und 154; vergl. auch §§. 34 und 41.

3) Vergl. die unten im Abschnitt B (S. 172 ff.) unter 1a, b, c mitgetheilten Verordnungen; Strafgesetzbuch §. 367, 3 oben Theil I Ziffer 16 (S. 93).

Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§. 8. Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§. 9. Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§. 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen

Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.¹⁾

§. 12. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.²⁾

§. 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.³⁾

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§. 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.⁴⁾

1) Zu vergleichen Artikel 6 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (Bundesgesetzbl. 1869 S. 379).

2) Vergl. die Gesetze oben Theil I Ziffer 7 und 8 (S. 77 f.).

3) Vergl. die Gesetze oben Theil I Ziffer 4 bis 6 (S. 76 f.).

4) Ob und welche Beschwerde gegen eine solche polizeiliche Verfügung statthaft ist, richtet sich nach dem Landesrecht. Durch Artikel 10 und 16 Absatz 3 der Novelle vom

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruchhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachs-, Darm-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampffessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Dégrasfabriken.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.¹⁾

§. 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

1. Juli 1883 ist die im Jahre 1869 bei der dritten Verathung der Gewerbeordnung mißverständlich getroffene Vorschrift, es solle in Fällen vorliegender Art das Rekursverfahren der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung Platz greifen, wieder beseitigt. (Vergl. Motive der Novelle Druckfache Nr. 5 von 1882 S. 38f. und Kommissionsbericht Druckfache Nr. 206 S. 61; vergl. auch §. 147 Abs. 3.)

1) Vergl. §§. 23, 25 ff., 49 bis 52, 120 Absatz 3 und 147 Absatz 3. Vergl. auch die Ausführung oben in der Einleitung S. 50.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.¹⁾

§. 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§. 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Anderere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesezte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen

1) Die Artikel 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie die Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Stadtrechts, wodurch den Nachbarn weitergehende Widerspruchsrechte gegen bestimmte Gewerbebetriebe eingeräumt wurden, sind durch Gesetz vom 4. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) aufgehoben.

und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.¹⁾

Gef. v.
1/7 88.

§. 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privat-Schlächtereien zu untersagen.²⁾

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§. 24. Zur Anlegung von Dampfesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

1) §§. 173 bis 176 cit. s. unten Theil VII Ziffer 6 lit. f.

2) Vergl. §§. 53 und 56 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 unten Theil IV Ziffer 5.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.¹⁾ Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§. 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des §. 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§. 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen

1) Siehe diese Bestimmungen unten im Abschnitt B Ziffer 2. Nachdem diese Bestimmungen erlassen, konnte der Absatz 3 des §. 24 in der Fassung vom 21. Juni 1869, wodurch einstweilen die einzelstaatlichen Vorschriften aufrecht erhalten waren, durch Artikel 16 Absatz 3 der Novelle vom 1. Juli 1883 in Wegfall gebracht werden.

Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§. 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 28. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.¹⁾

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.²⁾ Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personeu, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

1) Vergl. §§. 144 Absatz 2 und 147 Ziffer 1 und 3, auch oben Strafgesetzbuch §. 367 Ziffer 3 und 5, sowie §§. 8 und 16 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31). Hinsichtlich der Ausübung der ärztlichen Praxis in den Grenzgemeinden bestehen besondere Vereinbarungen mit Belgien (vom 7. Februar 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 55), mit den Niederlanden (vom 11. Dezember 1873, Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 99) und mit Oesterreich (vom 30. September 1882, Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 39), welche sämmtlich mittelst Beschlusses vom 4. April 1883 nachträglich vom Reichstag genehmigt sind (Sten. Ber. S. 1619).

2) Die Prüfungsvorschriften zc. für Aerzte, Apotheker zc. s. unten Abschnitt B unter 3.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbirt.

§. 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

Gef. v.
23/7 79.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§. 30 a. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden.¹⁾ Das ertheilte Prüfungszeugniß gilt für den ganzen Umfang des Reichs.

§. 30 a:
Gef. v.
1/7 83.

§. 31. Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Gef. v.
1/7 83.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.²⁾

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.³⁾

§. 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§. 32:
Gef. v.
15/7 80.

§. 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

1) Ohne rückwirkende Kraft. Vergl. Erklärung des Bundeskommissars in der Reichstagsitzung vom 5. April 1883 (Sten. Ber. S. 1682).

2) Vergl. die Vorschriften unten Abschnitt B 4 und Theil VII Ziffer 1.

3) Siehe die Bemerkung 1 am Schluß hinter §. 155.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Schlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.¹⁾

§. 33 a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1²⁾ angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten

1) Hinsichtlich des Ausschanks der eigenen Erzeugnisse an Getränken, ohne polizeiliche Erlaubniß, in Bayern, vergl. §. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267). Vergl. auch §. 42a Absatz 3, §. 56 Ziffer 1 und §. 67 Absatz 2.

2) In der Regierungsvorlage war auch noch hinzugefügt Ziffer 2. Diese Ziffer wurde vom Reichstag gestrichen, weil angenommen wurde, daß die Bestimmung des §. 53 Absatz 2 in Verbindung mit §. 33 Ziffer 2 (Entziehung der Gast- und Schankwirthschafts-Konzession wegen ungenügend gewordenen Lokals) im Effect ausreichen werde.

dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§. 33b. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.¹⁾

§. 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.²⁾

§. 34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften³⁾ und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konfessionirt sind.

§. 35. Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen), sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, und der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen.⁴⁾

Daselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge⁵⁾, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators.⁶⁾ Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft

1) Siehe die Bemerkung 2 am Schluß hinter §. 155.

2) Siehe die Bemerkung 3 am Schluß hinter §. 155.

3) Vergl. Strafgesetzbuch §. 367,3 oben Theil I Ziffer 16.

4) Schießpulver (Jagdpulver) gehört nicht zu den Sprengstoffen (s. Motive S. 28).

5) Hierzu gehört auch der Geschäftsbetrieb der Patentagenten (s. Motive S. 25).

6) Unter den Begriff der Auktionatoren im Sinne der Gewerbeordnung fallen die Gerichtsvollzieher, auch insoweit sie kraft Landesgesetzes zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen befugt sind, nicht. (s. Motive S. 26.)

§§. 33
a—c:
Gef. v.
1/7 83.

§. 34:
Gef. v.
23/7 79.

§. 35:
Gef. v.
1/7 83.

vgl. 175

§. 35:
Gef. v.
1/7 83.

eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§. 36).¹⁾

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§. 37. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art,²⁾ Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§. 38:
Gef. v.
23/7 79.

§. 38. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im §. 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufpreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke

1) Zu Absatz 2 und 3 vergl. §. 38 Absatz 2.

2) S. B. auch Straßenbahnwagen — sofern es sich nicht um »Eisenbahnunternehmungen« im Sinne des §. 6 handelt.

bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kreisbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirkschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 40. Die in den §§. 29 bis 33a und im §. 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 33a, 53 und 143 widerrufen werden.

§. 40:
Gef. v.
1/7 83.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.¹⁾

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 41. Die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 42. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

§§. 42 bis
42 b:
Gef. v.
1/7 83.

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.²⁾

§. 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach §. 33 erlaubten Gewerbebetriebes.³⁾

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

1) Siehe die Bemerkung 4 am Schluß hinter §. 155.

2) Siehe die Bemerkung 5 am Schluß hinter §. 155.

3) Siehe die Bemerkung 6 am Schluß hinter §. 155.



§§. 42 bis
42 b:
Oef. v.
1/7 83.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend¹⁾ gestattet werden.

§. 42 b.²⁾ Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waaren feilbieten, oder
2. Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, auffuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen,

der Erlaubniß bedürfen. Diese Bestimmung kann auf gewisse Kategorien von Waaren und Leistungen beschränkt werden.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57, 57 a, 57 b, 58 und 63 Absatz 1, und auf die Ausübung des Gewerbebetriebes die Vorschriften der §§. 60 b,³⁾ 60 c, 60 d Absatz 1 und 2 und 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren, auch wenn dieselben nicht zu den selbstgewonnenen oder selbstverfertigten gehören, ferner in Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus⁴⁾ stattfindet, sowie in Betreff der vom Bundesrath in Gemäßheit des §. 44 Absatz 2 gestatteten Ausnahmen darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden. In Betreff der im §. 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Erzeugnisse und Waaren kann jedoch der Gewerbebetrieb unter den im §. 57 Ziffer 1 bis 4 erwähnten Voraussetzungen untersagt, sowie nach Maßgabe des §. 60 b Absatz 2 und §. 60 c Absatz 2 beschränkt werden. Auf die Untersagung dieses Gewerbebetriebes finden die Vorschriften des §. 63 Absatz 1, auf die Beschränkung desselben die Vorschriften des §. 63 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

1) Z. B. bei Truppenmanövern, Volksfesten und sonstigen vorübergehenden Anlässen.

2) Hinsichtlich der Tendenz u. des §. 42 b siehe die Bemerkung 7 am Schluß hinter §. 155.

3) Das abendliche Schwärmen minderjähriger Hausirer auf den Straßen und in den Wirthshäusern, sowie überhaupt das Hausiren minderjähriger Personen weiblichen Geschlechts in Privathäusern und Wirthshäusern kann mithin völlig abgestellt werden.

4) »Von Haus zu Haus« heißt es oben. Im übrigen ist in Betreff des s. g. fliegenden Buchhändlers der §. 43 sedes materiae. Das Druckschriftenverzeichnis des §. 56 letzter Absatz ist für den Gewerbebetrieb am Wohnorte nicht vorgeschrieben.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die vom Bundesrath gemäß §. 56d getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Ausländer entsprechend anzuwenden, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eins der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.¹⁾

§§. 42 bis
42b:
Gef. v.
1/7 83.

§. 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.

Auf die Ertheilung und Versagung der Erlaubniß finden die Vorschriften der §§. 57 Nr. 1, 2,²⁾ 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.³⁾

Zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubniß in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Gef. v.
1/7 83.

Daselbe gilt auch bezüglich der nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Vertheilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich.

An die Stelle des im §. 5 Absatz 1 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen §. 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes.⁴⁾

§. 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.⁵⁾

§§. 44 u.
44 a:
Gef. v.
1/7 83.

Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf

1) Es handelt sich hier um einen stehenden Gewerbebetrieb der Ausländer an ihrem Wohnorte oder dem Orte ihrer gewerblichen Niederlassung. §. 42b Absatz 4 in Verbindung mit den vom Bundesrath gemäß §. 56d getroffenen Vorschriften (unten Abschnitt B Ziffer 5) gestattet hier also u. a. die Erörterung der Bedürfnisfrage.

2) Die Ziffer 3 des §. 57 konnte ausgelassen werden, weil die umfassendere Ziffer 2 des §. 57b folgt.

3) Der zweite Satz des Absatzes 2 ist ein Zusatz des Reichstags (vergl. Kommissionsbericht S. 18 f.).

4) Das Pressegesetz siehe unten Theil IV Ziffer 1.

5) Siehe die Bemerkung 8 am Schluß hinter §. 155.

§§. 44 u.
44 a:
Gef. v.
1/7 88.

welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.¹⁾

Das Aufkaufen von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.²⁾

§. 44 a. Wer in Gemäßheit des §. 44 Absatz 1 und 2 Waarenbestellungen aufsucht oder Waaren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs³⁾ ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im §. 57 b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im §. 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des §. 63 Absatz 1. Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen⁴⁾ vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff

1) Der Beschluß des Bundesraths steht zur Zeit noch aus, wird aber mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 56 Ziffer 3 (Gold- und Silberwaaren, sowie Taschenuhren) zweifellos erfolgen.

2) Ein über die Schranken des §. 44 hinausgehender Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden ist als Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III unten) aufzufassen.

3) Mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen, da die Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen nicht gilt (vergl. oben Einleitung S. 29 f.). Inzwischen unterliegt es keinem Bedenken, bei der im wesentlichen vorhandenen materiellen Uebereinstimmung des Rechts auf beiden Seiten die Legitimationen bezw. Legitimationskarten gegenseitig gelten zu lassen.

4) Vergl. oben Theil I Ziffer 2 und 3 und unten Theil VIII die Verträge mit Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Spanien, Serbien. Siehe auch die Bemerkung 9 am Schluß hinter §. 155.

dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

§§. 44 u.
44a:
Ges. v.
1/7 83.

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlassregulirung.

§. 47. Inwiefern für die nach den §§. 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39).

§. 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 50. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes¹⁾ ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§. 52. Die Bestimmung des §. 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53. Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§. 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestattung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.²⁾

Pfandleihern,³⁾ welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

1) Dies ist die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Bei Gelegenheit des Erlasses des Gesetzes vom 1. Juli 1883 konnte der Paragraph im Interesse der Interpretation des §. 49 nicht in Wegfall gebracht werden, damit kein Zweifel darüber entstehe, daß die älteren Anlagen nichts voraushaben vor den unter der Herrschaft der Gewerbeordnung genehmigten (vergl. §. 49 Absatz 3).

2) Zu vergleichen §§. 33a Absatz 3, 42b Absatz 2 und Note zu §. 33 oben S. 110.

3) »Als Pfandleihergewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts« (§. 34 Abs. 1 oben) — f. Kommissionsbericht S. 26 —.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§. 35), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§. 33 a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 54:
Gef. v.
1/7 83.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

Titel III:
Gef. v.
1/7 83.

1. Waaren feilbieten,
 2. Waarenbestellungen auffuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
 3. gewerbliche Leistungen anbieten,
 4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,
- bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des §. 44 a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§. 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.¹⁾

§. 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waaren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder theilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;

1) Siehe die Bemerkung 10 am Schluß hinter §. 155.

Titel III:

Gef. v.
1/7 83.

8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§. 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2. das Auffuchen sowie die Vermittelung von Darlehns- und Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3. das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.¹⁾

§. 56b. Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im §. 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waaren im Umherziehen gestattet sein soll.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen kann durch Beschluß des Bundesraths und in dringenden Fällen durch Anordnung des Reichskanzlers nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesraths für Handel und Verkehr für den Umfang des Reichs oder für Theile desselben bestimmt werden, daß und inwiefern außer den in den §§. 56 und 56a aufgeführten Gegenständen und Leistungen auch noch andere Gegenstände und Leistungen auf bestimmte Dauer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen. Die Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten

1) Siehe die Bemerkung 11 am Schluß hinter §. 155.

Zusammentritt mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

Titel III:
Bef. b.
1/7 83.

Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.

§. 56 c. Das Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glückspiels oder der Auspielung (Loterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.¹⁾

Oeffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angegebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§. 56 d. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.²⁾

§. 57. Der Wandergewerbescchein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind;³⁾
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist;

1) Beispiele von Ausnahmen für die Versteigerung: die an den Küsten vorkommenden Fischeuktionen außerhalb des Wohnortes u. des Versteigernden, oder Versteigerung unverkauft gebliebener Gemüsemärkte-Gegenstände seitens der Marktbesucher; für die Auspielung: die auf Jahrmärkten üblichen Drehbretter der Kuchenbuden und ähnliche völlig harmlose Volkslustbarkeiten (s. Motive S. 50, Kommissionsbericht S. 33 f.).

2) In soweit nicht durch Staatsverträge die Gleichstellung der ausländischen Handlungsreisenden mit den inländischen ausgesprochen ist, gilt der Geschäftsbetrieb derselben als Gewerbebetrieb im Umherziehen (vergl. §. 44 Absatz 1 in Verbindung mit §. 42 Absatz 2 und §. 55). Die §§. 57 ff. gelten auch für Ausländer (vergl. auch unten B Ziffer 5).

3) §§. 57 Ziffer 3 und 57b Ziffer 2 beruhen auf Reichstagsbeschlüssen, durch welche die Regierungsvorlage abgelehnt wurde. Letztere bezweckte u. a. auch die mit dem Strafgesetzbuche nicht mehr übereinstimmende Terminologie, wie sie jetzt im §. 57 Ziffer 3 u. beibehalten ist, zu beseitigen. — Generell siehe die Bemerkung 12 am Schluß hinter §. 155. —

Eitel III:
Gef. v.
1/7 83.

5. in dem Falle des §. 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbe-scheine ertheilt oder ausgedehnt sind (§. 60 Absatz 2).

§. 57 a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;
2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet.¹⁾

§. 57 b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;¹⁾
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind;
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist;¹⁾
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.¹⁾

§. 58. Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im §. 57 Ziffer 1 bis 4, §. 57 a oder §. 57 b bezeichneten Voraussetzungen entweder zur Zeit der Ertheilung desselben bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach Ertheilung des Scheins eingetreten ist.

§. 59. Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;²⁾
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;²⁾
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;

1) Siehe die Bemerkung 12 (zu §§. 57 bis 57 b) am Schluß hinter §. 155.

2) Siehe die Bemerkung 13 am Schluß hinter §. 155.

4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbietet.

Titel III=
Bef. v.
1/7 83.

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbescchein innerhalb ihres Gebietes gestatten.

§. 59 a. In den Fällen des §. 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.¹⁾

§. 60. Der Wandergewerbescchein wird für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reichs das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit nach §. 56 Ziffer 1 das Feilbieten von geistigen Getränken im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubniß im Wandergewerbescheine anzugeben.²⁾

Ein Wandergewerbescchein für den Betrieb der im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von dessen Verwaltungsbehörde ausgedehnt ist. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines derartigen Wandergewerbescheins kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen. Die Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des §. 58 zurücknehmen.

Der Wandergewerbescchein enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes. Das Formular der Wandergewerbescheine bestimmt der Bundesrath.

§. 60 a. Wer die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.³⁾

§. 60 b. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

1) Welche Behörde im Falle des §. 59 a zuständig, und ob und welche Beschwerde gegen eine auf Grund des §. 59 a erfolgende polizeiliche Verfügung zulässig ist, richtet sich nach dem Landesrecht.

2) Siehe die Bemerkung 14 am Schluß hinter §. 155.

3) Das etwaige Beschwerderecht richtet sich nach dem Landesrecht.

Titel III:
 Gef. v.
 1/7 88.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

§. 60 c. Der Inhaber eines Wandergewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheins einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waaren vorzulegen.¹⁾

Zum Zweck des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.¹⁾

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im §. 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§. 60 d. Der Wandergewerbeschein darf einem Anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

Wer für einen Anderen ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn mehrere Personen die im §. 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe in Gemeinschaft mit einander zu betreiben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt werden, in welchem jedes einzelne Mitglied aufzuführen ist. Werden für die einzelnen Mitglieder besondere Wandergewerbescheine ausgestellt, so kann in die letzteren ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verbande einer bestimmten Gesellschaft, oder einer Gesellschaft überhaupt, gestattet sein soll.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Wandergewerbeschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt. In dem Wandergewerbescheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.

§. 61. Die Ertheilung des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes kann den Nachsuchenden an die Behörde seines Wohnortes verweisen.

In dem Falle des §. 55 Ziffer 4 erfolgt die Ertheilung des Wandergewerbescheins durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll.

Die Zurücknahme des Wandergewerbescheins erfolgt durch die für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers zuständige höhere Verwaltungsbehörde.²⁾

1) Siehe die Bemerkung 15 am Schluß hinter §. 155.

2) Die Zurücknahme kann also »übers Kreuz« erfolgen (Kommissionsbericht S. 44).

§. 62. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.¹⁾

Titel III =
Gef. v.
1/7 83.

Die Erlaubniß ist zu versagen, insoweit bei ihnen eine der im §. 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft; außerdem darf dieselbe nur dann versagt werden, insoweit eine der im §. 57 a und §. 57 b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Zurücknahme der Erlaubniß erfolgt nach Maßgabe des §. 58 durch eine für deren Ertheilung zuständige Behörde.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubniß zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Ertheilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.¹⁾

§. 63. Wird der Wandergewerbeschein versagt oder zurückgenommen, oder wird die erfolgte Ausdehnung desselben zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittelst schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21. Dasselbe gilt von der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Absatz 4), von der Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß §. 59 a und der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubniß in den Fällen des §. 62 Absatz 2.²⁾

Die in Gemäßheit des §. 57 Ziffer 5 erfolgte Versagung des Wandergewerbescheins, sowie die auf Grund der §§. 60 Absatz 2, 60 b und 62 Absatz 4 und 5 getroffenen Verfügungen können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesezte Aufsichtsbehörde angefochten werden.³⁾

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.³⁾

1) Siehe die Bemerkung 16 am Schluß hinter §. 155.

2) Siehe die Bemerkung 17 am Schluß hinter §. 155.

3) Wegen des Marktverkehrs im Grenz Zollbezirk vergl. §. 124 des Vereinszollgesetzes oben Theil I Ziffer 10 (Seite 79 f.).

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Markttortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrath vorbehalten.

§. 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

§. 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66 benannten Gegenständen Verzehrgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§. 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§. 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich

auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 70. In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§. 71. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthast sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Lagen.

§. 72. Polizeiliche Lagen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§. 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufsorte eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§. 75. Die Gastwirthschaft können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§. 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden,

Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§. 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§. 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§. 79. Die in den §§. 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmung im §. 92 abgeändert werden.¹⁾

§. 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§. 83. Von dem Eintritte in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1. welche sich nicht im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; oder
2. welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 83:
Gef. v.
1/7 83.

1) Wegen Umgestaltung der Statuten bis zum Ende des Jahres 1885 siehe die Bemerkung 18 am Schluß hinter §. 155.

§. 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zweck der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausüben.

§. 85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünfzehn Mark betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 86. Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der im §. 83 unter 1, 2 bezeichneten Verhältnisse sich befindet.¹⁾

§. 86:
Gef. v.
1/7 83.

§. 87. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittve oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittve für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§. 88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Sunstartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

1) Das Gesetz vom 1. Juli 1883 hat das geltende Recht materiell nicht ändern wollen. Ein Ausschluß aus der Innung findet also nicht statt. Anders bei den neuen Innungen (§. 98a Ziffer 3).

§. 89. Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§. 91. Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsmitgliedern wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.¹⁾

§. 92. Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94 sichergestellt ist.

§. 94. Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Ge-

1) Hinsichtlich der neuen Innungen vergl. §. 100b Absatz 3.

meinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hilfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu erteilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§. 95. Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§. 96. Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§. 97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. §§. 97 bis
104 g:
Ges. v.
18/7 81.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im §. 120 a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.

§§. 97 bis
104 g:
Ges. v.
18/7 81.

§. 97 a. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 97 bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit, Kassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

§. 98. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§. 98 a. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.¹⁾

Daselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
 - a) die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit,
 - b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. 120, 126, 127 enthaltenen Vorschriften seitens der Innung,
 - c) die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten,
 - d) die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes,
 - e) die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im §. 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;

1) Vergl. den auf Anordnung des Reichsamts des Innern veröffentlichten »Entwurf eines Innungsstatuts«. Bekanntmachung vom 11. Januar 1882 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 247).

3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder; §§. 97 bis 104 g. Gef. d. 18/7 81.
4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlage erfolgt;
5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlussfassung;
8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
9. über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;
10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im §. 97 a unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§. 98 b. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§. 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach §. 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;
3. wenn die Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach §. 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirk für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

§§. 97 bis
104 g:
Ges. v.
18/7 81.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 98 c. Soll in der Innung eine Einrichtung der im §. 97 a unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im §. 98 b bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderung der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 99. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

§. 100. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmefuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

Vom Eintritte in eine Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

§§. 97 bis
104 g:
Gef. v.
18/7 81.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

§. 100 a. Die von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen nehmen an den Innungsversammlungen und an der Verwaltung der Innung nur insoweit Theil, als dieses in dem Innungsstatut vorgesehen ist. Eine solche Theilnahme muß ihnen eingeräumt werden an der Abnahme von Gesellenprüfungen, sowie an der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche sie Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Von der Ausübung eines Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 100 b. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die auf Grund des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen werden nach Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge findet, unbeschadet der vorläufigen Einziehung, der Rechtsweg statt. Ueber Beschwerden wegen der Ordnungsstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§. 100 c. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der nach Maßgabe des §. 97 a unter Nr. 5 begründeten Unterstützungskassen muß

§§. 97 bis 104 g: Gef. v. 18/7 81. getrennte Rechnung geführt werden. Das ausschließlich für diese Kassen bestimmte Vermögen ist getrennt von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger der Kasse haben das Recht auf abgefonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

Auf solche Krankenkassen der Innungen¹⁾, welche eine den Vorschriften des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 entsprechende Unterstützung gewähren sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. den Meistern, welche für ihre Gesellen und Lehrlinge die Kassenbeiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen;
2. der Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein;
3. die Gesellen können, so lange sie den Kassen angehören, zu den nach Maßgabe des §. 141 a begründeten Verpflichtungen nicht herangezogen werden;
4. Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, können, so lange sie an derselben theilhaft sind, zum Eintritte in die entsprechende Unterstützungskasse der Innung nicht gezwungen werden.

§. 100 d. Für die auf Grund des §. 97 a zu errichtenden Schiedsgerichte sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein. Die ersteren sind von der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder, die letzteren von den Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben zu wählen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.
2. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zu der Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden.
3. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des §. 120 a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

1) Vergl. Krankenkassengesetz vom 15. Juni 1883 — unten Theil III.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§. 97 Nr. 4 und 97 a Nr. 6 ergehenden Entscheidungen in Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit ihren Gesellen und Lehrlingen sind vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung. Lehrlinge sind auf Antrag der zur Entscheidung berufenen Innungsbehörde von der Polizeibehörde anzuhalten, vor der ersteren persönlich zu erscheinen.

§§. 97 bis
104 g:
Gef. u.
18/7 81.

§. 100 e. Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im §. 120 a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Saben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

§. 101. Der Innungsvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche von den Innungsmitgliedern zu wählen sind (§. 98 a Nr. 6). Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten, bei Wahlen unter Beifügung des Wahlprotokolls. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten. Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mit-

§§. 97 bis
104 g:
Gef. v.
18/7 81

gliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Innungsvorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 102. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Außerdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen, soweit dieselben nicht vermögensrechtlicher Natur sind, übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der beteiligten Innungen zu beschließen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 103. Die Schließung einer Innung kann erfolgen:

1. wenn sich ergibt, daß nach §. 98 b die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn die Innung, wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet, die Erfüllung der ihr durch §. 97 gesetzten Aufgaben vernachlässigt;
3. wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

Die Schließung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn er Beschlüsse faßt, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schließung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schließung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des §. 98 b.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 103 a. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schließung der Innung ein, so erfolgt die Abwicklung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Innung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verpflichtet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

§§. 97 bis
104g:
Gef. v.
18/7 81.

Auf die Verwendung des Innungsvermögens finden die Vorschriften des §. 94 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei einer Verteilung von Reinvermögen keinem Anspruchsberechtigten mehr als der Gesamtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden darf.

§. 104. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde.

Für Innungen, welche ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder welche mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, welche sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Zentralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung theilnehmen, erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Ämter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten (§. 98c) und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an die nächstvorgesezte Behörde zulässig. Dieselbe ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse entsprechende Anwendung.

§. 104 a. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der theilhaftigen Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten.

Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

§. 104 b. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten muß:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes,

§§. 97 bis
104 g:
Ges. v.
18/7 81.

- b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben,
- c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes,
- d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse,
- e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes,
- f) über die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts,
- g) über die Voraussetzungen und die Form einer Auflösung des Verbandes.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 104 c. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

- a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;
- b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaates sich erstreckt, durch die Zentralbehörde;
- c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Änderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 104 d. Der Vorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind derselben anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirke der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§. 104 e. Versammlungen des Vorstandes und der Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in

deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

§§. 97 bis
104 g:
Gef. v.
18/7 81.

Der letzteren steht das Recht zu:

- a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;
- b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§. 104 f. Die Verbandsvorstände sind befugt, in Betreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§. 104 g. Die Innungsverbände können aufgelöst werden:

1. wenn sich ergibt, daß nach §. 104 c Nr. 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;
2. wenn den auf Grund des §. 104 e erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;
3. wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

Titel VII:
Gef. v.
17/7 78.

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Titel VII:

Gef. v.
17/7 78.

§. 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108:

Gef. v.
1/7 83.

§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Titel VII:

Gef. v.
17/7 78.

§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Titel VII:
Gef. v.
17/7 78.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtet worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden

Titel VII: kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden
Ges. v. 17/7 78.
 oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118. Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen

sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Titel VII:

Gef. v.

17/7 '78.

§. 120 a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

Titel VII:
Gef. v.
17/7 78.

6. wenn sie einer vorsäglichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Geseze oder die guten Sitten verstößen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Geseze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

III. Lehrlingsverhältnisse.

Titel VII:

Gef. v.
17/7 78.

§. 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann

Titel VII: Letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverantwortet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberichtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschä-

digungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

Titel VII:
Gef. b.
17/7 78.

IV. Verhältnisse dre Fabrikarbeiter.

§. 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

§. 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Eines Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht. 1)

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempel-frei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie

1) Der Besitz der Arbeitskarte bei Kindern sowie bei schulpflichtigen jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren schließt die Ausstellung des Arbeitsbuches aus.

Gef. u.
1/7 83.

Titel VII: haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Ref. v.
17/7 78.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhandigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139 a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Titel VII.
Bef. v.
17/7 78.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den im §. 135 Absatz 2 bis 4 und im §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.¹⁾

§. 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 135 bis 139 a, sowie des §. 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139 a, sowie des §. 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

1) Die Bestimmungen des Bundesraths s. unten Theil II B Ziffer 6.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§. 140. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im übrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§§. 141—
141 f.:
Gef. v.
8/4 76.

§. 141.¹⁾ Durch Ortsstatut (§. 142) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen.

§. 141a. Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141b. Für Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zweck der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

1) Die §§. 141 bis 141f beruhen auf dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134). Dieses Gesetz ist durch §. 87 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) aufgehoben. Die Bestimmungen des letzteren Gesetzes treten, soweit sie die Beschlussfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft (§. 88 a. a. O.). — Vergl. auch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1876 cit.

§. 141c. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

§§. 141—
141f:
Ref. v.
8/4 76.

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hilfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden;
2. daß Fabrikhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten;
3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritte in eine bestimmte Hilfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141d. Die im §. 141a Absatz 3 und §. 141c Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141e. Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hilfskassen anordnen und Gefellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

§. 141f. Den Bestimmungen der §§. 141 bis 141e unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikhabern (§. 141c Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§. 141 bis 141e keine Anwendung.

Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Zentralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§. 143:
Gef. v.
1/7 83.

§. 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsätze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.¹⁾

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§§. 145 u.
146:
Gef. v.
1/7 83.

§. 145. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§. 146 und 153 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend.²⁾

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§. 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben;³⁾
3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung im §. 111 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt;
4. wer §. 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

1) Zahlreiche Fälle siehe in den oben Theil I Ziffer 16 mitgetheilten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (S. 87 ff.).

2) Vergl. §§. 16, 18, 19, 27, 28, 29, 67 und 68 des Strafgesetzbuchs.

3) Vergl. auch §. 154 Absatz 4.

§. 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzeption, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§. 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;
2. wer die im §. 14 erforderliche An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungsagentur unterläßt;
3. wer die im §. 14 erforderlichen Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;
4. wer der nach §. 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die im §. 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
5. wer dem §. 33 b oder außer den im §. 149 Ziffer 1 vorgesehenen Fällen den §§. 42 a bis 44 a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§. 44 a) oder seinen Wandergewerbeschein (§. 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt;

Ref. v.
17/7 78.

Ref. v.
17/7 78.

Ref. v.
1/7 83.

6. wer zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbefcheins oder der im §. 62 vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person, oder die Personen, die er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht;
7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbefchein, imgleichen wer eines der im §. 59 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gewerbe der nach §. 59 a ergangenen Untersagung zuwider betreibt;
- 7a. wer dem §. 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 9, Absatz 3, §. 56 a oder §. 56 b zuwiderhandelt;
- 7b. wer den Vorschriften der §§. 56 c, 60 a, 60 b Absatz 2 oder 60 c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;
- 7c. wer einer ihm in Gemäßheit des §. 60 Absatz 1, §. 60 b Absatz 1 oder des §. 60 d Absatz 3 in dem Wandergewerbefcheine auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;
- 7d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt;
- 7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den in Gemäßheit des §. 56 d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Tagen überschreitet;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt, oder wer einer auf Grund des §. 100 e Nr. 2 getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuer-gesetze enthält.

§. 149. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. wer den im §. 42 b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im §. 43 vorgesehenen Legitimationschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt, oder den Bestimmungen des §. 44 a Absatz 2 zuwiderhandelt;
2. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen dem letzten Absatz des §. 56 oder dem §. 60 e Absatz 1 zuwiderhandelt;
3. wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbefchein erteilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirke betreibt;
4. wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waaren-gattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbefchein angiebt;

Gef. v.
1/7 83.

Gef. v.
17/7 78
und
Gef. v.
18/7 81.

§§. 149 u.
150:
Gef. v.
1/7 83.

5. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Personen mit sich führt, oder einen Gewerbetreibenden, zu welchem er nicht in dem Verhältnisse eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
8. wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.

§§. 149
u. 150:
Gef. v.
1/7 83.

Die Unterlassung einer durch das Gesetz oder durch Statuten vorgeschriebenen Anzeige über Innungsverhältnisse an die Behörden, sowie Unrichtigkeiten in einer solchen Anzeige werden gegen die Mitglieder des Vorstandes der Innung oder des Innungsverbandes mit der gleichen Strafe geahndet.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuer-gesetze enthält.

§. 150. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schlußbestimmungen.

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Gef. v.
17/7 78.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

Gef. v.
1/7 83.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119, 135 bis 139b, 152 und 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Gef. v.
17/7 83.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der im Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

§. 155. Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

[§. 156 fällt fort, zufolge Artikel 16 letzter Absatz des Gesetzes vom 1. Juli 1883.]

1. Bemerkung zu §. 31.

In Betreff der Stromschiffer und Lootsen kommen in Betracht:

- a) für die Elbe die Additionalakte zur Elbschiffsahrtsakte vom 13. April 1844, §§. 9, 12 bis 17 (Preuß. Gesetz-Samml. 1844 S. 458);
- b) für die Weser die Weserschiffsahrtsakte vom 10. September 1823, §. 4 (Preuß. Gesetz-Samml. 1824 S. 25) und die Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte vom 3. September 1857, Artikel III, VI, VII (Preuß. Gesetz-Samml. 1858 S. 453);
- c) für den Rhein und dessen Nebenflüsse die revidirte Rheinschiffsahrtsakte vom 17. Oktober 1868, Artikel 15 bis 21, 26

(Preuß. Gesetz-Samml. 1869 S. 798) nebst preussischem Ausführungsgesetz vom 17. März 1870 (Gesetz-Samml. 1870 S. 187);

d) für den Neckar die Schifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 (Württemb. Reg. Bl. 1843 S. 153) nebst Verfügung vom 7. Oktober 1858 (Reg. Bl. S. 212);

e) für den Bodensee die Schifffahrtsordnung vom 22. September 1867, Artikel 10 (Württemb. Reg. Bl. 1868 S. 39);

f) für die Donau die Schifffahrtsakte vom 7. November 1857 (Reichs-Gesetzbl. für das Kaiserthum Oesterreich Jahrgang 1858, IV. Stück, Nr. 13, S. 83).

In Betreff der Vootsen vergl. auch §. 34 Absatz 3 der Gewerbeordnung.

2. Bemerkung zu §. 33b.

Die Ortspolizeibehörde kann die im §. 33b vorgeschriebene Erlaubniß nach freiem Ermessen ertheilen oder versagen. Ob und inwiefern gegen eine versagende oder an die Erlaubniß Bedingungen knüpfende Verfügung dem Betheiligten ein Beschwerde- oder Rekursrecht zusteht, richtet sich nach den Landesgesetzen.

In der Regierungsvorlage standen hinter dem Worte »Plätzen« die Worte: »oder an anderen öffentlichen Orten«. Diese Worte bezweckten, kraft Reichsrechts die einzelnen Musikaufführungen zc. in Wirthshäusern zc. von der ortspolizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen, also neben der generellen, an das Lokal geknüpften Konzession des §. 33 diese Einzelgenehmigungen, welche unter Umständen ja auf eine Serie von Aufführungen und auf längere Dauer hätten ertheilt werden können, zu stellen.

Die Reichstagskommission pflichtete diesem Vorhaben bei. Der Reichstag strich die Worte.

Somit kann nicht auf Grund der Gewerbeordnung die Einholung der Einzelgenehmigung verlangt werden. Ob dies Verlangen kraft des Landesrechts, etwa auf Grund von Polizeiverordnungen, gestellt werden kann, richtet sich nach dem Landesrecht. Die Verhältnisse sind in dieser Hinsicht im Reich sehr verschieden gestaltet. Darüber, daß die Gewerbeordnung dem nicht entgegenstehen würde, dem Gewerbetreibenden kraft Landesrechts eine derartige Vorschrift zu machen, stellte sich bei den Reichstagsdebatten zu §§. 33a ff. Uebereinstimmung der Ansichten heraus. Ein Gegner der Vorlage, der Abgeordnete Richter (Hagen), führte Folgendes aus:

»Meine Herren, überhaupt die bestehende Gesetzgebung reicht vollständig aus, wenn eine Polizeibehörde ernst dieser Sache auf den Leib rücken will, und zweitens, meine Herren, eignet sich diese Materie durchaus nicht zu irgend welchen generellen Bestimmungen, sondern eignet sich nur je nach den verschiedenen lokalen Verhältnissen zu lokalen Verordnungen, und da, meine Herren, reicht die bestehende Polizeigesetzgebung mit ihrem weiten Polizeiverordnungsrecht vollständig aus, wie ich Ihnen vorgelesen habe, um Alles fernzuhalten, was irgendwie gegen die Sittlichkeit verstößt.« (Sten. Ber. S. 1695.)

Dabei wies der Redner auf eine Verordnung des Berliner Polizeipräsidentiums hin, welche hinsichtlich der hier fraglichen Lustbarkeiten weitgehende Einschränkungen enthält, Einschränkungen hinsichtlich des Gegenstandes der Aufführungen, hinsichtlich der Kleidung der Vortragenden, der Herrichtung der Lokale, des Inhalts und der Vortragsweise der Gesangs- und Deklamationsstücke, der Dauer der Vorträge (höchstens bis Abends 11 Uhr), des Erfordernisses der polizeilichen Genehmigung für jeden Vortrag.

Der Kommissar des Bundesraths erwiderte darauf, wenn der Abgeordnete Richter glaube, lokalpolizeiliche Verordnungen würden das Uebel heben, so bemerkten dagegen schon die Motive, daß es besser sei, diese prinzipielle Frage generell zu ordnen, und auch von dem Abgeordneten Ackermann sei dies betont worden. Auf diesem Punkte stehe eben die Vorlage, und gerade von der linken Seite des hohen Hauses sei anerkannt worden, daß nur dann, wenn man eine reichsgesetzliche Basis schaffe, die Sache genügend geordnet werde, nicht aber dann, wenn man die Sache lediglich einer polizeilichen Verordnung anheimfallen lasse. (Sten. Ber. S. 1703.)

Zur dritten Lesung wurde die Wiedereinfügung der in zweiter Lesung gestrichenen Worte beantragt (Antrag Ackermann und Genossen, Drucksache Nr. 321). Zu dem Zweck, um für den Fall der Ablehnung dieses Antrages keinen Zweifel darüber zu lassen, daß dieselbe keine präkludirende Bedeutung für das entsprechende Polizeiverordnungsrecht der Behörden habe, sofern ein solches nach Landesrecht bestehe, wies der Kommissar des Bundesraths wiederholt darauf hin, daß eventuell dies Partikularrecht neben dem Reichsrecht in Geltung bleiben werde. Er sagte, ohne auf Widerstand zustoßen:

»Im übrigen aber hat sich in dem größten Theile des Reichs auf Grund der bestehenden allgemeinen polizeilichen Gesetze die Praxis herausgebildet, daß im Wege der Polizeiverordnungen oder Instruktionen diese Fragen so geregelt sind, wie der Paragraph lauten würde nach dem Antrage Ackermann. Bei der zweiten Lesung ist dies näher ausgeführt. Der Herr Abgeordnete Richter wird vielleicht sagen: »Nun wohl, dann mögen die Behörden wieder mit ihren Polizeiverordnungen vorgehen, in Preußen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1850 und der Regierungsinstruktion vom Jahre 1817«, — es möge also hier die Lücke ausgefüllt werden durch die »Generalklausel«, wie Herr Dr. Gneist in seiner Abgeordnetenhausrede vom 23. April d. J. diese Generalgesetze sehr richtig benannte. Aber wozu erst das Ausfüllen der Lücken der Reichsgesetzgebung auf Grund der partikularrechtlichen Klauseln? Die Ablehnung des Antrages Ackermann wird allerdings die Behörden wieder dahin drängen, mit Hilfe ihrer partikularrechtlichen Generalklauseln die Sache so zu gestalten, wie sie jetzt durch Reichsrecht gestaltet werden soll, und der Herr Abgeordnete Richter, der die Polizeiverordnungen, wie z. B. in Berlin eine gilt, im Auge hat, wird sagen: »Ganz gut so, dann mache man es so!« — Aber wozu das? Es ist doch besser, wenn man ein reichsgesetzliches Fundament hat. Es ist ein durchaus loyales Vorgehen, das die Regierungen Ihnen vorschlagen, wenn sie die Sache nicht mehr partikularrechtlich geregelt wissen wollen.« (Sten. Ber. S. 2599.)

Und an einer anderen Stelle:

»Ähnliche Vorschriften, wie sie in Preußen auf gesetzlicher Basis im Wege der Polizeiverordnungen gegeben sind, bestehen auch in Bayern im Artikel 32 und 33 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs. Also das, was der §. 33b in der Fassung des Herrn Abgeordneten Ackermann vorschlägt, ist in der That theils Reichsrecht, theils Partikularrecht, welches zusammen das Recht des betreffenden Landes bildet. Jetzt ist nur die Frage, dieses Recht einheitlich zu gestalten und zum Reichsrecht zu machen, und nicht die Verhältnisse in den alten Zustand zurückkehren zu lassen, daß wiederum mit partikularrechtlichen Verord-

nungen und Instruktionen das Reichsrecht ergänzt werden muß.« (Sten. Ber. S. 2601.)

Durch die vom Reichstag beschlossene Ablehnung der Worte im §. 33 b »oder an anderen öffentlichen Orten« ist also dem Landesrecht bezw. dem partikularrechtlichen Verordnungsrecht auf diesem Gebiete keine Schranke gezogen. Es ist nur die einheitliche Regelung der Frage für alle Orte des Reichs, und mit Einem Schlage, beseitigt, und es fragt sich, ob das Landesrecht eine ähnliche Regelung ohne weiteres enthält oder wenigstens im Wege der Polizeiverordnung für die einzelnen Orte ermöglicht. Die Rechtslage ist dieselbe wie bei der polizeilichen Regelung des Wirthschaftsbetriebes (Polizeistunde zc. — Strafgesetzbuch §. 365); es liegt nicht ein Fall wie in §§. 64 bis 69, 71 ff. der Gewerbeordnung vor, insoweit die letztere selbst dort Vorschriften über die Ausübung der Gewerbe aufstellt.

Die vorstehenden Ausführungen haben insofern auch ein allgemeines Interesse, als in ihnen sich das Verhältniß der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu den auf dem Landesrecht beruhenden polizeilichen Befugnissen in Betreff der Ausübung der Gewerbe deutlich wieder spiegelt.

3. Bemerkung zu §. 33 c.

Der §. 33 c war von Seiten der Reichstagskommission mit Rücksicht darauf eingeschoben, daß im §. 33 a der Regierungsvorlage auch »sonstige Lustbarkeiten« aufgeführt waren und im §. 33 b die Worte sich fanden »oder an anderen öffentlichen Orten«. (Vergl. die Bemerkung zu §. 33 b.) Nachdem der Reichstag im §. 33 a die »sonstigen Lustbarkeiten« und im §. 33 b die »andern öffentlichen Orte« eliminiert hat, fehlt es dem §. 33 c an einem Motiv. Zu einem argumentum a contrario, z. B. hinsichtlich des gewerbsmäßigen Betriebes von Regelpbahnen, ist der §. 33 c angesichts seiner Entstehungsgeschichte nicht geeignet. (Vergl. Erklärung des Kommissars des Bundesraths. Sten. Ber. S. 2607.)

4. Bemerkung zu §. 40.

Der §. 40 der Gewerbeordnung hat durch die Novelle vom 1. Juli 1883 nur diejenigen Aenderungen erfahren, welche durch die vorhergehenden Bestimmungen der Novelle selbst bedingt waren. Absatz 2 des §. 40 trifft daher auch keine Bestimmung hinsichtlich der Versagung der Genehmigung zum Beginn eines der im §. 37 bezeichneten Gewerbe. Ob und welche Beschwerde gegen eine solche versagende Verfügung zulässig ist, richtet sich nach dem Landesrecht. Vergl. auch §§. 53, 143 ff.

5. Bemerkung zu §. 42.

Durch die Bestimmung im Absatz 2 des §. 42 sind auf der einen Seite die sogenannten Wanderlager von dem stehenden Gewerbebetriebe ausgeschlossen, auf der anderen Seite aber die sogenannten Saisongeschäfte in Badeorten und ähnliche Geschäfte von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgenommen. Was unter einem »zu dauerndem Gebrauche eingerichteten Geschäftslokale« zu verstehen sei, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu ermessen. Bei gewissen Gewerbetreibenden kann die Wohnung, in welcher dieselben gewerbliche Aufträge und Bestellungen entgegennehmen und welche als der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Thätigkeit zu betrachten ist, als Geschäftslokal im Sinne des Absatzes 2 angesehen werden.

Die Fassung des Gesetzes schließt es aus, bei dem Vorhandensein des daselbst näher bezeichneten Geschäftslokals ohne weiteres auch das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung anzunehmen, vielmehr wird die weitere Ent-

scheidung, ob im einzelnen Falle eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des §. 42 vorliegt, nach den in Betracht kommenden gesammten Verhältnissen, insbesondere nach der Gesammtheit der von den Gewerbetreibenden getroffenen Veranstaltungen und den dieselben begleitenden Umständen zu treffen sein. Die Anmeldung des Gewerbebetriebes als eines stehenden für sich allein ist hierfür nicht maßgebend. (Vergl. Motive zur Novelle vom 1. Juli 1883 S. 29.)

6. Bemerkung zu §. 42a.

a) Als ein Feilbieten oder Ankaufen von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne des §. 42a ist es nicht anzusehen, wenn der Gewerbetreibende einen vor seinem Geschäftslokale befindlichen freien Raum an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu seinem Geschäftsbetriebe mitbenutzt oder wenn er, ohne von Straßenpolizeiwegen daran gehindert zu werden, seine Waaren auf Tischen und Bänken vor seinem Geschäftslokale, wenn auch auf der Straße ausbreitet. Diese Art des Geschäftsbetriebes, die namentlich bei Trödlern sich nicht selten findet, fällt nicht unter den §. 42a, welcher einen von dem Geschäftslokale losgelösten Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im Auge hat. (Vergl. Motive zur Novelle vom 1. Juli 1883 S. 30 f.)

b) Unter dem Feilbieten von Bier und Wein in Fässern und Flaschen ist der Ausschank oder Kleinverkauf zum Genuß auf der Stelle nicht mit zu verstehen, sondern die Abgabe von Bier und Wein in Fässern und Flaschen an die Kunden zum Genuß im Hause, wie dies in größeren Orten zu geschehen pflegt. Wegen des Genusses von geistigen Getränken auf der Stelle entscheidet §. 33 bezw. §. 42a Absatz 3, §. 56 Ziffer 1 und §. 67 Absatz 2.

c) Es war der Ausdruck »öffentliche Orte« in der Kommission als vieldeutig und unbestimmt bemängelt und gefragt worden, ob auch Restaurationen dahin gehören. Der Kommissar des Bundesraths wies darauf hin, daß der Ausdruck »öffentlicher Ort« ein längst schon gebräuchlich eingeführter und durch die Judikatur festgestellter sei, daß die Frage, ob ein Ort ein »öffentlicher« sei, nach den Umständen des Falles beantwortet werden müsse, daß eine Restauration zwar regelmäßig zu den öffentlichen Orten zu rechnen sei, jedoch unter Umständen (z. B. Anmiethung für ein Familienfest) diese Eigenschaft zeitweilig verlieren könne. Uebrigens enthalte auch bereits die Gewerbeordnung (z. B. §. 43) den Ausdruck »öffentliche Orte« (Kommissionsbericht S. 15 f.).

d) Die im §. 56 unter 10 bezeichneten Druckschriften fallen unter das Verbot des §. 42a Absatz 1. Dagegen ist das Druckschriftenverzeichnis des §. 56 letzter Absatz hier nicht vorgeschrieben.

e) Der Vorbehalt des nach §. 33 erlaubten Gewerbebetriebes erfolgte vorsorglich auf Vorschlag der Kommission durch den Reichstag, im Hinblick auf §. 56 Ziffer 1 in Verbindung mit der Vorschrift des §. 42a Absatz 1 und mit Rücksicht auf den Begriff der »öffentlichen Orte«.

f) In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob auch die Ansfendungen, welche die Sortimentsbuchhandlungen ihren Kunden und solchen, deren Kundschaft sie zu erlangen wünschen, ins Haus zu schicken pflegen, unter §. 42a fallen. Diese Frage wurde schon mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes (v. »von Haus zu Haus«) einhellig verneint (Kommissionsbericht S. 16).

7. Bemerkung zu §. 42b.

a) In Betreff der Tendenz und Bedeutung des §. 42b bemerken die Motive der Novelle vom 1. Juli 1883 S. 31 f. Folgendes:

»Nach der Bestimmung des §. 55 der Gewerbeordnung bedürfen nur solche Personen eines Legitimationscheins, welche außerhalb ihres

»Wohnortes« (ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung) die in dem Paragraphen unter 1 bis 4 aufgeführten gewerblichen Thätigkeiten vornehmen wollen. Angesichts dieser Beschränkung berichteten Verwaltungen größerer Städte übereinstimmend, daß eine wirksame Kontrolle des unaufhörlich zunehmenden Hausirwesens nicht ausführbar sei, so lange jene Bestimmung in Kraft bleibe. In großen Städten bilden die an ihrem Wohnorte hausirenden Gewerbetreibenden, welche keines Legitimationscheins bedürfen, die Mehrheit. Unvermeidlich verblören sich die von auswärts heranziehenden Hausirer in der Masse dieser einheimischen Hausirer, so lange die letzteren von aller Kontrolle befreit seien. Außerdem aber ließen die nämlichen Gründe, welche die polizeiliche Ueberwachung dieses Gewerbebetriebes außerhalb des Wohnortes bzw. außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung erforderten, jene Ueberwachung auch innerhalb dieser Orte als nothwendig erscheinen. Denn die Gefahren, die durch das Hausiren bestrafte, mit abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten behafteter, unter Polizeiaufsicht stehender oder sonst übel berücktigter Personen entstünden, seien doch sicherlich eben so groß, wenn diese Personen nur an ihren Wohnorten oder an Orten ihrer gewerblichen Niederlassung hausirten. Ueberhaupt ergebe schon die Etymologie des Wortes »Hausiren«, daß das Wesen desselben in dem Umherziehen von Haus zu Haus bestehe, keineswegs aber nur in dem Umherziehen von einem Orte zum anderen. Es sei dadurch, daß dieser letztere Begriff hineingetragen worden sei, dem Ausdrucke »Hausiren« eine zu eingeschränkte Bedeutung gegeben und zwar eine solche, welche der Natur der Sache nach unzulässig erscheine, obschon sie sich in verschiedenen Gesetzgebungen eingebürgert habe. Könne man schon in kleinen Orten, wo die bezeichneten Personen dem Publikum bekannt seien, dieselben nicht abwehren und sich daher nicht genügend gegen sie schützen, so trete dieser Uebelstand in Großstädten in noch höherem Grade auf, in denen jene Personen dem Publikum gänzlich unbekannt seien.

Es wird daher unter Mittheilung flagranter Fälle, in denen mit Zuchthaus bestrafte Verbrechern das Hausiren am Wohnorte nicht verwehrt werden konnte, der Antrag gestellt, daß Hausiren am Wohnorte und anderen Orten, in denen der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung hat, dem Hausiren außerhalb dieser Orte völlig gleichzustellen. Höhere Verwaltungsbehörden und nichtstädtische Lokalbehörden vertreten zum Theil unter lebhafter Klageführung über den bestehenden Zustand dieselbe Auffassung, wie jene großstädtischen Verwaltungen. Sie verweisen auf die frühere Gesetzgebung ihrer Länder, welche eine Unterscheidung zwischen Hausiren innerhalb und außerhalb des Wohnortes nicht gekannt habe, und führen noch insbesondere an, daß es jetzt kein Mittel gebe, dem sittlich verderblichen Hausiren der Kinder beiderlei Geschlechts an deren Wohnorte zu steuern u.

Die vorhin erwähnten Mißstände werden in erheblichem Maße kaum anderswo als in den größeren und allenfalls in einigen mittleren Städten hervortreten. Dort gerade strömen die gefährlichsten Elemente der Bevölkerung zusammen, weil sie hoffen, daselbst eher Gelegenheit zu mühelosem Erwerb zu finden, und sich dem Auge der Sicherheitsorgane leichter zu entziehen. Dort ist das Auseinanderhalten der einheimischen und der fremden Hausirer besonders schwierig, und deren Kontrolle an mancherlei Hindernisse geknüpft. In kleineren Städten, sowie auf dem platten Lande, namentlich in rein ackerbautreibenden Gegenden, wo von Ortsangesessenen ohnehin nur selten hausirt wird, machen jene Uebelstände, wenn überhaupt, jedenfalls weniger sich fühlbar.

Es muß daher als ausreichend angesehen werden, wenn das Gesetz einen Weg eröffnet, auf welchem in einzelnen Gemeinden im Falle des Bedürfnisses das Hausiren Einheimischer von der Erlangung polizeilicher Erlaubniß abhängig gemacht und gewissen weiteren Beschränkungen, wie sie in den §§. 60b, 60c und 60d Absatz 1 und 2 für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vorgesehen sind, unterworfen werden kann.

Dies geschieht durch den §. 42b des Gesetzentwurfs, welcher den höheren Verwaltungsbehörden die Befugniß beilegt, für einzelne Gemeinden entsprechende Bestimmungen zu treffen.«

b) Insoweit die höhere Verwaltungsbehörde von der ihr nach Absatz 1 zustehenden Befugniß keinen Gebrauch macht, ist der betreffende Gewerbebetrieb am Wohnorte u. frei. Die höhere Verwaltungsbehörde kann über §. 42a hinaus keine Waaren und Leistungen von dem hausirweisen Betriebe ausschließen, wohl kann sie ihre Anordnung auf gewisse — nicht unter §. 42a fallende — Waaren und Leistungen beschränken und daneben alles andere frei lassen.

c) Die Regierungsvorlage wollte das sogenannte »Detailreisen« nach den Bestimmungen des Titels III (Gewerbebetrieb im Umherziehen) geregelt wissen.

Der Reichstag beseitigte die entsprechende Bestimmung im §. 44 der Vorlage; dagegen ließ der Reichstag für das Detailreisen innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes bezw. der gewerblichen Niederlassung den Grundsatz stehen, daß dieser Geschäftsbetrieb von polizeilicher Erlaubniß abhängig gemacht werden kann.

d) Indem die Regierungsvorlage die Bestimmung aufnahm, daß auf die Versagung und Zurücknahme der Erlaubniß die Vorschriften des §. 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung finden sollen, überließ sie die Regelung des Beschwerderechts und des Instanzenzuges hinsichtlich der auf die Ausübung des Gewerbebetriebes bezüglichen polizeilichen Verfügungen aus §. 60b dem Landesrecht. Der Reichstag hat auf Vorschlag der Kommission — durch Einschlebung des »§. 63 Absatz 2« in den Absatz 2 — hierin insofern eine Aenderung eintreten lassen, als nunmehr die unmittelbar vorgesezte Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen jene beschränkenden Verfügungen (betreffend Gewerbebetrieb Minderjähriger nach Sonnenuntergang u.) in einziger und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Dasselbe gilt von den auf Grund des Absatzes 3 ergehenden beschränkenden Verfügungen aus §§. 60b Absatz 2 und 60c Absatz 2.

8. Bemerkung zu §. 44.

a) Nicht auf die Art der dem Reisenden zu zahlenden Vergütung, sei es festes Gehalt, oder Tagegelber, oder Provision (sogenannte Provisionsreisende) kommt es an, sondern auf das bestehende Dienstverhältniß. Steht der Reisende nicht im »Dienste« eines Gewerbetreibenden, so sind seine Geschäftsabschlüsse nicht der Ausfluß des stehenden Gewerbes eines anderen Gewerbetreibenden.

b) Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes u. Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt (§. 42 Absatz 2). Ausländische Firmen können sich mithin auf die Vorrechte des §. 44 nicht ohne weiteres berufen. Nach Lage der Gewerbeordnung gilt der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Inlande rechtlich als Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55), dessen Regelung, vorbehaltlich der Bestimmungen der Handelsverträge, dem Bundesrath zusteht (§. 56d). »Es erscheint durchaus angemessen, daß das Reich die Regelung dieses Geschäftsverkehrs in freier Hand behält« (Motive S. 51).

9. Bemertung zu §. 44 a.

a) Will ein Handlungsreisender mehrere Firmen aus verschiedenen Verwaltungsbezirken vertreten, so wird es für ihn der Ausstellung mehrerer Legitimationskarten bedürfen, wenn nicht die beteiligten Behörden über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte sich verständigen sollten. Würde er einzelne Firmen ohne entsprechende Legitimationskarte vertreten, so machte er sich nach §. 148 Ziffer 5 straffällig.

b) Wenn im Absatz 6 gesagt ist, daß die vorhergehenden Bestimmungen auch auf die Zurücknahme der in den Handelsverträgen vorgesehenen Legitimationskarten entsprechende Anwendung finden, so hat hiermit selbstverständlich nicht gesagt werden sollen, daß eventuell durch deutsche Behörden eine von nichtdeutschen Behörden ausgestellte Gewerbelegitimationskarte zurückgenommen werden könne. Was in einem Falle, der hierzu angethan wäre, geschehen könnte, wäre nur, wenn nicht zur Ausweisung aus dem Reichsgebiete zu schreiten sein sollte, die Unterjagung des Geschäftsbetriebes, da die ausländischen Reisenden durch die Verträge in keinem Falle günstiger haben gestellt werden sollen, als die deutschen. Würde einer solchen Unterjagung nicht Folge gegeben, so wäre ihr eventuell durch die Ausweisung Nachdruck zu verschaffen.

c) Daß im Absatz 1 der §. 44 Absatz 1 und 2, nicht auch Absatz 3 (also nicht der ganze Paragraph), citirt ist, beruht darauf, daß Absatz 1 und 2 den gesammten legitimen Geschäftsverkehr der Handlungsreisenden zum Gegenstande haben, während Absatz 3 diesem Verkehr lediglich eine Schranke zieht.

10. Bemertung zu §. 55.

a) Auch nach der Novelle vom 1. Juli 1883 fallen unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur die durch das Gesetz dahin gewiesenen Betriebsformen, nicht also der eigentliche Agenturbetrieb (Geschäftsvermittlung). »Das Auffuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgejäften und von Rückkaufgejäften« ist jedoch im §. 56 a ausdrücklich vom Betriebe im Umherziehen ausgeschlossen, verboten.

b) Der Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden, an sich unter den Wortlaut des §. 55 Ziffer 2 fallend, ist durch das Verhältniß der §§ 44 ff. zu §. 55 bezw. durch den Schluß des §. 55 Absatz 1 vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgenommen, so fern die Handlungsreisenden sich in den Grenzen des §. 44 halten, insbesondere also von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben und Muster mit sich führen. In soweit der Bundesrath in letzterer Hinsicht zu Gunsten der Gold- und Silberwaaren zc. Fabrikanten Ausnahmen gestattet, tritt deren entsprechender Geschäftsbetrieb selbstverständlich nicht aus dem Rahmen des stehenden Gewerbebetriebes heraus und fällt nicht unter §. 55.

c) Wegen des Hausirbetriebes im Grenzbezirke siehe das Vereinszollgesetz oben Seite 79.

d) Ein Bedürfniß, von der im Absatz 1 des §. 55 den höheren Verwaltungsbehörden beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen, wird regelmäßig da vorliegen, wo mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und mit ihm als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr thatsächlich sich darstellen. Sache der zuständigen Behörde wird es sein, die einzelnen Fälle unter Berücksichtigung etwaiger Anträge der Lokal-, Kreis, zc. Behörden sorgsam zu erwägen und je nach den Umständen zu entscheiden. Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandniß der Umstände durch ortsübliche Bekannt-

machung oder durch die Kreisblätter, Amtsblätter u. s. w. zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen sein.

e) Die im Absatz I vorkommenden Worte: »ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung« sind dahin zu verstehen, daß der Betreffende eine gewerbliche Niederlassung an dem Orte, wo er das Gewerbe im Augenblick betreibt, nicht besitzt.

11. Bemerkung zu §. 56a.

a) »Wenn außerdem von einigen Seiten vorgeschlagen wird«, bemerken die Motive (S. 49), »es solle die Ertheilung von Wandergewerbeseinein für Wahrsager, Traumdeuter und ähnliches fahrendes Volk untersagt werden, so wird übersehen, daß es sich hierbei nicht um einen Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, sondern um einen mehr oder minder groben Unfug handelt, welcher den guten Sitten, wenn nicht den Gesetzen (so in Elsaß-Lothringen Cod. pen. Art. 479 Ziff. 7, Art. 482 und 483) zuwiderläuft u. läßt im einzelnen Falle (z. B. bei dem in Süddeutschland vorkommenden Ringwurfspiel, bei Würfelspielen u. s. w.) der Begriff des Unfugs sich nicht mit Sicherheit konstruieren u., so werden die erwähnten, vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auszuschließenden Leistungen in der Regel unter den Begriff von Lustbarkeiten fallen, denen gegenüber der §. 57 Ziffer 5 sich als wirksam erweisen wird.«

b) Schaustellungen, welche den guten Sitten zuwiderlaufen, sind nach dem allgemeinen, auch für den stehenden Gewerbebetrieb geltenden Recht verboten, brauchen also vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht besonders ausgeschlossen zu werden. Dennoch hatte die Regierungsvorlage sie im §. 56a ausdrücklich genannt, um eine »positive, die Behörden zum Einschreiten zwingende Vorschrift« zu geben. Auf den Antrag der Kommission hat indeß der Reichstag den betreffenden Passus als entbehrlich gestrichen, weil erwartet wurde, daß die Behörden ohnehin ihre Pflicht thun würden (Kommissionsbericht S. 33).

12. Bemerkung zu §§. 57 bis 57b.

a) Indem das Gesetz zwischen obligatorischen und einer doppelten Art von fakultativen Versagungsgründen unterscheidet, giebt es den Behörden, welche die Wandergewerbeseine zu ertheilen haben, die bisher fehlende Richtschnur dafür, in welchen Fällen sie zur Versagung des Wandergewerbeseins 1. unbedingt, 2. der Regel nach verpflichtet, 3. nicht verpflichtet, aber berechtigt sind. Dabei dient die Ausscheidung der ersten beiden Kategorien von Versagungsgründen noch dem doppelten Zweck, weniger energischen Beamten gegenüber dem Andrängen der den Wandergewerbesein Nachsuchenden eine festere Stellung zu verschaffen, und solchen Beamten, welche etwa allzusehr geneigt sein möchten, lästiger Elemente durch Ausstellung von Wandergewerbeseinen sich zu entledigen, ihre Pflicht unzweideutig vorzuschreiben.

b) In Betreff des Hausirens abschreckend kranker oder abschreckend entstellter Personen bemerken die Motive (S. 52):

»Insofern die mit derartigen Uebeln oder Gebrechen behafteten Personen arm sind, muß im Wege der Armenpflege ausreichend für sie gesorgt werden. Es ist ungehörig, wenn einzelne Behörden sich nicht scheuen, solche beklagenswerthe Menschen auf die Straße hinauszusetzen, um die Last ihres Unterhalts von ihren Gemeinden abzuwenden. Der Wandergewerbesein ist auch dann zu versagen, wenn solche unglückliche Individuen zwar nicht auf offener Straße, sondern in Schaubuden sich sehen lassen wollen, um niederer Schaulust zu dienen und aus ihr Gewinn zu ziehen. Nur wenn es sich darum

handelt, daß die betreffenden Personen umhergeführt werden sollen, um in geschlossenen Räumen zu wissenschaftlichen Zwecken gezeigt zu werden, tritt der Begriff des Gewerbebetriebes in den Hintergrund, und fällt die Veranlassung fort, mit einem Verbote hiergegen einzuschreiten.

Die Frage, ob eine Krankheit »abschreckend« genannt werden kann, oder ob der Nachsuchende in abschreckender Weise »entstellt« ist, unterliegt der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (§. 61) vorbehaltlich des Rekurses.«

c) Hinsichtlich des Hausirens blinder, tauber oder stummer oder geisteschwacher Personen sagen die Motive (S. 54):

»Die Vorschrift des §. 57 a Ziffer 2 will verhindern, daß körperliche oder geistige Gebrechen zum Deckmantel der Bettlei gemißbraucht werden, ganz abgesehen von der Gefahr, in welcher blinde, geisteschwache oder auch taube Personen beim Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen naturgemäß schweben. Soweit nothwendig, muß die öffentliche Armenpflege für diese Gebrechlichen eintreten. Erscheint im einzelnen Falle die Ertheilung des Wandergewebescheins ausnahmsweise unbedenklich, so giebt die Fassung des §. 57 a die Möglichkeit dazu.«

d) Mit Rücksicht darauf, daß die beschränkenden Bestimmungen des Titels III ohne weiteres Anwendung auf die Ausländer finden (welche einen festen Wohnsitz im Inlande nicht zu besitzen pflegen), ist der Mangel des festen Wohnsitzes nicht unter die obligatorischen Versagungsgründe, oder auch nur unter die in der Regel zur Versagung des Wandergewebescheins führenden Gründe aufgenommen (Motive S. 54).

e) Nach der Fassung der Ziffer 6 der Regierungsvorlage [jetzt Ziffer 3 §. 57b] genügt an und für sich die Thatsache der wiederholten Verurtheilung; ein »Rückfall« im Sinne des Strafrechts, also Verurtheilung nach erfolgter Verbüßung der ersten Strafe, wird nicht vorausgesetzt. Die Behörde soll hier freie Hand haben, um die Beschaffenheit des einzelnen Falles nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu würdigen (Motive S. 54).

f) Bei der Bestimmung des §. 57b Ziffer 4 wird darauf gerechnet, daß mancher Hausirer, der jetzt das Hausiren als Deckmantel des Umhertreibens benutzt und sich um den Unterhalt oder Unterricht seiner Kinder nicht genügend kümmert, sich eines besseren besinnen wird. In Fällen, in denen der Gewerbetreibende die redliche Absicht hat, für die Seinigen den nöthigen Unterhalt durch Hausiren zu erwerben, steht die Wortfassung des §. 57b Ziffer 4 der Ertheilung des Wandergewebescheins nicht entgegen.

g) Wegen §. 57 Ziffer 2 »Polizeiaufsicht« vergl. Strafgesetzbuch §. 38 ff. Zu §. 57 Ziffer 4 braucht eine gerichtliche Bestrafung auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 361 Ziffer 3 bis 5) nicht vorzuliegen.

13. Bemerkung zu §. 59.

a) Der Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, welcher nach §. 55 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 21. Juni 1869 legitimations-scheinfrei war, hat im §. 59 des Entwurfs keinen Platz gefunden, weil zur Zeit für eine solche Exemption ein durchschlagender Grund nicht mehr geltend gemacht werden kann. Einer Aufmunterung zu diesem Ankauf im Umherziehen bedarf es nicht mehr (Motive S. 57).

Butter, Käse, größeres Vieh sind zu den rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft nicht zu rechnen (Motive S. 42). Vergl. hierzu §. 60 d Absatz 2.

b) Zu den unter Ziffer 2 erwähnten Leistungen gehören in vielen Gegen-

den die der Müller, Glaser und ähnlicher Gewerbetreibenden, welche von Zeit zu Zeit auch ohne vorgängige Bestellung innerhalb eines bestimmten Bezirks ihre gewerblichen Leistungen anbieten. Ob in der That ein entsprechender »Landesgebrauch« im einzelnen Falle anzuerkennen ist, entscheidet das Gericht, wenn es sich um eine Anklage wegen gewerblichen Umherziehens ohne Wandergewerbeschein handelt, und die höhere Verwaltungsbehörde, wenn bei ihr in einem unter Ziffer 2 zu subsumirenden Falle ein Wandergewerbeschein beantragt werden sollte.

Was zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehört, regelt sich nach §. 66 der Gewerbeordnung (Motive S. 57).

c) Die Gewerbeordnung unterscheidet »Musikaufführungen« von »gewerblichen Leistungen« (vergl. §. 55 Ziffer 3 und 4). Die Musikaufführungen fallen nicht unter §. 59. In letzterer Hinsicht ist folgender Passus aus dem Kommissionsberichte (S. 45) von Interesse:

»In zweiter Lesung fand nur zu Absatz 2 [des §. 59] eine Debatte statt. Es wurde nämlich von einem Abgeordneten angeregt, ob nicht den unteren Verwaltungsbehörden die Befugniß eingeräumt werden solle, für ihren Bezirk sogenannte kleine Musikscheine zu erteilen. Der Kommissar des Bundesraths sprach sich hierüber dahin aus, daß solche Scheine allerdings gegenwärtig unter Berufung auf §. 58 Ziffer 2 der Gewerbeordnung thatsächlich ausgestellt würden, daß der Entwurf indessen die Ausstellung der sogenannten kleinen Scheine durchweg ausschließe. Die Mitglieder aller Parteien billigten übereinstimmend den Wegfall der kleinen Musikscheine, da dieselben vielfach zur Bettelrei mißbraucht würden. Sämmtliche Absätze und der ganze Paragraph wurden einstimmig angenommen.«

c) Auf Ausländer finden die Bestimmungen der §§. 59 und 59a nicht ohne weiteres Anwendung. Denn sowenig sie ein Recht auf Ertheilung eines Wandergewerbescheins haben (vergl. §. 56d), ebensowenig kann ihnen ein Anspruch auf Wandergewerbescheins-Befreiung zugestanden werden.

Es kommt darauf an, ob der Bundesrath auf Grund des §. 56d die §§. 59 und 59a auf Ausländer ausdehnt. Die Diktion des §. 56d umfaßt zweifellos die im §. 59 bezeichneten Zweige des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

14. Bemerkung zu §. 60.

a) Wie in der Einleitung (S. 30) mitgetheilt, gelten die von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen handelnden Vorschriften der §§. 55 ff. der Gewerbeordnung (in ihrer früheren Fassung) kraft Landesrechts inhaltlich auch in Elsaß-Lothringen. Was die Bedeutung des Wandergewerbescheins anlangt, so ist durch die Novelle vom 1. Juli 1883 im Prinzip an dem früheren Recht nichts geändert. Insofern bleibt also der bestehende Zustand, wonach die ausgestellten Wandergewerbescheine zum Gewerbebetriebe im beiderseitigen Gebiete (»in dem ganzen Gebiete des Reichs« §. 60 Absatz 1) berechtigen, aufrecht erhalten. Vorbehalten bleibt, wie auch unter den übrigen Bundesstaaten, die durch die Gewerbeordnung nicht berührte Wandergewerbe-Steuerfrage.

An sich gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie bereits S. 29 hervorgehoben, in Elsaß-Lothringen nicht.

b) Mit dem ausdrücklichen Hinweise auf die vorgängige Entrichtung der auf dem Gewerbebetriebe haftenden Landessteuern, zu denen auch unbeschadet der Bestimmung des §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes die Gemeindesteuern zu rechnen sind, wird der Ausschluß der Ausnahme bezweckt, als ob der Besitz des Wandergewerbescheins allein zu der sofortigen Ausübung des Gewerbebetriebes im Umher-

ziehen berechnete, und als ob der Inhaber es auf die nachträgliche exekutive Einziehung der Steuer ankommen lassen könnte.

Durch den §. 5 der Gewerbeordnung wird jener Hinweis nicht überflüssig gemacht (Motive S. 58).

c) Die Bestimmung der Wandergewerbeschein-Formulare für die Zeit vom 1. Januar 1884 an steht zur Zeit noch aus. Bis dahin gilt der Bundesrathsbeschluss vom 21. Juni 1878 (§. 385 der Protokolle).

15. Bemerkung zu §. 60c.

a) Leistet der Geschäftstreibende dem auf Einstellung des Gewerbebetriebes gerichteten Geheiß nicht Folge, so kann die »Fortsetzung polizeilich verhindert« werden (§. 15).

b) Wer als Hausirer eine Wohnung oder ein Gehöft betritt, zu welchem der Zutritt ihm durch Anschlag oder sonstige Kundmachung verboten ist, macht sich eines nach §. 123 des Strafgesetzbuchs strafbaren Hausfriedensbruchs schuldig. Was §. 60c untersagen will, ist lediglich diejenige Zudringlichkeit der Hausirer, welche nicht als strafbarer Hausfriedensbruch erscheint. Eine solche Zudringlichkeit nimmt der Entwurf an, wenn der Hausirer ohne Erlaubniß zum Zweck seines Gewerbebetriebes fremde Wohnungen oder zur Nachtzeit fremde Häuser und Gehöfte betritt. Die Uebertretung des hierauf gerichteten Verbots findet ihre ergänzende Strafsanktion in dem §. 148 Ziffer 7^b. Der Begriff »Nachtzeit« ist wie im Strafgesetzbuche (zu vergleichen §§. 243,7, 250,4, 293, 296, 322) nicht gesetzlich bestimmt, sondern nach Lage des einzelnen Falles thatsächlich festzusetzen. Zu einer Vorschrift, wie sie §. 104 der Strafprozessordnung enthält, lag bei der Verschiedenheit der in beiden Fällen in Betracht kommenden Gesichtspunkte ein Anlaß nicht vor (Motive S. 60).

In Betreff des Wortes »Erlaubniß« im Absatz 2 enthält der Kommissionsbericht (S. 43) die nachstehende Ausführung, auf welche bei der folgenden Berathung im Plenum zurückgegriffen wurde:

»Der Kommissar des Bundesraths legte die Bestimmung dahin aus: der Hausirer habe sich darüber zu vergewissern, daß ihm der Eintritt in die Wohnung u. s. w. gestattet werde; er habe sich also durch Klingeln, Anklopfen, Rufen oder wie sonst immer bemerklich zu machen und abzuwarten, ob ihm durch Oeffnung der Thür, Zuruf des »Herein« oder in anderer Weise der Eintritt in die Wohnung u. s. w. gestattet werde; so lange ihm eine derartige Erlaubniß nicht ertheilt werde, habe er vor der Thür zu bleiben und nicht eigenmächtig in die Wohnräume einzutreten bezw. bei Nachtzeit fremde Häuser (auch außerhalb der Wohnräume) oder Gehöfte zu betreten; dies alles sei übrigens weiter nichts als eine Forderung des Anstandes und der Sitte, deren Erfüllung im Interesse der öffentlichen Sicherheit gefordert werden müsse; die Gegenüberstellung von Haus und Wohnung rechtfertige sich dadurch, daß ein Haus verschiedene Wohnungen enthalten könne, zu denen Eintritt erst dann zu erlangen sei, wenn man das Haus betreten habe; auch könne ein einzelnes Haus Jedermann offen stehende Räume und daneben nur eine davon abgesonderte Wohnung enthalten; die Wohnung sei mit einem größeren Schutze umgeben, als die nicht zur Wohnung dienenden Räume eines Hauses, was in der Natur der Sache begründet sei.«

16. Bemerkung zu §. 62.

a) Das Gesetz verlangt für jedwedes Mitsichführen von Personen, einerlei warum oder zu welchem Zweck dasselbe erfolgt, die Genehmigung der Behörden.

b) Die Bezeichnung der mitgeführten Personen muß in dem Wandergewerbescheine selbst vorgenommen werden, so daß für den Gewerbetreibenden und alle jene Personen, im Interesse der Kontrolle, nur ein gemeinsamer Wandergewerbeschein ausgestellt wird.

c) Nur solche Gewerbetreibende, die bei dem Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen Personen von Ort zu Ort mit sich führen wollen, bedürfen der Erlaubniß. Die Annahme von Hilfskräften u. an einem einzelnen Orte, z. B. zur Erbauung einer Schaubude, zur Verstärkung eines Zuges durch die Straßen der Stadt u. s. w., gehört nicht hierher.

d) Die Frage, ob eine einzelne Person, z. B. eine Person, die zur Schau gestellt wird, als mitgeführte Person oder als selbstthätiger oder mitthätiger Gewerbetreibender oder Gehülfe, welcher eines Wandergewerbescheins bedarf, anzusehen ist, muß aus der Gesamtheit der in Betracht kommenden Umstände beurtheilt werden. Jedenfalls kann hierbei nicht der Umstand den Ausschlag geben, daß die Person nicht für ihre eigene Rechnung thätig ist. Dieses Moment ist von untergeordneter Bedeutung. Maßgebend sind die Bestimmungen des §. 55, welche wörtlich zu nehmen sind. Dort ist eine Summe von Handlungen aufgeführt, und jeder, der sie vornimmt, bedarf eines Wandergewerbescheins.

Aus diesem Grunde ist in der Begründung des Gesetzentwurfs auch häufig von Hausirern und vom Hausiren die Rede, um gegenüber dem Begriffe »Gewerbetreibender« nur die Thatsache des gewerbsweisen Umherziehens zum Ausdruck zu bringen.

e) Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen ist nach Maßgabe der §§. 57 bis 57b zu erteilen bzw. zu versagen.

f) Abgesehen von den Bestimmungen der §§. 57 bis 57b kann die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts nach freiem Ermessen versagt werden, es sei denn, daß diese Personen zu dem Gewerbetreibenden in dem Verhältnisse eines Ehegatten oder Kindes oder Enkels stehen, in welchem Falle die §§. 57 bis 57b entscheiden.

g) Außerdem bestehen neben den auch auf Kinder unter vierzehn Jahren bzw. auf schulpflichtige Kinder anwendbaren Bestimmungen der §§. 57 bis 57b für jene noch besondere Vorschriften.

Die Motive sagen hierüber Folgendes:

»Das unbedingte Verbot der Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren ist den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber nicht durchführbar gewesen. In manchen Fällen würde die Durchführung auch nicht einmal den Interessen der Kinder entsprechen haben. Die statt dessen getroffenen Bestimmungen gestatten der Verwaltung, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden Verhältnisse zu prüfen und nach freiem Ermessen so zu entscheiden, wie das Interesse der Kinder beziehungsweise das öffentliche Interesse es am räthlichsten erscheinen läßt. So reichen die Bestimmungen, was das letztere angeht, vollkommen aus, um der bei gewissen »Künstlern« tief eingewurzelten Neigung, jahraus jahrein in einem Wohnungswagen mit kleinen Kindern im Lande umherzuziehen, mit Erfolg entgegenzutreten.

Nur in zwei Fällen ist das Verbot des Mitnehmens von Kindern unbedingte ausgesprochen: einmal, wenn dieselben gewerblichen Zwecken dienen sollen, bevor sie vierzehn Jahre alt sind, und dann, wenn für einen ausreichenden Unterricht schulpflichtiger Kinder nicht genügend gesorgt ist. In beiden Beziehungen sind Erwägungen allgemeiner Art entscheidend, und der zweite Fall beruht noch auf der besonderen Rücksicht, daß nicht gewissermaßen mit obrigkeitlicher Erlaubniß die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch übertreten werden dürfen. Reicht das schul-

pflichtige Alter im einzelnen Falle über das vierzehnte Lebensjahr hinaus, so ist jenes höhere Alter maßgebend.

Die den zuständigen Behörden beigelegte Befugniß bezw. auferlegte Verpflichtung, die bereits ertheilte Erlaubniß unter Umständen zurückzunehmen, ist eine wesentliche Ergänzung der übrigen Vorschriften, und wohl geeignet, die gegen die Gestattung des Mitführens von Kindern zu nichtgewerblichen Zwecken sich etwa ergebenden Bedenken zu zerstreuen.«

h) Die Schulpflicht (d. i. die Volksschulpflicht) des Kindes richtet sich nach den Gesetzen des Ortes, an welchem das Kind zur Zeit der Ausstellung des Wandergewerbescheins schulpflichtig ist, also im allgemeinen nicht nach den Gesetzen des Ortes, an welchem der Gewerbetreibende mit dem Kinde sich beim Umherziehen vorübergehend aufhält.

(Vergl. Motive S. 62 ff., Kommissionsbericht S. 45 ff.)

17. Bemerkung zu §. 63.

a) Der §. 63 geht bei der Unterscheidung der Fälle, in denen Rekurs (§§. 20, 21 der Gewerbeordnung) und in denen die einfache Beschwerde zulässig sei, davon aus, daß die Entscheidung über Rechte und Pflichten im Rekursverfahren erfolgt, welches in vorgeschriebenen festen Formen sich bewegt und mittelst solcher Formen der Partei die Möglichkeit selbständiger Vertbeidigung ihrer Rechte gewährleistet, daß dagegen dann die einfache Beschwerde an die vorgesezte Behörde Plaß zu greifen hat, wenn es sich um solche Angelegenheiten handelt, in denen vorwiegend administrative Zweckmäßigkeitsfragen zur Erörterung stehen, welche naturgemäß stets mehr oder weniger einem arbiträren Ermessen überlassen bleiben müssen; gegenüber einer solchen, nach subjektivem Ermessen erfolgten Prüfung und Entscheidung seitens der ersten Instanz ist eine Anfechtung im Beschwerdewege angezeigt, dagegen das Rekursverfahren, welches mit einer Prüfung aus Rechtsgründen sich zu befassen hat, ausgeschlossen; diese Grundsätze sind in der Gewerbeordnung durchweg zur Anwendung gebracht. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ist im §. 63, auf Antrag der Kommission, nur hinsichtlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses gemacht.

b) Indem der Absatz 2 die Beschwerde ausdrücklich nur an die unmittelbar vorgesezte Aufsichtsbehörde gestattet, ist jeder weitere Instanzenzug kraft Reichsrechts ausgeschlossen, und jedem Zweifel vorgebeugt, welche Behörde im einzelnen Falle gemeint sein könnte. In Preußen z. B. würde man sich gegen eine Verfügung eines Amtsvorstehers nur an den Landrath, nicht an den Kreis-ausschuß wenden können. (Vergl. Motive S. 64, Kommissionsbericht S. 47f.)

18. Bemerkung zu §. 81.

Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) bestimmt:

»Die bei Erlaß dieses Gesetzes bestehenden Innungen, welche bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Verfassung den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechend nicht umgestaltet haben, können durch die Zentralbehörde aufgefordert werden, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so ist die Zentralbehörde befugt, die Schließung der Innung anzuordnen. Ueber das Vermögen der Innung ist in diesem Falle nach Maßgabe des §. 94 zu verfügen.«

Der vorstehend citirte Artikel 1 enthält die neu aufgestellten §§. 97 bis 104g der Gewerbeordnung.

B. Ausführungs-Verordnungen und -Bekanntmachungen.

1. Zu §. 6: Verkehr mit Arzneimitteln.

a. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 5.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

A.

Balsama medicinalia mixta.

Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.

Decocta medicinalia.

Electuaria medicinalia.

Elixiria medicinalia.

Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.

Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.

Infusa medicinalia.

Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.

Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.

Gemischte Arznei-Balsame.

Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehr überlassene Stoffe enthalten.

Arznei-Abkochungen.

— Latwergen.

— Elixire.

— Pflaster, mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Seftpflaster.

Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von Malz- und Fleischertract und Lakritzensaft.

Arznei-Aufgüsse.

Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.

Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherpiritus.

f. unten A.

f. unten B.

Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.

Pilulae.

Pulveres medicinales mixti.

Species medicinales.

Syrupi medicinales, exceptisyrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.

Tincturae aetherae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.

Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.

Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.

Pillen.

Gemischte Arznei-Pulver.

Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.

Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.

Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins.

Arznei-Salben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.

— lacticum.

— succinicum.

— valerianicum.

Aconitinum et ejus salia.

Aethylenum chloratum.

Ammonium chloratum ferratum.

Amygdalinum.

Aqua amygdalarum amararum.

— foetida antihysterica.

— laurocerasi.

— opii.

Asa foetida.

Atropinum et ejus salia.

Bismuthum subnitricum purum.

Bismuthum valerianicum.

Bulbus scillae.

Calcaria phosphorica praecipitata.

Cantharides.

Cantharidinum.

Castoreum canadense.

— sibiricum.

Chininum et ejus salia.

Chinoidinum.

Chloratum hydratum crystallisatum.

Chloroformium.

Cinchoninum et ejus salia.

Codeinum.

Sublimirte Benzoesäure.

Milchsäure.

Bernsteinsäure.

Baldriansäure.

Aconitin und dessen Salze.

Aethylenchlorid.

Eisensalmiak.

Amygdalin.

Bittermandelwasser.

Zusammengesetztes Stinkasantwasser.

Kirschlorbeerwasser.

Opiumwasser.

Stinkasant.

Atropin und dessen Salze.

Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.

Baldriansaures Wismuthoxyd.

Meerzwiebel.

Gefällter phosphorsaurer Kalk.

Spanische Fliegen.

Cantharidin.

Canadisches Bibergeil.

Sibirisches Bibergeil.

Chinin und dessen Salze.

Chinoidin.

KrySTALLISIRTES Chloralhydrat.

Chloroform.

Cinchonin und dessen Salze.

Codein.

- Coffeinum.
 Colloodium cantharidatum.
 Conium et ejus salia.
 Cortices chinae.
 — mezerei.
 — radices granati.
 Cubebae.
 Cuprum aluminatum.
 Digitalinum.
 Euphorbium.
 Faba calabarica.
 Fel tauri depuratum siccum.
 Ferrum carbonicum saccharatum.
 — chloratum.
 — citricum ammoniatum.
 — — oxydatum.
 — jodatum saccharatum.
 — lacticum.
 — oxydatum fuscum.
 — — saccharatum solubile.
 Ferrum oxydatum dialysatum.
 — reductum.
 — sesquichloratum.
 — sulfuricum oxydatum ammoniatum.
 Ferrum sulfuricum siccum.
 Flores cinnae.
 — Kosso.
 Folia belladonnae.
 — bucco.
 — digitalis.
 — hyoscyami.
 — stramonii.
 — toxicodendri.
 Fructus colocynthis.
 — sabadillae.
 Fungus laricis.
 Galbanum.
 Herba cannabis indicae.
 — conii.
 — gratiolae.
 — lobeliae.
 Hydrargyrum bijodatum rubrum.
 — chloratum mite.
 — — — va-
 pore paratum.
 Hydrargyrum jodatum flavum.
 — nitricum oxydulatum.
 — oxydatum via humida paratum.
 Hydrargyrum praecipitatum album.
- Caffein.
 Blasenziehendes Colloodium.
 Conium und dessen Salze.
 Chinarinden.
 Seidelbastfrüden.
 Granatwurzelrinden.
 Cubeben.
 Kupferalaun.
 Digitalinum.
 Euphorbium.
 Calabarbohne.
 Trockene gereinigte Ochsgalle.
 Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
 Eisenchlorür.
 Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
 Citronensaures Eisenoxyd.
 Zuckerhaltiges Jodeisen.
 Milchsaureres Eisenoxydul.
 Eisenoxydhydrat.
 Eisenzucker.
 Dialysirtes Eisenoxyd.
 Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.
 Eisenchlorid.
 Ammoniakalischer Eisenaalaun.
 Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
 Wurmsamen.
 Kosso.
 Tollkirschenblätter.
 Buccoblätter.
 Fingerhutblätter.
 Bilfenkraut.
 Stechapfelblätter.
 Giftsumachblätter.
 Coloquinten.
 Sabadilljamen.
 Lärchenschwamm.
 Mutterharz.
 Indischer Hanf.
 Schierlingskraut.
 Gottesgnadenkraut.
 Lobelienkraut.
 Rothcs Quecksilberjodid.
 Quecksilberchlorür.
 Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
 Quecksilberjodür.
 Salpetersaures Quecksilberoxydul.
 Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
 Weißer Quecksilber-Präcipitat.

Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Gifflattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleieisig.
Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver aus citronensaurem Mag- nesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narcëinum.	Narcëin.
Narcotinum etc.	Narcotin etc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— — ferratum.	— Eisenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— — citratum.	Citronhaltiges Kamillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubeborum.	Eubebenöl.
— myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabinæ.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianæ.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Föllkirschwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenzunge.
Resina guajaci.	Guajakharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weisse Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
— hyoscyami.	Bilsensamen.
— stramonii.	Stechpappelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.

Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bitterfüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
— chloratum.	Ehlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
— valerianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

b. Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Februar 1880. (Reichs-Gesetzbl. S. 13.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B und C zur deutschen Pharmakopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

c. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten.

Vom 3. Januar 1883. (Reichs-Gesetzbl. S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach §. 1 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom

4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauche nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (mellis praeparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel depuratum) und des Rosenhonigs (mel rosatum).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem kaiserlichen Insigne.

2. Zu §. 24: Anlegung von Dampfkesseln.

Bekanntmachung¹⁾, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871.

(Reichs-Gesetzbl. S. 122.);

[nebst

Bekanntmachung vom 18. Juli 1883, betreffend die Abänderung der vorstehenden Bestimmungen. (Reichs-Gesetzbl. S. 245.)]

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1. [Kesselwandungen.] Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2. [Feuerzüge.] Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von 4 Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von 8 Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf be-

Bef. v.
18/7 83.

1) Die im Folgenden mitgetheilten Bekanntmachungen sind sämmtlich vom Reichskanzler (Bundeskanzler) erlassen.

spülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerroßes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3. [Speisung.] An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5. [Wasserstandszeiger.] Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7. [Wasserstandsmarke.] Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 8. [Sicherheitsventil.] Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampffammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann. Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9. [Manometer.] An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen

Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10. [Kesselmärke.] An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Def. v.
18/7 83.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11. [Druckprobe.] Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphären Druck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13. [Prüfungsmanometer.] Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14. [Aufstellungsort.] Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15. [Kesselmauerung.] Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im übrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampftwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampftwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870¹⁾ in Geltung.

Die Bekanntmachung vom 18. Juli 1883 enthält außer der oben mitgetheilten neuen Fassung der §§. 2 Absatz 1, 7 und 10 — Ziffer 1 der Bekanntmachung — noch folgende Vorschriften:

2. Für Dampfschiffskessel, welche zur Zeit bereits fertig hergestellt sind, hat es bei den bisherigen Vorschriften dergestalt sein Bewenden, daß eine Abänderung solcher Kessel nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht gefordert werden kann.

3. Die für Dampfschiffskessel getroffenen Bestimmungen finden auf alle Dampfkessel, welche mit einem Schiffe dauernd verbunden sind, Anwendung.

1) Ersetzt durch das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (§§. 8 ff.) — Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 57 —. Vergl. auch die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 — Centralbl. S. 341 —.

3. Zu §. 29: Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, Apotheker und Apothekergehülften u.

a. Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung.

Vom 2. Juni 1883. (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 191.)

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

A. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;

2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§. 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§. 3. Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird von der zuständigen Behörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§. 4 Absatz 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§. 4. Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum 1. November jedes Jahres einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Kandidaten, welche die vorgeschriebene Studienzeit zu Ostern beendigen, bedürfen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufenden Prüfungsjahre einer besonderen Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn die Meldung bis zum 1. April erfolgt ist.

Der Meldung sind in Urschrift beizufügen:

1. das Zeugniß der Reise von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs.

Das Zeugniß der Reise von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden;

2. der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu führende Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs.

Nur ausnahmsweise darf das medizinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder die einem anderen Universitätsstudium gewidmete Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden;

3. der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnächst noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat;
4. der durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten geführte Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshülftlichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden und ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht hat.

Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderlichen Zeugnisse von der Direction der Anstalten ausgestellt;

5. ein kurzer Lebenslauf.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 24), bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5. Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. die anatomische Prüfung;
- II. die physiologische Prüfung;
- III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
- IV. die chirurgisch-ophthalmiatriche Prüfung;
- V. die medizinische Prüfung;
- VI. die geburtshülftlich-gynäkologische Prüfung;
- VII. die Prüfung in der Hygiene.

§. 6. I. In der anatomischen Prüfung hat der Kandidat:

1. die in einer der Haupthöhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) an der Leiche zu demonstrieren, oder eine Region des Stammes oder der Extremitäten bloßzulegen und topographisch zu beschreiben;
2. ein von ihm selbst gefertigtes anatomisches Präparat zu erläutern, und demnächst über eine Aufgabe aus der Knochenlehre, sowie über eine Aufgabe entweder aus der Eingeweide- oder der Nerven- oder der Gefäßlehre an den ihm vorgelegten Präparaten Auskunft zu geben;
3. ein mikroskopisch-anatomisches Präparat anzufertigen und zu erklären, und eine histologische Aufgabe zu lösen.

§. 7. II. In der physiologischen Prüfung hat der Kandidat seine Kenntnisse an zwei Aufgaben mündlich nachzuweisen.

§. 8. III. In der Prüfung über pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. ein oder mehrere pathologisch-anatomische Präparate, darunter jedenfalls eines mit Hilfe des Mikroskops zu erläutern, und demnächst je eine Aufgabe aus der allgemeinen Pathologie und aus der pathologischen Anatomie zu erledigen.

§. 9. Jeder der Prüfungsabschnitte I bis III sowie der Prüfungsabschnitt VII (§§. 6 bis 8 und 13) wird von einem Examinator abgehalten. In keinem Abschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§. 10. IV. Die chirurgisch-ophthalmiatische Prüfung umfaßt vier Theile, von denen drei die Chirurgie im allgemeinen, einer die Augenheilkunde insbesondere betreffen.

A. Die drei chirurgischen Theile dieses Prüfungsabschnitts werden von zwei Examinatoren in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten. Der Kandidat hat:

1a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen; den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1b. beide ihm überwiesene Kranke im Laufe der nächsten sieben Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournal's zu beschreiben, und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen;

2. eine Aufgabe aus dem Gebiete der Operationslehre unter Angabe und Würdigung der bezüglichlichen Methoden mündlich zu erledigen, die entsprechende Operation, sowie eine Arterien-Unterbindung an der Leiche zu verrichten, und für einen praktischen Arzt hinreichende Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen;
3. über eine Aufgabe aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, das angezeigte Verfahren am Phantom oder am Menschen auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Die Aufgaben Ziffer 2, 3 sind in Gegenwart beider Examinatoren zu lösen. Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen (Ziffer 1b) mindestens dreimal

beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Die erforderlichen Kranken (Ziffer 1a und 1b) werden von der Direktion der Anstalt dem Examinator zugewiesen. Die Benützung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe des Prüfungsjahres ist nur ausnahmsweise gestattet.

Zu dem klinischen Theile dieses Prüfungsabschnitts (Ziffer 1a und 1b) dürfen höchstens drei, zu den technischen Theilen (Ziffer 2 und 3) höchstens sechs Kandidaten gleichzeitig zugelassen werden.

B. Der die Augenheilkunde insbesondere betreffende vierte Theil wird von einem Examinator abgehalten.

In Gegenwart desselben hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken drei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und während dieser Zeit auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er sich mit den Grundzügen der Augenheilkunde vertraut gemacht hat.

Zu einem Prüfungstermine sind höchstens drei Kandidaten zuzulassen.

§. 11. V. Die medizinische Prüfung wird von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten.

Behufs dieser Prüfung hat der Kandidat:

1a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit dem Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

1b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten sieben Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, dabei im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournal's zu beschreiben, und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten und der Geisteskrankheiten nachzuweisen;

2. in einem besonderen Termine in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen, zu mehreren von dem Examinator bestimmten Arzneisubstanzen die Maximaldosen aufzuzeichnen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsabschnitt kann einem dritten Examinator übertragen werden.

In Betreff der Besuche, denen die Examinatoren beizuwohnen haben, der Besprechung der Krankheitsberichte und in Betreff der Zuweisung der Kranken finden die Bestimmungen des §. 10 A entsprechende Anwendung.

Jedem Prüfungstermine sind höchstens drei Kandidaten zu überweisen.

§. 12. VI. Die geburts-hülftlich-gynäkologische Prüfung wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt abgehalten.

Der Kandidat hat:

1 a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder im Behinderungsfalle in Gegenwart eines Assistentenarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen; bei normaler Geburt und auf Erfordern auch bei normwidriger Geburt die nothwendige Hülfe einschließlich der etwaigen Operationen selbst zu leisten, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Unterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

1 b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten sieben Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen, sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen, während dieser Zeit noch seine Fähigkeit in der Diagnose der Schwangerschaft, des Wochenbetts und der Frauenkrankheiten vor demselben Examinator zu bekunden, und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat;

2. in einem besonderen Termine in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen.

Dem dirigirenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Benützung derselben Gebärenden zur Prüfung (Ziffer 1 a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

Zur technischen Prüfung am Phantom dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 13. VII. In der hygienischen Prüfung ist der Kandidat von einem Examinator über zwei Aufgaben (§. 14) in Gegenwart des Vorsitzenden mündlich zu prüfen.

In diesem Prüfungsabschnitte soll jeder der Kandidaten nicht länger als fünfzehn Minuten geprüft werden.

§. 14. Die in §. 6 Ziffer 2, 3, §. 7, §. 8 Ziffer 2, §. 10 A Ziffer 2, 3 und §. 13 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden

Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginn der Prüfungen zu revidiren.

Dem Examinator steht es frei, an die Erledigung der gezogenen Aufgaben einige weitere Fragen aus dem Gesamtgebiete des Prüfungsfaches anzuschließen.

§. 15. Zu den drei ersten Prüfungsabschnitten und dem siebenten Prüfungsabschnitte ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik theilnehmen.

§. 16. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der erteilten Sensuren, bei der Sensur »ungenügend« oder »schlecht« unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§. 17. Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden.

Zu dem Abschnitt II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I, und zu den Abschnitten III bis VII nur, wer die Abschnitte I und II bestanden hat. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte III bis VII zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt VI sofort nach Abschnitt III begonnen wird. Wer in einem der Abschnitte III bis VII nicht vollständig besteht, hat, soweit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nichtbestandenen unterziehen will.

§. 18. Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten II und VII, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Sensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate »sehr gut« (1), »gut« (2), »genügend« (3), »ungenügend« (4) und »schlecht« (5) erteilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Sensur »ungenügend« oder »schlecht« erteilt, so entscheidet seine Stimme.

§. 19. Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesamtsensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelsensuren (§. 18 Absatz 1) addirt und durch die Anzahl der Theile dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 20. Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil eines Prüfungsabschnitts »ungenügend« oder »schlecht« bestanden, so muß er wiederholt werden.

Die Sensur »ungenügend« für einen ganzen Prüfungsabschnitt hat zur Folge, daß erst nach drei Monaten, die Sensur »schlecht«, daß erst nach sechs Monaten die Wiederholung stattfinden darf.

Handelt es sich um Theile eines Prüfungsabschnitts, so gelten für die Wiederholung die Fristen von mindestens sechs Wochen, beziehungsweise von mindestens drei Monaten.

In allen Fällen muß die Wiederholung spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher bestandenen Prüfungen zu wiederholen sind. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die Frist zur Wiederholung wird von der Behörde (§. 1) festgesetzt und durch den Vorsitzenden dem Kandidaten mitgetheilt. Der Behörde werden zu diesem Zweck die Prüfungsakten mit gutachtlichem Bericht eingereicht.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 21. Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikaten die Gesamttzensur ebenso festgesetzt, wie dies im §. 19 vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten der Behörde (§. 1) zur Ertheilung der Approbation.

§. 22. Wer sich nicht rechtzeitig (§. 4) persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, die Termine oder Fristen ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungsjahre zurückgestellt werden.

§. 23. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse (§. 4 Ziffer 1 bis 4) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 24. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I	20 Mark,
und zwar für Theil 1	6 Mark,
" " 2	7 "
" " 3	7 "
für den Prüfungsabschnitt II	12 "
für den Prüfungsabschnitt III	16 "
und zwar für Theil 1	10 Mark,
" " 2	6 "
für den Prüfungsabschnitt IV	57 "
und zwar für Theil 1 a und 1 b	25 Mark,
" " 2	10 "
" " 3	10 "
" " 4	12 "
für den Prüfungsabschnitt V	35 "
und zwar für Theil 1 a und 1 b	25 Mark,
" " 2	10 "
für den Prüfungsabschnitt VI	24 "
und zwar für Theil 1 a und 1 b	12 Mark,
" " 2	12 "
für den Prüfungsabschnitt VII	6 "
für sächliche und Verwaltungskosten	30 "
zusammen ... 200 Mark.	

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusehenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

§. 25. Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§. 26. Dem Reichskanzler werden von der Behörde (§. 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahre Approbirten mit den Prüfungsakten eingereicht. Die letzteren werden der Behörde zurückgesendet.

C. Dispensationen.

§. 27. Ueber Zulassung der in §. 4 Absatz 3, Absatz 4 Ziffer 1 und 2, §. 20 Absatz 4 und 6, §. 23 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde (§. 1).

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 28. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1883 in Kraft.

§. 29. Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. Dezember 1883 die ärztliche Vorprüfung bestanden haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie auch nur die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.

§. 30. Alle früheren, dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen über die ärztliche Prüfung sind aufgehoben.

Formular.

Nachdem Herr aus
am ten 18..... die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-
Kommission zu mit dem Prädikat ».....
bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung
vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß §. 29
der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den ten 18.....

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

als
Arzt.

b. Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Vorprüfung.
Vom 2. Juni 1883. (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 198.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 §. 4 Ziffer 3 hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

§. 1. Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, bei welcher der Studirende immatrikulirt ist. Ausnahmen hiervon können nur von dem Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde gestattet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzenden und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§. 5 Abs. 1). Sie wird jährlich von der Behörde (§. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen.

§. 2. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämtliche eingegangene Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt den Prüfungstermin fest und ladet die Mitglieder zu demselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 3. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

- a) durch das Zeugniß der Reise von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs;
- b) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs mit der Maßgabe, daß die Zulassung schon innerhalb der letzten sechs Wochen des vierten Studienhalbjahres erfolgen darf.

In Betreff der Zulässigkeit des Gymnasialzeugnisses der Reise von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs, sowie der Anrechnung der Studienzeit auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder der einem anderen Universitätsstudium gewidmeten Zeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 §. 4 Ziffer 1, 2, §. 27.

Der Nachweis zu Ziffer b ist durch das Anmeldebuch, und wenn der Studirende bereits eine andere Universität besucht hat, durch das Abgangszeugniß der letzteren in Urschrift zu führen.

§. 4. Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor derselben schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in dem Termine ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrages verlustig, und wird bis zu einem der nächsten Termine zurückgestellt.

§. 5. Die Prüfung findet mündlich und öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sie wird in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Botanik von den zuständigen Fachlehrern (§. 1), in der Zoologie von einem Lehrer der Anatomie oder Zoologie abgehalten.

Der Studirende ist in der Anatomie und Physiologie, in der Physik und Chemie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung in der Chemie ist zugleich zu ermitteln, ob der Kandidat die auf dem Gebiete der Mineralogie erforderlichen Kenntnisse besitzt. In der Zoologie wird hauptsächlich die Kenntniß der Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie gefordert. In der Botanik hat der Studirende nachzuweisen, daß er sich eine Uebersicht über die systematische Botanik, namentlich mit Rücksicht auf die offiziellen Pflanzen, und Kenntniß von den Grundzügen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen angeeignet hat.

Die Zeit, welche auf die Prüfung des einzelnen Studirenden zu verwenden ist, beträgt für jedes Fach höchstens fünfzehn Minuten.

Wer an einer Universität des Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird nur in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§. 6. Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Zensur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokollschema eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§. 7. Von jedem Examinator wird eine Zensur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen »sehr gut« (1), »gut« (2), »genügend« (3), »ungenügend« (4), »schlecht« (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§. 5 Absatz 1) wird je eine Zensur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelzensuren als eine Zensur ertheilt. Für diejenigen, welche in allen fünf Zensuren mindestens »genügend« erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Zensuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat »ungenügend« oder »schlecht« hat eine Wiederholungsprüfung in dem nichtbestandenen Fache zur Folge, wobei wiederum Zoologie und Botanik zusammen als ein Fach gerechnet werden.

Die Frist beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nichtbestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

§. 8. Die Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf der Frist (§. 7) auch bei der Kommission einer anderen Universität geschehen, sofern der Kandidat bei letzterer immatrikulirt ist.

§. 9. Nach Beendigung jedes Prüfungstermins hat der Vorsitzende binnen zwei Tagen das Resultat der Prüfung und die etwa bestimmten Wiederholungsfristen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigelegten Formular¹⁾ auszustellen. Hat derselbe eine Nachprüfung abzulegen, so wird statt einer Gesamtzensur die Wiederholungsfrist vermerkt.

§. 10. Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 36 Mark. Hiervon werden je 5 Mark auf den Vorsitz und auf jeden der sechs Prüfungsgegenstände vertheilt. Der Rest wird zu sächlichen Ausgaben verwendet.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des §. 5 Absatz 4 nur die Gebührenanteile für den Vorsitzenden und diejenigen Mitglieder der Kommission zu entrichten, von denen sie geprüft werden.

Bei der Nachprüfung sind die Gebührenanteile für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission, von welchen die Nachprüfung abgehalten wird, außs neue zu entrichten.

Ueber Verwendung der verfallenen Gebühren (§. 4) befindet die Behörde (§. 1).

§. 11. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1883 in Kraft.

§. 12. Alle früheren, über die ärztliche Vorprüfung erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

1) Das Formular ist hier nicht mit zum Abdruck gebracht.

c. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte,
Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.
(Bundes-Gesetzbl. S. 635.)

[Im Auszuge, nur hinsichtlich der für die zahnärztliche Prüfung geltenden Bestimmungen mitgetheilt, weil im übrigen obsolet (vergl. Bekanntmachungen unter a, d und e.)]

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.¹⁾

Diese Approbationen werden nach den unter A, B und C beigefügten Formularen ausgestellt.

2. *cc.*

3. Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1 *cc.* genannten Medizinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

I. *cc.*

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6 vorgeseheneu Fall.

§. 2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1. durch die Reife für die Prima eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungskommission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten,¹⁾
2. durch zweijähriges Universitätsstudium,
3. durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitte hat der Kandidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w. zu diagnostiziren, und demnächst ohne Beihülfe unter Klausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

1) Wegen Württemberg und Baden vergl. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 472); wegen Bayern Bekanntmachung vom 28. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 243); wegen Elsaß-Lothringen Bekanntmachung vom 19. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 351). An die Stelle des in letzterer Bekanntmachung genannten Oberpräsidenten ist das Ministerium für Elsaß-Lothringen als Approbationsbehörde getreten.

f. unten B.

Im zweiten Abschnitte hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmende Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und Therapie, Heilmittellehre mit Einschluß der Toxikologie, und der speziellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie schriftlich und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitte hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, sowie im ganzen technischen Theile der Zahnarztkunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettierten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitte ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Vereitung und Wirkung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Sensuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Ärzte analoge Anwendung.

§. 6. Approbirte Ärzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3 erwähnten Nachweise überhoben, und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren.

§. 7. Die Gebühren betragen 5 Rthlr. (15 Mark) für jeden Prüfungsabschnitt.

B.

Formular.

Zahnärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr aus
die zahnärztliche Prüfung vor der Examinationskommission
zu bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Zahnarzt
für das Gebiet des Deutschen Reichs
in Gemäßheit von §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den ten 18.....
(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

d. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte.
Vom 27. März 1878. (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 160.)

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen. Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 2. Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3. Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12 bis 23).

§. 4. Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

§. 5. A. Naturwissenschaftliche Prüfung. [1. Bedingungen der Zulassung.] Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat:

- a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —
- b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 6. [2. Meldung.] Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5a und b) bei dem Direktor zu erfolgen.

§. 7. [3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.] Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

§. 8. Die Prüfung in der Chemie und Physik im tentamen physicum der Mediziner oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§. 9. [4. Feststellung des Ergebnisses.] Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird eine Sensur ertheilt. Die an-

zuwendenden Bezeichnungen sind: »sehr gut« (1), »gut« (2), »genügend« (3), »ungenügend« (4), »schlecht« (5).

Die Zensuren in den einzelnen Prüfungsfächern werden von der Prüfungskommission durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur »genügend« erhalten hat.

Als Schlußzensur darf »sehr gut« nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer »sehr gut« und in allen übrigen Fächern »gut«,

die Schlußzensur »gut« nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer »gut« oder wenigstens in der Hälfte der Fächer »sehr gut« und in allen übrigen mindestens »genügend« bestanden hat.

Die Schlußzensur »genügend« ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur »genügend« und in keinem Fache die Zensur »ungenügend« oder »schlecht« erhielt.

Die Schlußzensur »ungenügend« wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens »genügend« bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern »ungenügend«, oder in mehr als einem Prüfungsfache »schlecht«, oder in einem Prüfungsfache »schlecht« und in einem anderen »ungenügend« erhalten, so darf nur die Schlußzensur »schlecht« ertheilt werden.

§. 10. [5. Wiederholung.] Hat der Examinand die Schlußzensur »ungenügend« erhalten, so ist ihm die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten; dieselbe erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen der Kandidat in der ersten Prüfung »ungenügend« oder »schlecht« bestanden hat.

Bei der Schlußzensur »schlecht« ist die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres zulässig und auf sämtliche Prüfungsfächer auszudehnen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 11. [6. Gebühren.] Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen 20 Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern 10 Mark.

§. 12. B. Fachprüfung. [1. Bedingungen der Zulassung.] Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat:

- a) die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,
- b) nach deren Ablegung mindestens drei Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens sieben Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie nebst anatomischen und histologischen Uebungen,

Physiologie,

Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),

Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,

Physik,

Zoologie,

Allgemeine Pathologie und Therapie,

materia medica nebst Toxikologie,

Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,

Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,
 Spezielle Pathologie und Therapie,
 Chirurgie,
 Akirurgie nebst Operationsübungen,
 Theorie des Fußbeschlages nebst praktischen Uebungen,
 Diätetik,
 Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,
 Geburtshülfe nebst Uebungen am Phantom,
 Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthierc,
 Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
 Gerichtliche Thierarzneikunde,
 Geschichte der Thierheilkunde,
 Spitalklinik (als Praktikant),
 Ambulatorische Klinik.

§. 13. [2. Meldung.] Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12 a und b) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§. 14) bestimmt der Direktor.

§. 14. [3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.] Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;
- II. die klinische Prüfung:
 1. die medizinisch-klinische,
 2. die chirurgisch-klinische,
 3. die operative,
 4. die pharmazeutische;
- III. die Schlußprüfung.

§. 15. Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitte darf jedoch nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

§. 16. In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14 I) hat der Kandidat:

1. eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstrieren;
2. ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3. ein anatomisches Präparat unter Klausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstrieren;
4. ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5. eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6. entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat

zu demonstriren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstriren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§. 17. In der klinischen Prüfung (§. 14 II) hat der Kandidat:

1. ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2. ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens drei Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen.

Ferner hat der Kandidat:

3. drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Aufbeschlagn beziehen muß, zu demonstriren und praktisch auszuführen;
4. zwei ihm vorzuliegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstriren, auch zwei ihm vorzuliegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen, und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrirenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1 bis 4) besteht aus zwei Examinatoren.

§. 18. Die Schlußprüfung (§. 14 III) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorfig des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von zehn bis fünfzehn Minuten zu verwenden.

§. 19. Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorfigenden und den beteiligten Examinatoren vollzogen.

§. 20. [4. Feststellung des Ergebnisses.] Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur erteilt.

Die Zensuren für die einzelnen Prüfungsfächer werden von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, vorgeschlagen und durch Stimmenmehrheit festgestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachlehrers.

Die Bezeichnung und Feststellung der Zensuren erfolgt im übrigen nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

§. 21. [5. Wiederholung.] Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte die Hauptzensur »ungenügend« erhalten, so kann ihm die Wiederholung der Prüfung bereits nach Ablauf von vier Wochen gestattet werden, falls er nur in einem Prüfungsfache »ungenügend« bestanden hat; andernfalls ist die Wiederholung erst nach Ablauf von sechs Monaten zulässig.

Bei der Hauptzensur »schlecht« darf die Wiederholung der Prüfung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.

Die Wiederholung erstreckt sich, wenn der Kandidat nur in einem Prüfungsfache eine geringere Zensur als »genügend« erhalten hat, auf das betreffende Fach, andernfalls auf den Prüfungsabschnitt.

Die Wiederholung muß spätestens in dem folgenden Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls sie sich auch auf die früher bestandenen Theile der Prüfung zu erstrecken hat.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Fachprüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 22. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

§. 23. [6. Gebühren.] Die Gebühren für die Fachprüfung betragen 60 Mark. Hiervon entfallen auf jeden Prüfungsabschnitt und auf Verwaltungs-
kosten je 15 Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm die Gebühren für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, wiedererstattet.

§. 24. [C. Schlußzensur.] Die Schlußzensur wird ertheilt, nachdem die Prüfung in sämtlichen Abschnitten bestanden ist. Dieselbe wird auf Grund der Zensuren für die einzelnen Fächer der Fachprüfung von sämtlichen bei der letzteren betheiligt gewesenen Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt.

Die Zensuren, welche ertheilt werden dürfen, sind »sehr gut« (1), »gut« (2) und »genügend« (3).

Die Feststellung des Prädikats erfolgt nach den im §. 9 gegebenen Vorschriften.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

§. 26. Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahre werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amt¹⁾ mitgetheilt.

§. 27. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3 III der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt sind, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

1) Jetzt Reichsamt des Innern.

§. 28. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Kosärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) die Militäreleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militärrosarztehschule oder an einer anderen thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
- b) dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 beginnen, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die bisherigen Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 29. Alle früheren, über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

F o r m u l a r .

Thierärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr aus
die thierärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission
zu bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Thierarzt
im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung
des Deutschen Reichs ertheilt.

....., den ten 18.....

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

e. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.
Vom 5. März 1875. (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 167.),
[nebst

Abänderung vom 25. Dezember 1879. (Centralbl. S. 850.)]

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
2. das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.¹⁾

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§. 2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der

1) Jetzt das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Gewerbeordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten erteilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungskommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. §. 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer, die andere im Winterhalbjahre statt.

§. 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der, der Prüfungskommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahre verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;
2. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;
3. eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Ref. b.
25/12 79.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1 bis 3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die Vorprüfung;
- II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
- III. die analytisch-chemische Prüfung;
- IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
- V. die Schlußprüfung.

§. 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benützung von Hülfsmitteln.

§. 7. II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. zwei galenische Präparate zu bereiten;
2. zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§. 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§. 9. IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

1. mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstrieren;
2. mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;
3. mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe bezw. chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§. 10. V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekewesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungskommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermine nicht zugelassen.

§. 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§. 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§. 12. Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§. 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§. 9 und 10) wird eine Zensur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: »sehr gut« (1), »gut« (2), »genügend« (3), »ungenügend« (4), »schlecht« (5) zu gebrauchen. Die Zensur wird ertheilt: in der Prüfung I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examiner eines jeden Prüfungsfaches. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmgleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die minder günstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§. 11) vermerkt.

§. 13. Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Zensur »ungenügend« (4) oder »schlecht« (5), für Prüfung V ein Votum auf »schlecht« (5) oder zwei Vota auf »ungenügend« (4) haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebnis der Spezialzensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 14. Ist nach §. 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung darf bei der Zensur »ungenügend« (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur »schlecht« (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der im §. 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, bezw. IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung unterziehen will.

§. 16. Hat der Kandidat die Schlussprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesamtzensur nach dem im §. 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der im §. 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesamtzensur wird im Protokoll über die Schlussprüfung (§§. 10, 11) vermerkt.

Der Vorsigende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§. 17. Wer sich in Gemäßheit des §. 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsigenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§. 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 Mark = 72 Mark, für Prüfung V 24 » für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. 44 » berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§. 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§. 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahre werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler (Amt¹⁾) mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft.

§. 22. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- bezw. zweijährige Lehrzeit (vergl. §. 4 Ziff. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des §. 4 Ziffer 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderliche einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

1) Jetzt Reichsamt des Innern.

§. 23. Alle früheren, über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

F o r m u l a r.

Pharmazeutischer Approbationschein.

Nachdem Herr aus
die pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission
zu mit dem Prädikate bestanden hat, wird
ihm hierdurch

die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke
im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung
vom 21. Juni 1869 erteilt.

....., den ten 18.....

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

f. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker-
gehülfsen. Vom 13. November 1875. (Centralbl. für das
Deutsche Reich S. 761.),

[nebst

Abänderungen vom 4. Februar und 25. Dezember 1870. (Centralbl.
S. 91 u. 850.),

sowie

Zusatzbestimmung vom 23. Dezember 1882. (Centralbl. S. 458.),
und

Zusatzbestimmung vom 13. Januar 1883. (Centralbl. S. 12.)]

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker,
vom 5. März 1875 §. 4 Nr. 2 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 167)
hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfsen be-
schlossen, wie folgt:

§. 1. Die Prüfungsbehörden für die Gehülfsenprüfung bestehen aus einem
höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei
Apothekern, von denen mindestens einer am Sitze der Behörde als Apotheken-
besitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Zentralbehörden der einzelnen
Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vor-
sitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an
dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren
gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§. 2. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März,
Juni, September und Dezember jedes Jahres an den von dem Vorsitzenden der
im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem
gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzu-
reichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§. 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den im §. 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom
5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;

2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird;

3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

§. 4. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§. 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzuliegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§. 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. drei Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3. zwei chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Rezepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Anfertigung der Rezepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§. 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt, und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2. mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3. hat derselbe zwei Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§. 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als vier Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§. 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausfertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mitzuunterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

In dem Prüfungszeugniß ist das Gesamtergebniß durch eine der Sensuren »sehr gute«, »gut«, »genügend« zu bezeichnen. Ref. v. 23/12 82.

§. 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um sechs bis zwölf Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der im §. 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§. 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des §. 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Als Apothekergehülfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchweg genügt hat. Ref. v. 13/1 83.

g. Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 687.)

[Gilt auch für die süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen, obgleich formell dahin nicht ausgedehnt.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.
2. Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte u. (Bundes-Gesetzbl. S. 635), unter Nummer 1 und 2 genannten Zentralbehörden.¹⁾
3. Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungsbehörde,¹⁾ wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.
4. Die Zentralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

h. Bundesrathsbeschluß vom 16. Oktober 1874, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Ertheilung der Dispensation von einzelnen der in den Prüfungsvorschriften für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker enthaltenen Zulassungsbedingungen (§. 381 der Protokolle).

Beschluß:

den Herrn Reichskanzler zu ermächtigen, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung in besonderen Ausnahmefällen von einzelnen der in der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869 bezw. in den Nachträgen zu diesen Bedingungen enthaltenen Zulassungsbedingungen Dispensation zu ertheilen.¹⁾

i. Bundesrathsbeschluß vom 2. Februar 1874, betreffend die gewerbliche Freizügigkeit der Apothekergehilfen (§. 64 der Protokolle).

Beschluß:

sich damit einverstanden zu erklären, daß der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebiets nunmehr auch auf diejenigen Apothekergehilfen ausgedehnt werde, welche in einem Bundesstaate die Gehülfenprüfung bestanden haben.

1) Vergl. hinsichtlich der Aerzte und Thierärzte die Bekanntmachungen vom 2. Juni 1883 bezw. vom 27. März 1878 oben S. 181 und 192; die Bekanntmachung vom 25. September 1869 f. oben S. 191.

k. Bundesrathsbeschluss vom 8. Dezember 1881, betreffend die Bekanntmachung der Approbationen (§. 577 der Protokolle).

Beschluss:

daß die Veröffentlichung der Namen der approbirten Aerzte und Apotheker fortan nicht mehr durch das Centralblatt für das Deutsche Reich, sondern durch den Reichsanzeiger und durch die Zentralorgane, welche zur Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen der zur Ertheilung der Approbation in den einzelnen Bundesstaaten befugten Ministerien bestimmt sind, zu erfolgen habe.

4. Zu §. 31: Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen.¹⁾

a. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen.

Vom 25. September 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 660.)²⁾

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundes-Gesetzbl. S. 245) in Verbindung mit Artikel 54 der Bundesverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen ertheilt:

§. 1. Küstenschiffahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee

- a) mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit,
- b) mit solchen Fahrzeugen jeder Größe, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
- c) mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen u.) und mit Lootsen- und Lustfahrzeugen.

§. 2. Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

§. 3. Große Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige See-

1) In Betreff der Lootsen sind vom Bundesrath noch keine Prüfungsvorschriften erlassen, so daß einstweilen das Landesrecht entscheidet. — Siehe auch die Gesetze unten Theil VII Ziffer 1.

2) Hierzu vergleiche:

1. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 30. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 314), enthaltend die Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.
2. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung ehemaliger Offiziere u. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 21. Dezember 1874 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 51).
3. Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Seefahrzeit der jetzigen Obermatrosen mit der Seefahrzeit der ehemaligen Matrosen I. oder II. Klasse der Kaiserlichen Marine, vom 25. Juni 1875 (Centralbl. S. 376).
4. Bekanntmachung, betreffend den Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über die Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 19. Juni 1875 (Centralbl. S. 371).

schiffahrt, welche die Grenzen der Küstenschiffahrt (§. 1) und der kleinen Fahrt (§. 2) überschreitet. Die große Fahrt ist entweder

- a) Europäische Fahrt,
wenn sie nur europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt,

oder

- b) Außereuropäische Fahrt,
wenn sie diese Grenzen überschreitet.

§. 4. Ob und welcher Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen (§. 1) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung der Landesregierung überlassen.

§. 5. Die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt). Diese Prüfung wird denjenigen erlassen, welche die Steuermannsprüfung (§. 7 b) bestanden haben.

§. 6. Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60 monatlichen Fahrzeit zur See.

- §. 7. Die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt wird bedingt durch:
- a) die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 45 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine, und zwar mindestens 12 Monate auf einem Segelschiffe, zugebracht sein müssen,
 - b) die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II bezeichneten Gegenständen (Steuermannsprüfung).

§. 8. Um zur Steuermannsprüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 12 Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sein müssen.

§. 9. Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage III bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für große Fahrt), vorbehaltlich der nach §. 11 eintretenden Ausnahme.

§. 10. Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich:

- a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7 b),
- b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7) folgenden, mindestens 24 monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen,
- c) die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit.

§. 11. Für die Zulassung als Schiffer auf europäischer Fahrt (§. 3a) mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Größe genügt:

- a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7 b),
- b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7) folgenden, mindestens 36 monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann,

f. unten I.

f. unten II.

f. unten III.

von welcher mindestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen.

§. 12. Der Schiffer auf großer Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

§. 13. Hat ein Schiff in großer Fahrt mehrere Steuerleute, so muß einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt (§. 9) abgelegt haben.

§. 14. Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen diese Befugniß auf Schiffen, welche in dem betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben.

Beispielsweise bleiben also befugt:

- a) die in den preussischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung von Schiffen jeder Größe in der Ostsee;
- b) diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- und Küstenfahrt betrieben haben, sowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Ostsee zugelassenen früheren Rahnschiffer im preussischen Amt Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange;
- c) die in Bremen mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer zur Führung bremischer Schiffe ohne Steuermann in den europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

§. 15. Vom 1. Mai 1870 ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute aller Klassen und Obersteuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach §. 7 dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

§. 16. Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870 die oldenburgische oder die bremische Prüfung zum Untersteuermann bestanden haben, jedoch wegen mangels des erforderlichen Lebensalters oder der vorschriftsmäßigen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach §. 7 dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleute, sobald sie die im §. 7 a bezeichnete Fahrzeit zurückgelegt haben.

§. 17. Denjenigen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870 in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniß auf allen deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

§. 18. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den preussischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller deutschen Kauffahrteischiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in europäischer Fahrt (§. 3a) befugt.

§. 19. Vom 1. Mai 1870 ab sind die bis dahin in den preussischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Obersteuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

§. 20. Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1870 in Kraft.

§. 21. Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

Anlage I.**Schifferprüfung für kleine Fahrt.**

Die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

1. Die vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen, und die Regelbetri.
2. Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1. Begriff der geographischen Breite und Länge.
2. Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompass.
3. Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Loggs.
4. Aufmachung des Etmals nach Koppelfkurs und Mittelbreite.
5. Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge sowie nach Lothungen; Ermittlung von Kurs und Distanz durch die Karte.
6. Gebrauch des Spiegel-Oktanten.
7. Berichtigung der beobachteten Sonnenhöhe.
8. Bestimmung der Breite durch die Höhe der Sonne im Meridian.
9. Bestimmung der Hochwasserzeit.
10. Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2. Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes sowie der Ketten, und des Gewichts der Anker.
3. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4. Stauung der Ladung.
5. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6. Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7. Gebrauch des Signaltuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.**Steuermannsprüfung.**

Die Prüfung für Steuerleute auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß der Seekarten und des Nautical Almanac nothwendig ist.

B. Mathematik.

1. Arithmetik.

- a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
 b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
 c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

- a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Ähnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
 b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
 c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelt der Lehrsätze.
 d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

3. Stereometrie.

- a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
 b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Kässern.

4. Ebene Trigonometrie.

- a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
 b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.

C. Nautik.

1. Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenwerth ist.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3. Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppeltkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrieb, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgetommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittlung der veränderten und aufgetommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
5. Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
6. Ermittlung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittlung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanzen und Sektanten.

9. Benützung des künstlichen Horizonts.
10. Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
11. Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12. Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
13. Bestimmung der Breite:
 - a) durch Höhen der Sonne und Fixsterne im Meridian,
 - b) durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,
 - c) durch zwei Sonnenhöhen vermittelst Annäherung.
14. Bestimmung der Mißweisung:
 - a) durch Amplituden der Sonne,
 - b) durch Azimuthe der Sonne.
15. Berechnung der Hochwasserzeit; Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
16. Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöhen der Sonne und Fixsterne.
17. Bestimmung der Länge:
 - a) durch Chronometer,
 - b) durch Mondabstände mit beobachteten Höhen.
18. Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3. Stauung der Ladung.
4. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
5. Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
6. Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
7. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage III.

Schifferprüfung für große Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsenkommandos und der Segelanweisungen nothwendig ist.

B. Mathematik.

1. Arithmetik.

- a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
- b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
- c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

- a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Ähnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
- b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
- c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelt der Lehrrsätze.
- d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

3. Stereometrie.

- a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
- b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

- a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
- b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

- a) Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.
- b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

1. Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenschaftlich ist.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompass.
3. Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4. Bestreckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppelpkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrieb, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgefundenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittlung der veränderten und aufgefundenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
5. Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
6. Ermittlung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittlung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8. Segeln im größten Kreise.
9. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
10. Benugung des künstlichen Horizonts.
11. Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
12. Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
13. Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.
14. Berechnung der Kulminationszeit der Gestirne.
15. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.

16. Bestimmung der Breite:
 - a) durch Höhen der Gestirne im Meridian,
 - b) durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
 - c) durch zwei Sonnenhöhen.
17. Bestimmung der Mißweisung:
 - a) durch Amplituden der Sonne,
 - b) durch Azimuthe der Sonne.
18. Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompassse an Bord.
19. Berechnung der Hochwasserzeit. Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
20. Bestimmung der Ortszeit:
 - a) durch Einzelhöhe der Gestirne,
 - b) durch gleiche Höhen der Sonne.
21. Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
22. Bestimmung der Länge:
 - a) durch Chronometer,
 - b) durch Mondabstände.
23. Gebrauch der Barometer und Thermometer.
24. Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen im allgemeinen und des Gesetzes der Stürme im besonderen.
25. Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2. Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes sowie der Ketten, und des Gewichts der Anker.
3. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4. Stauung der Ladung.
5. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6. Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7. Gebrauch des Signaltuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

b. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vom 30. Juni 1879. (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 427.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in Verbindung mit §. 31 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften über den Nachweis der Befähigung und über das Verfahren bei den Prüfungen der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen

erlassen:

I. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 1. Die Zulassung als Maschinist auf Seedampfschiffen wird bedingt durch die Ablegung einer Prüfung in den Gegenständen, welche für Maschinisten dritter, zweiter und erster Klasse in den Anlagen I, II und III bezeichnet sind.¹⁾

1) Die Anlagen sind hier nicht mit zum Abdruck gebracht.

§. 2. Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten dritter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schlepptampfschiffen und von solchen Seedampfschiffen, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der Küste erstrecken.

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten zweiter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf europäischer Fahrt (Fahrt zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres).

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten erster Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf großer Fahrt (Fahrt in allen Meeren).

§. 3. Um zur Maschinistenprüfung dritter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens 48 monatlichen Lehrzeit, entweder ganz im Maschinenpersonal von Dampfschiffen oder theilweise in solchem, theilweise in einer Maschinenwerkstatt. Von der Lehrzeit im Maschinenpersonal müssen mindestens 12 Monate an Bord in Fahrt befindlicher Dampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung zweiter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden mindestens 60 monatlichen Lehrzeit in einer Maschinenwerkstatt oder im Maschinenpersonal von Seedampfschiffen. Von der Lehrzeit müssen mindestens 24 Monate in der Maschinenwerkstatt und mindestens 24 Monate in dem Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung erster Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer mindestens 24 monatlichen Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen.

§. 4. Wer die Maschinistenprüfung zweiter Klasse nicht bestanden, aber im Laufe der Prüfung die für die Maschinisten dritter Klasse vorgeschriebenen Kenntnisse nachgewiesen hat, kann auf Grund solcher Prüfung ein Befähigungszeugniß als Maschinist dritter Klasse erhalten.

§. 5. Maschinisten, welche vor dem 1. Januar 1880 auf Fahrten im Sinne des §. 2 Dienste als Maschinisten gethan haben, erhalten ihren früheren Diensten entsprechende Befähigungszeugnisse von den zuständigen Verwaltungsbehörden, welchen der Nachweis über die früheren Dienste zu führen ist.

§. 6. Den Maschinisten und Maschineningenieuren, welche im Dienste der Kaiserlichen Marine gestanden haben und ihre Befähigung durch Zeugnisse der zuständigen Kaiserlichen Marinebehörden nachweisen, steht die Befugniß zu, als Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen zu fahren, und zwar sind:

ehemalige Obermaschinistenapplicants als Maschinisten dritter Klasse,
ehemalige Maschinistenmaate und Obermaschinistenmaate als Maschinisten zweiter Klasse,

und

ehemalige Maschinisten, Obermaschinisten und Maschineningenieure als Maschinisten erster Klasse

zuzulassen. Die Befähigungszeugnisse für dieselben sind von den zuständigen Verwaltungsbehörden auszufertigen.

§. 7. Schlepddampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der Küste erstrecken, müssen mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf europäischer Fahrt (Fahrt zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres) müssen einen Maschinisten zweiter Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf großer Fahrt (Fahrt in allen Meeren) müssen einen Maschinisten erster Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben.

II. Vorschriften über das Verfahren bei den Prüfungen.

§. 8. Von den Landesregierungen werden Kommissionen zur Abnahme der Maschinistenprüfungen erster, zweiter und dritter Klasse eingesetzt.¹⁾ Jede solche Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem im Dienste der Kaiserlichen Marine stehenden oder gewesenen Maschineningenieur bezw. Obermaschinisten, welcher die Maschineningenieurprüfung bestanden hat, oder einem polytechnisch gebildeten Maschinisten erster Klasse der Handelsflotte, oder einem mit der Konstruktion und dem Betriebe von Schiffsdampfmaschinen vertrauten Techniker, welche als solche mindestens zwölf Monate zur See gefahren haben,
3. einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationschule, oder einem Lehrer der Mathematik.

Wer dem Prüfling behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, kann nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

§. 9. Die Prüfungskommissionen machen die Zeit, in welcher die Abhaltung der Prüfungen stattfindet, bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem vom Reichskanzler ernannten Inspektor (§. 29) Kenntniß zu geben. Jede Prüfungskommission muß alljährlich mindestens zwei Termine zur Abhaltung von Prüfungen anberaumen.

§. 10. Der Meldung zur Maschinistenprüfung dritter Klasse müssen beigefügt werden:

- a) der Geburtschein,
- b) glaubhafte Nachweisung über die im §. 3 Absatz 1 bezeichnete Lehr- und Fahrzeit.

Der Meldung zur Maschinistenprüfung zweiter Klasse müssen beigefügt werden:

- a) der Geburtschein,
- b) vollgültige Nachweise über die im §. 3 Absatz 2 bezeichnete Lehr- und Fahrzeit.

Der Meldung zur Maschinistenprüfung erster Klasse müssen beigefügt werden:

- a) das Befähigungszeugniß als Maschinist zweiter Klasse,
- b) vollgültige Nachweise über eine mindestens 24 monatliche Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen.

1) Kommissionen zur Abnahme der Maschinistenprüfungen erster, zweiter und dritter Klasse sind inzwischen eingesetzt in Danzig, Stettin, Rostock, Flensburg, Hamburg und Bremen.

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und theilt das Ergebnis dem Antragsteller vor Beginn der Prüfung mit.

§. 11. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage I bezw. II und III genannten Gegenstände und zerfällt in:

- a) eine schriftliche,
- b) eine praktische und
- c) eine mündliche Prüfung,

von denen die beiden ersterwähnten der mündlichen Prüfung vorangehen.

§. 12. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage I bezw. II und III mit einem * bezeichneten Gegenständen.

§. 13. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über den Prüfling, und wenn deren gleichzeitig mehrere sind, durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und, außer Logarithmen- und trigonometrischen Tafeln, keine Bücher, Schriften und Zeichnungen benutzen. Den ihm angewiesenen Platz darf ein Prüfling, wenn er nicht als zurückgetreten angesehen werden will, nur mit besonderer Erlaubniß verlassen.

§. 14. Jedem Prüfling wird von der Kommission ein foliertes Prüfungsheft behändigt. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er in dasselbe zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Dienstzeit und später die Lösung bezw. die Lösungen der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen u. s. w. mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen nicht benutzen.

§. 15. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung (Anlage I, II und III) läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

Diese Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt und äußerlich deutlich bezeichnet. Der Prüfling zieht aus jedem dieser Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe sammt der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebnis dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

§. 16. Die beiden im §. 8 unter 2 und 3 genannten Mitglieder der Prüfungskommission beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter kurzer Andeutung etwa gefundener Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkung in den Prüfungsheften und ertheilen jeder Lösung eine der Sensuren »genügend« oder »nicht genügend«. Wenn eine Einigung über eine Sensur nicht herbeigeführt werden kann, so hat der Vorsitzende, falls er Maschinenbautechniker ist, dieselbe festzustellen. Im anderen Falle entscheidet die Landesregierung.

Die Prüflinge, welchen bei der schriftlichen Maschinistenprüfung dritter Klasse in A (Sprache), bei den schriftlichen Maschinistenprüfungen zweiter und erster Klasse mindestens in der Hälfte der Fächer, darunter in C 7 bezw. C 8 (Technik), die Sensur »genügend« ertheilt ist, erhalten für den Gesamtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat »bestanden«. Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat »nicht bestanden«.

§. 17. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden die praktische Prüfung abgehalten. Dieselbe, welche bei einer Schiffsdampfmaschine — wenn irgend möglich an Bord eines Dampfschiffes — abgehalten ist, erstreckt sich auf die Konstruktion und Behandlung der Schiffskessel, deren Armatur, der Schiffsdampfmaschinen und ihrer Theile, sowie der Treibapparate, außerdem für Maschinenisten erster und zweiter Klasse auf die Konstruktion und Behandlung der Hilfsdampfmaschinen auf Dampfschiffen, und außerdem bei Maschinenisten erster Klasse auf Konstruktion und Behandlung der Destillirapparate. Die praktische Prüfung ist in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Kommission von dem im §. 8 unter 2 genannten Mitgliede der Prüfungskommission abzunehmen.

Ist der Vorsitzende der Kommission Maschinenbautechniker, so steht es ihm frei, die praktische Prüfung selbst abzunehmen.

Jedem Prüfling müssen in dieser praktischen Prüfung mindestens sechs verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe »genügend« gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur diejenigen Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben »genügend« gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prädikat »bestanden«, die übrigen das Prädikat »nicht bestanden«.

§. 18. Wer in der schriftlichen oder in der praktischen Prüfung das Prädikat »bestanden« nicht erhalten hat, gilt als nicht bestanden und wird der mündlichen Prüfung nicht mehr unterworfen. Es wird ihm darüber von dem Vorsitzenden zu Protokoll Eröffnung gemacht.

§. 19. Die mündliche Prüfung wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage I bezw. Anlage II und Anlage III bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht, oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urtheil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge mündlich geprüft werden. Ob die mündliche Prüfung öffentlich abgehalten werden soll, bestimmt die Landesregierung.

§. 20. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Ertheilung eines der Prädikate »bestanden« und »nicht bestanden«.

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitgliedes muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§. 21. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung das Prädikat »nicht bestanden« erhalten haben, gelten überhaupt und ohne Rücksicht auf den Ausfall der schriftlichen und der praktischen Prüfung als nicht bestanden. Bei etwaiger späterer Wiederholung der Prüfung müssen dieselben auch die schriftliche und die praktische Prüfung nochmals ablegen, wosern die Wiederholung nicht binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet.

§. 22. Ob und welche von den in allen drei Prüfungsabschnitten bestandenen Prüflingen für den Gesamtausfall der Prüfung statt des Prädikats »bestanden« das Prädikat »mit Auszeichnung bestanden« erhalten sollen, entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

§. 23. Die Prüfungskommission fertigt die Prüfungszeugnisse nach Maßgabe der Formulare A, B und C aus.¹⁾

§. 24. Auf Grund der Prüfungszeugnisse (§. 23) werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde die Befähigungszeugnisse (§. 31 der Gewerbeordnung) nach den Formularen D, E und F ausfertigt.¹⁾

Die Ausfertigung der Befähigungszeugnisse auf Grund der §§. 5 und 6 hat nach den Formularen G, H und J zu erfolgen.¹⁾

Bei Aushändigung der Befähigungszeugnisse höherer Klassen sind diejenigen der niederen Klassen zurückzubehalten.

§. 25. Die weiteren Bestimmungen über die zur Ausstellung der Befähigungszeugnisse zuständige Behörde und über das Verfahren bei Ertheilung der Zeugnisse werden von der betreffenden Landesregierung erlassen.

§. 26. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Reichsgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nichtgestattete Bücher, Tafeln, Geräthe u. s. w. benützt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachtheil trifft solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hülfe verschaffen.

§. 27. Die Prüfungsgebühren, einschließlich des etwaigen Stempels, betragen für die Prüfung zur dritten Klasse 10 Mark, für die Prüfung zur zweiten Klasse 15 Mark und für die Prüfung zur ersten Klasse 30 Mark, und müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden.

§. 28. Ueber jede Prüfung ist ein von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes summarisches Protokoll aufzunehmen, welches nebst den schriftlichen Arbeiten der Geprüften bei den Kommissionsakten verbleibt.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§. 29. Zur Beaufsichtigung des Maschinistenprüfungswesens im Reichsgebiete bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl Inspektoren.

Diese haben darauf zu achten, daß die in Bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt, und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
2. bei den mündlichen Prüfungen einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;
3. gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese den bestehenden Vorschriften zuwider einem Prüfling das Prädikat »bestanden« oder »mit Auszeichnung bestanden« statt des Prädikats »nicht bestanden« zu ertheilen beabsichtigt.

Gelingt es in einem solchen Falle nicht, eine Verständigung herbeizuführen, so hat der Inspektor sofort dem Reichskanzler Bericht zu erstatten, welcher demnächst in der Sache endgültig entscheidet.

§. 30. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1880 in Kraft.

1) Die Formulare sind hier nicht mit zum Abdruck gebracht.

5. Zu §. 56d: Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

Der §. 57 letzter Absatz der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bestimmt:

»Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden.

Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.«

Die auf Grund dieser Vorschrift vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen sind in der Bekanntmachung vom 7. März 1877 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 142) enthalten.

Inzwischen hat das Gesetz vom 1. Juli 1883 manche von den Beschränkungen, welche diese Bekanntmachung speziell für Ausländer enthält, generalisirt, so daß fortan das Gesetz selbst auf die Ausländer unmittelbar anzuwenden sein wird.

Unter den auch für Ausländer geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer neuen Fassung sind insbesondere die folgenden zu nennen:

- a) §. 55, betreffend die unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen fallenden Betriebsformen;
- b) §§. 56 bis 56b, betreffend die vom Gewerbebetriebe ausgeschlossenen Gegenstände und Leistungen zc. (Druckschriftenverzeichnis);
- c) §. 56c, betreffend das Verbot der Wanderauktionen und -Auspielungen, sowie die für Wanderlager zc. eingeführten Beschränkungen;
- d) §§. 57 bis 57b, betreffend die drei Kategorien von Gründen, aus denen der Wandergewerbesein zu verjagen ist;
- e) §. 58, betreffend die Zurücknahme des Wandergewerbeseins;
- f) §. 60, betreffend die Ausstellung von Wandergewerbeseinen für Musikanten zc. (§. 56 Ziffer 4) auf eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder auch für einzelne Tage, und die Zurücknahme der bewilligten Ausdehnung eines Wandergewerbeseins;
- g) §§. 60a, 60c und 60d, betreffend die jedesmalige ortspolizeiliche Erlaubniß zu Musikaufführungen zc. auf den Straßen zc., die Verpflichtung der Hausirer, den Wandergewerbesein und die Waaren den zuständigen Behörden und Beamten auf Erfordern vorzulegen, und das Verbot des Eintritts in fremde Wohnungen zc. ohne vorgängige Erlaubniß, endlich die Beschränkungen, welche für umherziehende Musikbände bezw. Schauspielergesellschaften gelten;
- h) §. 61, betreffend die zuständigen Behörden, selbstverständlich mit der Maßgabe, daß eventuell nur die Behörde des im Inlande belegenen Wohnorts in Frage kommen kann;
- i) §. 62, betreffend die Mitführung von anderen Personen.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. März 1877 gelten außerdem noch nachstehende Bestimmungen für das Hausiren der Ausländer:

1. Ausländer, welche den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen, bedürfen keines Wandergewerbeseins.
2. Die Ertheilung eines Wandergewerbeseins ist zu verjagen, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, bei den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbeseine ertheilt oder ausgedehnt sind. (Vergl. Ziffer 5.)

Für das Gewerbe der Toppbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Wandergewerbesein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbesein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe nicht zuzulassen.
4. Personen, welche den an die selbstständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen zu keinerlei Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung, so daß unter 21 Jahr alte Personen, einerlei ob diese In- oder Ausländer sind, von Ausländern unter keinen Umständen mitgeführt werden dürfen, und daß es inländischen Hausirern verboten ist, unter 21 Jahr alte Ausländer mit sich zu führen.
5. Der Wandergewerbeschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheins durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Bundesrath bei dem Erlasse neuer Vorschriften auf Grund des §. 56 d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883, welcher mit §. 57 letzter Absatz der alten Gewerbeordnung wörtlich gleichlautend ist, eine der vorstehenden Bestimmungen fallen lassen wird. In den Fällen von 1 vorstehend hat eventuell §. 59 a der Gewerbeordnung fortan entsprechende Anwendung zu finden. §. 59 gilt im übrigen für Ausländer nicht, so lange der Bundesrath dies nicht beschließt.

Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Ausländer ohne Ausnahme. Die von der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern handelnden Vorschriften der Staatsverträge werden auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mitbezogen — vorbehaltlich der hinsichtlich des Waarenankaufs und Bestellungsuchens seitens der Handlungsreisenden getroffenen Abmachungen. Die Grenzen des letzteren Geschäftsbetriebes bestimmt das Landesrecht. (In Luxemburg, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz ist das sogenannte Detailreisen den ausländischen Handlungsreisenden auf Grund ihrer Gewerbe-Legitimationskarten nicht erlaubt.) Wegen Elsaß-Lothringen s. Bemerkung 14 a oben S. 168.

6. Zu §. 139 a: Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Spinnereien und Steinkohlenbergwerken.¹⁾

a. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 23. April 1879. (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303.)

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken erlassen:

1) Siehe die Bemerkung am Schluß S. 227.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vorübergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriftene unter II beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

b. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 23. April 1879. (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304.)

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter vierzehn Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.

Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.

II. In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern. Die Ge-

samtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindest 12 Stunden liegen.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des §. 135 Absatz 2, 4 und §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesamtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesamtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1½ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt

Glashütte

I a
über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr. der Schicht	Junge Leute					K n a						
	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Pausen		
	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Dauer in Mi- nuten	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Dauer in Mi- nuten
I. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6 9 bis 9¼	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6	15 30

beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehene Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergibt.

Anlage.

b e l l e

und der Pausen für Knaben und junge Leute.

b e n		II. Abtheilung						Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.	
lung		Beginn der Schicht		Pausen		Ende der Schicht			
Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Pausen		Ende der Schicht			
Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9½	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

T a
über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr. der Schicht	Junge Leute					K n a						
	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		Beginn der Schicht		I. Abthei lung		
	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Dauer in Mi- nuten	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Dauer in Mi- nuten
I. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6 9 bis 9¼	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6	15 30

b e l l e
und der Pausen für Knaben und junge Leute.

Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.	b e n		I I. Abtheilung						
	lung		Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht	
	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Dauer in Mi- nuten	Datum	Tages- zeit
	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9¼	15	2./1.	11 Uhr Nachm.

c. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. Vom 20. Mai 1879. (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362.)

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien

erlassen:

I. Jugendliden Arbeitern darf in Sechselfälen, sowie in Räumen, in welchen Reiskwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. Für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des §. 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3. der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugnisse nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III. In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II in deutlicher Schrift wiedergiebt.

d. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 10. Juli 1881.

(Centralbl. für das Deutsche Reich S. 275),

[nebst

Abänderung vom 12. März 1883. (Centralbl. S. 63.)]

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als 8 Stunden dauern.
2. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.
3. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß darüber zuzustellen, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

II. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

Bemerkung zu a bis d vorstehend.

Die oben mitgetheilten Bestimmungen des Bundesraths sind gemäß §. 139 a der Gewerbeordnung dem Reichstag vorgelegt worden, und zwar die Bestimmungen unter a bis c am 16. Juni 1879 (Drucksachen des Reichstags II. Session 1879 Nr. 266). Eine Berathung wegen dieser Bestimmungen hat im Reichstag nicht stattgefunden. In Betreff der Bestimmungen unter d erfolgte am 18. November 1881 eine Vorlage an den Reichstag (Drucksachen des Reichstags I. Session 1881 Nr. 10). Der Reichstag beschloß:

»den Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken, dahin abgeändert werden, daß dieselben nur für diejenigen jugendlichen Arbeiter Geltung haben, welche mit den unmittelbar mit der Förderung zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind.«

Der Bundesrath entsprach diesem Beschlusse; — daher die Bekanntmachung vom 12. März 1883.

III. Theil.

Krankenkassengesetz, Hilfskassengesetz, Haftpflichtgesetz.

1. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.¹⁾ Vom 15. Juni 1883. (Reichs-Gesetzbl. S. 73.)

Wir Wilhelm, r.

A. Versicherungszwang.

§. 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft r.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantienen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk

1) Vergl. oben Einleitung S. 30 ff., 50 ff.

oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehülfen und Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den im §. 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-Krankenkasse (§. 16), einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), einer Bau-Krankenkasse (§. 69), einer Innungs-Krankenkasse (§. 73), einer Knappschaftskasse (§. 74), einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§. 75) angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt,

der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§. 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§. 9) zu erheben.

§. 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§. 7. An Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im §. 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. §. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§. 10. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§. 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange

sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§. 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 13. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§. 9 Absatz 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindefasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbände angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden,

wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§. 14. Eine auf Grund des §. 12 oder des §. 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung erteilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalbehörden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 15. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

C. Orts-Krankenkassen.

§. 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben,

so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 17. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 5 Absatz 2) nicht erheben.

§. 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen im §. 4 benannten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie Mitglieder einer der übrigen im §. 4 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) festgestellt werden.

§. 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4. Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkasse nicht ausgedehnt werden.

§. 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§. 23. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlussfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§. 25. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§. 26. Für sämtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind;
2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht, oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absätze bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrolle für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28. Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§. 29. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 30. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 20) abhängig zu machen.

§. 31. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. §. 52), nicht

über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§. 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. §. 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§. 32. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 33. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 21 und 31 eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§. 34. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§. 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach §. 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 35. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Ver-

waltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 36. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§. 37. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 52), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§. 39. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der

Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

§. 40. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 42. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassensführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 43. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen

Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen beteiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Beteiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 44. Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§. 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu stande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§. 46. Sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb

des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbandszweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassensführers,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der beteiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

§. 47. Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung

der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

§. 48. Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des §. 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der beteiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der beteiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4, 5 über die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§. 50. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§. 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungsstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungssterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§. 52. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

§. 54. Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im §. 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 55. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§. 56. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfssbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses

Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§. 59. Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritte verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von

einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 62. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§. 63. Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§. 73, 74, 75 bezeichneten Kassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64. Die §§. 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.

2. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§. 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

§. 66. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. §. 64 Nr. 4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§. 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§. 68. Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verfast werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Ortskrankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§. 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§. 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71. Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 72. Die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Erbschaftsansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 2 Anwendung.

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§. 19 Absatz 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Absatz 3 Anwendung.

Im übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

H. Verhältniß der Knappschaftsklassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfsklassen zur Krankenversicherung.

§. 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftsklassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftsklassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§. 75. Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfsklassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfsklassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des §. 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76. Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des §. 49 Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vor-

stand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des §. 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§. 78. Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

Ämtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§. 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§. 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§. 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 81. Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 83. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 84. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den, den Verwaltungen dieser Betriebe vorgelegten Dienstbehörden übertragen werden.

§. 85. Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im übrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

§. 86. Für Kassen der im §. 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des §. 85 Anwendung.
2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittswang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen

durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.

4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nichtgedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§. 87. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134), wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1 §§. 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hilfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85 Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung.

§. 88. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

2. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen.

Vom 7. April 1876. (Reichs-Gesetzbl. S. 125.)

Dem Abdruck des Hülfskassengesetzes ist die Bemerkung voranzuschicken, daß dasselbe vom 1. Dezember 1884 ab nur noch für die freiwillig errichteten eingeschriebenen Hülfskassen ohne Beitrittszwang Bedeutung hat. Eingeschriebene Hülfskassen mit irgendwelchem Beitrittszwang unterliegen gemäß §. 85 des Krankenkassengesetzes vom 15. Juni 1883 demnächst den Vorschriften des §. 87 dieses Gesetzes. — Nach dem 1. Dezember 1884 giebt es eine Verpflichtung der Arbeiter, eingeschriebenen Hülfskassen beizutreten, nicht mehr, und die Arbeitgeber können zu Beiträgen für diese Kassen alsdann nicht mehr angehalten werden. Nur dann, wenn die eingeschriebene Hülfskasse in ihren Leistungen den Anforderungen des §. 75 des Krankenkassengesetzes entspricht, befreit sie ihre Mitglieder von der Betheiligung an einer der organisirten Krankenkassen (mit Ausnahme der Knappschaftskassen) bezw. der Gemeinde-Krankenversicherung.

Aus diesen Sätzen ergeben sich von selbst die Aenderungen, welche das Hülfskassengesetz vom 7. April 1876 durch das Krankenkassengesetz erleidet. Sein Wortlaut ist folgender:

Wir Wilhelm, r.

§. 1. Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2. Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: »eingeschriebene Hülfskasse« enthält.

§. 3. Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§. 4. Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person ein-

zureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine Kasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstüzungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.

§. 5. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6. Zum Beitritte der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im übrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7. Das Recht auf Unterstüzung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstüzung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstüzung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstüzung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

§. 8. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstüzungsätzen ist zulässig.

Im übrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9. Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 10. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 11. Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Statuts der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheile der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritttheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§. 12. Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihilfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13. Zu anderen Zwecken, als den in den §§. 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14. Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11) kann die genannte Behörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 15. Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer

solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§. 16. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Drittheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§. 17. Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 18. Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 19. Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 20. Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch §. 14 gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.

§. 21. In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 22. Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschusse oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 23. Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuss die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;
2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.

§. 24. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25. In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare ¹⁾ der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

§. 26. Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag, oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§. 27. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen ²⁾ Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

§. 28. Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 29. Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;

1) Von Seiten des Bundesraths ist ein solches Formular nicht vorgeschrieben. Das Formular kann sowohl von den Landesregierungen, als auch von den Aufsichtsbehörden bestimmt werden. (Vergl. Sten. Ber. des Reichstags 1883 S. 2000 f.)

2) Vergl. Bekanntmachung vom 14. Februar 1877 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 99) und Sten. Ber. des Reichstags 1883 S. 2000 f.

2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des §. 26 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;
6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 30. Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31. Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austritts aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 32. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§. 33. Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

§. 34. Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 35. Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34 Anwendung.

§. 36. Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich 2c.

3. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. S. 207.)¹⁾

Wir Wilhelm, 2c.

§. 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§. 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 3. Der Schadenersatz (§§. 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;
2. im Falle einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge

1) In Betreff des Uebergangs vom Haftpflichtgesetz zu den Vorlagen der verbündeten Regierungen, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, sowie in Betreff der aus der Unfallversicherung sich ergebenden Belastung der Betheiligten 2c. vergl. F. Bödiker »Die Unfallstatistik des Deutschen Reichs nach der Aufnahme vom Jahre 1881« Ergänzungsheft zum Band LIII der Statistik des Deutschen Reichs.

der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§. 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitteleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitteleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

§. 5. Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheile durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 6 — aufgehoben durch §. 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 244) —.

§. 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§. 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§. 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der im §. 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Urkundlich 2c.

IV. Theil.

Preßgesetz, Sozialistengesetz, Nahrungsmittelgesetz, Viehseuchengesetze u.

1. Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 65.)

Wir Wilhelm, u.

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von »Druckschriften« verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§. 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5. Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten

werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationschein versagt werden darf.¹⁾

Zu widerhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6. Auf jeder im Geltungsbereiche dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§. 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfassungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9. Von jeder Nummer (Hefte, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren

1) »An die Stelle des im §. 5 Absatz 1 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen §. 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§. 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes: §. 43 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883.

Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstag oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6 bis 11 keine Anwendung.

§. 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monat nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Bertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16. Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth

desselben ist der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17. Die Anlagenschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§. 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den §. 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

- der verantwortliche Redakteur,
- der Verleger,
- der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder

mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§. 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§. 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wieder-

aufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschuß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25. Gegen den Beschuß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zweck der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung zc.), welche nichts strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Auf- ruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagcn, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgelt-

liche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.¹⁾

Daselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freixemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten etc.) nicht statt.

§. 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich etc.

2. Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Vom 21. Oktober 1878.

(Reichs-Gesetzbl. S. 351.)

[Im Auszüge mitgetheilt.]

§. 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Daselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§. 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1 Absatz 2 der §. 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Bundes-Gesetzbl. S. 415), Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) Anwendung.²⁾

§. 3. Selbständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des §. 1 Absatz 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbands vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbands und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

1) Vergl. §. 43 der Gewerbeordnung oben S. 115.

2) Siehe die Gesetze oben S. 255 und unten Theil VII Ziffer 5.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§. 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§. 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde,¹⁾ bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Absatz 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zweck der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlag-

1) Verzeichniß der Behörden, welche unter »Landespolizeibehörde« und »Polizeibehörde« in jedem Bundesstaate zu verstehen sind, s. Centraltbl. für das Deutsche Reich 1878 S. 607.

nahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich theilnimmt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich theilnimmt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer theilnehmen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§. 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote [betreffend das Einsammeln von Beiträgen] zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

§. 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§. 23. Unter den im §. 22 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbetriebes erkannt werden.

§. 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25. Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.¹⁾

§. 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;²⁾

1) Das Geschäftsregulativ für die Reichskommission (§. 27 des Gesetzes) datirt vom 4. November 1878 und ist im Centralblatt für das Deutsche Reich S. 601 veröffentlicht.

2) Die Bestimmung unter Ziffer 3 findet keine Anwendung auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Orte dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten. Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß §. 28 getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt. — Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 30. September 1884 verlängert; Gesetz vom 31. Mai 1880, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 117).

4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

- a. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.
(Reichs-Gesetzbl. S. 145.)

Wir Wilhelm, u.

§. 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen, während der im §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und

erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§. 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkauf bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zweck des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7. Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8. Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9. Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11. Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, imgleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, imgleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13. War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14. Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintaufend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15. In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich ꝛ.

b. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882. (Reichs-Gesetzbl. S. 40.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimeter, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift »Feuergesährlich« tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: »Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar« enthalten.

§. 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des §. 1 hat mittelst des Abelschen Petroleumprobers¹⁾ unter Beachtung

1) Vergl. Beschreibung des Abelschen Petroleumprobers nebst Gebrauchsanweisung ꝛ. in der Bekanntmachung vom 20. April 1882 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 196); Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abelschen Petroleumprobern, ebenda S. 344.

der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung nyter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröfentlichenden Umrechnungstabelle ¹⁾ unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§. 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

c. Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben. Vom 1. Mai 1882. (Reichs-Gesetzbl. S. 55.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche

- Antimon (Spießglanz),
- Arsenik,
- Barium, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt),
- Blei,
- Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd,
- Cadmium,
- Kupfer,
- Quecksilber, ausgenommen Zinnober,
- Zink,
- Zinn,
- Gummigutti,
- Pikrinsäure

enthalten.

[§§. 2 und 3 sind durch Verordnung vom 5. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) außer Kraft gesetzt.]

§. 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, imgleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

1) Die Umrechnungstabelle ist als Anlage zu der Bekanntmachung vom 20. April 1882 (Note zu S. 276) veröffentlicht.

§. 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§. 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§. 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§. 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

4. Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 105.)

[Eingeführt in Baden und Hessen südlich des Main durch Vereinbarung vom 15. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 650), in Bayern und Württemberg durch Gesetz vom 2. November 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 372), in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 11. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 471).]

[Im Auszuge mitgetheilt.]

§. 1. Wenn die Rinderpest (Vöserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehr stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1. Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtcs Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe¹⁾; endlich Einführung einer Rindviehkontrolle im Grenzbezirke;
2. Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3. Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergleichen im erforderlichen Umfange;

1) Vergl. §. 56 b Absatz 2 der Gewerbeordnung. Die dort vorgesehene Beschränkung (Absatz 2 Satz 2 und 3) gilt nicht für die auf Grund des §. 2 Ziffer 1 oben ergriffenen Maßregeln.

4. Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchefranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3. Absatz 1. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet, [vorausgesetzt, daß die Thiere nicht innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr über die Bundesgrenze an der Seuche fallen: Absatz 2].
[§. 4 regelt die Anzeigepflicht, §. 5 die Hülfspflicht der Einwohner.]

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

[§. 8 betrifft die vom Bundespräsidium zu erlassende Instruktion.]

§. 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichenfalls wird der Bundeskanzler selbständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 14. Absatz 1. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfalligen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Die zu vorstehendem Gesetze vom Bundespräsidium erlassene »Revidirte Instruktion« (§. 8 des Gesetzes) — d. d. 9. Juni 1873 — s. Reichs-Gesetzbl. S. 147.

§. 6 des Rinderpestgesetzes vom 7. April 1869 ist aufgehoben durch §. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 163). Zu letzterem Gesetze vergl. Bekanntmachung vom 6. Mai 1876 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 251). Auf §. 6 des Rinderpestgesetzes bezog sich der Vierte Abschnitt der »Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend«, vom 26. Mai 1869 (Reichs-Gesetzbl. S. 149). Die drei ersten Abschnitte dieser Instruktion sind ersetzt durch die »Revidirte Instruktion« vom 9. Juni 1873.

Vergl. auch Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote (Reichs-Gesetzbl. S. 95), und Strafgesetzbuch §. 328 oben S. 90.

5. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

(Reichs-Gesetzbl. S. 153.)

[Im Auszuge mitgetheilt.]

§. 1. Absatz 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.¹⁾

§. 2. Absatz 1. Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

§. 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§. 6. Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§. 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirke solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.²⁾

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

§. 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der im §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

1) Das Rinderpestgesetz s. vorstehend unter 4.

2) Vergl. die Note zu §. 2 des Rinderpestgesetzes oben S. 278; das dort Gesagte trifft auch hier zu.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, imgleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§. 17. Alle Vieh- und Pferdemarkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen, und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

§. 18. Im Falle der Seuchengefahr (§. 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen, die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19. 1.) z.

§. 20. 2.) Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen

Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transporte der, der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 22. Absatz 1. 4.) Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

[Absatz 2 bis 4 handeln weiter von der Sperre und deren Folgen.]

§. 25. Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 26. 7.) Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 27. Absatz 1. 8.) Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

§. 28. 9.) Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

[§§. 30 bis 52 enthalten besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.]

§. 53. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften [§§. 54 bis 56] ergeben.

§. 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

[§§. 58 bis 64 handeln weiter von der Entschädigung; §§. 65 ff. enthalten die Strafvorschriften.]

§. 68. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

[Die Ausführungs-Instruktion zu vorstehendem Gesetze datirt vom 24. Februar 1881, Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 36. — §. 20 dieser Instruktion (betreffend Tollwuth der Hunde) ist abgeändert durch die Bekanntmachung vom 2. Mai 1882, Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 215.]

6. Maßregeln gegen die Reblauskrankheit.

a. Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 3. Juli 1883.¹⁾ (Reichs-Gesetzbl. S. 149.)

[Im Auszuge mitgetheilt.]

§. 2. Die Landesregierungen werden die Rebspflanzungen überwachen lassen. Insbesondere sind diejenigen Rebschulen, in welchen Reben zum Verkauf gezogen werden, einer regelmäßigen, mindestens alljährlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen zu Gunsten derjenigen kleineren Rebschulen gestatten, in welchen ausschließlich in der Gegend übliche Rebsorten gezogen werden.

§. 3. Im Falle der Ermittlung des Insekts liegt den Landesregierungen ob, nach Möglichkeit Verfügungen zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind.

Zu diesem Behufe können die Landesregierungen namentlich

1. verbieten, daß Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstüben) oder Erzeugnisse des Weinstocks, ferner auch, daß andere Pflanzen oder Pflanzentheile von dem betreffenden Grundstücke entfernt werden; 2.

§. 4. In den Weinbaugebieten des Reichs werden alle Gemarkungen (Ortsfluren), in welchen Weinbau betrieben wird, bestimmten Weinbaubezirken zugetheilt 2c.

Die Versendung und die Einführung bewurzelter Reben in einen Weinbaubezirk ist untersagt.

Für den Verkehr zwischen den einzelnen Weinbaubezirken können mit Zustimmung des Reichskanzlers Ausnahmen von diesem Verbote von den Landes-Zentralbehörden zugelassen werden; auch können die höheren Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten Ausnahmen zu Gunsten desjenigen gestatten, welcher Rebspflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzt.

Innerhalb des einzelnen Weinbaubezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen verboten, in welchen andere als in diesem Bezirke übliche Rebsorten gezogen werden oder innerhalb der letzten drei Jahre gezogen worden sind.

Weinbau im Sinne dieses Gesetzes ist die Pflanzung und Pflege der Rebe zum Zweck der Weinbereitung.

§. 5. Der Reichskanzler wird die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen überwachen.

Tritt die Reblauskrankheit in einer solcher Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zweck Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

[§§. 6 bis 12 handeln von der dem Reichskanzler zu erstattenden Anzeige, der Anfertigung von Karten, welche den Stand der

1) Vergl. Gesetz vom 6. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 175), betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers, auf Reichskosten Ermittlungen über das Auftreten der Reblaus anzustellen, und Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

Krankheit ersichtlich machen, der Anzeigepflicht der Weinbauer, der Vernichtung der Rebpflanzen und Entschädigung des Betroffenen auf Kosten des betheiligten Bundesstaates, und der Bestrafung von Zuwiderhandlungen.]

b. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 4. Juli 1883.¹⁾ (Reichs-Gesetzbl. S. 153.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen zur Ausführung der Bestimmungen in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. für 1882 S. 125) und in Erweiterung der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks, vom 31. Oktober 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände, sowie die Ausfuhr von Rebblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist verboten.

Die Ausfuhr von Rebpflänzlingen, von Schnittlingen mit oder ohne Wurzeln, sowie von Rebholz aus dem Reichsgebiete in das Gebiet eines der bei der gedachten Konvention betheiligten Staaten ist verboten, falls nicht der betreffende Staat die Einfuhr ausdrücklich genehmigt hat.

§. 2. Die Einfuhr bewurzelter Gewächse, welche aus Gebieten der bei der internationalen Reblaus-Konvention nicht betheiligten Staaten stammen, über die Grenzen des Reichs ist verboten.

§. 3. Die Einfuhr von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr dieser Gegenstände aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten Staaten ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse, und zwar:

1. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
2. die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Rauminhalt von wenigstens fünf Hektoliter haben und derart gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen,
3. die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern

sich befinden.

§. 4. Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten

1) Vergl. Verordnungen vom 11. Februar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 43) und vom 31. Oktober 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 303). Die letztere Verordnung bestimmt:

§. 1. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 43) findet fortan auf alle Reben, gleichviel ob dieselben zum Verpflanzen geeignet sind oder nicht, sowie auf alle sonstigen Theile des Weinstocks, insbesondere auch auf Rebblätter Anwendung. Die Einfuhr von Trauben ist nur dann gestattet, wenn zu deren Verpackung keine Rebblätter verwendet worden sind.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs und die Ausfuhr der genannten Gegenstände aus dem Reichsgebiete in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention beteiligten Staaten ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. die Einfuhr hat ausschließlich über die hierfür vom Reichskanzler zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;¹⁾
2. die Ausfuhr hat ausschließlich über die zu diesem Behufe von einem jeden der beteiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden;²⁾
3. die in Rede stehenden Gegenstände müssen fest, jedoch dergestalt, daß sie die nöthigen Untersuchungen gestatten, verpackt, sowie mit einer Erklärung des Absenders und mit einer auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen beruhenden Bescheinigung der zuständigen Behörde versehen sein, aus welcher hervorgeht:
 - a) daß die Gegenstände von einer Bodenfläche (einer offenen oder umfriedigten Pflanzung) stammen, die von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Meter oder durch ein anderes Hinderniß getrennt ist, welches nach dem Urtheile der zuständigen Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
 - b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
 - c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
 - d) daß, wenn auf derselben von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben, eine gänzliche Ausrottung der letzteren, ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre lang Untersuchungen erfolgt sind, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Die obengedachte Erklärung des Absenders muß

- I. bescheinigen, daß der Inhalt der Sendung vollständig aus seiner eigenen Gartenanlage stammt;
- II. den letzten Bestimmungsort und die Adresse des Empfängers angeben;
- III. ausdrücklich bestätigen, daß die Sendung Reben nicht enthält;
- IV. angeben, ob die Sendung Pflanzen mit Erdballen enthält;
- V. die Unterschrift des Absenders tragen.

§. 5. Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. von der Bestimmung im §. 2 Ausnahmen zu gestatten;¹⁾
2. für den Verkehr in den Grenzbezirken
 - a) von den Bestimmungen im §. 1 und
 - b) von den im §. 3 hinsichtlich der Weinlesetrauben und Tresteren getroffenen Bestimmungen Ausnahmen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die fraglichen Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren;
 - c) hinsichtlich der Einfuhr von Erzeugnissen des Gemüsebaues, welche zwischen infizierten Rebplantzungen gewachsen sind, beschränkende Maßregeln zu treffen;
3. hinsichtlich der nicht zur Kategorie der Reben gehörigen Gewächse, der Blumen in Töpfen und der Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz,

1) Vergl. Bekanntmachung vom 12. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 242), betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.

2) Vergl. Bekanntmachung vom 23. Juli 1883 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 238), betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge.

welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zu gestatten.¹⁾

§. 6. Die den vorstehenden Bestimmungen oder den Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnung vom 31. Oktober 1879 zuwider zur Einfuhr gelangenden Gegenstände sind nach dem Orte der Herkunft auf Kosten des Verpflichteten zurückzuschicken oder, nach Wahl des etwa anwesenden Empfängers, durch Feuer zu vernichten.

Diejenigen Gegenstände, auf welchen die zu Rathe gezogenen Sachverständigen die Reblaus oder verdächtige Anzeigen derselben finden, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Solchenfalls ist behufs der Mittheilung an die Regierung des Ursprungslandes ein Protokoll aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

7. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln. Vom 26. Februar 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 135.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säcken oder sonstigen Gegenständen, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben, ist bis auf weiteres verboten. Auf Kartoffeln, welche als Schiffsproviand eingehen und von dem Schiffe nicht entfernt werden, findet das Verbot keine Anwendung.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

8. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 6. März 1883. (Reichs-Gesetzbl. S. 31.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art amerikanischen Ursprungs ist bis auf weiteres verboten.

§. 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Kontrollmaßregeln zu gestatten.

¹⁾ Vergl. Bekanntmachung vom 12. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 242), betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues.

§. 3. Die Verordnung vom 25. Juni 1880, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika (Reichs-Gesetzbl. S. 151), ist aufgehoben.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Ablauf des dreißigsten Tages nach ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

9. Bekanntmachung vom 12. April 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883. — Ziffer 8 vorstehend. — (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 92.)

[Im Auszuge mitgetheilt.]

1. Bei der Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande ist der nicht-amerikanische Ursprung derselben durch Zeugnisse entweder

a) des für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsuls,

oder

b) der zuständigen Polizeibehörde des Ursprungslandes

nachzuweisen. Im letzteren Falle (b) muß die Zuständigkeit der bescheinigenden Polizeibehörde durch den deutschen Konsul (a) besonders beglaubigt sein. Einer solchen Beglaubigung bedarf es jedoch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für die nach Maßgabe des mit diesem Reich unterm 25. Februar 1880 abgeschlossenen Vertrages (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 4) ausgestellten oder beglaubigten Ursprungszeugnisse nicht. u.

[Ziffer 2 handelt von den bei der Einfuhr von lebenden Schweinen und Spanferkeln zu beachtenden Modalitäten; Ziffer 3 desgleichen von der Einfuhr von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art.]

4. Von der konsularischen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse (Nr. 1) kann nach der Bestimmung des Vorstandes des Grenzeingangsamts oder der die Einfuhr kontrollirenden Behörde dann abgesehen werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die bescheinigende Behörde die zuständige Polizeibehörde des Ursprungslandes ist.

Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen (Nr. 2) kann nach der Bestimmung desselben Vorstandes von der Beibringung des Ursprungszeugnisses (Nr. 1) Abstand genommen werden, wenn über die Abstammung der Thiere aus anderen Ländern als Amerika kein Zweifel besteht, daher insbesondere, wenn durch Vorlegung von Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen oder in anderer Weise der nichtamerikanische Ursprung erwiesen ist.

5. Die vorstehenden Bestimmungen können von den Landesregierungen für den kleinen Grenzverkehr außer Anwendung gesetzt werden; ebenso bedarf es keines besonderen Nachweises der Abstammung in jenen Fällen, in welchen einzelne der in Frage stehenden Waaren von Reisenden unter dem Reisegepäck bzw. als Passagiergut mitgeführt werden.

[Ziffer 6 bestimmt, daß die Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften die Zurückschaffung der Gegenstände zur Folge hat, sofern nicht wegen Zuwiderhandlung gegen das fragliche Einfuhrverbot das Strafverfahren einzuleiten ist.]

V. Theil.

Patentgesetz, Urheberrechtsgesetz, Markenschutzgesetz.

1. Patentwesen.

a. Patentgesetz. Vom 25. Mai 1877. (Reichs-Gesetzbl. S. 501.)

Wir Wilhelm, r.

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§. 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckchriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§. 3. Auf die Ertheilung des Patentbesitzes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentbesitzes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Ver-

fahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4. Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5. Die Wirkung des Patenten tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstellungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patenten tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patenten beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patenten nicht.

§. 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patenten und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7. Die Dauer des Patenten ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von dreißig Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patenten bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§. 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§. 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentees und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Richtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden¹⁾, und aus nichtständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit; die Ernennung der nichtständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nichtständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nichtständigen Mitglieder finden die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

1) Der jedesmalige Vorsitzende führt den Titel »Präsident« (Kaiserl. Erlaß vom 26. Oktober 1882, Reichsanzeiger Nr. 257).

§. 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlussfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nichtständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Richtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamts durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161, 175 der Civilprozessordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamts findet die Beschwerde statt.

§. 16. Wird der Beschluss einer Abtheilung des Patentamts im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlussfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlussfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.¹⁾

§. 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im übrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

1) Siehe unten lit. b.

§. 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt.¹⁾ In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patenten geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patenten enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.²⁾

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§. 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer

1) Das amtliche Blatt besteht aus dem »Patentblatt« nebst den zugehörigen »Patentschriften«. (Carl Heymanns Verlag, Berlin W.)

2) Siehe unten lit. d.

bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4, 5).

Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§. 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamt Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Beteiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anordnen.

§. 25. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24 Absatz 2 Anwendung.

§. 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentees erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§. 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentees auf Grund des §. 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§. 30. In der Entscheidung (§§. 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 32. Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§§. 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht.¹⁾ Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des §. 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist

1) An die Stelle des Reichs-Oberhandelsgerichts ist das Reichsgericht getreten. Gesetz vom 16. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 157).

und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.¹⁾

§. 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 37. Die im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versehen, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

1) Siehe unten lit. c.

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 42. Der Inhaber eines bestehenden Patentcs (§. 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentcs nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentcs ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentcs (§. 41) die Ertheilung des Patentcs beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentcs nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentcs nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§. 41), soweit der Inhaber des neuen Patentcs deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentcs in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablauf der letzteren ein.

§. 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 42 ertheilten Patentcs wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentcs zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 44. Durch die Ertheilung eines Patentcs nach Maßgabe des §. 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich 2c.

b. Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts. Vom 18. Juni 1877. (Reichs-Gesetzbl. S. 533.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen zur Ausführung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Das Patentamt besteht aus sieben Abtheilungen.

Zuständig sind:

- die Abtheilungen I und II für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der mechanischen Technik;
- die Abtheilungen III und IV für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der chemischen Technik;
- die Abtheilungen V und VI für die Beschlußfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und der mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche;
- die Abtheilung VII für die Beschlußfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme ertheilter Patente.

§. 2. Für Beschwerden gegen den Beschluß einer Abtheilung in dem Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes ist diejenige Abtheilung zuständig, welche neben der ersteren nach §. 1 über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu beschließen hat. Der Vorsitzende des Patentamts kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, daß außer der hiernach zuständigen Abtheilung eine oder mehrere andere Abtheilungen bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mitwirken sollen.

Für Beschwerden in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes sind diejenigen beiden Abtheilungen gemeinsam zuständig, welche nach §. 1 über Patentgesuche zu beschließen haben, die demselben Gebiete der Technik, wie das angefochtene Patent, angehören.

§. 3. Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte an die einzelnen Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts zu treffen. Für Anträge oder Gesuche, welche die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes nicht betreffen, kann er in jedem einzelnen Falle die Zuständigkeit bestimmen.

§. 4. An den Verhandlungen einer Abtheilung können nur solche Mitglieder theilnehmen, welche der Abtheilung angehören.

Den Abtheilungen I und II müssen mindestens je 5, den Abtheilungen III und IV mindestens je 3, den Abtheilungen V und VI mindestens je 4 und der Abtheilung VII mindestens 6 nichtständige Mitglieder angehören. Von den Mitgliedern der Abtheilung V und der Abtheilung VI muß mindestens je eins aus jeder der ersten vier Abtheilungen, von den Mitgliedern der Abtheilung VII muß mindestens je eins aus jeder der ersten sechs Abtheilungen entnommen sein.

Jeder Abtheilung muß mindestens ein ständiges Mitglied, der Abtheilung VII außerdem der Vorsitzende des Patentamts angehören.

§. 5. Die Abtheilungen werden durch eine Verfügung des Vorsitzenden des Patentamts, welche die Mitglieder einer jeden Abtheilung bezeichnet, auf die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Abtheilungen gebildet waren, erläßt der Vorsitzende des Patentamts eine neue Verfügung, welche die Abtheilungen abermals im voraus auf mindestens ein Jahr bildet. Hierbei kann die Zusammensetzung der Abtheilungen unverändert bleiben. Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abtheilung, soweit und solange das Bedürfniß dieses erfordert, durch Verfügung des Vorsitzenden Mitglieder anderer Abtheilungen zur Aushilfe berufen werden.

§. 6. Die Geschäftsleitung in den Abtheilungen führt das von dem Vorsitzenden des Patentamts hierzu bestimmte Mitglied. In der Abtheilung VII führt sie der Vorsitzende des Patentamts selbst. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse einer der ersten sechs Abtheilungen steht die Geschäftsleitung dem Vorsitzenden des Patentamts zu; welchem der ständigen Mitglieder bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung VII die Geschäftsleitung zustehen soll, bestimmt der Vorsitzende des Patentamts zum voraus für die im §. 5 bezeichnete Zeit.

Ueber die Vertretung im Vorsitz, sowie über die Vertretung in der Geschäftsleitung der Abtheilungen hat der Vorsitzende des Patentamts Bestimmung zu treffen.

§. 7. In den Abtheilungen liegt es dem geschäftsleitenden Mitgliede ob, die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen, soweit dadurch der Entscheidung nicht vorgegriffen wird, zu treffen. Insbesondere hat das geschäftsleitende Mitglied für jede Sache den Berichterstatter zu bezeichnen, welchem allein oder unter Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes die Prüfung der Sache zunächst zufallen soll. Der Berichterstatter hat den mündlichen Vortrag in den Sitzungen zu halten, sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form schriftlich zu entwerfen. Das geschäftsleitende Mitglied ist befugt, Aenderungen in der Fassung, soweit ihm solche nothwendig erscheinen, vorzunehmen.

Ueber die Zuziehung von Sachverständigen (Patentgesetz §. 14 Absatz 5) beschließen die Abtheilungen.

§. 8. Die Beschlussfassung der Abtheilungen kann nur auf Grund mündlichen Vortrags in der Sitzung erfolgen:

1. wenn es sich um einen Beschluß nach Maßgabe des §. 25 des Gesetzes handelt;
2. wenn es sich im Falle des §. 29 Absatz 3 des Gesetzes um die Androhung der Zurücknahme eines Patentes handelt;
3. wenn es sich um die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes handelt.

§. 9. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsleitenden Mitgliedes. Ist dem Beschluß oder der Entscheidung eine Anhörung der Betheiligten (Patentgesetz §. 24 Absatz 2, §. 25 Absatz 2, §. 29 Absatz 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches bei derselben nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§. 10. Dem Vorsitzenden des Patentamts liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Berathungen aller Abtheilungen beizuwohnen, auch sämtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Berathung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.

§. 11. Die Sitzungen der Abtheilungen finden der Regel nach an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Verfügung darüber steht dem Vorsitzenden des Patentamts zu.

§. 12. Zeugen und Sachverständige erhalten nach den am Orte ihres Wohnsitzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Bestimmungen eine Entschädigung für Zeitversäumniß und Erstattung der ihnen verursachten Kosten, Sachverständige außerdem eine Vergütung ihrer Mühwaltung.

§. 13. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach §. 30 des Gesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts bestrittenen Auslagen diejenigen den Betheiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§. 14. Die Einrichtung der Büreaus, die Verwaltung der Kasse¹⁾, der Bibliothek und der Sammlungen werden durch den Vorsitzenden des Patentamts geordnet. Der Vorsitzende erläßt die für die Beamten erforderlichen Geschäftsanweisungen.

§. 15. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes steht dem Vorsitzenden des Patentamts zu. Er ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten.

§. 16. Geschäftssachen, welche während der Dienststunden der Büreaus eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten nach der Reihe des Eingangs oder, wenn diese nicht feststeht, nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit einer laufenden Nummer und dem Datum zu versehen.

§. 17. Schriftstücke, in welchen die Ertheilung eines Patentes nachgesucht wird, oder welche auf ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Ertheilung eines Patentes Bezug haben, gehen unmittelbar an die für die Erledigung zuständige Abtheilung. Wird in Bezug auf die Zuständigkeit Anstand erhoben, so ist die Bestimmung des Vorsitzenden des Patentamts einzuholen. Alle übrigen Schriftstücke werden dem letzteren vorgelegt.

§. 18. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit deren Einsichtnahme gesetzlich nicht beschränkt ist, auf Antrag an jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten ertheilen.

§. 19. Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abtheilungen erhalten die Unterschrift: »Kaiserliches Patentamt, Abtheilung«. Diejenigen Beschlüsse jedoch, welche die Abtheilungen als Beschwerde-Instanzen fassen (§. 2), sowie alle Entscheidungen des Patentamts erhalten in der Ausfertigung nur die Unterschrift: »Kaiserliches Patentamt«. Die Ausfertigungen werden von dem geschäftsleitenden Mitgliede vollzogen. Vorladungs- und Zustellungsschreiben, sowie die Ausfertigungen der Patenturkunden, werden nicht vollzogen, sondern nur beglaubigt. Die Beglaubigung von Schriftstücken geschieht unter der Unterschrift des von dem Vorsitzenden des Patentamts dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Patentamts.

§. 20. Das Siegel des Patentamts enthält in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte: »Kaiserliches Patentamt«.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

1) Wegen der Kautionsleistung des Rendanten der Patentamtskasse s. Verordnung vom 20. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 160).

c. Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht¹⁾ in Patentsachen. Vom 1. Mai 1878.
(Reichs-Gesetzbl. S. 90.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die in Gemäßheit des §. 32 Absatz 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge, sowie die Angabe der neuen Thatfachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will.

§. 2. Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts antragen.

§. 3. Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamt dem Berufungsbeklagten mit der Auflage mitgetheilt, seine schriftliche Erklärung binnen vier Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt einzureichen.

Die Erklärung muß die Gegenanträge, sowie die Angabe der neuen Thatfachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§. 4. Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichs-Oberhandelsgericht vor und benachrichtigt hiervon die Parteien, unter Mittheilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

§. 5. Das Reichs-Oberhandelsgericht trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen finden, soweit die Umstände nicht ein anderes erfordern, durch Vermittelung des Patentamts statt.

§. 6. Das Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§. 7. Die Geltendmachung neuer Thatfachen und Beweismittel im Termine ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Thatfachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien ausgeschlossen sind.

Eine noch erforderliche Beweisaufnahme erfolgt nach der Bestimmung im §. 5.

§. 8. Von einer Partei behauptete Thatfachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

Erscheint in dem Termine keine der Parteien, so ergeht das Urtheil auf Grund der Akten.

§. 9. Das Reichs-Oberhandelsgericht kann zu der Berathung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§. 10. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichs-Oberhandelsgericht nach §. 32 Absatz 2 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören

1) Vergl. oben Seite 294 die Note zu §. 32 des Patentgesetzes.

aufser den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§. 11. In dem Termine ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im allgemeinen angiebt.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 12. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen des mit Gründen zu versehenen Urtheils werden durch Vermittelung des Patentamts zugestellt.

§. 13. Wird beantragt, daß in Abänderung der Entscheidung des Patentamts die Zurücknahme des Patents auf Grund des §. 11 Nr. 2 des Patentgesetzes ausgesprochen werde, so findet die Vorschrift des §. 29 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 14. Die zur Praxis bei dem Reichs-Oberhandelsgericht berechtigten Rechtsanwälte und Advokaten sind befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

§. 15. Im übrigen ist für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichs-Oberhandelsgericht normirende Regulativ maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

d. Bestimmungen des Kaiserlichen Patentamts über die Anmeldung von Erfindungen etc.

Im Interesse der Lokalbehörden, welche von Patentsuchern erfahrungsmäßig häufig um Auskunft gebeten werden, sowie im Interesse der Betheiligten selbst werden die von dem Kaiserlichen Patentamt auf Grund des §. 20 des Patentgesetzes erlassenen Bekanntmachungen nebst einigen anderen Publikationen dieser Behörde nachstehend mitgetheilt, obgleich im übrigen die von den ausführenden Behörden ausgegangenen Bekanntmachungen in diesem Werke keine Aufnahme haben finden können.

1. Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen. Vom 11. Juli 1877. (Reichsanzeiger Nr. 161 und Patentbl. S. 8.)

§. 1. Die Anmeldung und jede ihr beigefügte Zeichnung oder Beschreibung ist von dem Patentsucher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung dürfen nicht in der Anmeldung selbst, sondern nur in deren Anlagen gegeben werden.

§. 2. Jede Anlage der Anmeldung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Jede Anlage ist, soweit es sich nicht um Modelle oder Probestücke handelt, in zwei Exemplaren beizufügen.

§. 3. Die Anmeldung muß die nachstehend verlangten Angaben, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, enthalten:

a) Eine kurze aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet. Aus der Bezeichnung soll sich mit Sicherheit der Patentanspruch, d. h. dasjenige ergeben, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht.

b) Den Antrag, daß für den so bezeichneten Gegenstand der Erfindung ein Patent ertheilt werden möge. Soll dafür nur ein Zusatzpatent ertheilt werden (§. 7 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ausdrücklich zu bemerken und das Hauptpatent, sowie dessen Nummer nebst Jahr der Ertheilung anzugeben. Soll das Patent nur an Stelle eines bestehenden Patentos treten (§. 42 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ebenfalls ausdrücklich zu bemerken und gleichzeitig die Urkunden über diejenigen Patente beizufügen, an deren Stelle das Patent treten soll. Das Gesuch ist in diesem Falle auf die Umwandlung des Landes in ein Reichspatent zu beschränken. Wird zugleich ein Patent für eine Verbesserung beansprucht, so muß dieserhalb eine besondere Anmeldung erfolgen.

c) Die Erklärung, daß der gesetzliche Kostenbetrag von zwanzig Mark (§. 20 des Patentgesetzes) bereits an die Kasse des Patentamts eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde.

d) Die Angabe des Namens, des Standes und Wohnortes des Patentsuchers, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt. Der letztere hat eine von dem Patentsucher unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

Bei Bestellung eines Vertreters seitens eines Patentsuchers, der nicht im Inlande wohnt, wird angenommen, daß sich die Vertretung auf die im §. 12 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse erstreckt.

e) Die Ausführung der einzelnen Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhalts.

§. 4. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Format von 33 auf 21 cm zu verwenden.

Zu der Schrift soll tiefschwarze, nicht klebrige Tinte benutzt werden.

Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebensexemplare einzureichen. Für das Hauptexemplar ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier (s. g. Bristol- oder Kartonpapier) in dem Format

	von 33 cm	Höhe auf	21 cm	Breite,
	oder von 33 cm	»	»	42 cm
	oder von 33 cm	»	»	63 cm

zu verwenden.

Die Zeichnung, sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplare ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen, nicht zu koloriren oder zu tuschen.

Die Zeichnung ist durch eine einfache Randlinie einzufassen, welche 2 cm von der Papierkante entfernt ist.

Innerhalb des durch die Randlinie begrenzten Raumes muß auch alle Schrift fallen. Die Unterschrift des Patentsuchers ist in der unteren rechten Ecke anzubringen.

An der oberen Seite des Blattes ist ein Raum von mindestens 3 cm Höhe innerhalb der Randlinie für Nummer, Datum und Bezeichnung des Patentos zu bestimmen.

Als Nebensexemplar ist eine Durchzeichnung des Hauptexemplars auf Zeichenlewand einzureichen. Bei demselben ist die Anwendung von bunten Farben zulässig und erwünscht.

Die Zeichnungen dürfen nicht gekniffen und nicht gerollt sein, dieselben müssen auch so verpackt sein, daß sie in glattem Zustande an das Patentamt gelangen.

§. 5. Alle Maas- und Gewichtsangaben müssen nach metrischem System erfolgen, Temperaturangaben nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte angegeben sein.

§. 6. Die Beschreibungen müssen sich auf das zur Beurtheilung des Patentgesuchs Gehörige beschränken, allgemeine Erörterungen sind zu vermeiden. Im übrigen müssen die Beschreibungen so eingerichtet sein, wie sie sich bei Ertheilung des Patentos zur Veröffentlichung eignen. Am Schlusse derselben sind die Patentansprüche näher, als es in der Anmeldung geschieht, zu bezeichnen.

§. 7. Die Beifügung von Modellen und Probestücken ist erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird; sie ist geboten, wenn ohnedies die Beurtheilung des Patentgesuchs nicht mit Sicherheit erfolgen kann.

2. Bekanntmachungen vom 12. September 1877 (Patentbl. S. 17), 27. April,

3. Juli und 15. September 1882 (Patentbl. S. 59, 75 und 91),

durch welche die Einreichung von Modellen bezw. Ausführungen bei der Einreichung von Patentgesuchen auf Hand- und Faustfeuerwaffen, Spindeln (zum Garnspinnen,

Zwirnen, Ueberspinnen, Flechten und Klöppeln), Webschützen und Schlittschuhen vorgeschrieben wird. (Vergl. §. 7 vorstehend unter 1.)

3. Bekanntmachung vom 11. Juli 1877 (Patentbl. S. 9),

durch welche die Einsendung der Kosten und Gebührenbeträge an die »Kasse des Kaiserlichen Patentamts« mittelst Postanweisung, unter genauer Angabe des Namens des Patentsuchers (Beschwerdeführers, Patentinhabers), sowie des Gegenstandes der Patentanmeldung (Beschwerde des Patentes nebst Nummer) als zweckmäßig bezeichnet wird. Empfangsbeseitigungen erteilt die Kasse nur auf Wunsch, wobei der Empfänger die Postkosten zu tragen hat.

4. Bekanntmachung vom 13. November 1877 (Patentbl. S. 61).

1. Die Einsichtnahme von der Anmeldung einer Erfindung und von den Beilagen derselben hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Anmeldung Anlaß zur Erhebung eines Einspruchs bietet.
2. Die Entnahme von Abschriften der Beschreibungen und von Kopien der Zeichnungen, sowie jedes Durchzeichnen ist unter sagt.
3. Zeichenbretter, Schienen, Reißzeuge oder sonstige Hilfsmittel, welche solche Entnahme erleichtern, werden in den Geschäftsräumen des Patentamts nicht zugelassen.
4. Nur die Aufzeichnung kurzer Notizen oder Skizzen wird für statthaft erachtet und darf hierzu nur ein Bleistift benutzt werden. Ausgeschlossen ist jede stenographische Aufzeichnung.
5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat die Versagung weiterer Einsichtnahme und die Zurückbehaltung der unzulässigen Aufzeichnungen zu gewärtigen.
6. Sollte in einzelnen Fällen die so begrenzte Einsichtnahme nicht ausreichend erscheinen, so ist in Gemäßheit des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1877 die Ertheilung von Abschriften und Auszügen gegen Einzahlung der Kosten bei dem Patentamt zu beantragen.

5. Bekanntmachung vom 12. Dezember 1877 (Patentbl. S. 83).

Es ergeht die Aufforderung, auch bei der Anmeldung von Erfindungen in den Beschreibungen und Zeichnungen sich der vorschriftsmäßigen abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte unter Beachtung der beigelegten Regeln zu bedienen.¹⁾

6. Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1877, 2. März 1881 und 20. März 1882 (Patentbl. 1877 S. 87, 1881 S. 57 und 1882 S. 47),

enthaltend wiederholte Aufforderungen zur leserlichen Vollziehung der Unterschriften seitens der Antragsteller und deutlichen und vollständigen Angabe des Wohnortes, eventuell unter Beifügung von Straße und Hausnummer bezw. des Verwaltungsbezirks u. s. w.

7. Bekanntmachung vom 9. Januar 1878 (Patentbl. S. 9).

Da bei Veröffentlichung der Patentschriften eine gleichförmige chemische Bezeichnungsweise wünschenswerth erscheint, werden die Patentsucher ersucht, sich in den Beschreibungen der neueren Atomgewichts-Symbole und der Molekular-Formeln zu bedienen.

8. Bekanntmachungen vom 29. Mai 1878, 18. Februar und 23. Dezember 1879 (Patentbl. 1878 S. 111, 1879 S. 79 und 665),

durch welche darauf aufmerksam gemacht wird,
 daß das Patent erlischt, wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden (§. 9 des Patentgesetzes),
 daß eine Mahnung zur Leistung der Zahlung vor Ablauf der Frist nicht erfolgt,
 daß das Erlöschen bei Versäumnis der Frist unbedingt eintritt, und
 daß das Patentgesetz keinerlei Entschuldigungsgründe zugelassen hat, durch welche die Folgen der Versäumnis abgewendet werden könnten.

9. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1879 (Patentbl. S. 529).

Behufs Beschleunigung und Erleichterung der Geschäfte bei dem Patentamt sind fortan in allen Fällen, in denen ein kontradiktorisches Verfahren stattgefunden hat,

1) Diese abgekürzten Bezeichnungen nebst den Regeln s. unten Theil VI Ziffer 1 c.

Duplikate der Erklärungen, sowie der dazu gehörigen Anlagen und Zeichnungen behufs Mittheilung an die Gegenpartei einzureichen. Bei Vorhandensein mehrerer Gegner sind die Duplikate in entsprechender Anzahl beizufügen.

10. Bekanntmachung vom 25. November 1880 (Patentbl. S. 226).

Für Zusatzpatente — die Berichtigung der ersten Jahresgebühr von dreißig Mark vorausgesetzt — sind keinerlei weitere Jahresgebühren zu zahlen, und bleiben die Zusatzpatente mit den Hauptpatenten so lange in Kraft, als die gesetzlichen Jahresgebühren für letztere gezahlt werden.

Ist ein Hauptpatent für nichtig erklärt, das Zusatzpatent aber in Kraft geblieben, dann sind die für das Hauptpatent zu zahlen gewesenen Jahresgebühren für das Zusatzpatent zu entrichten, wenn letzteres bestehen bleiben soll.

11. Bekanntmachung vom 23. Februar 1881 (Patentbl. S. 53).

Eingaben, welche zwar als Patentanmeldungen bezeichnet, aber von der vorgeschriebenen gleichzeitigen Einzahlung der gesetzlichen Gebühr nicht begleitet sind und dafür die Erklärung enthalten, daß die Gebühr nachträglich eingehen werde, können als Anmeldungen im Sinne des Patentgesetzes nicht betrachtet werden und begründen keinerlei Rechte für die Antragsteller.

Vorkläufige Anmeldungen im Sinne mancher Gesetzgebungen des Auslandes, derart, daß dieselben einer besonderen geschäftlichen Behandlung unterliegen und besondere Rechtsfolgen nach sich ziehen, kennt das Patentgesetz nicht. Nach §. 20 des Patentgesetzes ist jede Anmeldung in dem Sinne eine vorkläufige, daß bis zur Bekanntmachung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig sind. Die aus §§. 3, 4 und 22 des Gesetzes für eine Anmeldung sich ergebenden Rechte treten ein, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf. Ueber diese Rechte hinaus kann, auch durch Anträge der gedachten Art, ein Anspruch für den Patentsucher nicht begründet werden.

12. Bekanntmachung vom 18. Mai 1881 (Patentbl. S. 135).

Änderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters (§. 19 des Patentgesetzes) können nur mittelst Antrages in wirksamer Weise zur Kenntniß des Patentamts gebracht werden.

Ist aber ein Antrag Erforderniß, so muß derselbe auch von dem bisherigen Patentinhaber oder von dessen Rechtsnachfolger gestellt werden. Wird der Antrag von einem Dritten eingebracht, so muß derselbe von einer Vollmacht begleitet sein, sonst liegt nur eine unlegitimirtete Mittheilung vor, es ist der Wille und der Antrag der wirklich Beteiligten nicht konstatirt.

Die Umschreibung in Folge gerichtlicher Requisitionen, welche auf Grund von Erkenntnissen oder von gerichtlich abgeschlossenen Verträgen u. s. w. ergehen, wird hierdurch nicht berührt.

Hinsichtlich der beweisenden Form der Uebertragung ist das Gesetz vom 1. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) zu beachten.

13. Bekanntmachung vom 6. Januar 1882 (Patentbl. S. 17),

betreffend das bestehende Verbot gutachtlicher Aeußerungen von Beamten des Patentamts, und den Wunsch, daß auch aus den Kreisen des theilhaftigen Publikums Anfragen an die Beamten, auf welche eine Antwort ohne Pflichtverletzung nicht ertheilt werden kann, vermieden werden.

14. Bekanntmachung vom 9. März 1882 (Patentbl. S. 47).

Es ist erwünscht, daß alle Eingaben auf der ersten Seite links oben den Namen bezw. die Firma und den Wohnort des Interessenten (Mandanten), den Betreff der Sache, das Amtseichen der veranlassenden Verfügung des Patentamts, wenn eine solche vorliegt, deutlich und in die Augen fallend angeben.

15. Bekanntmachung vom 14. Juni 1882 (Patentbl. S. 71).

Die — sehr reichhaltige — Bibliothek des Patentamts ist dem Publikum an allen Werktagen in den Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet.

2. Urheberrechtsgesetz.

(Vergl. unten Theil VIII wegen der mit fremden Staaten geschlossenen Konventionen.)

a. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.
Vom 11. Juni 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 339.)

[Eingeführt in Baden und Hessen durch Vereinbarung vom 15. November 1870, in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 650 bezw. 654), in Bayern durch Gesetz vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 87), auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt durch Gesetz vom 27. Januar 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 42.)

Wir Wilhelm, 2c.

I. Schriftstücke.

a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1. Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2. Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleichgeachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4. Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5. Als Nachdruck (§. 4) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6. Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

- a) wenn von einem, zuerst in einer todtten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;
- b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;
- c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monat, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5 lit. a und b) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

- a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zweck veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;
- b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;
- c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art;
- d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9. Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Lebtesten derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8, 11).

§. 10. Einzelne Aufsätze, Abhandlungen u., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern u., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11. Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zuweisung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28).

Wird innerhalb dreißig Jahren, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimierten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12. Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13. Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleichzuachten sind (§. 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verlossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen u. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15. Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6 lit. b fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6 lit. c fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16. In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet, und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Thalern [dreitausend Mark] bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern [sechstausend Mark] erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberszeugung.

§. 20. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18 festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§. 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 21. Die vorrätigen Nachdruck-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23. Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§. 18) nicht statt.

§. 24. Wenn in den Fällen des §. 7 lit. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern [sechszig Mark] verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25. Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet, und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maßgabe des §. 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f. Verfahren.

§. 26. Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare u. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare u. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27. Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28. Die Verfolgung des Nachdrucks steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des §. 11 Absatz 1, 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 29. In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18, 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30. Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31. In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§. 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.¹⁾

[§. 32, welcher die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben regelt, ist in Folge der neueren Justizgesetze obsolet geworden.]

g. Verjährung.

§. 33. Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34. Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

1) Vergl. Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 621); §. 6 derselben abgeändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1879 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 490) und §. 7 durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1882 (Centralbl. S. 417).

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35. Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monat nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36. Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 37. Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 7 lit. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monat.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und ebensowenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.

§. 39. Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.¹⁾

§. 40. Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Beteiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 41. Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzler-Amt zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. [1,50 M.] erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43. Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

1) Vergl. Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1876 S. 120).

§. 44. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigelegt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 Platz greift.

III. Musikalische Kompositionen.

§. 45. Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 5, 8 bis 42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 46. Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24 Platz greift.

§. 48. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49. Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

IV. Öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50. Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck u. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleichgeachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46) des Originalwerkes ist untersagt.

§. 51. Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Komponisten allein.

§. 52. In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8 bis 17 zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimierter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers mittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8 zur Anwendung.

§. 53. Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugterweise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet, und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§. 18 und 23 bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 55 zu bemessen ist.

§. 55. Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54 zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56. Die Bestimmungen in den §§. 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an

Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verlegten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amt erlassen.¹⁾

§. 59. Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 6 lit. c vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 60. Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bund oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bund gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintrags-

1) Die Instruktion ist unter dem 7. Dezember 1870 erlassen und den Bundesregierungen an demselben Tage im Korrespondenzwege mitgetheilt worden.

rolle¹⁾ angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 61. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62. Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bund, nicht aber zum Norddeutschen Bund gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bund, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich zc.

b. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876.²⁾ (Reichs-Gesetzbl. S. 4.)

Wir Wilhelm, zc.

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1. Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3. Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 4. Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 5. Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke;

1) Vergl. Note zu §. 39.

2) Vergl. Bestimmungen, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste, vom 29. Februar 1876 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 118).

Sodann Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste vom 29. Februar 1876 (Centralbl. S. 119), wonach die Eintragsrolle für Schriftwerke zc. gleichzeitig für die Werke der bildenden Künste dient.

Hinsichtlich der Sachverständigen-Vereine vergl. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876 (Centralbl. S. 117); §. 4 derselben abgeändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1879 (Centralbl. S. 490) und §. 5 durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 1882 (Centralbl. S. 417).

2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark verwirkt ist;
2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt;
3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), Platz greift.

§. 7. Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8. Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§. 9. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung

in die Eintragsrolle (§. 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. — Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339 —) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 10. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen u. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 11. Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§. 12. Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern u., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 13. In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§. 14. Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie u. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 15. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§. 16. Die Bestimmungen in den §§. 18 bis 42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.¹⁾

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbetreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.¹⁾

1) Vergl. Note 2 auf S. 315.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verlegten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.¹⁾

§. 19. Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

1) Vergl. Note 2 auf S. 315.

§. 21. Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bund, nicht aber zum Deutschen Reich gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich zc.

c. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876.
(Reichs-Gesetzbl. S. 8.)

Wir Wilhelm, zc.

§. 1. Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographieen von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2. Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 3. Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§§. 1 und 7) hergestellt wird, ist verboten.

§. 4. Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

§. 5. Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

- a) den Namen beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und
- b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
- c) das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken zc., Anwendung.

§. 7. Das im §. 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Ver-

fügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§. 8. Wer eine von einem Anderen gefertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes vom 9. Januar d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§. 9. Die Bestimmungen in den §§. 18 bis 38, 44, 61 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken *cc.*, finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10. Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.¹⁾

§. 11. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung erteilt war.

Urkundlich *cc.*

d. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Dom 11. Januar 1876. (Reichs-Gesetzbl. S. 11.)

Wir Wilhelm, *cc.*

§. 1. Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§. 2. Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern *cc.* im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 4. Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§. 5. Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Ab-

1) Hinsichtlich der Sachverständigen-Vereine vergl. Note 2 auf Seite 315.

sicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1 bis 3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 7. Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters zc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.¹⁾

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§. 7) ab, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§. 9. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen niedergelegt werden. Die Pakete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen.

1) Vergl. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters vom 29. Februar 1876 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 123), nebst Nachtrag vom 23. Juli 1876 (Centralbl. S. 404).

Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.¹⁾

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablauf derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. 10. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 11. Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Pakete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 12. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. c., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Pakets mit Mustern u. c. (§. 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 8 Absatz 1), eine Gebühr von einer Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von zwei Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von drei Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je einer Mark erhoben.

§. 13. Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§. 14. Die Bestimmungen in den §§. 18 bis 36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. c. (Bundesgesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.²⁾

§. 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsfachen.

1) Siehe oben Note 1 zu §. 7.

2) Hinsichtlich der Sachverständigen-Vereine vergl. Note 2 auf Seite 315.

§. 16. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im übrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster u. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich u.

3. Gesetz über Markenschutz. Vom 30. November 1874.¹⁾ (Reichs-Gesetzbl. S. 143.)

(Vergl. unten Theil VIII wegen der mit fremden Staaten geschlossenen Konventionen.)

Wir Wilhelm, u.

§. 1. Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gericht anmelden.

§. 2. Der Anmeldung muß eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens (§. 1), nebst einem Verzeichniß der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein.

§. 3. Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden.

Im übrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen²⁾ oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

1) Vergl. Bekanntmachung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Markenschutz, vom 8. Februar 1875 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 123). Desgl. Bekanntmachung von demselben Tage in Betreff der Kosten der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens (a. a. O. S. 131).

2) Durch Kaiserlichen Erlaß vom 16. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 90) ist allen deutschen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) unter 2 festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren und Etiketten gestattet, wobei die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist. Bekanntmachung vom 11. April 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 93).

§. 4. Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit der Anmeldung ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlaß der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken.

§. 5. Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1. wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird;
2. wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird;
3. wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind;
4. wenn das Zeichen nach §. 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen.

§. 6. Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen.

§. 7. Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von fünfzig Mark entrichtet.

Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden.

Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

§. 8. Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschließlich zu.

§. 9. Auf Waarenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung außer den gesetzlich geschützten oder im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern niemand ein Recht erwerben, sofern diese vor dem 1. Oktober 1875 die Anmeldung bewirken.

§. 10. Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen.

Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung niemand ein Recht erwerben.

§. 11. Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschließen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den im §. 10 Absatz 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Betheiligten löschen zu lassen.

§. 12. Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt:

1. mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung seitens des Inhabers der berechtigten Firma;
2. mit dem Eintritte eines der im §. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fälle.

§. 13. Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den ersteren nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma des ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen.

Desgleichen kann der Produzent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welche dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

§. 14. Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 15. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegendende Buße bis zum Betrage von fünftausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§. 16. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 17. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des §. 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besiße des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§. 18. Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 19. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsfachen.

§. 20. Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen

Schutz genießen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Waaren (§. 1) mit folgenden Maßgaben:

1. die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgericht in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft;
2. mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;
3. die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

§. 21. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1875 in Kraft.

Auf Waarenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen noch bis dahin, daß die Anmeldung nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. Oktober 1875 Anwendung.

Urkundlich u.

VI. Theil.

Maaf- und Gewichtswesen, Münz- und Papiergeldwesen, Bankgesetz.

1. Maaf- und Gewichtswesen.

a. Maaf- und Gewichtsordnung. Vom 17. August 1868. (Bundes-Gesetzbl. S. 473.)

[Eingeführt in Baden und Hessen durch Vereinbarung vom 15. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 650), in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 654), in Bayern mit Modifikation durch Gesetz vom 26. November 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 397), in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 19. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 1).

Durch Ergänzungsgesetz vom 10. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 46), wurde dem Bundesrath die Befugniß eingeräumt, Maße u., welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Norddeutschen Bund gehörenden deutschen Staates in Uebereinstimmung mit dem Maaf- und Gewichtssystem des Norddeutschen Bundes geacht und gestempelt worden, im Bundesgebiete zum öffentlichen Verkehr zuzulassen.]

Wir Wilhelm, u.

Art. 1. Die Grundlage des Maafes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmaaf gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitz der Königlich preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Metre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.¹⁾

1) Vergl. Internationale Meter-Konvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 191).

Art. 3. Es gelten folgende Maaße¹⁾:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfundzwanzig Liter sind ein Scheffel.

[**Art. 4.** welcher lautet: »Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Meter«, ist durch Gesetz vom 7. Dezember 1873 (Reichsgesetzbl. S. 377) aufgehoben. Das Entfernungsmaaß ist demnach das Kilometer.]

Art. 5. Als Urgewicht gilt das im Besitz der Königlich preussischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich preussischen und der Kaiserlich französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramm prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.²⁾

Art. 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm¹⁾ (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramm getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramm heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

1) Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. November 1877 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 565) enthält die Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen, welche im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten in Anwendung gebracht werden sollen. Siehe diese Bekanntmachung in dem nachfolgenden Abschnitt c.

2) Vergl. oben Note 1 zu Artikel 2.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.¹⁾

[**Art. 8,** von dem Münzgewicht des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 handelnd, ist durch das Gesetz vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) in Wegfall gekommen.]

Art. 9. Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaf- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maafße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maafße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im übrigen den Bestimmungen dieser Maaf- und Gewichtsordnung entsprechen.²⁾ Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu dulden den Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.³⁾

Art. 11. Bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Michtung und Stempelung sind nur diejenigen Maafße und Gewichte zuzulassen, welche den im Artikel 3 und 6 dieser Maaf- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen.

1) Wegen der Apotheker-Waagen und Gewichte vergl. unten Note 1 Absatz 2 zu Artikel 18 (S. 331).

2) Die Strafvorschriften enthalten der §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, oben S. 94, und der §. 5 des Gesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 250), f. unten Abschnitt d. Hinsichtlich der aichamtlichen Behandlung vorschrittswidriger Maafße, Gewichte und sonstigen Meßwerkzeuge vergl. Bekanntmachung vom 22. März 1876 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 185).

3) Diese Bestimmungen finden sich in den Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 698), vom 14. Dezember 1872 (Centralbl. 1873 S. 3), vom 11. Juli 1875 (Centralbl. S. 436) und vom 12. März 1881 (Centralbl. S. 98).

Zulässig ist ferner die Michtung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbierungen des Liter.

Art. 15.¹⁾ Das Geschäft der Michtung und Stempelung wird ausschließlich durch Michtungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Ämter werden mit den erforderlichen, nach den Normal-Maafsen und Gewichten (Artikel 9) hergestellten Michtungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normal-Apparaten versehen. Die für die Michtung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt²⁾ (Artikel 18).

Art. 16. Die Errichtung der Michtungsämter (Artikel 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Michtungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Michtungsämter³⁾ die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Michtungsämter befindlichen Michtungsnormalen (Artikel 15) mit den Normal-Maafsen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Michtungskommission vom Bund bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Michtungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Michtungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9), so weit nöthig auch der Michtungsnormalen (Artikel 15) an die Michtungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Michtungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maafse und Gewichte, ferner über die von Seiten der Michtungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaf- und Gewichtsordnung auf-

1) Die Artikel 15 bis 20 leiden auf Bayern keine Anwendung, Gesetz vom 26. November 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 397).

2) Vergl. die neu aufgestellte Michtgebühren-Taxe (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1875 S. 94, 813; 1878 S. 207; 1880 S. 790; 1883 S. 130). Die Taxe kann auf den Michtungsämtern eingesehen werden.

3) Ein Verzeichniß der Michtungs-Aufsichtsbehörden und der Michtämter (ausschließlich Bayern) mit Angabe der von ihnen geführten Stempelzeichen, sowie des Umfangs ihrer Zuständigkeit ist von der Normal-Michtungskommission im Centralblatt von 1877 S. 572 mitgetheilt. Ergänzungen bezw. Abänderungen und Berichtigungen desselben finden sich im Centralblatt von 1878 S. 144, 475, von 1879 S. 124, 498, von 1880 S. 50, 534, von 1881 S. 173, von 1882 S. 158, von 1883 S. 96.

gestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderer Geräthschaften zur Mißung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Mißungskommission liegt es ob, das bei der Mißung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Mißungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15) festzusetzen, und überhaupt alle die technische Seite des Mißungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.¹⁾

Art. 19. Sämmtliche Mißungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geaichteten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Mißungskommission bestimmt.

Art. 20. Maasse, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Mißungsstelle des Bundesgebiets geaicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Maass- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landes-Maasse und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Zentralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maass- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

[**Art. 22 und 23** sind in Wegfall gekommen, vergl. Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 4.]

Urkundlich x.

b. Mißordnung. Vom 16. Juli 1869.

(Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzbl. von 1869.)

Der erste Abschnitt handelt von dem Material, der Gestalt, der Bezeichnung und der sonstigen Beschaffenheit der zur Mißung zuzulassenden Maasse und Gewichte, sowie von den seitens der Mißungsstellen bei der Mißung innezuhaltenden Fehlergrenzen.

Der zweite Abschnitt enthält Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge (Alkoholometer, Gasmeßer).

1) Vergl. Bekanntmachung vom 16. Februar 1869, betreffend die Errichtung einer Normal-Mißungskommission in Berlin (Bundes-Gesetzbl. S. 46), deren Zuständigkeit sich auf das gesammte Reich mit Ausschluß von Bayern erstreckt.

Wegen der Apotheker-Waagen und Gewichte vergl. Bekanntmachungen der Normal-Mißungskommission vom 6. Mai 1871 (Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzbl.), vom 1. Mai 1872 (Beilage zu Nr. 14 des Reichs-Gesetzbl.), vom 17. Juni 1875 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 374) und vom 24. Oktober 1882 (Centralbl. S. 418).

Im dritten Abschnitt werden die »Normale« behandelt, und zwar:

I. Nichtungsnormale, welche zerfallen in:

- a) Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Nichtungsarbeiten beurtheilt wird,
- b) Kontrollnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Nichtigungsstelle dienen;

II. Hauptnormale, nach denen die Aufsichtsbehörden der Nichtigungsstellen die Kontrollnormale richtig erhalten;

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichts, welche bei der Herstellung und Richtighaltung der Hauptnormale dienen.

Der vierte Abschnitt regelt die übrige Ausrüstung der Nichtigungsstellen und Aufsichtsbehörden (Waagen, Apparate, Hülfsmittel, Stempel und Siegel).

Im fünften Abschnitt werden die Geschäfte der Nichtigungsstellen aufgeführt (Nichtung und Stempelung neuer Gegenstände, Berichtigung unrichtig befundener, Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände, außerordentliche Arbeiten, Geschäftsüberfichten).

Ein sechster Abschnitt endlich enthält Uebergangsbestimmungen.

Der Abdruck der Nichtigordnung würde über den diesem Werke zugemessenen Raum hinausgehen, zumal eventuell zahlreiche Nachträge mit aufzunehmen sein würden. Nur soviel möge hier bemerkt werden, daß

die §§. 89 und 91 der Nichtigordnung durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1878 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 104)

aufgehoben, und

Nachträge und weitere Bekanntmachungen in den Beilagen zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblatts von 1870, zu Nr. 23 von 1871 und Nr. 12 und 26 von 1872, auch im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1873 S. 18, 66, 82, 114, 115, 121, 215, von 1874 S. 167, von 1875 S. 711, von 1876 S. 454, von 1877 S. 90, 168, 631, von 1878 S. 205, von 1880 S. 704, von 1883 S. 128, 180

enthalten sind.

c. Bekanntmachung, betreffend die Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen. Vom 20. November 1877.

(Centralbl. für das Deutsche Reich S. 565.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1877 beschlossen: die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzuordnen, daß im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten, die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, ausschließlich in Anwendung gebracht werden.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha

Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlusspunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5^m37 und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

d. Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881. (Reichs-Gesetzbl. S. 249.)

Wir Wilhelm, *rc.*

§. 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen *rc.*), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schriff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maaßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $\frac{1}{2}$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnthteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $\frac{1}{4}$ Liter beträgt.

§. 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur

nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{50}$

b) bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{30}$

geringer sein, als der Sollinhalt.

§. 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaasse von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamteinhalt bereit zu halten.

§. 5. Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorfte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich zc.

2. Münz- und Papiergeldwesen.

a. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Vom 4. Dezember 1871. (Reichs-Gesetzbl. S. 404.)

[Eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) mit besonderen Bestimmungen.]

Zu §§. 3 und 7 bezw. 10 f. unten Artikel 2 und 11 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Wir Wilhelm, zc.

§. 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden.

§. 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennig eingetheilt.¹⁾

§. 3. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes $69\frac{3}{4}$ Stück ausgebracht werden.²⁾

§. 4. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehnmarkstücke,

62,775 Zwanzigmarkstücke

je ein Pfund wiegen.

1) Vom Bundesrath wurde in der Sitzung vom 7. November 1874 beschlossen: »sich im amtlichen Verkehr bei Abkürzungen des Wortes »Mark« des Zeichens *M.* zu bedienen« (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 423).

2) Für das Zehn- und das Zwanzigmarkstück haben die Reichsbehörden die Benennung »Krone« bezw. »Doppelkrone« anzuwenden. Kaiserlicher Erlaß vom 17. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 72).

§. 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler, mit der Inschrift »Deutsches Reich« und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherren, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrath festgestellt.

§. 6. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§. 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrath festgestellt, und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zweiundeinhalb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 8. Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der lübischen oder hamburgischen Kurantwährung oder in Thalern Gold bremer Rechnung zu leisten sind oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§. 1 und 3) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehnmarkstück zum Werthe von $3\frac{1}{3}$ Thaler oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5\frac{1}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurantwährung, $3\frac{1}{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung;

das Zwanzigmarkstück zum Werthe von $6\frac{2}{3}$ Thaler oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10\frac{2}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurantwährung, $6\frac{2}{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung.

§. 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§. 10. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf weiteres nicht statt.

§. 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichswegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen, und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstag alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§. 12. Es sollen Gewichtsstücke zur Aichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Fassirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Aichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) maßgebend.¹⁾

§. 13. Im Gebiete des Königreichs Bayern kann im Bedürfnisfalle eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halbpennig stattfinden.

Urkundlich zc.

b. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 233.)

[Eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) mit besonderen Bestimmungen.]

Wir Wilhelm, zc.

Art. 1. An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende, mindestens drei Monat vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt.²⁾ Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Art. 2. Außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4,

1) Auf Grund dieses Paragraphen sind von der Normal-Aichungskommission die Vorschriften über die Aichung und Stempelung der Goldmünzgewichte vom 31. Januar 1872 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1873 S. 12) bekannt gemacht und durch die Bekanntmachung vom 27. Januar 1877 (Centralbl. S. 90) ergänzt worden. Die Bestimmungen über die im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Goldmünzgewichte von der absoluten Richtigkeit enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1872 (Centralbl. 1873 S. 3).

2) Durch Verordnung vom 22. September 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) wurde der 1. Januar 1876 als dieser Zeitpunkt bestimmt.

5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§. 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Art. 3. Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen, und zwar

1. als Silbermünzen:

Fünfmарkstücke,
Zweimарkstücke,
Einmарkstücke,
Fünfzigpfennigstücke und
Zwanzigpfennigstücke;

2. als Nickelmünzen:

Zehnpfennigstücke und
Fünfpfennigstücke;

3. als Kupfermünzen:

Zweipfennigstücke und
Einpennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§. 1. Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmарkstücke,
50 Zweimарkstücke,
100 Einmарkstücke,
200 Fünfzigpfennigstücke und in
500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§. 2. Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler, mit der Inschrift »Deutsches Reich« und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherren, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrath festgestellt.

§. 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die

Inschrift »Deutsches Reich«, auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrath festgestellt.

§. 4. Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Art. 4. Der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen soll bis auf weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landes Silbermünzen, und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalersfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Artikel 14 §. 2 berechnet.

Art. 5. Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zweiundeinehalbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Art. 6. Von den Landescheidemünzen sind:

1. die auf andere, als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2. die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennig,
3. die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $\frac{1}{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Art. 7. Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3.), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landes Silbermünzen und Landescheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Art. 8. Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmün-

zen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.¹⁾

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zur Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Art. 9. Niemand ist verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichsilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichsilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.²⁾

Art. 10. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9.) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.³⁾

Art. 11. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im §. 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) vorbehaltenen Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

Art. 12. Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) auf Rechnung des Reichs.

1) Vergl. Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1873, 7. März 1874 u. s. w. im Reichs-Gesetzblatt.

2) Vergl. Bekanntmachung, betreffend die Umwechslung von Reichsgoldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, vom 19. Dezember 1875 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 802).

3) Vergl. Bekanntmachung, betreffend Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, vom 9. Mai 1876 (Centralbl. S. 260), und Bundesrathsbeschluß vom 13. Dezember 1877, betreffend Behandlung gewaltsam beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Münzen (Centralbl. 1878 S. 29).

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.¹⁾

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Art. 13. Der Bundesrath ist befugt:

1. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;²⁾
2. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14. Von dem Eintritte der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind, vorbehaltlich der Vorschriften Artikel 9, 15 und 16, in Reichsmünzen zu leisten.

§. 2. Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalt der Reichsgoldmünzen.

1) Vergl. Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen, vom 8. Juni 1875 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 348).

2) Verbote der österreichischen, ungarischen und niederländischen Guldenstücke, finnischer Silbermünzen, österreichischer und dänischer Münzen, polnischer $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Talarastücke s. in den Bekanntmachungen vom 22. Januar, 29. Juni, 16. Oktober, 19. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 12, 111, 126, 152) und vom 26. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 134).

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1\frac{5}{7}$ Mark,

die Mark lübbischer oder hamburgischer Kurantwährung zum
Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§. 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung, vorbehaltlich der Vorschriften Artikel 9, 15 und 16, in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten.

§. 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrage verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15. An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

1. im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;¹⁾
2. im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichsilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Thaler unter Berechnung des $\frac{1}{3}$ Thalerstücks zu einer Mark und des $\frac{1}{2}$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
- 3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$\frac{1}{12}$	Thalerstücke	zum Werthe	von 25 Pfennig,	
$\frac{1}{15}$	»	»	»	20 »
$\frac{1}{30}$	»	»	»	10 »
$\frac{1}{2}$	Groschenstücke	»	»	5 »
$\frac{1}{5}$	»	»	»	2 »
$\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$	»	»	»	1 »

1) »Die Bestimmung im Artikel 15 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) findet auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler Anwendung« (Gesetz vom 20. April 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 35).

- 4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölfttheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölfttheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2\frac{1}{2}$ Pfennig;
- 5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $\frac{1}{2}$ Pfennig;
- 6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebiets zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichsilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Art. 16. Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung, als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Art. 17. Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Artikel 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Artikel 14 §. 2 erfolgt.

Art. 18. Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichs-

papiergeld stattfinden.¹⁾ Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich zc.

c. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen.

Vom 30. April 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 40.)

[Im Auszuge mitgetheilt.]

§. 5. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§. 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung »Reichsschuldenverwaltung« übertragen.

Die Reichsschuldenverwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Ueber den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine vergl. Bekanntmachung vom 18. Mai 1876 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 296), wonach

1. sämtliche Reichs- und Landeskassen die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§. 6 Absatz 2, vorstehend) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben haben,
2. solche Reichskassenscheine außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich preussischen General-Staatskasse, den Königlich preussischen Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen und von den Landes-Zentralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen sind.

Beschreibung der Reichskassenscheine siehe in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1874 (Centralbl. 1875 S. 48).

An Stelle der Reichskassenscheine vom Jahre 1874 gelangen neue Reichskassenscheine mit dem Datum vom 10. Januar 1882 zur Ausgabe. Beschreibung dieser letzteren siehe in den Bekanntmachungen vom 1. April 1882 und 18. Januar 1883 (Deutscher Reichsanzeiger vom 1. April 1882 Nr. 79 und vom 18. Januar 1883 Nr. 16).

1) Siehe dieses Gesetz unten sub lit. c.

3. Bankgesetz. Vom 14. März 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 177.)

Wir Wilhelm, *rc.*

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§. 3. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§. 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentiert, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§. 5. Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§. 6. Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrath zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.¹⁾

1) Derartige Bekanntmachungen sind ergangen bezüglich der Einziehung der Ein-
hundertmarknoten

der vormaligen Preussischen Bank (Bekanntmachung vom 15. März 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 6);

der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (Bekanntmachung vom 7. Juni 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 527);

der Moskauer Bank (Bekanntmachung vom 19. Dezember 1877, 9. April und 19. Oktober 1878, Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 575, 1878 S. 11 und 350).

§. 7. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptiren,
2. Waaren oder kurzhabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8. Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen, und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:

das Grundkapital,
den Reservefonds,
den Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva;

2. auf Seiten der Aktiva:

den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),

den Bestand:

an Reichskassenscheinen,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effekten,
an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.¹⁾

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§. 9. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

1) Vergl. Bekanntmachung vom 15. Januar 1877 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 24).

§. 10. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $\frac{5}{48}$ Prozent als Steuerfoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuerfoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§. 11. Ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebiets zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Titel II.

Reichsbank.

§. 12. Unter dem Namen

»Reichsbank«

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt, und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nugbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 13. Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Vombardverkehr), und zwar:
 - a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
 - b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stamm-prioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes,

- c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,
 - d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,
 - e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes;
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b bezeichneten Art zu kaufen und verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
 5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inzassos zu besorgen, und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten, und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
 6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
 7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
 8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14. Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§. 15. Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 13, 2) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13, 3). Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Direktoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

§. 16. Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zweck ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17. Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritttheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

- a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19. Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern, oder am Sitz der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13 Ziffer 3) gewährten Darlehens im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22. Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§. 23. Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertzwanzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24. Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vierundeinhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Antheilseigner nicht acht Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle vierundeinhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank.

§. 25. Die dem Reich zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet, und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26. Die dem Reich zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27. Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28. Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensions-Etat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.¹⁾

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilsscheine derselben besitzen.

§. 29. Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

§. 30. Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

1) Vergl. Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank, vom 19. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 378); Verordnung, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten, vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) und vom 31. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 97); Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 117).

§. 31. Der Zentralauschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besiz von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsiz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Zentralauschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§. 32. Dem Zentralauschusse werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbefondere ist der Zentralauschuß gutachtlich zu hören:

- a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;
- b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensions-Etats (§. 28);
- c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27);
- d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zweck verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralauschusses festgesetzt ist;

- e) über die Höhe des Diskontosages und des Lombardzinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditvertheilung;
- f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralauschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33. Die Mitglieder des Zentralauschusses beziehen keine Besoldung. Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verlegt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts

gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34. Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Zentralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht.

Im Falle des §. 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralausschuß suspendirt werden.

§. 35. Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht, und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschusse vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36. Außerhalb des Hauptsizes der Bank sind an, vom Bundesrath zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.¹⁾

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschusse aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschusse werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Bericht eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, zwei bis drei Bei-

1) Reichsbankhauptstellen sind errichtet laut Bekanntmachung vom 17. Dezember 1875 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 802) in: Königsberg i. Ostpr., Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Köln a. Rhein, Frankfurt a. Main, Bremen, Leipzig, Mannheim, Straßburg i. Elsaß, München, Stuttgart und Hamburg; ferner laut Bekanntmachung vom 24. April 1879 (Centralbl. S. 325) in Danzig.

geordnete, welche vom Bezirksausschusse aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§. 37. Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium.

§. 38. Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.¹⁾

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39. Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete, betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Credits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40. Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.²⁾

Daselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;
7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;

1) Vergl. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 820).

2) Vergl. Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203).

8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über die im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§. 41) eintretende Liquidation;
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

§. 41. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

- a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben, und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
- b) die sämtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich.

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§. 42. Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.¹⁾

§. 43. Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.¹⁾

§. 44. Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

Bezüglich des Darlehensgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehen den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehen gewährt.

1) Vergl. die Note zu §. 45.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von $4\frac{1}{2}$ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt.
3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitz, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.
6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.
7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den im §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zweck weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens, oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war,

sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden, und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Kreditvertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen.

§. 45. Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.¹⁾

§. 46. Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fort-

1) Nach den Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 390) und vom 7. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) finden die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes keine Anwendung auf folgende Banken:

1. die Eölnische Privatbank,
2. die Danziger Privat-Aktienbank,
3. die Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen,
4. die Städtische Bank in Breslau,
5. die Magdeburger Privatbank,
6. die Hannoverische Bank,
7. den Leipziger Kassenverein,
8. die Chemnitzer Stadtbank,
9. die Kommerzbank in Lübeck,
10. die Bremer Bank;

und die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 keine Anwendung auf folgende Banken:

11. die Frankfurter Bank,
12. die Bayerische Notenbank,
13. die Sächsische Bank in Dresden,
14. die Württembergische Notenbank,
15. die Badische Bank,
16. die Bank für Süddeutschland in Darmstadt.

Es sind dies die sämmtlichen in Deutschland zur Zeit noch bestehenden Privat-Notenbanken, mit alleiniger Ausnahme der Braunschweigischen Bank; letztere ist sonach die einzige Bank, auf welche §§. 42 und 43 des Bankgesetzes Anwendung finden.

dauer des Notenprivilegiums der Preussischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 47. Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebes des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt, und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.

§. 48. Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes erfüllen, und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§. 50. Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums, oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind, oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der im §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die im §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
 - a) an ihrem Sitz am Tage der Präsentation,

b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,

c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;

4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittel vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsache.

In dem Urtheil ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§. 51. Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zweck die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gericht zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitz der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§. 52. Sechs Monat, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten, und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrath für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 53. Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der, der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54. Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besiz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen, auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten in so lange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6, dann des §. 43 und des §. 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 55. Wer unbefugt Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§. 56. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb des-

jenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57. Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung im §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58. Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt, oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42 zuwider

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder

b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59. Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.¹⁾

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60. Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61. Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich preussischen Regierung wegen Abtretung der Preussischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1 906 800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preussische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit

1) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig für die nach §. 59 strafbaren Handlungen. Vergl. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 §. 74 Nr. 5 (Reichs-Gesetzbl. S. 41).

dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilsseignern der Preussischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilsseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preussischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621 910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte der preussischen Staatskasse unverkürzt zufließe.
6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preussischen Bank bleibt vorbehalten.¹⁾

§. 62. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3 gegen Antheilscheine der Preussischen Bank umzutauschen sind,
2. auf Höhe der nichtbegebenen Antheilscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schazanweisungen auszugeben.

§. 63. Die Ausfertigung der Schazanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schazanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schazanweisungen ausgegeben werden.

§. 64. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schazanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65. Die Ausgabe der Schazanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schazanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die veranschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schazanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 66. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich u.

1) Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 f. Reichs-Gesetzbl. S. 215.

Anlage zum §. 9.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1.	Reichsbank	250 000 000
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) ..	1 222 000
3.	Städtische Bank in Breslau	1 283 000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963 000
5.	Eölnische Privatbank	1 251 000
6.	Magdeburger Privatbank	1 173 000
7.	Danziger Privat-Aktienbank	1 272 000
8.	Provincial-Aktienbank des Großherzogthums Posen ..	1 206 000
9.	Kommunalständische Bank für die preussische Oberlausitz (Görlitz)	1 307 000
10.	Hannoversche Bank	6 000 000
11.	Landgräfllich hessische konzeffionirte Landesbank	159 000
12.	Franfurter Bank	10 000 000
13.	Bayerische Banken	32 000 000
14.	Sächsische Bank in Dresden	16 771 000
15.	Leipziger Bank	5 348 000
16.	Leipziger Kassenverein	1 440 000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441 000
18.	Württembergische Notenbank	10 000 000
19.	Badische Bank	10 000 000
20.	Bank für Süddeutschland in Darmstadt	10 000 000
21.	Rostocker Bank	1 155 000
22.	Weimarsche Bank	1 971 000
23.	Oldenburgische Landesbank	1 881 000
24.	Braunschweigische Bank	2 829 000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3 187 000
26.	Privatbank zu Gotha	1 344 000
27.	Anhalt-Deßauische Landesbank	935 000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1 658 000
29.	Geraer Bank	1 651 000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594 000
31.	Lübecker Privatbank	500 000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959 000
33.	Bremer Bank	4 500 000
Zusammen		385 000 000

Die mit fetter Schrift gedruckten Banken haben inzwischen auf die Befugniß zur Notenausgabe verzichtet, und es ist der denselben zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs gemäß §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes dem Antheile der Reichsbank zugewachsen. Der Antheil der letzteren hat sich daher von 250 000 000 *M.* auf 273 875 000 *M.* erhöht. (Siehe Bekanntmachungen vom 1. April und 23. Juli 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 124, 170, und vom 13. Oktober 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 567.)

VII. Theil.

Gesetze, betreffend: Gewerbebetrieb zur See, Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, Bucher, Inhaberpapiere mit Prämien, Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften u.

1. Gesetze, betreffend den Gewerbebetrieb zur See.¹⁾

a. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.

Vom 25. Oktober 1867. (Bundes-Gesetzbl. S. 35.)

[Zum Reichsgesetz erklärt durch Gesetz vom 16. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 63).]

[Im Auszuge mitgetheilt.]

§. 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kaufahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54 und 55 der Bundesverfassung).²⁾

§. 2. Zur Führung der Bundesflagge sind die Kaufahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3 der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleichzuachten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben, und bei den

1) Vergl. Artikel 4, 7 (und 9), 54 und 55 der Verfassung, oben Theil I S. 70 ff. Die Prüfungsvorschriften für Seeschiffer u. vergl. oben Theil II lit. B 4 S. 207 ff. Die Schiffahrtsverträge sind unten Theil VIII aufgeführt.

2) Vergl. Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kaufahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 39).

Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

§. 3. Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.¹⁾

§. 4. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

[§§. 6 bis 12 handeln von der Eintragung und Löschung im Schiffsregister, von der dem Schiffe zu gebenden Ordnungsnummer und dem von der Registerbehörde über die Eintragung auszustellenden Certifikate, endlich von den dem Rheder obliegenden Anzeigen und Nachweisungen.]¹⁾

§. 13. Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2 zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern [eintausendfünfhundert Mark] oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monat verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

[§§. 14 bis 16 enthalten weitere Strafvorschriften, und Vorschriften über die Befugniß der Konsuln, das Recht zur Führung der Bundesflagge an fremde Schiffe, die außerhalb des Bundesgebiets von Deutschen erworben werden, zu verleihen.

§. 17 ist ersetzt durch §. 1 des Gesetzes, betreffend die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 184).¹⁾

§§. 18 bis 20 enthalten Uebergangsbestimmungen, bezw. Anweisung, betreffend die Führung der Schiffsregister.

Zu widerhandlungen gegen das Gesetz unterliegen der Zuständigkeit der Strafkammern, vergl. §. 74 cit. in Note 1 S. 358.]

b. Seemannsordnung. Vom 27. Dezember 1872.

(Reichs-Gesetzbl. S. 409.)

[Im Auszuge mitgetheilt.]

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 25. Oktober 1867 §. 1, Bundes-Gesetzbl. S. 35) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

¹⁾ Vergl. Bekanntmachung, betreffend die Schiffsregisterbehörden, vom 13. Mai 1873 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 155), sowie Gesetz, betreffend die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 184), nebst Bekanntmachung vom 13. November 1874, enthaltend die vom Bundesrath beschlossenen »Vorschriften« über die Registrierung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe (Reichs-Gesetzbl. S. 367).

§. 2. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§. 3. Zur »Schiffsmannschaft« (»Mannschaft«) werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet, desgleichen ist unter »Schiffsmann« auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter, oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.

§. 4. Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten, und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs.

Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.

Zweiter Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§. 5. Niemand darf im Bundesgebiete als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamt ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtsbuche ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kaufahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute¹⁾, auszuhändigen.

§. 6. Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 5) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigelegt ist, als ein für allemal ertheilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Feuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

§. 7. Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuche vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamts über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§. 8. Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§. 20, 22) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald

1) Siehe Gesetz vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432).

die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§. 9. Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath.¹⁾ Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse des Inhabers (§. 5) Auskunft geben.

§. 10. Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 11 bis 22) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§. 11. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Feuervertrages vor einem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Bundesgebiets liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§. 12. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmanns, und die Bestimmungen des Feuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im übrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.¹⁾

§. 13. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§. 14. Bei jeder innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantrittes ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmanns eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepap dient. Außerhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§. 15. Wenn ein angemustertter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§. 16. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendet ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§. 17. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusterten Schiffsmann im Seefahrtsbuche die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die

1) Bundesrathsbeschuß vom 21. Dezember 1872 (§. 537 der Protokolle), und Mittheilung an die Bundesseestaaten vom 27. Februar 1873.

Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniß zu erteilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden.

§. 18. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß (§. 17) werden von dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§. 19. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§. 17), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

§. 20. Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt.

§. 21. Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§. 12) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens.

§. 22. Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 10) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der beteiligten Schiffsleute einzutragen.

§. 23. Die für die Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Rheder zur Last.

Die Bestimmung über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämtner innerhalb des Bundesgebiets festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten.¹⁾

Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

[Der dritte Abschnitt (§§. 24 bis 71) des Gesetzes regelt das »Vertragsverhältniß«, der vierte Abschnitt (§§. 72 bis 80) enthält die »Disziplinar-Bestimmungen«, der fünfte Abschnitt (§§. 81 bis 103) die »Straf-Bestimmungen«, endlich der sechste Abschnitt (§§. 104 bis 111) die »Allgemeinen Bestimmungen«.]

c. Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.

Vom 27. Juli 1877. (Reichs-Gesetzbl. S. 549.)²⁾

[Im Auszuge mitgetheilt.]

§. 1. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kaufahrtschiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.

§. 6. Die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Ämter zu führen haben,

¹⁾ Vergl. Bekanntmachung, betreffend den Tarif der Kosten, welche für die Musterungsverhandlungen von den Seemannsämttern innerhalb des Bundesgebiets zu erheben sind, vom 22. Februar 1873 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 62).

²⁾ Vergl. hierzu die Bekanntmachung vom 23. November 1877 (Centralbl. S. 634).

steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze, die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Bundesrath zu.¹⁾

Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich.

§. 7. Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amtes, oder, falls er zur Zeit seiner Ernennung ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt. Die letztere Bestimmung findet auf einen, für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden ernannten Stellvertreter keine Anwendung.

Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen und müssen als solche gefahren haben.

§. 13. Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamts beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen, und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Kommissar bestellt werden.

§. 26. Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergibt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch (§. 25) zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) entzogen werden.

Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen wird, kann nach Ermessen des Seeamts auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden.

§. 27. Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 13) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer oder Steuermann, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ober-Seeamt²⁾ zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach der Verkündung, oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des Urtheils bei dem Seeamt zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.

1) Vergl. Bekanntmachung vom 1. Dezember 1877 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 621), wonach Seeämter errichtet sind in: Königsberg i. Ostpr., Danzig, Stettin, Stralsund, Rostock, Lübeck, Flensburg, Tönning, Hamburg, Bremerhaven, Brake und Embden.

2) Vergl. Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt vom 3. Mai 1878 (Centralbl. S. 276) mit Nachtrag vom 10. Mai 1879 (Centralbl. S. 371).

Die Beschwerde muß bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung, oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem Seeamt zu Protokoll oder schriftlich gerechtfertigt werden.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 34. Einem Schiffer oder Steuermann, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichskanzler-Amt¹⁾ wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird.

d. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vom 11. Juni 1878. (Reichs-Gesetzbl. S. 109.)

Wir Wilhelm, r.

Die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Gesetze, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, finden auf Maschinisten der Seedampfschiffe gleichfalls Anwendung.

Urkundlich r.

e. Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt. Vom 22. Mai 1881. (Reichs-Gesetzbl. S. 97.)

Wir Wilhelm, r.

§. 1. Das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Küstenfrachtfahrt), steht ausschließlich deutschen Schiffen zu.

§. 2. Ausländischen Schiffen kann dieses Recht durch Staatsvertrag oder durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths eingeräumt werden.²⁾

§. 3. Der Führer eines ausländischen Schiffes, welcher unbefugt Küstenfrachtfahrt betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung des Schiffes und der unbefugt beförderten Güter erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der §. 42 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

1) Jetzt Reichsamt des Innern (Kaiserlicher Erlaß vom 24. Dezember 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 321).

2) Durch Verordnung vom 29. Dezember 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) ist den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Schweden-Norwegen das Recht der Küstenfrachtfahrt (§. 1 des Gesetzes) eingeräumt.

§. 4. Bestehende vertragsmäßige Bestimmungen über die Küstenfrachtfahrt werden durch dieses Gesetz nicht berührt.¹⁾

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1882 in Kraft.
Urkundlich 2c.

f. Sonstige Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, [deren Abdruck, selbst im Auszuge, zu weit führen würde].

1. Schiffsvermessungsordnung. Vom 5. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 270.) §. 23 ergänzt durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 718). Hierzu:

Anweisung für die deutschen Schiffsregisterbehörden, betreffend die Eintragung der nach der Schiffsvermessungsordnung ermittelten Vermessungs-Ergebnisse in die Schiffscertifikat-Formulare. Vom 5. Januar 1873. (Centralbl. S. 156.)

Anweisung für die deutschen Schiffsregisterbehörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen, im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffscertifikaten. Vom 13. Februar 1874. (Centralbl. S. 223.)

Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in dänischen, österreichisch-ungarischen und nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen, vom 21. Dezember 1872 (Centralbl. 1873 S. 163), nebst Nachtrag bezüglich der dänischen Schiffspapiere (Centralbl. 1879 S. 269), bezüglich der österreichisch-ungarischen Schiffspapiere (Centralbl. 1875 S. 324); desgl. der in britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben vom 2. Oktober 1873 (Centralbl. S. 316); desgl. der in schwedischen enthaltenen Angaben (Centralbl. 1875 S. 688), nebst Nachtrag vom 22. Juli 1882 (Centralbl. S. 353); desgl. in chilenischen vom 11. Januar 1876 (Centralbl. S. 26); desgl. in norwegischen vom 7. April 1876 (Centralbl. S. 221); desgl. in niederländischen vom 8. April 1877 (Centralbl. S. 184); desgl. in spanischen vom 8. Januar 1880 (Centralbl. S. 38), nebst Nachtrag vom 24. August 1883 (Centralbl. S. 265); desgl. in russischen vom 11. Februar 1882 (Centralbl. S. 37); desgl. in französischen vom 21. März 1883 (Centralbl. S. 82); desgl. in italienischen vom 21. April 1883 (Centralbl. S. 127). In allen diesen Fällen handelt es sich um ein gegenseitiges Anerkennungsverhältnis.

Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal. Vom 15. April 1879. (Centralbl. S. 288.)

2. Strandungsordnung. Vom 17. Mai 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 73.) Hierzu:

Instruktion vom 24. November 1875. (Centralbl. S. 751.)

1) Siehe Bekanntmachung vom 29. Dezember 1881, betreffend die durch das Gesetz nicht berührten vertragsmäßigen Bestimmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 276).

3. Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.¹⁾ Vom 14. August 1876. (Reichs-Gesetzbl. S. 187.)
4. Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See.¹⁾ Vom 15. August 1876. (Reichs-Gesetzbl. S. 189.)
5. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.¹⁾ Vom 7. Januar 1880. (Reichs-Gesetzbl. S. 1.) Abgeändert durch Verordnung vom 16. Februar 1881. (Reichs-Gesetzbl. S. 28.)
6. Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 25. März 1880. (Reichs-Gesetzbl. S. 181.) Hierzu:
Verordnung vom 28. Juli 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).
Endlich ist im Interesse der Vollständigkeit hier noch anzuführen:
7. Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte. Vom 9. Januar 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 11.) Hierzu:
Verordnung vom 26. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 385).

2. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 242).

[Eingeführt in Baden und Hessen durch Vereinbarung vom 15. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 650), in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 654), in Bayern durch Gesetz vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 87).]

Wir Wilhelm, r.

§. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zweck der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt, und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

1) Vergl. Strafgesetzbuch §. 145, oben S. 87.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände miteingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monat fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von 400 Thalern [1200 Mark] jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monat einzuhalten ist.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbaren Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich u.

3. Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880. (Reichs-Gesetzbl. S. 109.)

(Vergl. §§. 34, 35, 38 und 53 der Gewerbeordnung; auch Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 Bundes-Gesetzbl. S. 159.)

Wir Wilhelm, u.

Art. 1. Hinter den §. 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§. 302a, 302b, 302c, 302d eingestellt:

§. 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem

Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monat und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302 b. Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorthelle (§. 302 a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Bethuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302 c. Dieselben Strafen (§. 302 a, §. 302 b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt, und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorthelle geltend macht.

§. 302 d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monat und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 2. Der §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 360 Nr. 12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Art. 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§. 302 a, 302 b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorthelle (§. 302 a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach §. 302 c des Strafgesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weitergehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich u.

4. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871. (Reichs-Gesetzbl. S. 210.)

[Im Auszuge mitgetheilt.]

§. 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs ausgegeben werden.

§. 2. Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im §. 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden.

§. 3. Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind. (§§. 4, 5.)¹⁾

§. 4. Absatz 1. Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871 zu diesem Zweck eingereicht werden.

§. 5. Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion erlassen u. s.²⁾

[§. 6 enthält die Strafvorschriften.]

5. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868. (Bundes-Gesetzbl. S. 415.)

[Eingeführt in Baden und Hessen durch Vereinbarung vom 15. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 650), in Württemberg durch Vertrag vom 15. November 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 654), in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 12. Juli 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 511), in Bayern durch Gesetz vom 23. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 146).]

Wir Wilhelm, u.

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mit-

1) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3; vergl. §. 73 cit. in Note 1 zu S. 358.

2) Vergl. Bekanntmachungen vom 19. Juni, 1. Juli, 10. Juli und 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 255, 304, 314, 408). — Bezüglich der neuen Schuldverschreibungen der Prämienanleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853 s. die Bekanntmachungen im Centralbl. f. d. Deutsche Reich von 1875 S. 756; 1876 S. 99, 298, 448, 503, 571; 1877 S. 51, 383, 526; 1878 S. 11, 428; 1880 S. 467; 1881 S. 243, 419; 1882 S. 411.

glieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoff- und Magazinvereine,
3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im großen, und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder, erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer »eingetragenen Genossenschaft« unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.¹⁾

§. 2. Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1. der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2. der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein, und die zusätzliche Bezeichnung »eingetragene Genossenschaft« enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritte der einzelnen Genossenschaftler genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschaftler;
5. den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschaftler und die Art der Bildung dieser Antheile;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschaftler geschieht;
9. die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschaftler und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschaftler, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

1) »Die im §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statut gestattet wird«: Gesetz vom 19. Mai 1871, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 101).

11. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

12. die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitglieverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gericht in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgericht eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgericht unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise, wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

§. 7. Bei jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8. Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter untereinander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsanteilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämtlichen Genossenschaf tern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsanteile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaf tern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

§. 10. Die Rechte, welche den Genossenschaf tern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Genossenschaf ter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschaf ter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

§. 11. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12. In soweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschaf ter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaf tern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

§. 13. Die Privatgläubiger eines Genossenschaf ters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschaf ter selbst an Zinsen und an Gewinnanteilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschaf ters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte,

oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstände bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafers nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafers zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrath und der Generalversammlung.

§. 17. Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerrechtlich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen, oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§. 19. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 21. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23. Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet, und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung seitens der Neueintretenden das im §. 18 Verordnete beobachtet werden.

Daselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgericht am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen, und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschaftler einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschaftler.

§. 26. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verfloßenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschaftler veröffentlichen.

§. 27. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu zweihundert Thalern [sechshundert Mark] verwirkt.

§. 28. Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftlern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden, und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§. 29. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

§. 30. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zwecks und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 32. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der

Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abchnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3. durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 35. Wenn eine Genossenschaft sich gegenwärtiger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gericht demjenigen Gericht, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen.

§. 36. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37. Die Konkursöffnung ist vom Konkursgericht von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4 Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgericht geführt wird, so ist die Konkursöffnung von Seiten des Konkursgerichts dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließen.

§. 39. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen

Genossenschaftler, sowie die Erben verstorbenen Genossenschaftler bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Auscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäfts-antheil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abchnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 41. Die Liquidatoren sind von dem Vorstände beim Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 42. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatfachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Procura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 43. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu verfilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44. Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45. Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 46. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 47. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

- a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt, und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;
- b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;
- c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39) noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§. 48. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen, und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgericht¹⁾ die Eröffnung des Konkurses (Zalliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 49. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im übrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benugung der Bücher und Papiere.

[§. 51 ist aufgehoben durch §. 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung (vergl. Note zu §. 48), und ersetzt durch §. 195 der Konkursordnung.]

§. 52. Nachdem das Konkursverfahren (Zalliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berech-

1) Die Zuständigkeit des Handelsgerichts ist aufgehoben durch §. 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 390).

nung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53. Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gericht offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54. Nach Abschluß des im §. 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtet den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstande jede nähere Aufklärung, und die Beibringung der in dem Besiß desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55. Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gericht zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution Beitreiben zu lassen.

§. 56. Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzusechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

§. 57. Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52 bis 56.

§. 58. Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftlern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59. Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52 bis 58 in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60. Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52 bis 59 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschaftlers einen oder mehrere Genossenschaftler oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61. Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52 bis 60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62. Durch das in den §§. 52 bis 61 angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschaftler solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschaftler.

§. 63. Die Klagen gegen einen Genossenschaftler aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Auscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen, oder das Auscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschaftlers dem Handelsgericht angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 64. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschaftlers wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschaftler, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.¹⁾

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschaftlers wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschaftler, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse unterbrochen.²⁾

§. 65. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minder-

1) Vergl. auch §. 3 des in der Note zu §. 48 oben citirten Einführungsgesetzes.

2) Desgleichen durch Anmeldung der Konkursforderung, s. §. 3 des in der Note zu §. 48 oben citirten Einführungsgesetzes.

jährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlussbestimmungen.

§. 66. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren zur Befolgung der in den §§. 4, 6, 18, 23, 25, 26 Absatz 2, §. 31 Absatz 3, §. 33 Absatz 2, §§. 36, 41, 48, 52 bis 59, 61 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 72 zu erlassenden Ausführungsverordnungen zu bestimmen.¹⁾

§. 67. Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern [sechszig Mark] geahndet.

§. 68. Durch die im §. 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70. Wo dieses Gesetz von dem Handelsgericht spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

§. 71. In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nichteingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72. Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§. 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.
Urkundlich etc.

6. Sonstige Gesetze.

An sonstigen Gesetzen, welche zu der vorliegenden Materie in mehr oder weniger naher Beziehung stehen, sind zu bezeichnen:

a) Das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze (Bundes-Gesetzbl. S. 379, wo die genannten Gesetze mitabgedruckt sind). Diese Gesetze haben u. a. durch die unten sub b, c und e genannten Gesetze Abänderungen erlitten.

b) Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Bundes-Gesetzbl. S. 375), dessen Abänderung in Aussicht steht.

c) Die Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 83), nebst Einführungsgesetz von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 244);

— vergl. z. B. §. 715 Ziffer 4 der Civilprozeßordnung, wonach bei Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, so-

1) §. 66 oben berichtigt gemäß Reichs-Gesetzbl. 1868 S. 472.

wie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände der Pfändung nicht unterworfen sind, und §. 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

- d) Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), nebst Einführungsgesetz von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 346);
 — mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung u., auf die aus den Abschnitten über die Zeugen und Sachverständigen zu entnehmenden Analogien bei Konzessions-Entziehungs-Verhandlungen u. s. w.
- e) Die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351), nebst Einführungsgesetz von dem gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 390), worauf vorstehend unter Ziffer 5 bereits hingewiesen werden mußte. (Vergl. auch §§. 49 Absatz 4, 83 Ziffer 2 u. s. w. der Gewerbeordnung.)
- f) Von dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877¹⁾ (Reichs-Gesetzbl. S. 41) haben die folgenden Paragraphen durch §. 21 Ziffer 5 der Gewerbeordnung (Artikel 2 der Novelle vom 1. Juli 1883) eine unmittelbar praktische Bedeutung für das Gewerberecht erlangt:

§. 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§. 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§. 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§. 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besiß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nichtöffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

- g) Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 185), nebst den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und Bekanntmachungen, s. Centralbl. für das Deutsche Reich von 1881 S. 283, 387, 409, 420, 424, 431, 436; von 1882 S. 2, 10, 21, 26, 107, 211, 218, 336, 338, 371, 422; von 1883 S. 8, 20, 41, 47, 86, 105, 188, 263.

1) Hierzu Einführungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77).

VIII. Theil.

Handelsverträge, Markenschutz- und Literar- Konventionen.

Einleitung.

Die deutschen Handels-, Freundschafts-, Schiffahrts- und Konsularverträge sind im Folgenden nur insoweit berücksichtigt, als dieselben nicht von einzelnen deutschen Bundesstaaten abgeschlossen, und als Bestimmungen speziell gewerberechtllicher Art in denselben enthalten sind. Es war nicht möglich, umfassendere Theile aus den Verträgen mitzutheilen, sollte nicht der Umfang dieses Werkes ungebührlich wachsen. Und selbst bei jenen gewerberechtllichen Bestimmungen mußte eine gewisse Beschränkung geübt werden, so daß insbesondere die auf die Schiffahrt bezüglichen Vertragsvorschriften nicht mit zum Abdruck gebracht sind.

Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Markenschutzes bestehen zur Zeit, wie aus dem Folgenden hervorgeht, mit Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit Serbien ist eine solche Vereinbarung in Aussicht genommen, mit Venezuela steht der Abschluß bevor.

Literar-Konventionen bestehen mit Frankreich, Italien und der Schweiz. Wegen Abschlusses einer Literar-Konvention mit Belgien sind die Verhandlungen eingeleitet.

In Betreff der mit Belgien, mit den Niederlanden und mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Uebereinkommen bezüglich der Zulassung der beiderseitigen Medizinalpersonen zur Praxis in den Grenzbezirken vergleiche die Note zu §. 29 der Gewerbeordnung, oben Seite 108. Mit Luxemburg steht der Abschluß eines derartigen Uebereinkommens bevor.

1. Belgien.

a. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 857.)

(Laut Uebereinkunft vom 30. Mai 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 172, mit zwölfmonatlicher Kündigungsfrist und stillschweigender Verlängerung; Artikel 7 und 8 sind außer Kraft gesetzt.)

Art. 1. Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien, und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen, und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Art. 5. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

b. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 13. September 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 301.)

Zwischen dem Deutschen Reich und Belgien ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in Belgien, und die belgischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, nach Maßgabe der in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Belgien bei dem Sekretariat (greffe) des Handelsgerichts in Brüssel, zu bewirken haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

2. Frankreich.

a. Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871. (Reichs-Gesetzbl. S. 223.)

Art. 11. Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.

Diese Regel umfaßt die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgebachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland.

Die Schiffahrtsverträge und die Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten.

Indessen behält sich die französische Regierung die Befugniß vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben, mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

Hierzu ist zu vergleichen:

a) der Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. August 1862 (Preuß. Gesetz-Samml. 1865 S. 450);

b) die Uebereinkunft zwischen denselben Staaten, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, von demselben Datum (a. a. O. S. 464);

c) Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 12. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), also lautend:

Art. 11. Die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, den Artikel 28 des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrages, die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.¹⁾

d) die Zusatzkonvention zu dem Friedensvertrage vom 11. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 7).

1) Artikel 28 des Handelsvertrages cit. lautet: »In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen, sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr«. (Vergl. Preuß. Gesetz-Samml. 1865 S. 333.)

b. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 19. April 1883. (Reichs-Gesetzbl. S. 269.)

Art. 1. Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck »Werke der Literatur oder Kunst« umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

Art. 2. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Art. 3. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 4. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Art. 5. Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 6. Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Art. 7. Um allen Werken der Literatur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegentheils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Art. 8. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden.

Art. 9. Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in tochter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 10. Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Art. 11. Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eins der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: »In Deutschland (in Frankreich) verbotene Ausgabe«.

Uebrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere, als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Art. 12. Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Art. 13. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadenersatz nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergibt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Art. 14. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15. Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den

Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Art. 16. Die hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Möglichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Art. 17. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Literar-Konventionen.

Sie soll während sechs Jahren von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fort dauern.

Art. 18. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen u.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Literar-Konvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunst zu Theil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darstellung oder gegen unerlaubte Uebersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubter Weise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertiggestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraums von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkommen geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in einigen der früheren Uebereinkommen zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden, und gleiche Kraft, Geltung und Dauer, wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen 2c.

Die vorstehende Uebereinkunft sowie das vorstehende Protokoll sind ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. August 1883 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen

soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der obenerwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

2. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus einem der beiden Länder kommen, sollen in dem anderen Lande auch fernerhin, sowohl zum Eingange, als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage, bei allen Zollstellen abgefertigt werden, welche für diesen Zweck gegenwärtig bestimmt sind oder künftig bestimmt werden.

3. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatfache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und daselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

3. Großbritannien.

Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien.

Vom 30. Mai 1865. (Preuß. Gesetz = Samml. S. 865.)

(Mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.)

Art. 1. Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen, und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Art. 5. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Art. 6. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem

Bereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Laut Deklaration vom 14. April 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) auf das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs ausdrücklich ausgedehnt.

Art. 7. Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangsabgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland.

4. Italien.

a. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 4. Mai 1883. (Reichs-Gesetzbl. S. 109.)
(Gültigkeitsdauer siehe Artikel 14.)

Art. 1. Zwischen den hohen vertragschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Art. 5. In Bezug auf die Erfindungspatente, die Fabrik- oder Handelsmarken, sowie die industriellen oder gewerblichen Muster oder Modelle aller Art sollen die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen dieselben Vortheile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Inländern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Sie werden demgemäß denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben, wie die Inländer, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Das ausschließliche Recht, ein industrielles oder gewerbliches Muster oder Modell zu benutzen, wird den Italienern in Deutschland, und ebenso den Deutschen in Italien nur auf so lange zustehen, als das

Gesetz ihres Heimathstaates dasselbe gewährt, und nur auf so lange, als das Gesetz des Ortes es hinsichtlich der Inländer zuläßt.

Steht das industrielle oder gewerbliche Muster oder Modell in dem Lande seines Ursprungs in freiem Gebrauche, so kann dasselbe auch in dem anderen Lande nicht den Gegenstand ausschließlicher Benutzung bilden.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden auch auf die Fabrik- und Handelsmarken Anwendung.

Die Rechte der Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen sind nicht durch die Verpflichtung bedingt, von den industriellen oder gewerblichen Mustern oder Modellen Gebrauch zu machen.

Unter den Fabrik- oder Handelsmarken, auf welche die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden, sind diejenigen zu verstehen, welche in den beiden Ländern von den Gewerbetreibenden oder Kaufleuten, die sich ihrer bedienen, gesetzlich erworben sind, so daß die Eigenschaft einer italienischen Marke nach italienischem und die einer deutschen Marke nach deutschem Gesetze zu beurtheilen ist.

Art. 6. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Juli 1883 in Wirksamkeit treten und bis zum 1. Februar 1892 in Geltung bleiben. Jedoch behält sich jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile die Befugniß vor, die Wirkungen desselben am 1. Februar 1888 aufhören zu lassen, indem er ihn sechs Monate zuvor kündigt.

Sollte von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht werden, so wird der gegenwärtige Vertrag bis zu dem oben genannten Tage, dem 1. Februar 1892, Geltung behalten, und über diesen Zeitraum hinaus bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage, an welchem einer oder der andere der beiden hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Neben dem Handelsvertrage besteht der Konsularvertrag vom 7. Februar 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 134), welcher die Gültigkeit des zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien am 21. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 113) geschlossenen Konsularvertrages auf das Deutsche Reich ausdehnt.

b. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 293.)

Art. 1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem

Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinausdauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 4. Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rückfichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 10. Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in dem Gebiete der vertragenden Theile verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder, oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

5. Luxemburg.

a. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Vom 8. Februar 1842. (Preuß. Gesetz-Samml. S. 92.)

(Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1912 — vergl. unten.)

Art. 14. Von den Großherzoglich luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe

treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absätze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleichbehandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen, zum Zollverein gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthum Luxemburg gehalten werden.

Der vorstehende Artikel 14 ist in den späteren Verträgen vom 2. April 1847, 26./31. Dezember 1853, 20./25. Oktober 1865 unverändert geblieben. Die Gültigkeitsdauer des Vertrages ergibt sich aus §. 14 in Verbindung mit §. 1 der »Uebereinkunft wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung« vom 11. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 330).

b. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. Juli 1876.
(Reichs-Gesetzbl. S. 169.)

Zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg ist durch Auswechselung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reichs in Luxemburg, und die luxemburgischen Staatsangehörigen im Deutschen Reich denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, nach Maßgabe der in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Luxemburg bei dem Bezirksgericht in Luxemburg, zu bewirken haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

Laut Bekanntmachung vom 2. August 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 268) soll die Hinterlegung deutscher Fabrik- und Handelsmarken in Luxemburg anstatt bei dem Bezirksgericht in Luxemburg bei dem Handelsdepartement in der Regierung zu Händen eines dazu bezeichneten Beamten bewirkt werden.

6. Niederlande.

a. Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.
(Preuß. Gesetz-Samml. 1852 S. 145.)

(Mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.)

Art. 23. Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Cöln und Dordrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheins, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, insoweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Art. 24. Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen und dort Bestellungen aussuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiderung sollen die niederländischen Unterthanen, welche, sei es

für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rthlr. [24 Mark] jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Rthlr. [24 Mark] ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Art. 30. Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in den niederländischen Kolonien alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Art. 33. Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Vergl. Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien, vom 11. Januar 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 67).

b. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenzeichen.

Vom 10. Januar 1882. (Reichs-Gesetzbl. S. 5.)

Zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß bezüglich der Waarenzeichen die Angehörigen des Deutschen Reichs in den Niederlanden sowie in deren Kolonien, und die niederländischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Waarenzeichen den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

7. Oesterreich-Ungarn.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.¹⁾
 Vom 23. Mai 1881. (Reichs-Gesetzbl. S. 123.)

(Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1887, jedoch hat vom 1. Januar 1883 ab jeder Theil das Recht zwölfmonatlicher Kündigung.)

Art. 1. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) bei Taback, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen;
- b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 19. Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso, wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Art. 20. In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der

1) Vergl. auch Gesetz vom 17. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 247), betreffend Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze.

Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Schlussprotokoll.

Zu Artikel 1.

1. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

3. u.

Zu Artikel 19.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatz des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach ^{C.} Inhalt der Anlage C verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

^{D.} Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paskarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellen den Karten nach Format und Farbe von den Paskarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglichst macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Für andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbe-Legitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Zu Artikel 20.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patenterteilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der kompetenten Behörde innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Anlage C.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich-Ungarn, Deutschem Reich) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von . . . Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.)

Anlage D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte

für

Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18 . . .

N^o der Karte

(Wappen.)

Gültig

in dem Deutschen Reich, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn.

Inhaber:

(Vor- und Zunahme.)

(Ortsname), den 18 . . .

(S.)

(Behörde.)

Unterschrift.

(Rückseite.)

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in unter der Firma
 { als Handlungsreisender im Dienste der Firma
 { besitzt.
 { in steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung)
 { daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nach-
 folgender Firm^a_{en} (Art der Fabrik oder Handlung)

in
 Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt,

bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm^a_{en} im hiesigen Lande
 die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den ent-
 sprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je
 nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich
 für Rechnung der vorgedachten Firm^a_{en} berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen
 und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren
 mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften
 zu beachten.

S. Portugal.

Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal.
Vom 2. März 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 254.)

(Mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.)

Art. 1. Zwischen den Angehörigen der beiden hohen vertragenden Theile soll völlige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Sie sollen aus Anlaß ihres Handels- und Gewerbebetriebes in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der betreffenden Staaten, mögen sie daselbst dauernd ansässig sein, oder sich nur vorübergehend aufhalten, keinen anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Gebühren irgend welcher Art unterworfen sein, als denjenigen, welche die Inländer zu entrichten haben. Die Privilegien, Immunitäten und andere Begünstigungen, welche Angehörige des einen der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel und Industrie genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Theiles zustehen.

Art. 8. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird unverzüglich und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden. Sollte die Anwendung des konventionellen Tarifs der Eingangs- oder Ausgangsabgaben in Portugal oder in Deutschland weniger vortheilhaft sein, als die des allgemeinen Tarifs, so ist der Versender berechtigt, die Anwendung dieses letzteren zu verlangen.

Außerdem wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Art. 10. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Angehörigen der betreffenden Staaten in dem anderen denselben Schutz genießen, wie die Inländer.¹⁾

Art. 12. Die portugiesischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Portugal gehörig patentirt sind, können in Deutschland, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herum zu führen. Ebenso soll es in Portugal mit den Fabrikanten und Kaufleuten und deren Reisenden aus Deutschland gehalten werden. Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständniß festgesetzt werden.

¹⁾ Das unter dem 4. Juni 1883 erlassene portugiesische Gesetz über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken in Portugal bestimmt im Artikel 7, daß die Deponirung und Eintragung von Marken bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, des Handels und der Industrie in Lissabon zu erfolgen hat. Diese Bestimmung ist auch für die deutschen Reichsangehörigen maßgebend, welche für ihre Waarenzeichen in Portugal den vertragsmäßigen Schutz sich sichern wollen.

Art. 20. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden ohne Ausnahme auf die Inseln Madeira, Porto Santo und auf die Inselgruppe der Azoren Anwendung. Sie finden in gleicher Weise auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung, so lange dasselbe dem deutschen Zoll- und Handelssysteme angehören wird.¹⁾

9. Rumänien.

a. Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien.

Vom 14. November 1877. (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 199.)

(Zehnjährige Gültigkeitsdauer vom Tage des Austauschens der Ratifikationsurkunden — d. i. vom 10. Juli 1881 — an, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.)

Art. 1. Zwischen den Angehörigen der beiden hohen vertragsschließenden Theile soll wechselseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen; und sollen sich dieselben beiderseits im Gebiete des anderen Landes frei niederlassen können.

Die Deutschen sollen in Rumänien, und die Rumänen sollen in Deutschland, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, wechselseitig in jedem Theile des betreffenden Landes ungehindert eintreten, reisen und sich aufhalten können, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen; und sie sollen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, wie die Inländer.

Sie sollen im ganzen Umfange der beiden Gebiete Industrie und Handel im Großen wie im Kleinen betreiben, ohne weder für ihre Person, noch für ihr Vermögen, noch für den Betrieb ihres Handels oder ihrer Industrie anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen irgend welcher Art, als denjenigen zu unterliegen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig verlangt werden.

Die Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die Angehörigen des einen der hohen vertragsschließenden Theile in Bezug auf Handel und Industrie genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Theiles zustehen.

Art. 3. Die Kaufleute, Fabrikanten und Industriellen überhaupt, welche in der im internationalen Verkehr üblichen Weise nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, sollen in dieser Beziehung im anderen Lande keinen weiteren Abgaben oder Steuern unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, aber ohne Mitführung von Waaren, ausschließlich im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und zu dem Zweck, Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu bekommen, das Land bereisen, oder durch ihre Handlungsdiener oder Agenten bereisen lassen.

1) Der im zweiten Satz des Artikels 20 ausgesprochene Grundsatz gilt analog hinsichtlich aller vom Zollverein bezw. Deutschen Reich abgeschlossenen Handelsverträge.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den Gesetzen und Verordnungen kein Eintrag geschieht, welche in jedem der beiden Länder hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestehen und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus dem einen Lande in das andere zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Dem freien Verkehr der Reisenden wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, und die auf die Reisedokumente bezüglichen administrativen Formalitäten werden beim Ueberschreiten der Grenze auf die unumgänglichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes beschränkt werden.

Art. 5. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) bei Taback in allen seinen Formen, Salz und Schießpulver;
- b) zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

In diese Einschränkung sollen jedoch nicht inbegriffen sein die Gewehre, Pistolen und Waffen, sofern sie Handelsartikel sind, nebst den zu ihrem Gebrauche unentbehrlichen Gegenständen und Patronen.

Keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile wird gegen den anderen ein Ein- oder Ausfuhrverbot (a—c) erlassen, welches nicht unter denselben Umständen auch auf alle anderen Nationen anwendbar gewesen wäre.

Art. 16. Die hohen vertragschließenden Theile werden, sobald in Rumänien der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, ein Abkommen treffen, durch welches man den Angehörigen eines jeden der beiden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles in allem, was die Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie die Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung betrifft, denselben Schutz, wie den Inländern gewährleisten wird.

b. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 27. Januar 1882.
(Reichs-Gesetzbl. S. 7.)

Der Inhalt der Bekanntmachung entspricht demjenigen der vorstehend mitgetheilten gleichartigen Bekanntmachungen.

10. Schweiz.

a. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. April 1876. (Reichs-Gesetzbl. von 1877 S. 3.)

(Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 1886, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.)

Art. 1. Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Art. 2. Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimathscheine und einem von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Art. 3. Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung, die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Art. 6. Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

[Der Vertrag enthält außerdem Bestimmungen hinsichtlich der Militärpflicht, der Verpflegung hilflosbedürftiger Angehörigen des anderen Theiles u.]

b. Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz.
Vom 23. Mai 1881. (Reichs-Gesetzbl. S. 155.)

(Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 1886, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.)

Art. 1. Die beiden vertragsschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln. Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünsti-

gung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Art. 10. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Art. 11. In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Schlusprotokoll.

Zu Artikel 1.

2c.

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

Zu Artikel 10.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter C anliegenden Muster erfolgen.¹⁾

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbe-Legitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Die vertragsschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

c. Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 23. Mai 1881. (Reichs-Gesetzbl. S. 171.)

1. In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen, soweit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse und Werke inländischer Urheber geschützt sind, für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft maßgebend sein. Jedoch tritt an die Stelle der im Artikel 6 dieser Uebereinkunft vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrath zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen zu bewirken.

2. Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragsschließenden Theile sie kündigen wird. Jeder der vertragsschließenden Theile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder anderen Theiles eingetretene Aenderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswerth machen sollte.

Die in Ziffer 1 vorstehend bezeichnete Uebereinkunft ist abgedruckt im Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 624.

1) Das Muster entspricht dem oben unter »Oesterreich-Ungarn« mitgetheilten.

11. Serbien.

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.

Vom 6. Januar 1883. (Reichs-Gesetzbl. S. 41.)

(Zehnjährige Gültigkeitsdauer vom Ablauf eines Monats nach Austausch der Ratifikationen — d. i. vom 25. Mai 1883 — an, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.)

Art. 1. Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Theile soll volle Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und Verkehrs, der Schifffahrt und des Gewerbebetriebs genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Art. 4. Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen, oder ihre Kommiss, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftsleute, noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insofern durch eine nach beigeschlossenem Formular A ausgefertigte Legitimationskarte nachgewiesen wird, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimathlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.¹⁾

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuche der Märkte und Messen begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche die Expedition zwischen den verschiedenen Punkten der beiderseitigen Gebiete ausüben, oder welche sich der Schifffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speziellen Abgabe unterliegen.

Art. 5. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Art. 11. Die vertragschließenden Theile werden, sobald in Serbien der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen

1) Das Formular entspricht dem unter »Oesterreich-Ungarn« mitgetheilten.

Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, ein Abkommen treffen, durch welches man den Angehörigen eines jeden der beiden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles in allem, was die Modelle, Muster, Fabrik- und Handelszeichen, sowie die Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung betrifft, denselben Schutz, wie den Inländern gewährleisten wird.

Neben dem Handelsvertrage besteht noch ein Konsularvertrag von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. a. a. O. S. 62).

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 11.

Vier Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem nach dem serbischen Marken- und Musterschutzgesetze der Anspruch auf den Marken- und Musterschutz in Serbien durch die Priorität der Deponirung bestimmt sein wird, werden deutsche Gewerbetreibende ihre Muster und Marken bei dem hierzu bestellten Bureau mit der Wirkung deponiren können, daß ihnen die Priorität unter allen Umständen gewahrt bleibt, sofern sie die wahren Eigenthümer der deponirten Marken oder Muster sind.

12. Spanien.

Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 12. Juli 1883. (Drucksachen des Reichstags 1883, Außerordentliche Session, Nr. 4.)

(Mit Gültigkeitsdauer bis zum 30. Juni 1887.)

[Die Ratifikation war beim Abschluß dieses Werkes noch nicht erfolgt.]

Art. 1. Zwischen den hohen vertragschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Angehörigen jedes der hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in dem Gebiete des anderen Theiles, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen festsetzt, in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Art. 5. Die Kaufleute und die Gewerbetreibenden, welche in der im internationalen Verkehr üblichen Weise nachweisen können, daß sie in dem Lande, in welchem sie wohnen, als solche gehörig patentirt sind, sollen in dieser Beziehung im Gebiete des anderen Theiles keinen weiteren Abgaben oder Steuern unterliegen, wenn sie, sei es mit oder ohne Muster, aber ohne Mitführung von Waaren, im Interesse ihrer Handels- oder Industriegeschäfte und zu dem Zweck, Einkäufe zu

machen oder Bestellungen zu erhalten, das Land bereisen oder durch ihre Handlungsgehülfen oder Agenten bereisen lassen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehende Verabredung den Gesetzen und Verordnungen kein Eintrag geschieht, welche in jedem der beiden Länder hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestehen und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handelsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage nothwendigen Zollförmlichkeiten. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinschaftlichen Einverständniß beider Regierungen geregelt werden.¹⁾

Dem freien Verkehr der Reisenden wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, und die auf die Reisedokumente bezüglichen administrativen Förmlichkeiten beim Eintritte in das Gebiet der hohen vertragschließenden Theile, wie beim Austritte aus demselben, werden auf die unumgänglichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden.

Art. 7. In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente soll den Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen derselbe Schutz, welchen die eigenen Angehörigen genießen, gewährt werden.

Der Schutz der Waarenzeichen, Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathstaate geschützt sind.

Muster und Waarenzeichen, sowie Fabrik- und Handelsmarken, welche in dem einen Lande im freien Gebrauch aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befinden, können fernerhin in dem anderen Lande den eine ausschließliche Benutzung gewährleistenden Schutz nicht erlangen.

Der Schutz der Muster und Modelle wird unabhängig davon gewährt, ob die Herstellung der betreffenden Gegenstände im Inlande stattfindet oder nicht.

Art. 8. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht

1) Die Bestimmung, daß Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche brauchbar sind, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind, kehrt in den Verträgen bezw. Tarifen regelmäßig wieder, und ist als allgemein geltend anzusehen.

entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Art. 22. Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages auf sie nur insoweit Anwendung, als die besondere Gesetzgebung dies gestattet.

Die deutschen Reichsangehörigen sollen daselbst in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meistbegünstigten Nation bereits bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Die deutschen Produkte und Waaren sollen daselbst keinen anderen Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Produkte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Die Produkte und Waaren der überseeischen Provinzen Spaniens werden bei ihrer Einfuhr nach Deutschland dieselbe Behandlung genießen, wie die überseeischen Produkte und Waaren der meistbegünstigten Nation.

Schlußprotokoll.

Zu Artikel 5.

Diejenigen Gewerbetreibenden bezw. Handlungsreisenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem anliegenden Muster¹⁾ erfolgen. Die hohen vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Zu Artikel 7.

Um den Schutz von Waarenzeichen, Fabrik- und Handelsmarken, sowie von Mustern und Modellen zu erwerben, haben die Angehörigen der hohen vertragschließenden Theile die in dem betreffenden Lande durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Die Hinterlegung erfolgt zur Zeit in Deutschland bei dem Amtsgericht in Leipzig, in Spanien bei dem Ministerio del Fomento in Madrid.

Wegen der Freiheit des deutschen Handels und Verkehrs mit allen Theilen des Sulu-Archipels vergl. die Deklaration vom 11. März 1877 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 271). Vergl. auch Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Januar 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 211).

1) Das Muster entspricht dem oben unter Oesterreich-Ungarn mitgetheilten.

13. Vereinigte Staaten von Amerika.

Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. Dezember 1871. (Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 95.)

(Mit zwölfmonatlicher Kündigungsfrist und stillschweigender Verlängerung.)

Art. 17. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Angehörigen Deutschlands in den Vereinigten Staaten von Amerika, und die Amerikaner in Deutschland denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Vergl. auch Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theiles in dasjenige des anderen Theiles einwandern, vom 22. Februar 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 228).

14. Verträge mit der Argentinischen Konföderation, Brasilien, Chile, China, Costarica, Dänemark, Griechenland, den Hawaiiischen Inseln, Japan, Liberia, Marokko, Mexiko, Persien, Rußland, Salvador, Samoa, Schweden-Norwegen, Siam, Tonga und der Ottomanischen Pforte [Türkei].

Außer den unter den Ziffern 1 bis 13 vorstehend angeführten Verträgen kommen noch die folgenden in Betracht:

a) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der Argentinischen Konföderation andererseits. Vom 19. September 1857. (Preuß. Gesetz-Samml. 1859 S. 405.) — Meistbegünstigungsvertrag¹⁾, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.

b) a. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien. Vom 10. Januar 1882. (Reichs-Gesetzbl. S. 69.) — Mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer, vom Tage der Auswechsellung der Ratifikationen — d. i. vom 6. Juli 1882 — an, zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung. Der Vertrag enthält vorwiegend Bestimmungen in Betreff der Nachlaßregulirungen und der Schiffahrtsverhältnisse.

β. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 28. Februar 1877. (Reichs-Gesetzbl. S. 406.)

1) Die Bezeichnung »Meistbegünstigungsvertrag« bezieht sich hier und im Folgenden nur auf die gewerblichen Verhältnisse, entscheidet also nicht über die bestehenden Zollverhältnisse etc.

- c) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits, und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862. (Preuß. Gesetz-Samml. 1863 S. 761.) — Meistbegünstigungsvertrag, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.
- d) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits. Vom 2. September 1861. (Preuß. Gesetz-Samml. 1863 S. 265.) Hierzu Zusatzkonvention vom 31. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 261). Der Hauptvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen, darunter Artikel 41 wegen der Gültigkeitsdauer:

Art. 6. In den Häfen und Städten: Canton, Swatau (Tschau-Tschau), Amoy, Futschau, Ningpo, Schanghai, Tongtschau, Tientsin, Nutschwang, Tschin-Kiang, Kiu-Kiang, Hangfau, ferner Kiongtschau auf der Insel Hainan und Tai-wan und Tam-sui auf der Insel Formosa, ist es den Unterthanen der kontrahirenden deutschen Staaten erlaubt, sich mit ihren Familien niederzulassen, frei zu bewegen, und Handel oder Industrie zu treiben. Sie können zwischen denselben nach Belieben mit ihren Fahrzeugen und Waaren hin- und herfahren, daselbst Häuser kaufen, miethen oder vermietthen, Land pachten oder verpachten, und Kirchen, Kirchhöfe und Hospitäler anlegen.

Art. 7. Handelsschiffe eines der kontrahirenden deutschen Staaten sind nicht berechtigt, nach anderen Häfen zu fahren, als solchen, die in diesem Vertrage für offen erklärt worden sind. Sie sollen nicht gegenwärtig andere Häfen anlaufen, oder heimlichen Handel längs der Küste treiben. Schiffe, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen betroffen werden, sollen mit ihrer Ladung der Konfiskation durch die chinesische Regierung unterliegen.

Art. 40. Die kontrahirenden Theile kommen überein, daß den deutschen Staaten und ihren Unterthanen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen soll, welche von seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer anderen Nation gewährt sind oder noch gewährt werden mögen. Namentlich sollen alle Veränderungen im Tarif oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, welche zu Gunsten irgend einer anderen Nation getroffen werden, sobald sie in Ausführung kommen, unmittelbar und ohne besonderen neuen Vertrag auch auf den Handel aus und nach den kontrahirenden deutschen Staaten und auf die ihnen zugehörigen Kaufleute, Rheeder und Schiffer anwendbar sein.

Art. 41. Wenn die kontrahirenden deutschen Staaten künftig die Abänderung einiger Bestimmungen dieses Vertrages für zweckmäßig erachten sollten, so soll es ihnen freistehen, nach Ablauf

von zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, Unterhandlungen zu diesem Behufe zu eröffnen. Sie müssen aber sechs Monate vor Ablauf der zehn Jahre der chinesischen Regierung amtlich anzeigen, daß sie Abänderungen des Vertrages wünschen, und worin dieselben bestehen sollen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so bleibt der Vertrag weitere zehn Jahre unverändert in Kraft.

- e) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen zc., im Namen des Deutschen Reichs, und dem Freistaat Costarica. Vom 18. Mai 1875. (Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 13.) — Meistbegünstigungsvertrag, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.
- f) Mit Dänemark besteht ein für ganz Deutschland gültiger Handels- und Schiffahrtsvertrag nicht.
Wegen des gegenseitigen Markenschutzes wurde eine Uebereinkunft geschlossen (vergl. Bekanntmachung vom 4. April 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 123).
- g) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. Vom 26. November 1881. (Reichs-Gesetzbl. 1882 S. 101.) — Mit zehnjähriger Gültigkeitsdauer vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen — d. i. vom 6. Juli 1882 — an, zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung. Der Vertrag regelt vorwiegend die Schiffahrts- und Nachlaßverhältnisse.
- h) Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaïischen Inseln. Vom 25. März / 19. September 1879. (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 121.) — Meistbegünstigungsvertrag mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung. Hierzu Deklaration vom 10. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).
- i) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und den zu diesem Bund nichtgehörigen Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 1.) — Meistbegünstigungsvertrag, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.
- k) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867. (Bundes-Gesetzbl. 1868 S. 197.) — Meistbegünstigungsvertrag, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.
- l) Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko. Vom 3. Juli 1880. (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 103.)

- m) Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 5. Dezember 1882. (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 247.) — Meistbegünstigungsvertrag, mit zehnjähriger Gültigkeitsdauer vom Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden — d. i. vom 26. Juli 1883 — an, zwölfmonatlicher Kündigungsfrist und stillschweigender Verlängerung.
- n) Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien. Vom 11. Juni 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 351.) — Meistbegünstigungsvertrag, mit mindestens zehnjähriger Dauer vom Austausch der Ratifikationen — d. i. vom 10. September 1873 — an, zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.
- o) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom $\frac{8. \text{Dezember}}{26. \text{November}}$ 1874. (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 145.) — Mit Gültigkeitsdauer bis zum 8. Februar 1885, zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung. Der Vertrag regelt die Verhältnisse und Kompetenz der Konsularbehörden, und enthält daneben einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Schifffahrt.

Außerdem besteht eine Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften vom $\frac{12. \text{November}}{31. \text{Oktobor}}$ 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 136).

Wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen besteht eine Uebereinkunft (vergl. Bekanntmachung vom 18. August 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 337).

- p) Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen 2c., im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, und dem Freistaat Salvador. Vom 13. Juni 1870. (Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 377.) — Meistbegünstigungsvertrag, mit zwölfmonatlicher Kündigung und stillschweigender Verlängerung.
- q) Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen 2c., im Namen des Deutschen Reichs, und Ihren Excellenzen den Herren der Taimua, im Namen der Regierung von Samoa. Vom 24. Januar 1879. (Reichs-Gesetzbl. 1881 S. 29.) — Meistbegünstigungsvertrag, ohne beschränkte Dauer.
- r) Vereinbarung mit dem vereinigten Königreich Schweden und Norwegen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen (vergl. Bekanntmachung vom 11. Juli 1872, Reichs-Gesetzbl. S. 293).

Ein Handels- und Schiffsfahrtsvertrag besteht zwischen dem Deutschen Reich und Schweden und Norwegen nicht.

- s) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und dem Königreich Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862. (Preuß. Gesetz-Samml. 1864 S. 717.) — Meistbegünstigungsvertrag, mit stillschweigender Verlängerung und dem beiderseitigen Rechte, Anträge auf Aenderung des Vertrages zu stellen, welche ein Jahr zuvor angekündigt werden müssen.
- t) Freundschaftsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen zc., im Namen des Deutschen Reichs, und Seiner Majestät dem König von Tonga. Vom 1. November 1876. (Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 517.) — Meistbegünstigungsvertrag, ohne beschränkte Gültigkeitsdauer. In Betreff der in dem Vertrage nicht berührten Einzelheiten der gegenseitigen Handelsbeziehungen wurde der Abschluß eines besonderen Handels- und Schiffahrtsvertrages vorbehalten.
- u) Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und der Ottomanischen Pforte [Türkei] andererseits. Vom 20. März 1862. (Preuß. Gesetz-Samml. 1863 S. 169.) — Meistbegünstigungsvertrag, mit achtundzwanzigjähriger Dauer — vergl. Artikel 16 des Vertrages.



Berichtigungen.

1. Seite 18, oberste Zeile, statt »jener Vertreter« zu lesen: der Regierung^svertreter.
2. Seite 68, Art. 14, 4. Zeile, hinter »(§§. 146 ff.)« anstatt des Punktes ein Kolon zu setzen.
3. Seite 75, Note, statt »Ziffer 2« zu lesen: Ziffer 7.
4. Seite 77, Ziffer 6, ist hinter »Gesetz« hinzuzufügen: in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 14. Januar 1872 (Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. S. 61).
5. Seite 159, Bemerkung 2, Absatz 2, letzte Zeile, statt »zu stellen« zu lesen: aufzustellen.
6. Seite 233, §. 14, Absatz 4, vorletzte Zeile, statt »Kommunalbehörden« zu lesen: Kommunalverbänden.

